

Zeitschrift: Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber: Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band: - (1931)
Heft: 8

Artikel: Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850377>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

F. 904



Mitteilungen des Statistischen Bureau des Kantons Bern
Neue Folge

Nr. 8

Die Vererbung des
bäuerlichen Grundbesitzes
in der Schweiz



13. III. 4.

Bern
Kommissionsverlag von A. Francke A.-G.
1931

Veröffentlichungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern.

Beiträge zur Statistik des Kantons Bern, Heft I—III, 1864 (vergriffen).
Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1870 (vergriffen).
Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern, Jahrgänge I—XI, 1865—1877.
Zur Statistik der Schulhygiene im Kanton Bern 1879 (vergriffen).
Hauptergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1880 (vergriffen).
Ergebnisse der Gemeinderechnungen im Kanton Bern auf Ende 1880 (vergriffen).

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern — Jahrgänge 1883—1928:

I. Bevölkerungsstatistik:

1883 Lieferung	II:	1. Stand und Bewegung d. Burger u. Einsassen in d. Gemeinden v. 1850—1880. 2. Bevölkerungsbewegung von 1876—1881. 3. Die aussergewöhnlichen Todesfälle von 1878—1882.
1885 "	IV:	Zif. 1. Die überseeische Auswanderung a. d. Kt. Bern in d. Jahren 1878—1882.
1887 "	II:	Vergleichende Statistik der Volkszählungsergebnisse betr. den Kanton Bern.
1888/89 "	II:	Untersuchungen betreffend die Bevölkerungsbewegungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse im Jahrzehnt 1876—1886. (Ortschaftsstatistik auch in französischem Text).
1892 "	II:	1. Zahl der Wohnhäuser, der Haushaltungen, der wohnhaften und anwesenden Personen in den Ortschaften des Kts. Bern n. d. Volkszählg. v. 1. Dez. 1888. 2. Die Bevölkerung nach Einwohner- und Kirchgemeinden, festgestellt auf Grund der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1888.
1901 "	II:	Ergebn. der Bevölkerungsstatistik d. Kts. Bern für den Zeitraum v. 1886—1890.
1903 "	II:	Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1900 im Kanton Bern.
1908 "	I:	Ergebnisse der Zählung der Geisteskranken im Kanton Bern vom 1. Mai 1902.
1911 "	I:	Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik des Kantons Bern von 1891—1905/06.
1921 "	I:	Ergebnisse der eidg. Volkszählung im Kanton Bern vom 1. Dezember 1910.
1922 "	II:	Hauptergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dez. 1920 nach Gemeinden und Ortschaften im Kanton Bern.
1925 "	I:	Zif. 2. Statistik der Bevölkerungsbewegung im Kanton Bern pro 1906—1920.
	I:	Ergebnisse der eidg. Volkszählung vom 1. Dezember 1920 im Kanton Bern.

II. Finanzwesen.

1883 Lieferung	III:	Die Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1882.
1894 "	III:	Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1893. (Edition française): Statistique des impôts communaux dans le canton de Berne en 1893.
1896 Lieferung	I:	Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden des Kantons Bern.
1899 "	I:	Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern 1894—1897.
1901 "	I:	Ergebnisse der Steuerstatistik des Kantons Bern pro 1899.
1903 "	II:	Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1900.
1905 "	I:	Zif. 1. Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern 1898—1903.
1909 "	II:	Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1908.
1912 "	II:	Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1910.
1915 "	I:	Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1913.
1920 "	II:	Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1918.
1923 "	II:	Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse betreffend die Verwaltung und den Bestand der Gemeindegüter im Kanton Bern pro 1920.
1925 "	II:	Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1923.
1928 "	I:	Gemeinde-Finanzstatistik. Rechnungsergebnisse der laufenden Verwaltung im Ortsgut der Einwohnergemeinden nebst Vermögensbestand derselben pro 1925.

III. Wirtschaftsstatistik.

	a)	Landwirtschaftliche Statistik, jahrgangweise: 1885—1927 (24 Lieferungen).
	b)	Uebrige Wirtschaftsstatistik:
1883 Lieferung	I:	Der Weinbau im Kt. Bern pro 1881/82 (mit einer graph. Witterungstabelle).
"	IV:	Zif. 2. Statistik d. Geltstage im Kt. Bern v. 1878—1882 (mit 2 graph. Tabellen).
1885 "	I:	1. Die Weinernte der Jahre 1883 und 1884 im Kanton Bern. 2. Statistik der Milchwirtschaft im Käsereibetrieb des Kantons Bern. 3. Statistik der Sparkassen im Kanton Bern.
"	III:	1. Der Holzkonsum im Kanton Bern. 2. Die Hagelschläge seit 1878, speziell von 1882—1885, m. 2 Uebersichtskarten.
1886 "	II:	Ergebnisse der Viehzählung im Kanton Bern vom 21. April 1886.
1888/89 "	I:	Ergebnisse der Obstbaumzählung vom Mai 1888 im Kanton Bern. (Edition française): Résultats du recensement des arbres fruitiers du mai 1888 (avec une carte), publiés par le Bureau cantonal de statistique.
1890 Lieferung	I:	Gewerbestatistik für die Städte Bern, Biel und Burgdorf.
"	II:	Grundbesitzstatistik des Kts. Bern nach der Aufnahme vom Jahr 1888 (vergr.). (Edition française): Statistique de la propriété foncière du canton de Berne d'après le recensement de 1888, publié par le Bureau cantonal de statistique (vergr.).

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Neue Folge

Nr. 8

**Die Vererbung des bäuerlichen
Grundbesitzes in der Schweiz
mit besonderer Berücksichtigung
des Kantons Bern**

v. Robert Anton Moser



Bern
Kommissionsverlag von A. Francke A.-G.
1931

Vorwort

Die Verteilung des Grund und Bodens und die Eigentumsrechte daran sind für die wirtschaftliche und politische Entwicklung eines Landes von wesentlichem Einfluss. Es ist also nicht ganz gleichgültig, ob der vorhandene Boden nur wenigen gehört, oder ob ein grosser Teil der Bevölkerung noch mit ihm verwachsen ist, es ist nicht einerlei, ob das landwirtschaftliche Gut dem Wirtschafter selbst eigentlich zusteht, oder ob er nur als Nutzniesser oder Pächter sich auf ihm bewegt. Alle diese Tatsachen haben einen Einfluss auf die Sorgfalt der Bewirtschaftung, die Sesshaftigkeit der Bevölkerung, die familienrechtlichen Bande und weitgehend auch auf die Konstanz mancher politischer Einrichtung eines Landes.

Der heute vorhandene Verteilungszustand des Bodens und die Rechtsverhältnisse an ihm haben nicht immer bestanden und werden auch nicht unverändert bleiben. Das was wir heute vor uns haben, ist das Produkt einer langen geschichtlichen Entwicklung, ein Zustand, der sich im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet hat. Änderungen in der Agrarverfassung vollziehen sich nur langsam, von Jahr zu Jahr in kaum fassbarem Ausmaße. Sie treten in der Regel am augenfälligsten bei der Vererbung des Grundbesitzes auf, denn auch heute noch wechselt der Hauptteil aller Landgüter den Eigentümer auf dem Erbwege. Die Art der Vererbung des Grundbesitzes und die dabei vorkommenden Modalitäten sind auf die Agrarverfassung von entscheidendem Einfluss und sie bestimmen oft das Schicksal der bäuerlichen Bevölkerung auf Generationen hinaus. Die Vererbung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes ist denn zu allen Zeiten einem regen Interesse begegnet und hat zu mannigfaltigen Untersuchungen Anlass gegeben.

Wenn auch die Veränderungen in der Agrarverfassung und in der Vererbung des Grundbesitzes in der Regel nur unmerklich vor sich gehen, so vermögen doch einzelne Erscheinungen im wirtschaftlichen und politischen Leben eine etwas stärkere Umstellung zu bewirken, so insbesondere politische Störungen und Umschichtungen, wirtschaftliche Krisen und Hochkonjunkturen, Änderungen in der Gesetzgebung, vor allem im Erbrecht und Verschiebungen in der Währungspolitik. Alle diese Faktoren sind in den letzten 20 Jahren mit besonderer Schärfe aufgetreten und

haben sich auswirken können. Es seien, lediglich für die Schweiz erwähnt, die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Jahre 1912, das für manche Gebiete neue Rechtsverhältnisse geschaffen hat, die wechselnden wirtschaftlichen und währungspolitischen Verhältnisse (Inflation und Deflation) und politischen Strömungen der Kriegs- und Nachkriegszeit. Haben diese Faktoren eine Änderung in der Agrarverfassung und der Vererbungsweise des Grundbesitzes bewirkt, bestehende Grundbewegungen verstärkt oder aufgehalten oder neue Tendenzen ausgelöst?

Im Jahre 1929 hat der Verein für Sozialpolitik sich zum Ziele gesetzt, den Einfluss derartiger starker, wirtschaftlicher und politischer Kräfte auf die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes und die Familie zu untersuchen und er hat auf seiner Kissinger Tagung ein einheitliches Erhebungsprogramm aufgestellt. Eine Untersuchung auf diesem Gebiete darf sich, will sie Gesetzmäßigkeiten abklären, nicht auf enge Gebiete beschränken. Sie muss sich auf Zonen ausdehnen, in denen sich die verschiedenen zu prüfenden Faktoren ungleich stark äußern, um eine differenzierte Wirkung feststellen zu können. Aus diesen Erwägungen heraus wurde die Untersuchung ausgedehnt auf das Deutsche Reich, Frankreich, die Schweiz, Österreich, Tschechoslowakei, Polen, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland und Belgien. Die Ergebnisse der Erhebungen sind im dreibändigen Werke des Vereins für Sozialpolitik über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, München und Leipzig 1930, erschienen. Die Bearbeitung für die Schweiz wurde vom Unterzeichneten übernommen, der einen summarischen Bericht über die Untersuchungsergebnisse mit einer Uebersichtskarte der allgemeinen Publikation beigesteuert hat. Dem internationalen Charakter der Veröffentlichung zufolge konnten in diesem Bericht keine Details berücksichtigt werden. Da aber für die schweizerischen Verhältnisse und unsere Gesetzespolitik manche Einzelerscheinungen aus dieser Enquête von besonderer Bedeutung sein können, haben wir das zahlreiche Erhebungsmaterial für die vorliegende Arbeit in alle Einzelheiten aufarbeiten lassen. Mit dem Vollzug dieser Detailuntersuchung wurde unser Mitarbeiter Herr Dr. A. Moser betraut. Die Arbeit sollte insbesondere Antwort erteilen auf folgende Fragen:

1. Welchen Einfluss hat das ZGB auf die Vererbungsmodalitäten ausgeübt? Haben sich insbesondere seine dem Besitzschutz dienenden Bestimmungen des bäuerlichen Erbrechts auch in die alten Freiteilungsgebiete eingelebt? Waren die Normen des ZGB für allfällige Veränderungen in den Vererbungsmodalitäten richtungsbestimmend oder ist nur ein Grundzug kodifiziert worden, der bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in der schweizerischen bäuerlichen Bevölkerung vorhanden war?

2. Haben die Hochkonjunktur während der Kriegszeit, die Krisen in der Nachkriegszeit und die internationalen Störungen auf dem Gebiete der Geldwährungen auf die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes und die Vererbungsmodalitäten einen Einfluss ausgeübt?

Die Untersuchung der vorliegenden Fragen war nur auf dem Wege der Enquête möglich. Es sind dazu eine grössere Zahl von Auskunftspersonen notwendig, denn dem Einzelbeobachter sind nur kleine Ausschnitte aus dem Komplex der Erscheinungen bekannt und sie beschränken sich zumeist auf die im engeren heimatlichen Umkreis gemachten Beobachtungen. Erst diese Berichte zusammengehalten geben ein Bild darüber, wie die Erbsitten sich abgrenzen und sich in den benachbarten Gebieten fortsetzen. Eine weitgreifende Umfrage fehlte bisher in der Schweiz. Im Frühjahr 1930 hat das Statistische Bureau des Kantons Bern den im Anhang wiedergegebenen Fragebogen, in Verbindung mit den Justizdirektionen anderer Kantone, an eine grössere Zahl von Auskunftspersonen (Gundbuchführer, Gemeindeschreiber, Notare) versandt. Mit Genugtuung können wir feststellen, dass die Erhebung von allen Seiten weitgehende Unterstützung fand und die Fragen durch die Berichterstatter sachgemäss beantwortet wurden. In Gebieten, in denen ein Wechsel in den Vererbungsmodalitäten festzustellen war (Uebergangszonen), wurden durch Ergänzungserhebungen bei weiteren Auskunftspersonen, durch Rückfragen und Erkundigungen bei landwirtschaftlichen Schulen, Genossenschaftsvorständen, Gutsverwaltern, sowie durch Besprechungen mit Ortskundigen weitere Abklärungen gewonnen. Insgesamt wurden auf diese Weise 265 Antworten herbeigeschafft. Es ist nahe liegend, dass das Netz der Erhebungsstellen im Kanton Bern etwas enger gehalten wurde als in der übrigen Schweiz. Aus dem Kanton Bern standen von allen Grundbuchverwaltern, mit Ausnahme desjenigen von Thun, und aus 105 ausgewählten Gemeinden Berichte zur Verfügung.

Für die Beurteilung der erhaltenen Auskünfte gilt bei der Enquête das System „der freien Beweiswürdigung“. Die Einzelberichte (Zeugenaussagen) können nicht alle als gleichwertig betrachtet werden, schon aus dem einfachen Grunde, weil nicht jeder Auskunftsperson der gleiche Ueberblick über die Gesamtheit der Erscheinungen zukommt. Zumeist wird eine Justizdirektion den besten Gesamtüberblick haben, der Grundbuchverwalter oder ein Notar auch den besseren als ein rein örtlich orientierter Gewährsmann, obwohl es auch bei letzteren Personen gibt, die über weitgehenden Einblick in grösserem Umkreis verfügen. Dem Bearbeiter der eingelaufenen Fragebogen steht es nicht an, bei der Zitierung der Auskünfte Qualitätsnoten beizufügen. Die einzelnen Auskünfte sind im Kleindruck dem Texte eingefügt unter Angabe der Quellen, so dass auch der Leser zu freier Beweiswürdigung befähigt wird.

Der ganzen Arbeit haben wir einen historischen Ueberblick über die Vererbungsweisen des ländlichen Grundbesitzes vorangestellt. Dabei konnten wir namentlich für das altbernische Gebiet (deutscher Kantons teil, bernischer Aargau, die Waadt) eine Erhebung mit in den Vergleich ziehen, die im Jahre 1764 unter dem Einfluss der Oekonomischen Gesellschaft durch das alte Bern über die örtlichen Erbsitten gemacht worden ist.

Es ist uns ein Bedürfnis, allen Berichterstattern für ihre bereitwillige Auskunftserteilung und den Justizdirektionen sämtlicher Kantone, besonders der Justizdirektion des Kantons Bern, für ihre Mitwirkung zu danken.

Wir übergeben die Arbeit der Oeffentlichkeit mit dem Wunsche, durch sie einen Beitrag zur Beurteilung des Einlebens der verschiedenen Institute des ZGB (Gemeinderschaften, Erbgängen, Heimstätten, Anerbenrecht) und der Wirkung wirtschaftlicher und währungspolitischer Störungen auf die Vererbungsmodalitäten des bäuerlichen Grundbesitzes zu bieten.

Bern, im Februar 1931.

Statistisches Bureau des Kantons Bern,

Der Vorsteher:

Prof. Dr. W. Pauli.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
<i>Vorwort</i>	3
Erster Teil: Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des bäuerlichen Grundbesitzes im Kanton Bern	11
<i>I. Allgemeine Bedingungen der Realteilung und der geschlossenen Vererbung: Siedlung, Sippenvermögen und Sondereigentum</i>	11
1. Die Besiedlung des Kantons Bern und die Erbsitten	11
2. Das germanische Hausvermögen und sein Erbrecht	13
a. Die Lex Alamannorum	14
b. Die Lex Burgundionum	15
<i>II. Ständische und familienrechtliche Bindungen des Grundeigentums</i>	16
1. Ständische Bindungen	16
a. Lehenrechtliche Bindung	16
b. Grundherrliche Bindung	17
2. Familienrechtliche Bindungen durch Sohnesvorteil, Minorat und Blutzug	18
a. Das Vorrecht der Söhne auf das liegende Gut	18
b. Bevorzugung einzelner Söhne	20
c. Das Minorat	21
d. Der Blutzug	24
<i>III. Vererbung und Grundbesitz zur Zeit der beginnenden Landknappheit</i>	25
1. Oertliche Autarkie, Waldrodung, Uebernahme von Klostergut . .	25
2. Schachensiedlung, Allmendteilung und -Einschlag; die neue Grundbesitzverteilung	27
<i>IV. Die Lockerung der familienrechtlichen und ständischen Bindungen, Zerstückelung der mittelalterlichen Güter im Erbgang</i>	29
1. Die freiheitliche Entwicklung des Lehenrechts	29
2. Die Erbberechtigung der Töchter am Grundbesitz und die Einführung der Testierfreiheit	31
3. Teilung der Güter und die „Zehnt-Zersplitterung“	32
4. Lehenszerstückelung im 18. Jahrhundert (Die Enquête der Vennerkammer von 1764)	34
<i>V. Die rechtliche Sonderstellung des Berner Jura</i>	37
1. Römisches Recht im Jura	37
2. Der Code Civil Français im Jura	39
<i>VI. Die Gesetzgebung und der verkehrswirtschaftliche Einfluss des 19. Jahrhunderts auf die Erbsitten</i>	40
1. Die Gesetzgebung seit der Helvetik	40
a. Im alten Kantonsteil	40
b. Im neuen Kantonsteil	42
2. Der verkehrswirtschaftliche Einfluss auf die Erbsitten	42
a. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts	42
b. Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts	44
<i>VII. Das bäuerliche Erbrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches</i>	45

	Seite
Zweiter Teil: Die heutigen Erbsitten in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern	49
<i>I. Die bäuerlichen Erbsitten in den Nachbarländern und Plan der Darstellung der schweizerischen Verhältnisse</i>	49
1. Die Vererbung des Grundbesitzes in den Nachbarländern	49
2. Plan der Darstellung der schweizerischen Verhältnisse	50
<i>II. Die romanischen Realteilungsgebiete der Westschweiz</i>	51
1. Der Berner Jura	51
a. Die Teilungssitten im allgemeinen	51
b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB	53
α. Mitteilung über Misserfolg des Art. 620 ZGB	53
β. Vorkommen der vollständigen Aufteilung des Gutes nach 1912	54
γ. Vorkommen der Versteigerungen nach 1912	54
δ. Erfolge des Art. 620 ZGB	54
2. Uebrigens westschweizerisches Realteilungsgebiet	55
a. Die Teilungssitten im allgemeinen	55
Belege zur Teilung der Güter vor 1912	55
b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB	56
α. Teilweise Erfolge des Art. 620 ZGB	57
β. Vorkommen der vollständigen Aufteilung der Güter nach 1912	57
<i>III. Die alpinen Realteilungsgebiete</i>	58
1. Das Berner Oberland	58
a. Die Teilungssitten im allgemeinen	58
α. Teilung der Güter ist allgemeine Gewohnheit	58
β. Stillstand der Bodenzerstückelung	59
γ. Einmischung geschlossener Vererbung	59
b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB	59
Belege über die Wirksamkeit des ZGB	60
c. Die Vererbung der Alpnutzungsberechtigung	60
2. Die übrigen alpinen Realteilungsgebiete	61
a. Die Teilungssitten im allgemeinen	61
b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechtes des ZGB	62
α. Belege, die auf das ZGB Bezug nehmen	63
β. Schlechte Vermögensverhältnisse und vollständige Aufteilung der Güter	63
γ. Stillstand der Parzellierung	64
c. Die Vererbung der Alpnutzungsberechtigung	64
<i>IV. Das alemannisch-dörfliche Realteilungsgebiet</i>	65
1. Das bernische Seeland und Laufental	65
a. Die Teilungssitten im allgemeinen	65
α. Berichte aus der südlichen Hälfte des Seelandes	66
β. Aus der nördlichen Hälfte des Seelandes und aus dem Laufental	66
b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB	66
α. Beleg über Einführung der Gesamt-Zuschätzung	67
β. Beibehalten der Realteilung, häufige Versteigerungen	67
γ. Vorkommen der vollständigen Aufteilung der Güter	68

	Seite
2. Uebrig's dörfliches Realteilungsgebiet	68
a. Die Teilungssitten im allgemeinen	68
b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB	71
α. Südwestlicher Teil mit geringem Erfolg des ZGB	73
β. Nordöstlicher Teil mit gutem Erfolg des ZGB	73
V. <i>Die westlichen Gebiete geschlossener Vererbung</i>	74
1. Das bernische Mittelland und Seeland	75
a. Die Teilungssitten im allgemeinen	75
α. Gelegentlich teilendes Randgebiet der Dorfsiedlung	77
β. Seit längerer Zeit geschlossen vererbendes Dorfgebiet	77
γ. Gebiet gemischter Dorf- und Hofsiedlung	77
δ. Hofsiedlungsgebiete Schwarzenburg und Emmental	78
b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB	78
α. Randgebiet der geschlossenen Vererbung	79
β. Seit längerer Zeit geschlossen vererbendes Dorfgebiet	79
γ. Geschlossen vererbendes Hofsiedlungsgebiet	80
c. Die Vererbung der Alpnutzungsrechte	80
2. Das übrige westliche Gebiet geschlossener Vererbung	81
a. Die Teilungssitten im allgemeinen	81
b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB	82
VI. <i>Die mittleren und östlichen Gebiete geschlossener Vererbung</i>	83
1. Das mittlere Gebiet geschlossener Vererbung	83
a. Die Teilungssitten im allgemeinen	83
b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB	85
2. Das östliche Gebiet geschlossener Vererbung	86
a. Die Teilungssitten im allgemeinen	86
b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB	87
VII. <i>Die Bevorzugung zur Landübernahme</i>	88
1. Allgemeine Regeln	88
a. Uebernehmer ist, wer am längsten zu Hause arbeitete	89
α. Belege aus dem Kanton Bern	89
β. Belege aus der Zentralschweiz	90
γ. Belege aus der Ostschweiz	90
b. Uebernehmer ist der älteste Sohn	90
α. Belege aus dem Kanton Bern	91
β. Belege aus der Zentralschweiz	91
γ. Belege aus der Ostschweiz	91
c. Uebernehmer ist der jüngste Sohn	91
α. Belege aus dem Kanton Bern	92
β. Belege aus dem Kanton Solothurn	93
2. Die Uebernehmer im ausgesprochenen Realteilungsgebiet	93
α. Belege der gleichmässigen Aufteilung ohne Vorzug	93
β. Belege über Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern	94
VIII. <i>Die Uebergabe des Gutes bei Lebzeiten der Eltern</i>	95
1. Die Landesteile des Kantons Bern	95
α. Belege aus dem Oberland	96

	Seite
β. Belege aus dem Mittelland	96
γ. Belege aus dem Jura	97
2. Die übrigen Kantone	97
α. Belege aus der Westschweiz	98
β. Belege aus der Zentralschweiz	99
γ. Belege aus der Ostschweiz	99
IX. Die Grundbuchvormerkung auf Gewinnbeteiligung der Miterben nach ZGB 619 und die Vorkaufsrechte der Miterben	100
α. Belege: Vorbehalt der Gewinnbeteiligung an Bauland	102
β. Belege: Der Vorbehalt im Realteilungsgebiet	102
γ. Belege zur Anwendung des Vorbehaltes im Gebiet geschlossener Vererbung	103
X. Die Regelung des Erbganges durch Testamente	105
1. Die Verbreitung der Testamente	105
a. Die Testamente im Kanton Bern	105
b. Die Testamente in der übrigen Westschweiz	106
c. Die Testamente in der Zentralschweiz	106
d. Die Testamente in der Ostschweiz	107
2. Zweck und Inhalt der bäuerlichen Testamente	107
α. Testamente kommen vor, aber betreffen nicht den Grundbesitz	108
β. Testamente sichern dem überlebenden Gatten Nutzniessungsrecht	108
γ. Auf Testamente wird verzichtet, wenn Kinder vorhanden sind	109
δ. Den Testamenten wird die Uebergabe bei Lebzeiten vorgezogen	109
ε. Testamente des Teilungsgebietes verhindern die Einführung geschlossener Vererbung des Hofes	110
ζ. Testamente des Teilungsgebietes regeln die Teilung, event. Zuweisung der unteilbaren Stücke, wie des Wohnhauses	110
η. Testamente des geschlossen vererbenden Gebietes ordnen die geschlossene Uebergabe und bestimmen den Uebernahmspreis	111
XI. Das Vorkommen der Gemeinderschaften und die Verpachtung des ungeteilten Gutes an einen der Miterben	112
α. Belege: „Sind Fälle der Bildung von Ertragsgemeinderschaften (ZGB 622) bekannt und hat sich dieses Institut bewährt?“ (Frage 2b)	113
β. Belege: „Kommen Fälle der unabgeteilten Erbschaft mit Verpachtung der Liegenschaft an einen Miterben vor?“ (Frage 2c)	114
XII. Sind Heimstätten nach ZGB 349 ff. errichtet worden?	115
XIII. Einfluss der Krise auf die Vererbung in der Nachkriegszeit.	118
α. Berichte über gesunkene Güterpreise, Einwirkungen der Krise auf die Wertberechnungen	119
β. Berichte über Hinausschiebung der Teilung und Verzicht auf Uebernahme der Liegenschaften	120
XIV. Sind Erbengülten (ZGB 624) ausgegeben worden?	122
Zusammenfassung	124
<i>Anhang:</i> Karte der Schweiz: Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Schweiz ums Jahr 1910.	126
Karte der Schweiz: Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Schweiz ums Jahr 1930	127
Ortsregister	128
Quellenverzeichnis	132
Fragebogen der Erhebung	135

I. Teil.

Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des bäuerlichen Grundbesitzes im Kanton Bern.

I. Allgemeine Bedingungen der Realteilung und der geschlossenen Vererbung: Siedlung, Sippenvermögen und Sondereigentum.

1. Die Besiedlung des Kantons Bern und die Erbsitten.

Wenn wir uns fragen, wie und mit welchen Veränderungen der vom Bauer bearbeitete Boden sich auf uns vererbt hat, so ist dafür in erster Linie die Besiedlungsart des Landes von Bedeutung. Je nachdem Dorf- oder Hofsiedlung besteht, haben die Erbteilungen des Bodens andere wirtschaftliche Grundlagen.

Echtes *Dorfgebiet* im bernischen Mittelland zwischen Jura und Alpenfuss bilden die Aemter Erlach, Nidau, Büren, Aarberg links der Aare und nordöstlich des Lyssbachs bis ins Grauholz. Weiter gehört zum reinen Dorfgebiet der ganze Südfuss der Jurakette und die südlich anschliessenden Talebenen bis zu der Grenzlinie Grauholz-Burgdorf-Wynigen-Bleienbach-Rohrbach-Langenthal und Roggwil¹⁾. Ein Gebiet gemischter Formen, wo aber die Dörfer noch vorherrschen, umfasst den südlichen Teil des Amtes Aarberg, die Aemter Laupen, Bern ohne die Hügelzüge von Oberbalm und diejenigen um das Lindental, ferner das Aare- und Gürbetal, nach Osten hin Worb, Grosshöchstetten und Oberdiessbach einschliessend.

Der Rest des Mittellandes, insbesondere Emmental und Schwarzenburgerland, sind typische *Hofgebiete*.

Im *Jura* dagegen gibt es Dörfer²⁾ in erster Linie in den breiteren Flächen der Längstäler. In den Kesseln von Delsberg und Pruntrut-Charmoille sind die Dörfer zahlreich. Daneben bestehen alte Plateau- und Bergrückendorfer wie Evillard, Romont, Champoz, Rebévelier und die Freibergerdörfer.

In den Quertälern, Klusen und im grösseren Teil des Doubstales dagegen fehlt das Dorf. Es ist hier nur Platz für Einzelsiedlung. Die Höhenlagen auf den Juraketten bilden das Hofgebiet, wie es für die ganze

¹⁾ *H. Walser*, Dörfer und Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen im Kt. Bern. Neujahrsblatt der literar. Gesellschaft Bern, 1901. S. 39.

²⁾ *H. Bretschneider-Grütter*, Umrisse einer Wirtschafts- und Siedlungsgeographie des Berner Jura. Diss. phil. I Bern 1914.

Gegend typisch ist. Alle Rücken des Kettenjura weisen ein Netz von Berg- oder Sennhöfen auf. Es sind dies aber Ganzjahresbetriebe, im Gegensatz zu den höchstgelegenen Weidewirtschaften mit nur Sommerbetrieb. Reich an echten Einzelhöfen sind der Chasseral, der Montoz, Mont Soleil, Les Raimeux gegen solothurnisches Gebiet, die Freibergen gegen La Chaux-de-Fonds, die Gemeinden La Ferrière und Mont Tramelan und nördlich gegen Les Rangiers zu, der Mont Terri eingeschlossen.

Die *alpine Siedlung* des Kantons Bern endlich weist selten das geschlossene Hochlanddorf etwa des Wallis auf. Die Dörfer sind im Berner Oberland meist in den Talsohlen zu finden, wie Zweisimmen, Frutigen, Grindelwald, Brienz, Innertkirchen. Dazwischen dehnen sich auf den Hängen Gebiete der hofweisen Besiedlung aus, wie sie besonders für das Simmental, Diemtig- und Kiental, für Aeschi bei Spiez, Sigriswil oder Wengen typisch sind. Die Dörfer wie Aeschi, Kiental, Adelboden, Kandergrund, Habkern erscheinen heute mehr als Verdichtungen der Einzelhofgebiete.

Für die Vererbung des Grundbesitzes gilt als allgemeine Regel, dass Hofsiedlung zu geschlossener Vererbung, Dorfsiedlung zur Realteilung führt. Die Einzelhofgebiete sind Gegenden späterer Siedlung von den überfüllten Dörfern aus. Die arrondierten Höfe waren nur wenig teilbar, dann mussten sie regelmässig geschlossen vererbt werden. Der fruchtbare Boden der Dorfgebiete dagegen bot Anreiz zur wiederholten Teilung. Aus diesem und verschiedenen andern Gründen war die Realteilung im Dorfgebiet häufig. Da sich die Felder innerhalb der Sippe vererbten, wurden die Böden innerhalb der Dorfgemarkung auch fortgesetzt geteilt. Je älter die Siedlung, desto zerstückelter wurde der Grundbesitz. Schon zerstückelter Grundbesitz aber lässt den Gedanken an eine Uebergabe des ganzen Betriebes an einen einzigen Erben (den „Anerben“) nicht leicht aufkommen. Bei starker Parzellierung liegt es näher, dass jeder Erbe einige von den vorhandenen Parzellen an sich zieht, dass also die vorgezeichnete Geteiltheit zur Bildung von Losen führt.

Deshalb ist es begründet, die seit Jahrhunderten bekannte starke Zerstückelung der Güter im Oberland auf die ältere Besiedlung dieses Landesteils zurückzuführen¹⁾. Seit einer sehr alten Besetzung hat in den abgelegenen Bergtälern eine ungestörte Realteilung schliesslich auch der Einzelhöfe stattgefunden. Die fortgesetzte Realteilung der Aecker und Wiesen im Tal war betriebswirtschaftlich möglich und erhielt sich leicht, da der Reichtum der Bergbauern mehr in den genossenschaftlichen Alpen und Wäldern bestand und heute noch besteht. So wurde auf die ungeteilte Erhaltung der Talgüter weniger geachtet.

¹⁾ So besonders *B. L. Messmer*, Bauerngüter und Grundgerechtigkeiten im Canton Bern, Baden 1816, Seite 14, 15 und Anm.

Das Wirtschaftssystem des Dorfes, die Dreifelderwirtschaft, war ein weiterer Anlass zur Realteilung. Dieses Anbausystem, seit Karl dem Grossen bis ins 19. Jahrhundert verbreitet, herrschte im mittelländischen und jurassischen Dorfgebiet, im ganzen nördlichen Teil des heutigen Kantons. Die Dreifelderwirtschaft förderte die Realteilung im Erbgang dadurch, dass jeder Dorfgenosse in jeder der drei Zelgen beteiligt sein musste und jeder Erbe war somit genötigt, in allen Zelgen Land zu erhalten, um dem Fruchtwechsel und dem Flurzwang (Bebauungsplan) des Dorfes folgen zu können. Das Land war zum vornherein parzelliert, die Hube des Einzelnen bestand aus getrennten Stücken und Rechten. Wo mehrere Erben vorhanden waren, ergab sich daraus leicht reale Teilung.

Der örtliche Abschluss der Dörfer endlich sollte für die Erhaltung des wirtschaftlichen Gleichgewichtes zwischen privatem Ackereigentum und gemeinsamer Weide- oder Alpnutzung dienen und trieb die Parzellierung auf die Spitze. Bei dieser Verfassung konnte sich der Besitz nur selten über die Gemeindegrenzen ausdehnen, und deshalb wurden (besonders im Oberland) Parzellen und Nutzungen innerhalb der Gemeinde fortgesetzt einzeln geteilt. (Beispiele S. 25).

2. Das germanische Hausvermögen und sein Erbrecht.

Für die erste Zeit der Besiedlung unseres Landes durch die Alemannen und Burgunder bestand das Sippeneigentum am Boden. Die Sippe baute ihr Dorf und bearbeitete Felder der nächsten Umgebung. In späteren Begriffen gesprochen: Die Aecker und Weiden waren durchwegs Allmendland. Die Genossen waren nur durch persönliche Rechte verbunden und hatten nur einen unausgeschiedenen, ideellen Anteil an den Feldern. Wahrscheinlich erhielt jeder Familienvater von der Sippe jährlich ein anderes Stück Land zur Bebauung zugewiesen.

In diesem kommunistischen Verhältnis gab es nur ein Erbrecht an Geräten, Waffen, nicht aber am Grundeigentum. Der Kommunismus war ein Agrarkommunismus. Der Nutzungsanteil des Einzelnen, statt sich zu vererben, erlosch mit dem Tode. Jungen Hausständen der Sippe wuchs die Nutzungsberechtigung an. Die Berechtigung war eine Folge der Sippenzugehörigkeit und der blossen Anwesenheit.

Die Entwicklung brachte eine Ausdehnung des Sondereigentums. Haus und Hofstätte, endlich auch die Ländereien in der Feldmark wurden Sondereigentum. Seit bestimmte und ausgemarchte Felder zu den Objekten des Sondereigentumsrechts gehörten, wurden sie und das Haus *vererbt*. Der Eigentumsbegriff hatte sich verfestigt (ein Zeichen des Sesshaftwerdens), und entsprechend bildete sich ein Erbrecht aus.

Ist der Eigentumsbegriff die objektive Komponente jedes Erbrechts, so ist dieses subjektiv bestimmt durch die Rolle und Berechtigung des

einzelnen Familienangehörigen gegenüber der Familie. Die Rechtsauffassung von der Wichtigkeit der Familie und des Individuums formt die Erbrechte nach ihren persönlichen Auswirkungen hin. Gerade bezüglich des Grundbesitzes kann das Gesetz entweder (wenig verwandtschaftlich) mehr zu Gunsten der einzelnen Erbberechtigten oder zu Gunsten der gesamten Familie und *ihres* Besitzes entscheiden.

In germanischer Zeit entschied das Recht vollständig zu Gunsten der Familie. Die Hausgenossen vor allen anderen Verwandten erbten den Grundbesitz. Das bedeutet, dass vorher abgeteilte und anderwärts angesiedelte Söhne, sowie ausgesteuerte Töchter nicht mehr erbfähig waren. Wo es keine Nachkommen gab, fiel das Gut an die Sippe zurück. Diese wurde also auch nach der Ausbildung des Sondereigentums am Boden als Eigentümerin in zweiter Linie betrachtet.

Kasuistische Aufzeichnungen ältesten deutschen Volksrechts finden sich in den *leges barbarorum*, von denen die Lex Alamannorum und die Lex Burgundionum im Gebiet des heutigen Kantons Geltung hatten. Die burgundische Lex galt im Jura, in allen Gauen westlich der Aare und im Oberland. Zeitweise mögen diese Sätze für das ganze heutige Gebiet gegolten haben (burgundisch Alemannien)¹⁾. Die Lex Alamannorum beherrschte, wenigstens *nach* den Grenzkämpfen zwischen Alemannen und Burgundern, das bernische Land östlich der Aare.

a. Die Lex Alamannorum.

Die Lex Alamannorum²⁾ bestimmte, dass die Söhne unter Ausschluss der Töchter die Liegenschaften erbten. Töchter erbten sie nur, wenn keine Söhne vorhanden waren. Die Söhne selber waren unter sich gleichberechtigt, und Gleichberechtigte teilten zu gleichen Teilen (Titel 97: *fratres aequaliter partant*). Es ist anzunehmen, dass die Alemannen nicht einen „Anerben“ wählten, sondern das Gut realiter teilten. Dabei blieb stets der Mannesstamm bevorzugt; der Bruder, nicht etwa ein weiblicher Verwandter, war in der Seitenlinie der nächste Erbberechtigte.

Die Bindung des Grundbesitzes an die Familie war nicht bloss durch die männliche Erbfolge gesichert, sondern begann schon vor dem Ableben des Erblassers. Ein alemannischer oder burgundischer Vater war gebunden, Haus und Hof seinen Söhnen zu hinterlassen. Er durfte nichts ohne Zustimmung der zukünftigen Erben verkaufen. Zahlreiche bis ins 13. Jahrhundert reichende Urkunden zeigen Landverkäufe an, die der Verkäufer mit Einwilligung von Frau und Söhnen tätigte (Beispruchsrecht).

¹⁾ Ueber die Grenzen Hochburgunds s. *H. Rennefahrt*, Grundzüge der Bern. Rechtsgeschichte I. Bern, 1928. S. 12. Ueber die Geltungsgebiete der beiden Gesetzbücher, insb. der Lex Burg. S. 14—16.

²⁾ C. Krüsi, Die Vererbung des Grundeigentums in der Schweiz. Diss. jur. Erlangen 1903.

Lange bestand unter Ehegatten kein Erbrecht. Zwischen Vater und Söhnen jedoch empfand das Volk eine Art von Gemeinschaft bezüglich des Grundbesitzes.

Die Verpflichtung des Vaters, seine Güter den Erben ungeschmälert zu lassen, zeigt sich auch im Fehlen der Testamente im germanischen Gebiet. Die Lex Alamannorum sagt nichts von Vergabungen auf den Tod.

Der Vater konnte diese Verfangenschaft nur lösen durch Ausrichtung der Söhne. Wir finden hier die erste Form der Uebergabe der Betriebe bei Lebzeiten. Es war jedoch in alter Zeit, wenigstens in den Dörfern, nicht eine geschlossene Uebergabe, sondern eine Kopfteilung.

b. Die Lex Burgundionum.

Die Lex Burgundionum (vor 501) festigte mit ähnlichen Gesetzesvorschriften das Hausvermögen. Da dieses der Familie, dem Stamm gehörte, ist ein Hausvater fast nur Verwalter. Die Lex sagt in Titel 51 § 1: „Wenn irgend einer der Väter den konkurrierenden Söhnen nicht Teile des Vermögens übergeben hat, so soll er nichts Gegenteiliges, nichts schriftlich gegen das Interesse der Söhne machen. Wenn er das tut, kann es keine Gültigkeit haben.“

Ein verwitweter Vater ist übrigens gehalten, mit den Söhnen zu teilen. Dies ist im burgundischen Einflussgebiet ein neuer Anlass zur Realteilung. Nach alemannischem Recht war der Witwer nicht zur Teilung verpflichtet (Berner Handveste 40 und 42¹).

Im burgundischen Land ist die Erbteilung der Grundstücke wahrscheinlich. Ja, sie ist durch mehrere Stellen der Lex und andere Beobachtungen als die Regel erwiesen. Einmal spricht das Gesetzbuch wiederholt von Teilungsmöglichkeiten. Dann war auch hier eine Bevorzugung einzelner Söhne nicht bekannt. „Dies wurde in unserem Volke von alters her beibehalten, dass der Vater mit den Söhnen den eigenen Besitz nach gleichem Rechte teilte“ (Lex Burg. 51,1).

So finden wir das Institut der *Realteilung* im Erbgang vor. Der Satz im Titel 84 der Lex: „Weil wir wissen, dass die Burgunder ihre Landlose mit zu grosser Leichtigkeit zerteilen“ — belegt die Freiteilung in burgundischer Zeit.

Die reale Teilung der Güter hatte die Eigenschaft, den Verband der Hausgenossen aufzulösen. Deswegen konnte auch das Hausvermögen vollständig zerteilt und in neuen Besitz überführt werden. Der frühere alleinige Verwalter, der Hausvater, wurde dadurch zur Partei gleich den sich verselbständigen Söhnen. Er hatte bezüglich des ihm verbleibenden Restes des Vermögens keine Rücksichten auf eine Familie mehr zu nehmen. Er konnte über dieses Land und Vermögen frei verfügen. „Wenn ein Burgunder Söhne besitzt, soll er die freie Möglichkeit haben

¹) J. Leuenberger, Studien zur bern. Rechtsgeschichte, Bern 1873, S. 333.

(wenn er den Söhnen einen Teil gegeben), von dem, was er sich selber vorbehalten hat, zu schenken oder verkaufen wem er will“ (Lex Burg. 25,1).

Dieser realen Teilung steht die ungeteilte Uebergabe der Bauernwirtschaft an die nächste Generation gegenüber. Dies wurde durch Bildung einer *Gemeinderschaft* unter den neuen Eigentümern bewirkt. Es ist bei der strengen Auffassung des Vermögens als Familieneigentum wahrscheinlich, dass die Bildung einer Gemeinschaft eine sehr grosse Rolle spielte. Je nach wirtschaftlichen Umständen wird die Teilung sich nur auf Geräte oder nur auf einzelne aus dem Familienverband ausscheidende Erben bezogen haben.

II. Ständische und familienrechtliche Bindung des Grundeigentums.

1. Ständische Bindungen.

Das Mittelalter kannte in zahlreichen Formen die Trennung des Grundbesitzrechtes in Ober- und Untereigentum. Im Rechtsgrund sehr verschieden, hatten die einzelnen Formen doch wirtschaftlich eine ähnliche Wirkung, die der *Bindung* des Grundbesitzes. Der Bauer hatte in allen diesen Fällen kein freies Verfügungsrecht über den Boden, welchen er bebaute. Es handelt sich bei den Bindungen hauptsächlich um die Lehen und Grundherrschaften.

a. Lehenrechtliche Bindung.

Das Lehenrecht wurde für den Grundbesitz des ganzen heutigen Kantonsgebietes wichtig. Es bezog sich ursprünglich¹⁾ auf die Ländschenkungen der merowingischen Könige an die verdienten Heerführer.

Die vorkommenden Abgaben hatten nur Gebührencharakter, wie der bernische *Ehrschatz*, den die Stadt bei Handänderungen und Erbgängen von den Lehen erhob.

Der Lehenherr war auch für das bernische Gebiet vorweg der König. Seine Rechte wurden als die eines Hausherrn aufgefasst, sein Haushalt war das rîch²⁾. Die zahlreichen Reichslehen unserer Gegend wurden direkt vom König oder von der Stadt Bern verliehen.

Von den Lehenempfängern interessieren uns nicht die adeligen und rittermässigen, sondern die bäuerlichen Leute. Als Freie waren insbesondere die Burger der Stadt Bern fähig, Lehen zu empfangen (Art. 3 der Handveste von 1218). Diese Freien, als wehrpflichtige Männer, empfingen *Mannlehen*. Die Lehen umfassten entweder Reichsland (auch blosse Rechte), oder die persönlich freien Bauern nahmen Lehen von den Trägern der obern Heerschilde: Bischof oder Freiherr.

¹⁾ H. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte (Grundrisse der Rechtswissenschaft, 10. Band). 2. Aufl. 1925. Seite 30.

²⁾ H. Rennefahrt, Bernische Rechtsgeschichte, I, S. 77 etc.

Die Bindung der Güter durch das Obereigentum des Lehenherrn bestand 1. in der Pflicht, den Hof in gutem Bau und Ehren zu halten und ihn nicht zu veräussern, sondern immer das Recht des Lehenherrn vorzubehalten; 2. darin, dass der Lehenmann bei Antritt des Hofes sich zur Beobachtung des Lehenrechts bekannte, insbesondere zur Anerkennung der Ehrschatzpflichtigkeit¹⁾; 3. wegen des Obereigentums durfte — und das ist volkswirtschaftlich bedeutungsvoll geworden — der Lehenmann den Hof nicht ohne ausdrückliche Bewilligung verkaufen, nicht stückweise verkaufen, nicht teilen und nicht seinen rechten Erben entfremden.

Die Vererbung erfolgte ursprünglich nach dem urgermanischen Vorbild nur an die Söhne, Frauen waren von den Lehen ausgeschlossen. In Ermangelung von Söhnen erbte der Mannesstamm, und endlich fiel, wenigstens in der frühen Zeit, bei Aussterben des Mannesstamms das Gut an den Lehenherrn zurück (Heimfall).

b. Grundherrliche Bindung.

Eine weitere Form rechtlich gebundenen Eigentums stellte der von freien und unfreien Bauern bebaute Boden einer Grundherrschaft dar, Land, an dem der Grundherr volles Eigentum nach Landrecht hatte (Allodialbesitz). Auf dem grundherrlichen Land waren die Unfreien in der Ueberzahl. Der Grundbesitzer besass Leibeigene auf seinem Hof, oder er setzte Meier ein, welche die Bebauung durch die Leute leiteten und Bodenzinse eintrieben. Vermehrten sich die Leibeigenen, so wurden ihnen Güter zugewiesen (behofte Leibeigene).

„Oft behielt der Gutsherr sich das Recht der willkürlichen Zurücknahme der Güter oder Versetzung der Leibeigenen auf andere ihm zugehörige Grundstücke vor; oft gab er denselben eine Sicherheit des Besitzes — eine Erbfolge — bisweilen das Eigentum“²⁾.

Der grundherrliche Eigentümer verlangte im Interesse der Leistungsfähigkeit der Bauern eine starke Geschlossenheit der Güter. Viel strenger als die Mannlehen standen die Erblehen unter Zerstückelungsverbot. War es doch das Eigentum des Freiherrn oder des Gotteshauses, das die Bauern bewirtschafteten.

Ursprünglich hatte der auf grundherrlichem Boden gesessene Leibeigene kein Erbrecht. Sein Nutzungsrecht wurde jedoch wenigstens für die direkten Nachkommen vererblich aus praktisch-wirtschaftlichen Gründen. Auch eine weibliche Erbfolge am Grundbesitz war lange ausgeschlossen, bis zuerst ein Erbrecht der Witwe anerkannt wurde. Schwerer hielt die Durchsetzung der Erbberechtigung der entfernten Verwandten des Unfreien im Falle der Kinderlosigkeit.

¹⁾ *H. Rennefahrt*, Bern. Rechtsgeschichte I, S. 85.

²⁾ *B. L. Messmer*, Ueber die Bauergüter und Grundgerechtigkeiten im Canton Bern, Baden 1816, S. 19 Anm. 14.

Beispiele grundherrlichen Besitzes im bernischen Gebiet sind die *Twingherrschaften*. Die grundherrlichen Rechte wurden allerdings gerade hier von der Stadt Bern stark beschnitten, so dass auch die Bauern der Twingherren an der aufkommenden Verfügungsfreiheit aller Landleute über den Boden teilhatten. — Leibeigene Dörfer im Jura waren Rocourt und Réclère. Ersteres kaufte sich nachweislich erst 1590 los¹⁾.

Im ganzen heutigen Kantonsgebiet war die überwiegende Zahl der Bauern schon im 13. Jahrhundert in irgend eine Art der Abhängigkeit geraten, und es machte sich im bernischen Gebiet bei aller Achtung der Ortsrechte in der Grundtendenz der Herrschaftsgeist deutscher Fürstenstaaten bemerkbar.

2. Familienrechtliche Bindung durch Sohnesvorteil, Minorat und Blutzug.

Die Schweiz zeichnet sich im bäuerlichen Erbrecht durch Erhaltung altdeutschen Rechtsgutes aus. Es erhielten sich, insbesondere in den deutsch sprechenden Landesteilen, der Sohnesvorteil, das Minorat und der Blutzug. Alle hatten die Wirkung, die Landgüter in der Familie zu erhalten, ja sie *ungeteilt* den verschiedenen Generationen zu übermachen.

a. Das Vorrecht der Söhne auf das liegende Gut.

Das Vorrecht der Söhne auf die Liegenschaften war in der ganzen Schweiz verbreitet. Die Töchter wurden, selbst in burgundischen Gebieten, möglichst ausgekauft und nur mit Grundbesitz ausgestattet, wenn keine Söhne vorhanden waren. Die Söhne waren aber nur als Gesamtheit bevorrechtet. Für die Lehen insbesondere blieb die Ueberlieferung bestimmend, dass der wehrhafte Mann Grundbesitzer sein sollte.

Im altbernischen Intestaterbrecht²⁾ setzte sich dieses Vorzugsrecht der Söhne auf die Liegenschaften in verschiedenen Fällen durch. Nach der Handveste erbten zwar Söhne und Töchter zu gleichen Teilen. Eine Ausnahme im Nachlass machten die Mannlehen, welche eben den Söhnen, bis zur Lockerung der männlichen Erbfolge, ausschliesslich verblieben.

Waren keine Deszendenten und war kein überlebender Gatte vorhanden, so erbten der Vater und die Geschwister des Verstorbenen. Für die Geschwister des Erblassers galt nun wiederum für die Lehen die Gleichstellung von Brüdern und Schwestern nicht. Die Lehen fielen den Brüdern allein zu.

Wenn Kinder mehrerer Ehen in der Beerbung eines verwitweten Vaters konkurrierten, so gehörten die Lehengüter den Kindern beider Ehen zu gleichen Teilen (Handveste § 48). War eine verwitwete Mutter die Erblasserin, so wurden auch hier die Lehen unter die Kinder beider

¹⁾ H. Rennefahrt, Die Allmend im Berner Jura (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 74. Heft, Breslau 1905), S. 33.

²⁾ Leuenberger, Studien zur bernischen Rechtsgeschichte, S. 331 ff.

Ehen geteilt; aber in beiden Fällen traten die Töchter Lehen an, „soweit Weiber daran teilhaben konnten“ — und das war nur der Fall, wenn es an männlichen Erben fehlte, oder wenn es sich um sogenannte welsche Lehen (Kunkellehen) handelte.

Die städtische Gerichtssatzung von 1614 (mit subsidiärer Geltung auf dem Lande) erwähnt das Vorrecht der Brüder auf Waffen, Kleider und Mannlehen des verstorbenen Bruders.

Auch abgesehen von der städtischen Satzung gehörten die Lehen nach Landrecht immer in den Mannesstamm. Sebastian Jung, Tschachtlan¹⁾ des Obersimmentals, berichtet²⁾ 1590 an die Regierung in Bern über die lehenrechtlichen Gebräuche des Tals: Starb im Obersimmental ein Mann, der seine Frau in „Lehen und Eigen befryet“, d. h. testamentarisch versorgt hatte, so erhielt die Witwe die Hälfte des Lehens. Nun setzte aber der Vorzug des Mannesstamms ein: des Mannes Lehenerben haben Gewalt, „das Lehen zu halten“ und der Frau anderes Land, Eigengut oder Zinsbares zu geben. Tun sie das nicht, so fällt ihre Lehenshälfte erst nach dem Tode der Frau an des Mannes Lidmagen.

Etwas weniger streng wurde der Grundsatz der Vererbung des Bodens im Mannesstamm (s. Berner Handveste Art. 47) für freie *Eigengüter* der Bauern durchgeführt. Hier erbten zwar auch vorab die Söhne, aber im Falle der Kinderlosigkeit von Eheleuten, oder wenn diese ihre Kinder überlebt und beerbt hatten, ging das Gut je zur Hälfte an die Verwandten des Mannes und der Frau. Im Aeltern Erbfallbrief des Obersimmentals vom 11. April 1392³⁾) heisst es: Stirbt eines von den Eheleuten ohne eheliche Leibeserben, so soll das Ueberlebende alles Gut, liegendes und fahrendes, erben. Nach dem Tod der Witwe oder des Witwers soll die eine Hälfte den nächsten Lidmagen⁴⁾ des Mannes, die andere Hälfte den nächsten Lidmagen den Weibes⁵⁾ zufallen. Der Grundsatz hielt sich mit geringen Änderungen im Simmental und erscheint wieder im Landrechtsbrief vom 31. Oktober 1416 und im Brief vom 29. Dezember 1595.

Eine Ergänzung zum Erbrecht innerhalb der Blutsverwandten brach sich im Anfang des 16. Jahrhunderts Bahn: das *Repräsentationsrecht* der Enkel. Wäre also ein erb berechtigter Nachkomme im Zeitpunkt des Erbganges über die Verlassenschaft seiner Eltern schon verstorben, aber unter Hinterlassung von Kindern, so erbten diese an seiner Statt. Dieses Einstandsrecht der Enkel beim Erbfall der Grosseltern findet sich nieder-

¹⁾ Kastellan, Schlossvogt, Statthalter der Regierung.

²⁾ Rechtsquellen des Kt. Bern 2. Bd., I. Halbband, L. S. von Tscharner, Das Statutarrecht des Obersimmentals, Aarau 1912, S. 111 (künftig zit. als „v. Tscharner, R'quellen I“).

³⁾ v. Tscharner, R'quellen I, S. 19.

⁴⁾ B'utsverw'aidschaft.

⁵⁾ Die Götteshausleute von Interlaken vererbten Lehen und Eigen mit geringen Unterschieden je zur Hälfte an Vater- und Muttermagen seit 1404; s. Oeffnung von Interlaken bei Grimm, Weisthümer I, Göttingen 1840, S. 175.

gelegt in den bernischen Ordnungen der Deszendentenerbfolge von 1501, 1508 und 1525. Am 1. April 1629 wird das Erbeintrittsrecht der Enkel und Urenkel in auf- und absteigender Linie befestigt für das Obersimmental¹⁾. Im Jura dagegen galt die Repräsentation unbeschränkt.

b. Bevorzugung einzelner Söhne.

Durch eine von *Leuenberger* in seinen „*Studien zur bernischen Rechtsgeschichte*“ erwähnte Urkunde von 1422 ist für unser Land das alte *Kürrecht* des jüngsten Sohnes erwiesen. Dieses Recht, das insbesondere im Sachsen-Spiegel niedergelegt ist, weist auf die Realteilungssitten im alemanischen Gebiet hin. Der Auskauf gleichberechtigter Söhne war jedenfalls der seltener, mehr im Einzelhofgebiet vorkommende Fall. Der Inhalt des Kürrechts ist nämlich der, dass der ältere Sohn die Lose machte und so die Teilung einleitete, dass aber der jüngste Nachkomme sein Los zuerst wählen durfte. „Das Kürrecht im bernischen Gebiet scheint aber später für streitige Erbfälle dem richterlichen Teilungsvollzug Platz gemacht zu haben, während sonst freie Wahl oder das Los entschieden“²⁾.

Im Kürrecht des Jüngsten bildet sich die Bevorzugung eines Einzelnen unter den ursprünglich gleichberechtigten Söhnen aus. Das Minorat ist im Entstehen begriffen. Während ein Weistum³⁾ das Vorrecht des Jüngsten für Tannegg und Fischingen im Thurgau schon 1432 belegt⁴⁾, sind für den Kanton Bern um diese Zeit immer nur blosse Vorläufer dieses Rechtes festzustellen. Wir begegnen „um die Mitte des 15. Jahrhunderts den Vorboten des späteren Vorrechtes des jüngsten Sohnes, da aus einer Urkunde von 1442 zu entnehmen ist, dass schon dannzumal die Gewohnheit bestand, den Söhnen ein gewisses Voraus auf des Vaters Sässhaus *testamentarisch* zu legieren“⁵⁾.

Nach den Ratsmanualen (Sitzungsprotokollen) hiess der Rat 1517 eine Bevorzugung eines *einzelnen* Sohnes am Sässhaus ausdrücklich gut. „Wenn der Vater dem ersten Sohn (nicht dem Jüngsten!) den Sitz uff dem etag gegeben hat, auch wenn solcher von der Mutter herkommt, dann soll es dabei bleiben aber den (übrigen) Kindern soll dagegen im übrigen Gut Ersatz werden“. Und am 26. Februar 1518 steht im Ratsmanual: Es mag einer in Frutigen einem Kind mehr geben als dem andern, aber dem Landrecht von Frutigen ohne Schaden⁶⁾.

Es sind dies frühe Anzeichen des Auskaufs der Brüder durch einen einzelnen Uebernehmer. Es beginnt sich ein Interesse an der Ungeteilt-

¹⁾ v. *Tscharner*, R'quellen I, S. 120.

²⁾ *Leuenberger*, Studien, S. 330.

³⁾ Richterspruch, Aufzeichnung von Rechtsgewohnheiten.

⁴⁾ Zitiert bei *P. Jansing*, Erbrecht und Erbfolge des Jüngsten an Haus und Hof nach deutschen Rechten. Diss. jur. Münster i. W. 1925, gedruckter Auszug Dortmund 1925, S. 7.

⁵⁾ *Leuenberger*, Studien, S. 332.

⁶⁾ *B. Haller*, Bern in seinen Ratsmanualen, Bern 1902, Bd. II, S. 459.

heit der Bauerngüter durchzusetzen. Die Entstehung des Minorats¹⁾ kann im bernischen Gebiet erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stattgefunden haben. Das Minorat zeigte zuerst nur die Bedeutung einer Sitte, einer bestimmten Form, welche die Erbteilungen, ähnlich wie die Kür, angenommen hatten.

c. Das Minorat.

Im 16. Jahrhundert beginnen die Statutarrechte ausdrückliche Vorrechte des Jüngsten aufzuweisen. Die stadtberische Gerichtsordnung von 1539²⁾ enthält in Satzg. 6 des XIII. Titels das Vorrecht des jüngsten Sohnes als „des jüngsten suns recht zur bsitzung“ und lautet: „Dem jüngsten sun soll allwegen in den Theylungen, sins abgestorbnen vatters bsitzung oder verlassen sässhuss und hoff, — so er oder sine vogt dz begerend in zimlicher billicher theylung gevlogen und blyben, souer dz sinen theylsgnosse billiche ersatzung dagegen bscheche“³⁾.

Weil die Stadtsatzung für Lücken der Orts- oder Herrschaftsrechte herangezogen wurde, und weil die Satzung ihrerseits unter Fühlung mit den Landschafts- und Landstädterechten entstanden ist, erscheint das Minorat vielfältig in älterer praktischer Uebung verwurzelt. Es findet sich im 16. Jahrhundert auch in vielen andern Statuten. So im Stadtrecht von Aarberg: „Dem jüngsten sohn soll allwegen in den theylungen, es sei (dass) nach des vaters abgang die mutter, so sich verenderet hat, mit den Kindern oder die geschwüster, wie ietz gemelt, mit einanderen theilen, seines abgestorbenen Vaters besitzung oder verlassen sässhaus und hof, so er oder sein vogt dessen begehrend, in zimlicher leidlicher theilung gefolgen und bleiben, sover als seinen theilsgenossen billiche ersatzung dagegen geschehe“⁴⁾.

Aehnliche Bestimmungen galten für das aargauische Amt Schenkenberg 1539. Die Aarauer Gerichtssatzung 1573 und das Aarburger Stadtrecht von 1605 enthalten unter dem Einfluss der bernischen Gesetzgebung das Minorat mit geringen Aenderungen. Weiter findet es sich in der Bieler Stadtsatzung 1614. Die revidierten bernischen Gerichtssatzungen von 1614, Satzg. 6 des Titels XIII, 1761 und 1827 enthielten das Vorrecht des Jüngsten ebenfalls mit geringen Aenderungen.

Im Landrecht von Emmenthal, 1659, lautet die Bestimmung wie folgt: „Wiewohl nach des Vaters Abgang allwegen dem jüngsten Sohn seines Vaters seligen Besitzung, Sässhaus und Hof, so er oder seine Vogt

¹⁾ Ueber alte Spuren des Minorats in andern Kantonen, s. E. Huber, System und Geschichte des schweiz. Privatrechts, Band, IV, Basel 1893.

²⁾ J. K. (*Oberrichter Kernen*), „Ueber das Vorrecht des jüngsten Sohnes“, in Bd. 8, S. 2, der Ztschr. d. bern. Juristenvereins behauptet (und nach ihm C. Krüsi a. a. O. S. 19) zu Unrecht ein statuiertes Minorat schon 1316. Richtigstellung bei v. Tscharner, Ztschr. des bern. Juristenvereins, Bd. 44, S. 466.

³⁾ F. E. Welti, Das Stadtrecht von Bern (Rechtsquellen des Kt. Bern, I. Teil, 1. Band), Aarau 1902.

⁴⁾ Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. IX, 1861, S. 27.

dessen begehrten, und seinen Theilsgenossen billiche Ersatzung dagegen beschiehet, um zim- und billichen Preis gefolgen und bleiben soll, wie hienach folget, so ist dabei doch auch Geordnet und Gesetzt, dass wann sein, des jüngsten Sohnes Pflegvogt oder Gewalthabern von seines Nutzens wegen solche Besitzung von seinen Handen kommen liessen und dann ander Gut zu seinem, des jg. Sohns, Handen nähmen, derselbe jüngste Sohn hernach an die gemelte Besitzung kein Recht noch Zug mehr haben, sondern es gänzlich bei seinen Vögten und Gewalthabern zu seines Nutzens so beschechener Handlung, unwidersprechenlich verbleiben solle“¹⁾.

Im erneuerten Landrechtsbrief des Obersimmentals von 1747 findet sich die Regelung des Jüngstenrechts mit folgendem Wortlaut: „Es soll nach des vaters absterben dem jüngsten lebenden Sohn dessen hinterlassenes sässhaus samt beunden und garten, wie auch einer jucharten nechst darbey ligend und zugehörigen erdrichs in zimlich billiger schatzung heimb dienen; jehdennoch nicht über den sechsten teil“²⁾. Für das Niedersimmental wird das Jüngstenrecht zuletzt 1810 statuiert.

Selbst das Patriziat folgte dem allgemeinen Brauch und vererbte der Regel nach das Stadthaus als das eigentliche Sässhaus des Bernburgers auf den jüngsten Sohn³⁾. Das Landschloss und insbesondere die Herrschaftsrechte wurden dagegen stets dem Aeltesten gegeben.

Das Jüngstenvorrecht, wie es im alten Bern galt, umfasste vorab das Wohnhaus der Eltern samt Dependenzen. Meist wurde das Anrecht auch auf eine Jucharte oder ein sonst bestimmtes Mass von umliegendem Grund und Boden ausgedehnt. Die Vorrechte des Jüngsten verhinderten somit nicht, oder nicht durchwegs, die Realteilung. Im Einzelhofgebiet des Emmentals wird bezeichnenderweise keine Beschränkung des Anrechts ausgesprochen. Die arrondierten Güter wurden vollständig und ungeteilt auf den Jüngsten übertragen.

„Der Hof“ ist an und für sich ein Begriff von unbestimmtem Inhalt. *Leuenberger*⁴⁾ würde, nach der Satzg. 545 des kantonalen Zivilgesetzes von 1827 und nach verschiedenen Entscheiden des bernischen Obergerichts, unter dem Hof die Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame, die in landwirtschaftlicher Hinsicht ein Ganzes ausmachen, verstehen. Pachtgüter der Eltern und eventuell auch abgelegene Parzellen würden nicht unter den Begriff des Hofes fallen, wie sie auch heute samt dem Bauland nicht unter dem Anspruche aus Art. 620 des Schweiz. Zivilgesetzbuches begriffen sind.

Das Jüngstenrecht hatte bei uns, im Gegensatz zum ältern deutschen Anerbenrecht, das Zwangscharakter besass, nur dispositive Bedeutung.

¹⁾ Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. IX, 1861, Nr. 113.

²⁾ v. Tscharner, R'quellen I, S. 190 f.

³⁾ L. S. v. Tscharner, „Zur Geschichte des Minorates und Majorates im alten Bern“, in Zeitschr. d. bern. Juristenvereins, Jahrg. 1908, S. 466.

⁴⁾ Leuenberger, Bernisches Privatrecht I, Bern 1850, S. 599.

Es begründete bloss ein klagbares Recht des Jüngsten auf Uebernahme des Betriebes und zwar in von Ort zu Ort verschiedenem Umfange. Es handelte sich also um ein fakultatives Privileg, das dem Berechtigten ein unbedingtes und unbeschränktes Recht einräumte. Das Vorrecht galt in der Teilung mit den Geschwistern und auch mit der Mutter. Die Eltern konnten dem Jüngsten das Vorrecht nicht testamentarisch entziehen. —

Ueber die *Entstehung* des Jüngstenrechtes gibt es verschiedene Theorien (vgl. *P. Jansing* a. a. O.), die wohl alle in ihrem Beobachtungsgebiet richtig sind. Für das bernische Hofgebiet kommt unseres Erachtens noch ein Moment zu den in der Literatur bekannten hinzu.

Die Entschiedenheit der geschlossenen Vererbung ist wohl nur zu verstehen aus der Tatsache, dass das bernische Mittelland in einem bestimmten Sinne Kolonialland ist (Hofgebiet) und dass die Bevölkerung Kolonisten sind. Kolonialland, weil das Mittelland ursprünglich von Wald bedeckt war und weite Ueberschwemmungsgebiete aufwies (Emme, Aare, Seeland). Im Gegensatz zur Ostschweiz blieb es als Gegend der Grenzkämpfe zwischen Burgundern und Alemannen lange unfriedlich. Das mühsam urbarisierte „Heimet“ war auf ungleichmässigem und steilem Land errichtet. Die älteren Söhne zogen daher aus, um Neuland zu gewinnen, der Jüngste erhielt die *leichtere Aufgabe*, den elterlichen Hof durch Schwenten und Reuten zu vergrössern. — Später erhärtete sich diese Sitte zum festen Brauch, der Hof erfährt in gewissem Sinne eine Personifikation. „Das Heimet“ wird fast zum Subjekt eigenen Rechts und wird also in seiner Ganzheit erhalten. Vom mühsam abgerundeten „Heimet“ wird gesprochen als von etwas Festem, Respektiertem und Unteilbarem.

Die *Sitte*, dem Jüngsten das väterliche Haus zuzuteilen, hatte eine sehr weite Verbreitung. Ein Redaktor des *Coutumier¹⁾ d'Ajoie, Advokat Scheppelin* in Pruntrut, berichtet aus dem 18. Jahrhundert, dass im römisch-rechtlichen Freiteilungsgebiet von Pruntrut und Delsberg die Uebergabe des Wohnhauses an den Jüngsten als bräuchlich erachtet wurde. „On croyait, mais sans règle ni droit, que le plus jeune fils pouvait avec plus de convenance que les aînés, demander dans son lot la maison paternelle“²⁾. Auch in der benachbarten oberelsässischen Herrschaft Pfirt (*Seigneurie de Ferette*) war das „droit de Juveignerie“ in Kraft: „Il était d'usage que le plus jeune des fils légitimes du défunt prit de droit possession de la maison ou de la cour de son père“³⁾.

Es ist dies ein Beispiel, wie im nachmals bernischen Jura Bräuche germanischer Art und Herkunft sich erhielten.

¹⁾ Sammlung von Ortsrechten.

²⁾ A. Quiquerez, *Histoire des Institutions politiques, constitutionnelles et juridiques de l'Evêché de Bâle*, Delémont 1876, S. 323.

³⁾ Zit. bei J. Rossel, *La législation civile de la partie française de l'ancien Evêché de Bâle*, Diss. Bern 1913.

d. Der Blutzug.

Ausser Sohnesvorteil, Minorat, Festigung des Eintrittsrechts der Enkel und Urenkel stellt auch der sogenannte Blutzug ein Rechtsmittel alten Familiensinnes dar. Der Blutzug oder das Näherrecht mag vielfach eine abgeschwächte spätere Form des Beispruchsrechtes der Verwandten darstellen¹⁾. Das Recht bestand darin, dass Blutsverwandte des Verkäufers einer Liegenschaft Zugrecht an diesen Grundstücken hatten und sie innerhalb bestimmter Frist vom Käufer ab und an sich ziehen konnten.

Die Berner Stadtsatzung von 1614 gestattete dieses Zugrecht den Deszendenten, Aszendenten und Seitenverwandten ersten Grades. Es wurde kein Unterschied zwischen voller und halber Geburt gemacht²⁾.

Im Landrechtbrief des Obersimmentals von 1416³⁾ lesen wir vom „Güterzug bei Leibgeding“: Will einer sein Leibgeding verkaufen, so soll er es zuerst seinen nächsten Erben anbieten. Auch in Briefen von 1644 und 1645 besteht, mehrfach erwähnt, ein Retraktrecht unter Blutsverwandten, wenn ein Bruder oder weiterer Verwandter Land verkaufen will. Es wird dabei auf die Stadtsatzung verwiesen. Die Frist zur Geltendmachung ist auf $\frac{1}{4}$ Jahr nach dem Kauf angesetzt, die Berechtigung steht ausser Brüdern und Schwestern auch noch deren Kindern zu. Der erste Grad geht dem zweiten vor, unter Gleichberechtigten entscheidet Prävention.

Das bernische Zivilgesetzbuch der Restaurationszeit (1827) kannte in den Satzungen 818 bis 833 „das Zugrecht“ ebenfalls und umschrieb es ausführlich. Es definierte: „Das Zugrecht besteht in der Befugnis der gesetzlich begünstigten Verwandten (Satzg. 823) desjenigen, welcher infolge eines Verkaufes eine unbewegliche Sache einem andern überlassen, in die Stelle des Käufers einzutreten, und die Kaufsache zu erwerben“. Zur Ausübung waren die voll- und halbbürtigen Geschwister, sowie die Verwandten in auf- und absteigender Linie berechtigt, nicht aber die noch unter des Verkäufers Gewalt stehenden Kinder.

Seit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hat Bern kein gesetzliches Vorkaufsrecht der Verwandten mehr. Praktisch jedoch dürfte im Mittelland kaum ein Verkäufer Land an Dritte abgeben, wenn sich einer seiner Verwandten dafür interessiert.

In der ganzen Schweiz werden seit dem ZGB bei Erbübergängen von Höfen gelegentlich Vorkaufsrechte zu Gunsten von Verwandten ins Grundbuch eingetragen. Damit ist die Wirkung des Blutzuges wieder hergestellt. —

¹⁾ v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reich (Schriften des Vereins für Sozialpolitik XX), Leipzig 1882, S. 175.

²⁾ E. Huber, Die schweizerischen Erbrechte, Diss. jur., Zürich 1872, S. 32.

³⁾ v. Tscharnér, R'quellen I, S. 130 f.

Die besprochenen mittelalterlichen Rechtsinstitute entsprachen dem ausgebildeten Familiensinn. Die Verwandtschaften, die sich wie ein Netz über jedes Dorf legen, liessen den Wunsch entstehen, die liegenden Güter fest in ihren Kreis zu bannen. Der stark entwickelte Ortsgeist sorgte für den Zusammenschluss der ansässigen Geschlechter.

Von diesem lebendigen Familiensinn gibt es aber noch eine höhere, strengere Stufe. Der Familiensinn wird zur *Familienpolitik*. Ihre Träger sind die Bauern der grösseren Höfe, die Kreise, welche das Minorat hochhielten bis auf unsere Zeit. Neben der Erhaltung geschlossener Uebergabe der Güter suchte man durch Heiraten Land und Vermögen zusammenzuhalten. Unter mehreren Söhnen und Töchtern pflegten nur ein oder zwei Söhne, vielleicht dann gar keine der Töchter zu heiraten. Die Auskaufssummen der Ledigen fielen nach deren Tode ins Familiengut und damit auf den Hof zurück. Nur so wurde es möglich, die Schulden vom Auskauf der Brüder und Schwestern wieder abzutragen und der neuen Uebernehmer-Generation ein gutes Auskommen im wenig belasteten Gut zu gestatten.

III. Vererbung und Grundbesitz zur Zeit der beginnenden Landknappheit.

1. Oertliche Autarkie, Waldrodung, Uebernahme von Klostergut.

Die mittelalterlichen Bindungen des Grundbesitzes hatten eine feste Form und Wirtschaftspolitik der Dörfer gebildet. Die alten Verhältnisse gibt ein Bericht aus dem Haslital bei *Schatzmann*¹⁾ wieder: Hat ein Bewohner von Hasliberg in der Nachbargemeinde Innertkirchen Land geerbt, so kann er das Heu davon nicht auf seinen Sitz heimnehmen; denn so würde er mehr Vieh wintern, als für die Sommeralpen seiner Gemeinde zuträglich wäre. Er muss das Land in Innertkirchen verpachten oder das Heu verkaufen.

Die Obrigkeit unterstützte die Talschaften in ihren selbstgenügsamen Abschlussbestrebungen. Der bernische Ratschreiber notierte am 2. April 1489 ins Manual kurz und deutlich „Morn anzubringen von den Wallisern wägen, im Oberland si nütz erben zu lassen“²⁾). Die Landleute im Obersimmental sollten vom Tschachtlan verhindert werden, Güter ausser Landes zu verkaufen (Ratsmanual 6. Juli 1489), und am 30. Mai 1517 wird diese Mahnung besonders wegen Verkäufen von Bergen oder Alpen wiederholt. Umgekehrt ergeht 1471 die Mahnung „an Ammann und Landlüt von Hasli, dass sie keine usslendige Käuf tund, dann ihrem Lande ganz verderben daran litt.“

¹⁾ *R. Schatzmann*, Schweizerische Alpenwirtschaft, 2. Heft, Aarau 1860, S. 42.

²⁾ *B. Haller*, Bern in seinen Ratsmanualen, Bern 1902, III. Bd.

In der Allmendordnung der Bäuert Bettelried bei Zweisimmen vom 30. April 1498 gibt es eine Vorschrift, dass Acker und Bergweide zusammen verkauft werden sollen. Es wird bei Erbteilungen auf ein ähnliches Gleichmass gehalten worden sein: „Wenn einer am berg sin meder oder sust hus und hofstatt oder ein acher (maad) verköf en wollt oder verköfe, so sol alwegen mit demselbigen güt sovil weid verköft syn und by dem güt beliben, als im och zugeleit ist und ertragen mag, nach inhalt des rodels so sy darumb haben“ etc.¹⁾.

Bei derartigem örtlichen Abschluss wurde bei zunehmender Bevölkerung die Landknappheit um so fühlbarer. Sie machte sich im Oberland am frühesten geltend. Die Seyung der Alpen und die besprochenen Massnahmen zeugen dafür. Weiter wurde im Oberland zuerst von fremden Ankömmlingen ein Einzugsgeld verlangt. Um der Landknappheit zu begegnen, wurde der Kampf des Bauern gegen die Wälder- und Sumpfwildnis eröffnet. Das Reutzen begann seit der Bevölkerungszunahme nach der Reformation wieder die tägliche Sorge des Landvolkes zu werden.

In einer Urkunde von Alle und Courgenay lesen wir 1314, „dass private Rodungen, die nicht auf dem Gebiet der Wohnsitzgemeinde ihrer Besitzer liegen, derjenigen Gemeinde anheimfallen sollen, in deren Gebiet sie liegen“²⁾. Der Berg Raimeux war nach den Freiheiten des Delsbergertales der privaten Rodung ebenfalls offen. Es darf jeder auf einen Waldbauム steigen, die Axt auswerfen und diesen so bemessenen Kreis roden: „und als verre er daz selb geschir wifet... von dem bom, das ertrich mag er ze ring omb die breite und die lengy ruten und buwen, fur sin fry eigen und auch syn jahrzit daruf setzen, *und sine kinder damit beraten*“³⁾. Im Jura waren aber insbesondere die Freiberge Gegenstand freier Neusiedlung.

Feller⁴⁾ sagt, dass gegen 1525 der Bauer die Ebenen und Hügel des Mittellandes so ziemlich gerodet und ausgenutzt hatte: „nun trug er die Rodung in die Hochwälder vor“.

Die Rodung war eine ständige Erscheinung. Einmalig, aber ebenfalls platzschaffend, waren für das bernische Land ausser dem katholischen nördlichen Jura die Säkularisation der *Klostergüter* und die Verkleinerung der Pfrundgüter.

Das Klosterland wurde seit 1534 vom Staat zu Erblehen vergeben. Hier erschloss sich, wenn auch mit höheren Zinsen belegt als die alten Lehen, „Neuland“ für ausgekaufte Bauernsöhne. Gelegentlich wurde

¹⁾ v. Tschärner, R'quellen I, S. 63.

²⁾ H. Rennefahrt, Die Allmend im Berner Jura. (Untersuchungen der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 74. Heft), Breslau 1905, S. 18.

³⁾ Rennefahrt, Allmend, S. 19 (von uns gesperrt).

⁴⁾ Feller, Der Staat Bern in der Reformation, Gedenkschrift zur Vierhundertfeier der bernischen Kirchenreformation, Bern 1928 (zit. als „Staat Bern“), S. 240.

eine Verbindung von Kauf und Lehen gemacht: Der Käufer zahlte dem Staat ein Kapital für die Lehensgewehre, und ausserdem war er einen Zins und den Ehrschatz schuldig. Dies wurde „eigenthümliches Lehengut“ genannt¹⁾. Der Erwerber konnte die Güter nicht ohne Erlaubnis teilen, dagegen frei belasten und sie verkaufen. Zahlreich waren auch die Fälle, wo Bauern *Pfrundgüter* (Pfarrgüter) erwarben. Den Staatsdomänen, staatlichen und kommunalen Erziehungs- und Armenanstalten blieb ein Rest und nicht immer des besten Landes.

2. Schachensiedlung, Allmendteilung und -Einschlag; die neue Grundbesitzverteilung.

Typisch für die Uebervölkerung besonders des Einzelhofgebiets nach der Reformation ist die *Schachensiedlung*. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts begannen die Besitzlosen, Taglöhner und Handwerker, verzweifelt und ohne obrigkeitliche Erlaubnis, sich auf dem Schwemmland („Schachen“) der Bäche und Flüsse Hütten zu bauen und Landstückchen zu bepflanzen. Die Schachensiedlung in der ersten primitiven Weise ist für 1530 bis 1580 belegt für Goldbach, Rüderswil, Wasen, Dürrenroth, Grünen, aber auch in Büren und Laupen fand sie statt.

1569 wurden die emmentalischen Schachensiedlungen obrigkeitlich bestätigt unter Auflage eines Bodenzinses. Die Gütchen der „Armen“ scheinen durchwegs eine Grösse von ein Viertel bis zwei Jucharten gehabt zu haben. Ihre Neugründung setzte sich noch über diesen Zeitpunkt hinaus fort. Aus den ersten Siedlungen sind ganze Schachengemeinden geworden, die nun ihrerseits grössere Bauernwesen umfassten, aber noch lange zu den alten Hofbauern im Gegensatz standen.

Ausser Rodung und Güterverbesserung, Uebernahme von Klostergut und Schachenland, ergriff die Erweiterung des bäuerlichen Besitzes die *Gemeindeallmend*.

Das Dorf war von einem Wirtschaftsverband der Bauernhöfe zu einem persönlichen Verband der im Dorf Heimatberechtigten geworden²⁾. Längst besassen nicht mehr alle ein Bauerngut. Aber alle kleinen Dorfleute waren an den Allmenden noch nutzungsberechtigt, obwohl ursprünglich die Allmend Zugehör der *Güter* war und sich die Nutzung nach der Grösse der Höfe richtete. Aber schon nach einer Ratserkenntnis von 1527 hatte jeder, der mit Haus, Feuer und Licht angesessen war und Lieb und Leid mit den andern teilte, an der Allmend Anteil³⁾. An einzelnen Orten blieb für gewisse Teile der Allmend die frühere, an das im Dorf befindliche Eigentum gebundene Form der Nutzung bis heute bestehen.

¹⁾ Feller, Staat Bern, S. 212.

²⁾ K. Geiser, Studien über die bern. Landwirtschaft im 18. Jahrhundert, landwirtschaftl. Jahrbuch IX, Bern 1895.

³⁾ R. Feller, Der Staat Bern, S. 245. — Später wurde der Kreis der Nutzungs-berechtigten unter den Burgern ebenfalls eingeschränkt.

Die Dorfgenossen ohne Höfe verlangten, vom Weideland der Allmend Stücke als Pflanzgärten nutzen zu dürfen. Später musste davon auch als Bauland hingegeben werden. Die Interessen der Allmendsiedler, der Dorfbauern und der wegen der Armenlasten besorgten Obrigkeit gingen dabei vielfach für- und gegeneinander. Das Dorfpatriziat sah sich in seiner Nutzung geschmälert, wo der Grossbauer nach Massgabe seines Sonder-eigentums Weiderechte hatte. Dieselbe Klasse willigte aber in eine Aufteilung ein, wo jeder ein Stück der Allmend erhielt, oder wo sich die frei-willige Zuweisung kleiner Landstücke der Allmenden an die „Armen“ bewährt hatte. Die Obrigkeit ihrerseits sah wohl, wie die Kleinsiedlung den untern Schichten Hilfe brachte, und genehmigte z. B. die „Einschläge“ im Moos bei Walperswil, Siselen, Epsach, Hermrigen¹⁾. Doch fürchtete sie richtig für die *Vererbung* dieses Besitzstandes. Sie musste voraussehen, dass später die kleinen Anwesen in der Not verkauft würden. Dann wäre keine Reserve in Gestalt des an die Gemeinde gebundenen Eigentums mehr vorhanden, und der Armenlast wäre nicht mehr zu steuern.

So erhielt Dürrenroth 1570 nur „ausnahmsweise“ die Erlaubnis, die Allmend zu teilen. Aber der Landvogt von Sumiswald schied vorweg 60 Jucharten als Gemeinbesitz der 15 Taglöhnerhäuschen aus und verbot den Taunern, diese Rechtsame zu veräussern, den Dorfbauern, die Häuschen mit der Rechtsame aufzukaufen²⁾.

Die Ansiedlung auf der Allmend war nicht abzuwehren. Die Urbare des spätern 16. Jahrhunderts zeigen fast überall Allmendsiedlungen; die Obrigkeit begann sie zu gestatten und Zehnten und Zinsen davon zu nehmen. Die entlegenen Orte zwar haben häufig ohne Erlaubnis in aller Stille Land in Beschlag genommen. Das obere Emmental hatte früh keine Allmenden mehr. Regelrechte Teilungen der Allmend, sonst ein wirtschaftliches Problem des 18., im Jura des beginnenden 19. Jahrhunderts, erfolgten für Dürrenroth 1570, Arni 1614 mit Ausscheidung von Taunerland³⁾, in Sig-nau 1691.

Deutlich wird, dass nach der Reformation die Grundbesitzverteilung schon ziemlich ähnlich der heutigen ausgebildet war: der Besitz ist ungleich-mässig gross, er gehört Leuten annähernd gleichen Rechts (wenn auch erst seit der Revolution alle einfach Staatsbürger waren), aber ungleicher Wirtschaftskraft und ungleicher Wirtschaftschance. Das stärker besetzte Dorf erhält seit der Reformationszeit seinen heutigen Charakter, das Netz der Einzelhöfe erreicht annähernd seine endgültige Dichte.

Wir sehen von der Zeit an auf dem Lande nicht mehr allein eine rein bäuerliche, mit Absicht den Vorteil arrondierter Güter von einiger Grösse wahrende Vererbung. Daneben besteht ein fast proletarischer Landbesitz,

¹⁾ Feller, Staat Bern, S. 248.

²⁾ Feller, Staat Bern, S. 246.

³⁾ H. Brugger, Eine Urkunde aus der Bauernstube. Blätter für bern. Geschichte, Kunst und Altertumskunde, Bern 1906, S. 33.

der nur Ergänzung und *Nebenarbeit* zum Handwerk, zum Taglöhner, später zur Industriearbeit oder im Oberland zum Fremdenverkehr darstellt. Wohl gibt es grosse und stolze Bauernbetriebe mit zerstückeltem Parzellenbesitz. Aber festzustellen ist auch, dass jener „proletarische“ Landbesitz fast nur in den Gegenden der Zerstückelung und der Realteilung im Erbgang auftritt. Bestand da nicht die Gefahr, dass auch die grossen Betriebe im Realteilungsgebiet auseinanderfallen und zu unrentablen Zwergbetrieben herabsinken? Das befürchtete die Regierung, und es setzte ihr Bemühen ein, den bäuerlichen Grundbesitz, die Güter, wie sie nach der Reformation bestanden, zusammenzuhalten. Wohl deshalb wurde in die Gerichtssatzung von 1539 das wahrscheinlich auf Einzelhöfen entstandene Minorat aufgenommen.

IV. Die Lockerung der familienrechtlichen und ständischen Bindungen, Zerstückelung der mittelalterlichen Güter im Erbgang.

1. Die freiheitliche Entwicklung des Lehenrechts.

Die skizzierte Bewegung in der Grundbesitzverteilung war nur möglich durch die freiheitliche Entwicklung des Eigentumsrechtes im grundherrlichen Verhältnis, insbesondere durch die Angleichung an das Landrecht der Freien. Ja, diese Angleichung war die grosse Bewegung in den Eigentumsverhältnissen, die das Mittelalter zur Neuzeit werden liess. Der Bauer kam von den Bindungen des Obereigentums früh so gut wie ganz los, wenn auch die Zinsbelastungen blieben, und wenn auch die freie Teilbarkeit der Höfe erst nach der bernischen Verfassung von 1846 auch rechtlich durchgesetzt worden ist. Bis zur Reformation waren die meisten Bauern des heutigen Kantons Lehenbauern. Sie waren nach heutigen Begriffen „Pächter“ der Obrigkeit. Ihr Verfügungsrecht über das Gut war aber grösser, als es im heutigen Pächterverhältnis ist¹⁾.

Lehen wurden im 18. Jahrhundert wie Eigen vererbt. Im erneuerten Landrechtsbrief des Obersimmentals von 1747 ist das Minorat auch für Lehengüter statuiert unter 3): „Wie es dissfahls mit Lehengütern zu halten seye. Sollte aber ermeltes haus (das Sässhaus) mit anderen liegenden gütern in gleicher lehenpflicht sein, soll alsdann solches dem jüngsten Sohn ungetheilt in der schatzung zukommen“²⁾.

Der Unterschied zwischen den Mannlehen und den zinsbaren Erblehengütern der Grundherrschaften hatte sich im 18. Jahrhundert so vermischt, dass man beide einfach „Lehen“ nannte. Rechtlich war nur mehr zu unterscheiden zwischen Eigengütern (darunter „freie, ledige“ und mit

¹⁾ Des früheren Zustandes erinnert man sich auf dem Lande so, dass der Pächter heute allgemein „Lehenmann“, in Pacht geben „in Lehen geben“ heisst.

²⁾ v. Tscharner, R'quellen I, S. 190.

dinglichen Belastungen „beschwerde oder unfreie“ Eigen) und Lehen¹⁾. Was im 18. Jahrhundert die Lehen (im weitern Sinn) von den Eigengütern unterschied, war nur mehr die Ehrschatzpflichtigkeit.

Der *Ehrschatz* hatte den Charakter der Reallast angenommen. Er betrug im 18. Jahrhundert für den deutschen Kantonsteil höchstens 5 % der Kaufsumme, bzw. bei Erbschaft der Anrechnungssumme. Er konnte auch festgesetzt sein als Betrag in der Höhe eines Bodenzinses. Vielfach wurde ein geringerer Betrag erhoben, wenn das Gut im Erbgang an leiblichen Nachkommen oder nahe Verwandte, als wenn der Hof an Fremde überging.

Im realteilenden Waadtland war die Erhebung der „Löber“ (laudemium) eine obrigkeitliche Haupteinnahmequelle. Der Lehensherr hatte hier direkt ein Interesse am Güterhandel, der zur Zersplitterung beitrug. Die Abgabe war höher als im ältern Kantonsteil.

Ausser der Handänderungsgebühr kam zur Demonstration des grundherrlichen Obereigentums an Erbzinsgütern noch der *Heimfall* des Hofs an der Herrn in Betracht. Eigentlich wäre das Gut bei jedem Absterben des Inhabers „heimgefallen“, weil die Nutzung ursprünglich nur auf Lebenszeit gegeben war. Wenn Deszendenten da waren, bezog der Herr nur den Todfall, in den Urkunden meist „der val“ genannt. Praktisch erbte der Sohn die Nutzung. Das Erbrecht der weitern Verwandten der in Grund- und Leibherrschaft befindlichen Leute dagegen stand lange Zeit zurück.

Das Obereigentum wurde abgeschwächt dadurch, dass der Heimfall in Vergessenheit geriet. Das Obereigentum konnte praktisch nicht mehr geltend gemacht werden, und die Güter vererbten sich ohne Unterbruch unter den Zinsbauern. Man muss sich die Veränderung so vorstellen, dass die Bauern voraussehend den Heimfall bei jeder Gelegenheit zu vermeiden wussten. Der „Lehen“mann hatte ein lebhaftes Interesse daran. Denn je älter die Festsetzung des unveränderlichen Bodenzinses war, desto weniger machte er wirtschaftlich aus. Die Verbesserung des Gutes, die grössere Abträglichkeit kam dem Bauern zu gute. War der Zins in Geld festgelegt, so erleichterte der Mehrerlös aus der gesteigerten Produktion die Bezahlung der Lasten, war die Geldzinsfestsetzung alt, so half dem Bauern die Geldentwertung. Um so wichtiger war es, das Gut in der Familie weiter zu vererben. Fiel der Hof an den Herrn zurück, so lieh er ihn zu einem höheren Zins neu aus.

Allerdings sicherte selbst noch die Gerichtssatzung von 1761 dem Lehensherrn die „Eigenschaft“ (das Obereigentum) an den Höfen, indem er in vier Fällen das Lehen als verwirkt zurücknehmen konnte:

¹⁾ K. Geiser, Studien über die bern. Landwirtschaft im 18. Jahrh., im Landw. Jahrbuch IX, Bern 1895, S. 2.

- a. wenn der Lehenmann drei aufeinander folgende Jahre den Bodenzins nicht bezahlte;
- b. wenn er ungefragt das Lehen veränderte oder so schlecht bebaute, dass eine Schädigung des Gutes zu befürchten war;
- c. wenn er das Lehen mit einer unablässlichen Beschwerde belud;
- d. wenn er das Gut ohne Bewilligung zerstückelt.

Im 18. Jahrhundert bedeutete das aber „wenig mehr als einen leeren Titel“ (K. Geiser); die Güter waren im völligen Eigentum der Bauern.

2. Die Erbberechtigung der Töchter am Grundbesitz und die Einführung der Testierfreiheit.

Die Lockerung der Vererbung innerhalb der Familie wurde gefördert durch die aufkommende Erbberechtigung der Töchter am Grundbesitz. Dadurch wurden Teile desselben bei der Verheiratung der Töchter andern Familien eingebbracht¹⁾.

Wohl wehrte sich die offizielle Rechtsprechung²⁾ gegen die ökonomisch-praktisch begründete Sitte der Uebergabe von Mannlehen an Frauen. Die bernische Gerichtssatzung von 1614 sagt, dass keine Frau dieser Lehen fähig sei, sie sollten stets in den Mannesstamm fallen. Gibt es keine männlichen Nachkommen, so fallen die Lehen „hinder sich“ in den Mannesstamm. Den ausgeschlossenen Frauen sei jedoch billige Ersatzung zu leisten. Der Ausschuss der Frauen wurde praktisch nicht durchgeführt und die Gerichts-Satzung von 1761 liess deshalb auch Frauen unter gewissen Bedingungen, insbesondere gegen Entrichtung des *doppelten Ehrschatzes*, Lehen erben. Das Bernische Zivilgesetzbuch von 1827 wiederholte diese Bestimmung (s. S. 41). Für die Eigengüter enthält die Satzung von 1761 über das Minorat die „merkwürdige Erweiterung, dass wenn der jüngste Sohn vorabgestorben ist, seine Töchter stellvertretungsweise das grossväterliche Sässhaus erhalten“³⁾.

Im 14. Jahrhundert entstand auf alemannischem Rechtsgebiet die Gemächte vor Gericht oder durch Erlaubnis des Rates als Schenkung oder Erbvertrag auf den Todesfall. Derartige Rechtsgeschäfte machten den Bodenbesitz beweglicher, so dass er durch sie ausser die Familie gebracht werden konnte. Dies um so mehr, als diese Uebungen später die einfachere Form der Testamente annahmen.

Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts sind im deutsch-bernischen Gebiet noch keine Schenkungen auf Ableben nachzuweisen. Hierauf waren nur

¹⁾ Das Aufkommen der Erbberechtigung der Töchter am Grundbesitz verfolgt insbesondere *Krüsi* a. a. O.

²⁾ Ueber ein Judikat von 1562, wonach eine Witwe nur Nutzungsrecht durch das Testament ihres Mannes erhielt, s. v. *Tscharner*, Rechtsquellen I, s. S. 103, ausführlicher Verhandlungsbericht.

³⁾ *Leuenberger*, Studien, S. 337.

bestimmte Objekte, Fahrhabe, Harnisch, Kleider, Pferd und Kleinodien freier Leute letztwillig zu vermachen. Oder es hiess, in Anbetracht des Anspruchs der rechten Erben seien nur „ziemliche Schenkungen“ zu tun¹⁾. Ausserdem war das ererbte Gut schwerer den künftigen Erben zu entfremden, als das Erworbene²⁾.

Die Vergabungen der freien Leute kamen aus der Stadt. Die bernische Handveste zeichnet sich im Vergleich zu ostschweizerischen Verhältnissen durch weitgehende Testierfreiheit aus (Art. 11, 43, 47). Ueber die Gemächte auf dem Todbett setzten die Verordnungen von 1344, 1409 und 1419 Recht³⁾.

Auf dem Lande blieben die Vergabungsrechte, abgesehen vom späteren Auftreten, länger auf jene wenigen beweglichen Dinge beschränkt. Ebenso behielten die Verfügungen auf Ableben ausser der Stadt länger die erschwerenden Formen bei.

Wie die Entwicklung von der familienweisen Gebundenheit fortschritt zu einer freieren Verfügungsmacht des Einzelnen innert gewisser Grenzen, geben die durch *Eugen Huber*⁴⁾ abgeteilten drei Entwicklungsstufen der Testamente an: Die Testamente waren erst nur mit Erlaubnis des Staates und der wartenden Erben möglich. Später genügte die blosse Untersuchung und Bestätigung durch die Obrigkeit. Endlich waren Vergabungen gestattet unter allgemein und objektiv festgesetzten Grenzen, dem Pflichtteil.

Erst die bernische Gerichtsordnung von 1761 hat den Pflichtteil, wie er durch die Praxis bestimmt worden war, nämlich $\frac{2}{3}$ des eigenen Gutes, ohne Zurechnung des Weibergutes, eingeführt.

3. Teilung der Güter und die „Zehnt-Zersplitterung“.

Zur Zeit der grössten Nachfrage nach Boden im 16. Jahrhundert und unter Ausnützung des biegsmässig gewordenen Lehensrechts bildete sich eine starke Bodenspekulation aus. Es war eine Haussespekulation, weil die Bevölkerungszahl stieg, die Belastungen mit den unablässlichen Bodenzinsen aber seit alters dieselben waren und fernerhin blieben. Ein wilder Liegenschaftsverkehr zerteilte die Güter. Die Obrigkeit griff ein. Die Mahnungen des Rates richteten sich besonders nach Nidau und Interlaken. So stehen im Ratsmanual⁵⁾:

1492 März 7: „Ein offen Brief an den Vogt von Nidow von der zer- teilten Güter wegen, die wieder zusammenzulegen.“

¹⁾ Bernische Beispiele für Interlaken bei *E. Huber*, Die schweiz. Erbrechte, Diss. jur. Zürich 1872, S. 37.

²⁾ v. Wyss, Letztwillige Verfügungen nach den schweiz. Rechten der früheren Zeit, Ztschr. f. schweiz. Recht, 19. Bd., 1876, Seite 154.

³⁾ *E. Huber*, Erbrechte, S. 23.

⁴⁾ *E. Huber*, Erbrechte, S. 119.

⁵⁾ *B. Haller*, Bern in seinen Ratsmanualen, III. Band, S. 223 ff.

1512 Juli 5: „An Vogt zu Nidow zu verschaffen, damit die Güter wieder zusammenkommen und der sin Geld wieder nähme...“

1530 Mai 6: „an Vogt von Inderlappen, die gütter und lehen nit zer-teilen, sonders by einandern blyben lassen, by einer straff...“

Die Teilung muss allgemein gewesen sein, weil zahlreiche Gesuche um Teilungserlaubnisse bei der Regierung einliefen. In den 1550er Jahren sind schon wieder Mahnungen zu verzeichnen:

1559 November 13: „Sitzung wegen der Herrschaft Inderlappen Zins- und Güter Zerstreuung.“ Questor und Tribuni sollen Ordnung schaffen.

Eine ähnliche Mahnung richtete sich 1557 nach Frienisberg. Die Regierung hatte ein unmittelbares Interesse an der Ganzheit der Güter. Der *Zehnten*, weil vom jeweiligen Bodenertrag berechnet, war die grösste Staatseinkunft, alle übrigen Abgaben und die Fuhrungen bedeuteten nicht mehr viel. Da nun Spekulation und Güterhandel zur Teilung der Güter führten, ergab sich Teilung oft auch im Erbgang. Es wurde allgemein geklagt über die sogenannte sich daraus ergebende *Zehntenzersplitterung*.

Der „Lehenherr“ betrachtete das in mehreren Händen befindliche Gut doch als Einheit, und der Besitzer des grössten Stückes musste ihm einen Träger stellen, der gegen Vergütung die Teile des Zehnten sammeln und abliefern musste. In Urbaren wurden die zahllosen kleinen Einkünfte zusammengestellt. Ihre Zersplitterung war schon ins Unmögliche gegangen. Sie ist in den Urbaren von Interlaken, Laupen, Guggisberg aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts besonders krass festzustellen. In Ringgenberg fand sich eine Zehntenpflicht auf $\frac{2}{3}$ von einem Drittels eines Schafes¹⁾.

Im Jahre 1568 kam ein Dekret über das System der Trägereien heraus. Durch die Teilung der Lehengüter in mehrere kleinere entstanden „aus einer guten Haushaltung viele arme und zertrennte Haushaltungen und deswegen ganze Landesarmuth, dieweil das eint und andere zerstücklete Lehengut zu schwach und nit mag erbauen und in guten Ehren gehalten werden“ — und dazu ergebe sich viel Markten, Tauschen, Zank und Prozesse²⁾.

Die *Lehensordnung* von 1614, als Mandat ergangen und 1660 erneuert, ist eine „Weisung an alle tütsche Amtlüt“ und wurde von den Kanzeln verlesen. Die Akte³⁾ erinnert zuerst daran, dass der Herr „die Eigenschaft“ an den Gütern, d. h. das Obereigentum, hat. Damit das Land gut bebaut werde, hätten die Grundherren in alter Zeit Wiese, Acker und Wald zusammengestellt zu Gütern. Diese seien aber im Laufe der Zeit von den Bauern zerstreut worden. Es ist aus der Akte ersichtlich, dass man jede

¹⁾ Feller, Staat Bern, S. 39.

²⁾ K. Geiser, Studien z. bern. Landwirtschaft, S. 5.

³⁾ Mandatenbuch 4, S. 270, im Staatsarchiv; für die Erneuerung von 1660 Mandatenbuch 8, 82.

Veräusserung einzelner Parzellen als äusserst gefährlich ansah für den Betrieb und für den Zehnten.

4. Die Lehenszerstückelung im 18. Jahrhundert (Die Enquête der Vennerkammer von 1764).

Die Zerteilungen hatten aber damit nicht aufgehört. Die Lehenordnung der ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts erfuhr Nachahmungen im 18. Jahrhundert, wo man das Problem allgemein *Lehenszerstückelung* hiess. In den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts erforschte die bernische Obrigkeit die Lehenszerstückelung, die Wirksamkeit der Vorschrift geschlossener Vererbung und die Möglichkeit der Teilung grösserer Lehen-güter. Neben einem allgemeinen Einblick in die Wirtschaft der Zeit zeigt die von der Vennerkammer durchgeföhrte Staatsaktion¹⁾, wie die in Auflösung begriffene Grundherrschaft (das Obereigentum) die Handhabe gab zu wirtschaftspolitischen Eingriffen. Das Ergebnis der Umfrage war zusammengefasst folgendes: *Freiteilung* herrschte bei Erbgängen im Oberland, in der Waadt und im bernischen Aargau, hier besonders (wie heute noch) auf dem linken Aareufer gegen den Jura hin. Die Amtleute von Schenkenberg, Aarburg, Kastelen und Königsfelden berichteten von fester Teilungssitte. Im bernischen Seeland stand es ganz ähnlich wie im Aargau. Selbst in den Landgerichten um die Stadt, die heute geschlossen vererben, wurden damals Güter geteilt. In gewissen Gegenden von Konolfingen, Fraubrunnen und Laupen wurden Betriebe oft zerstückelt. Ebenso in Wangen und Aarwangen. Dies waren immerhin Gebiete gemischter Vererbung. Geschlossen vererbte dagegen das Emmental.

Einen kundigen Ueberblick gibt der Enquête-Bericht²⁾ des Kornherrn *Bernhard von Graffenried* über die Landesteile ohne das Emmental. (Wir modernisieren die Schreibweise etwas):

1. „*Im Pays de Vaud* ist wegen der allzugrossen Loobpflicht auch der 64te Teil von einem Kapaun (ein ganzer Kapaun mag ursprünglich die Handänderungsgebühr, das Lob, für ein grösseres Stück Land gewesen sein. Der Verfasser) in 143 Teile verteilt, dannenhar dasige Landleute entweder emigrieren oder der Herren Rebleute werden und die Städte im Militärischen und Commercio ihr Glück suchen müssen.“

2. „*In dem Oberlande*, welches wegen der wilden, steilen Bodengestalt nur zu Weidgang und Viehzucht dienlich, sind die Lehengüter bereits so verstückelt, da nach ihren freien Landrechten, wo viele Kinder in einem Haus, jedes auf seine Portion der väterlichen Verlassenschaft das Recht hat. Deshalb (wegen der Zer-teiltheit) sie lieber im Müssiggang und Armut leiden, als Arbeit suchen und wenige zur Arbeit sich gewöhnen.“

3. „*Die Landgerichte* (Sternenberg, Seftigen, Konolfingen und Zollikofen) belangend, welche der Obrigkeit starke Leute, allerhand Nahrungsmittel und gute

¹⁾ Ueber Anlass und Methode der Umfrage s. *K. Geiser*, Studien, S. 13. Bei *Geiser* finden sich Originaltexte und die Vorschläge der Vennerkammer an die Regierung.

²⁾ Die folgenden Originaltexte sind zitiert aus *Responsa prudentum XIII.* im bern. *Staatsarchiv*, wo die ganze Enquête von 1764 zusammen archiviert ist.

Pferde verschaffen, sind die Lehengüter in deren Bezirk befindlich solcher Gestalten verstückelt, dass der Schaden nicht zu vermehren ist.“

“ 4. „*Mit dem untern Aargau* glaube ich, dass es gleichermassen wie mit den Landgerichten bewandt sei.“

5. „*Die vier Grafschaften* (Erlach, Nidau, Büren und Aarberg) und *den Oberaargau* belangend, wäre etwelche Zerstückelung zulässig, aber mit Unterschied, denn zwei Stund von der Stadt bis nach Erlach und Aarberg sind sehr spacieuse Felder, die das meiste zur Speisung des hiesigen Kornamtes und des Landvolks beitragen.“ In dieser Kornkammer Berns sollte nicht weiter geteilt werden.

Der Schaffner von St. Johannsen, *David von Geyerz*, beobachtet:

„Ueberhaupt aber kann die allgemeine Bemerkung gemacht werden, dass durchgehends in bergigen Gegenden die Lehengüter immer grösser sind, als in den Tälern und Flächen.“

„In Ihr Gnaden Landen wird das bisherige (von 1614) und gegenwärtig im Wurf befindliche Lehenssystem nur an sehr wenig Orten befolgt. Meistens betrifft solches das Emmental, den obersten Teil des Oberaargaus und zum Teil die vier Landgerichte und was denselben am nächsten gelegen ist. Im ganzen Welschland ist dieses Systema völlig unbekannt, desgleichen im ganzen Aargau unterher der Morgeten. In den vier Grafschaften werden die Lehengüter unbefragt gleichfalls ad infinitum verteilt und so ist es auch im ganzen Oberland.“

Es sei noch ein Beleg aus dem Gebiet der Mischung zwischen grösserem und kleinerem Besitz angeführt. Für das Amt Fraubrunnen nämlich wird von seltener Zerteilung geschrieben:

„So viel mir in Wissen, so ist hier niemals ein Lehen ohne Hochobrigkeitliche Vergünstigung oder unbefragt verstückelt worden, ausser bei Erbteilungen dann und wann mag geschehn sein, dass ganze oder halbe Güter in Schuppissen verteilt worden, weiter aber nicht. Der Urbar tut hierüber keine Meldung.“

Ein ähnlicher Bericht kam aus der Herrschaft *Hettiswil*.

Im *Emmental* nun lagen die Verhältnisse schon 1764 etwas anders. Wohl erinnerte man sich, dass die Güter früher grösser waren und von den Lehenherren arrondiert zu Lehen gegeben wurden. Nun sah man, dass die Betriebe ungleich gross, ein „ganzes Gut“ bald mehr bald weniger Jucharten umfasste. Die Güter waren also durch Handel bei Lebzeiten und durch Teilungen bei Erbgängen verändert worden. Die Urbare zeigten an, wie noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts viele Abgaben auf einem einzigen Gut gelastet hatten, die 1764 von drei und mehr Höfen abgeliefert wurden. Insofern berichten die Amtsleute von Signau, Thorberg, Burgdorf und Brandis mit Recht von einer Lehenszerstückelung im Emmental. Das bedeutet aber nicht, dass die *Erbsitten* auch im 18. Jahrhundert noch die der Teilung gewesen wären. Wir erfahren im Gegenteil, dass die Lehensordnung von 1614 hier befolgt, und dass nur mit Erlaubnis der Obrigkeit Güter geteilt wurden. Es wurde auch geäussert, im Emmental wären am ehesten noch Verkleinerungen der Höfe zu gestatten. Ebenso hören wir, wie die Sitte des Jüngstenrechtes die Betriebe ganz erhielt, allerdings auch viele Leute vom Land vertrieb. Vor- und Nachteile der ungeteilten

Gutsübergabe auf den Jüngsten und die Wünschbarkeit der Teilung grosser Güter betrachten folgende Berichte der Umfrage:

Ein Gutachten des Amtmanns von *Frienisberg* zur Zerstückelungserlaubnis für einen Hof zu Seedorf¹⁾ äussert sich dahin, dass die grossen Güter dem Staat zur Anlegung von Kornvorräten und zu Militärzwecken (insbesondere Pferdelieferung) hilfreicher seien:

„weil das Lehengut dem jüngsten Sohn allezeit in einem billigen und leidlichen Preis zugeschätzt wird. — Allein in solchem Fall ist jederzeit noch die Frage, ob das verlassende Lehengut nicht allbereits mit Schulden beladen sei? Oder auch, ob nicht sehr viele Kinder und Erben zu demselben sich befinden? Ein einzelner dieser Fehler stürzet wirklich das ganze Fundament....“

Das Gutachten, von der Sorge für die Ernährung einer angewachsenen Bevölkerung beeinflusst, fasst zusammen: 1. auf kleinen Gütern hat eine vermehrte Bevölkerung Platz, und es werden keine Söhne mehr von ihrer Heimat auswandern, wie heute bei den grossen Gütern geschieht. 2. Die kleinen Güter liefern, weil intensiver bebaut, einen grössern Zehnten ab.

Fast wörtlich gleich gegen die Uebernahme grosser Lehengüter unter „Wegjagen“ der übrigen Erben, spricht sich der *Spitalverwalter Zehnder* aus. Man weiss, dass sich auch die Oekonomische Gesellschaft mit diesem Problem befasste²⁾. Die gelehrte Gesellschaft fand für richtig, im Gegensatz zu den französischen Physiokraten, eine Teilung der Lehen in mittlere bis kleinere zu gestatten.

Aehnlich schreibt auf die Rundfrage der Vennerkammer *das Stiftamt* (Gutsverwaltung des ehemaligen Chorherrenstifts) über die grossen Güter:

„Ein allzugrosses Lehengut, bei dem Absterben eines Hausvaters, der mehrere Kinder hinterlässt, richtet viel Unheil an, weil es nicht darf zerteilt werden. Der jüngste Sohn setzt sich in eine grosse Schuldenlast, die ihn oft zu Boden drückt, ist der Population schädlich, indem es die andern Brüder zu Kriegsdiensten oder andere Lehnarten verleitet, auch nun und dann Prozesse erwecket.“

Der Schreiber, Emanuel von Graffenried, setzt gutachtlich über die Landeskonomie und Population hinzu:

„Unsere Väter haben, in dem vorigen Säculo viele Verordnungen, zur Ergänzung und Vergrösserung der Lehen gemacht, diese Verordnungen waren klug, aber auf die damaligen Zeiten gerichtet. Sie sehen auf bemittelte, aber wenige Untertanen.... Zu wenigen Untertanen waren wenige Nahrungsmittel nötig. Der Nahrungsstand ist in unsren Tagen beschwerlich geworden, die Pracht hat zugenommen, es ist eine Art von Leuten entstanden, wie sie die alten Zeiten nicht kannten, viel tausend Knechte und Mägde, die das Land nicht bauen, aber sich davon erhalten, viele tausend Kriegsleute....“ — Zum Ersatz der Kriegsleute muss der Bauernstand vermehrt, zur Produktion der vielen Nahrungsmittel ist eine vollkommenere Einteilung der Güter nötig.

¹⁾ *Responsa prudentum XIII.*

²⁾ *W. Pauli*, Die Vererbung etc. a. a. O., S. 209, und *K. Geiser*, a. a. O., S. 28, zur erfolglosen Ausschreibung einer Preisaufgabe über die Teilung der Lehengüter in 1790er Jahren.

Das Ergebnis dieser Forschungen der Vennerkammer war, dass 1770 ein Beschluss zu Handen der Venner über die Beurteilung von Zerstücklungsgesuchen erfolgte. Handelte es sich um Güter über 12 Jucharten Halt, so entschied der Grosse Rat. Für Teilungsgesuche, Güter von 6 bis 12 Jucharten betreffend, urteilte der Kleine Rat, für Güter bis zu 6 Jucharten entschieden Deutsch-Seckelmeister und Venner. Jedes Teilstück des Hofes hatte immer pro rata der Fläche an den Lasten weiterzutragen.

Die Regierung behielt sich somit die Beurteilung von Fall zu Fall vor. Seit 1804 war die Landesökonomie-Kommission, in der Restaurationszeit der Finanzrat zuständig für die Beurteilung von Teilungsgesuchen.

V. Die rechtliche Sonderstellung des Berner Jura.

1. Römisches Recht im Jura.

In der Westschweiz und im nachmals bernischen Jura bestanden seit alters stärkere römisch-rechtliche Einflüsse. Die Familienbindung des Besitzes war weniger straff; denn schon der Lex Burgundionum waren neben den Schenkungen Testamente bekannt. Die Vergabungen waren einseitig, widerruflich und ohne behördliche Genehmigung zu Gunsten beliebiger Personen zu errichten¹⁾. Damit in Verbindung stand ein Recht des Pflichtteils (*légitime*) nach römischer Art.

Im Mittelalter begünstigte der Landesherr des Jura, der Bischof von Basel, das Testieren. Durch kanonisches und justinianisches Recht drangen im 12. und 13. Jahrhundert neuerdings die fremden Auffassungen ein²⁾.

Unter besonderen politischen Umständen gab es im 16. und anfangs des 17. Jahrhunderts im Berner Jura eine richtige *Rezeption* des justinianischen Rechts.

Der Bischof von Basel war deutscher Reichsfürst, der heutige Berner Jura und des Bischofs übrige Ländereien bildeten einen der deutschen Kleinstaaten. Die Landesfürsten aber hatten ein Interesse an der Einführung des römischen Rechtes, da es zur Festigung ihrer Macht diente. Es kam soweit, dass in deutschen Territorialstaaten ein dem Volk unbekanntes und nicht voraussehbare römisches Recht primär galt, die alte Volkssitte aber nur gelegentlich als Ergänzung diente.

Bischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee (1575—1608 im Regiment) vollzog diese Ersetzung der alten örtlichen Freiheitsbriefe

¹⁾ *Rennefahrt*, Allmend, Seite 34, über die Testierfreiheit als eine der wichtigsten Errungenschaften der befreiten Leibeigenen.

²⁾ Rossel J., La législation civile de la partie française de l'ancien Evêché de Bâle, Diss. jur. Berne, 1913, S. 107: „Les coutumes d'origine germanique n'y ont pas résisté et nous retrouvons les principes du droit testamentaire romain dans la législation de tous les bailliages.“

durch fürstliche „Ordonnanzen“ und „Verträge“ römisch rechtlichen Inhalts für den Jura. „Ueberall waren nicht mehr die althergebrachten Gewohnheiten der Untertanen, sondern nach Grundsätzen des römischen Kaiserrechts war der Wille des Fürsten ausschlaggebend. Von 1614 an machte sich aussenpolitisch der überwiegende Einfluss Frankreichs immer fühlbarer“¹⁾.

So bedeutet ein Coutumier des 18. Jahrhunderts nicht mehr einen Kodex burgundischer Erbgewohnheiten, sondern er enthält die örtlichen Modalitäten des angewandten römischen Rechts. Der Coutumier der Ajoie, redigiert 1762—1775, sagt über den Erbgang:

„Les successions se partagent d'après la loi romaine, qui règle en même temps quelles sont les qualités requises pour succéder, les divers ordres de succession, celles déférées aux descendants, aux ascendants, aux collatéraux, les droits de représentation, d'acceptation ou de réputation de la succession; qui régit de même ce qui concerne le bénéfice d'inventaire, les effets et les obligations de l'héritier bénéficiaire, *les partages* et les rapports, le paiement des dettes, les effets du partage et la garantie des lots, et la récission en matière de partage“²⁾.

Wenn eine Liegenschaft nicht teilbar war, so versteigerte man sie³⁾. Der Redaktor des Coutumier, Scheppelin, gibt zu dieser, für den deutschen Kantonsteil undenkbareren Versteigerung elterlicher Liegenschaften noch weitere Einzelheiten aus seiner Praxis, welche wir nach A. Quiquerez⁴⁾ zitieren:

„Si, avant ces opérations (der Bilanzierung des Nachlasses) on prévoyait qu'il y eut certains immeubles, comme la maison, qui ne fussent pas partageables, et que la valeur excédât de beaucoup le montant d'un lot de partage, dans ce cas on convenait du prix et des conditions moyennant lesquels l'une des parties l'aurait seule, ou bien on la licitait au profit de celle des parties qui en offrait le plus, et qui faisait les meilleures conditions. Alors c'était le prix de vente qui figurait dans la masse active. Il en était de même pour divers autres objets, bestiaux, etc. Cette licitation n'était précédée d'aucune affiche, et aucun étranger n'était admis à proposer des conditions, à moins que toutes les parties n'en fussent d'accord.“

Scheppelin fügt bei, dass bei solcher „privater Steigerung“ ein Erbe den andern zwingen konnte, das unteilbare Gut zu dem so festgelegten Preis zu übernehmen oder aber es ihm zu diesen Bedingungen zu überlassen. Wir erwähnten schon (S. 23), dass das Haus gern dem Jüngsten überlassen wurde.

¹⁾ *Rennefahrt*, Bernische Rechtsgeschichte I, S. 53.

²⁾ Zit. bei A. Quiquerez, Institutions, S. 323.

³⁾ A. Quiquerez, Institutions, S. 323.

⁴⁾ A. Quiquerez, Institutions, S. 358.

2. Der Code Civil Français im Jura.

Die Bewegungen der französischen Revolution teilten sich rasch der jurassischen Bevölkerung mit. Der Bischof flüchtete 1792 aus dem Schlosse zu Pruntrut, und die Raurachische Republik wurde nach französischem Muster errichtet. Die französische Besetzung brachte das Land an Frankreich, bis es 1815 auf dem Wiener Kongress mit dem Kanton Bern vereinigt wurde.

Das französische Recht führte zunächst die Nichtigerklärung aller grundherrlichen Bindungen mit den Gesetzen vom 28. August 1792 und 17. Juli 1793 ein.

Das neue Zivilrecht, der Code Civil des Français, galt im Jura gleich bei seiner Einführung 1803 und nachher teilweise noch bis zur Einführung des ZGB 1912. Im Erbrecht bedeutete der Code civil das „régime du partage forcé“, enthielt der Code doch im Art. 826 die Satzung: „Chacun des cohéritiers peut demander sa part en nature des meubles et immeubles de la succession.“

Jeder kann die Teilung verlangen: „Nul ne peut être contraint à demeurer dans l'indivision; et le partage peut être toujours provoqué, nonobstant prohibitions et conventions contraires, etc.“

Die Bildung der Lose nach Art. 832 wurde vielfach so interpretiert, dass der Erbe ein Recht habe auf einen Anteil an jeder Parzelle: „Il convient de faire entrer dans chaque lot, s'il se peut, la même quantité de meubles, d'immeubles, de droits ou de créances de même nature et valeur.“ Jedenfalls steht dazu und zum Art. 826 in gewissem Widerspruch der erste Satz des Art. 832: „Dans la formation et composition des lots, on doit éviter autant que possible, de morceler les héritages et de diviser les exploitations.“

Wenn es für die Befriedigung der Gläubiger notwendig ist, wird der Nachlass versteigert.

Seit der Revolution besteht ein neuer *Eigentumsbegriff* und daher ein verändertes Erbrecht. Das Eigentum wird nach römischem Vorbild vor allem Sache der Individuen. Diese sind gleichberechtigt und haben gleichartiges Eigentumsrecht. Die Erbteilung geschieht also nach Köpfen, und zwar wird das Verfahren für jede Güterart wiederholt, während die germanische Ueberlieferung Güterarten verschiedenen Rechts kannte.

Praktisch steht fest, dass der Code Napoléon, obwohl nur gegen die feudale Erbweise gerichtet, den Bauernbesitz der übertriebenen Realteilung im Erbgang entgegengeführt hat. Die betreffenden Paragraphen wurden in der Westschweiz vielfach wörtlich in die kantonalen Zivilgesetze aufgenommen. In der übrigen Schweiz setzte sich wenigstens ihr Prinzip, die freie Teilbarkeit des Bodens, durch.

VI. Die Gesetzgebung und der verkehrswirtschaftliche Einfluss des 19. Jahrhunderts auf die Erbsitten.

1. Die Gesetzgebung seit der Helvetik.

a. Im alten Kantonsteil.

Im alten Kantonsteil vermochte sich der Einfluss des revolutionären Eigentums- und Erbrechts zunächst nicht auszudehnen. Wohl wischte die helvetische Verfassung die überlieferten Formen rechtlich auf einen Schlag weg (helvetische Gesetze vom 31. Mai und 10. November 1798 über die Ablösung der Feudallasten). In der Mediationszeit wurde für Bern die frühere Grundeigentumsverfassung zwar nicht wieder hergestellt, sondern im damaligen Bestand bestätigt und nur die *Loskäuflichkeit*¹⁾ aller Bodenzinse stipuliert. Auch die übrigen Bodensteuern (Zehnten, Primizen) und die Ehrschatzpflicht²⁾ der Lehengüter konnten zu bestimmten Preisen abgekauft werden. Im übrigen galt wieder die Gerichtssatzung von 1761. Die Städte und Landschaften wurden in den Gebrauch ihrer Statutarrechte wieder eingesetzt, von denen gerade die Erbrechte sich bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hielten.

Wie unter dem alten Régime erging z. B. am 10. Mai 1810 die „Publikation gegen unbefugte Zerstückelung von Lehengütern“³⁾, d. h. gegen Veränderungen ohne Einwilligung der Lehenherren und ohne Bezahlung der Ehrschätzze. Es wird auf die einschlägigen Satzungen von 1761 verwiesen.

Dass die Revolutionsideen über den Grundbesitz zunächst keine Fortschritte machen sollten, bewies der Eintritt der Restaurationsregierung⁴⁾. Auch sie bestätigte zwar die Loskäuflichkeit der Bindungen durch das Obereigentum. Sie verbot die Errichtung neuer lehenrechtlicher Verhältnisse, aber sanktionierte die noch bestehenden. Das nur für den alten Kantonsteil gültige *Bernische Zivilgesetzbuch von 1827* enthielt die Satzung 394 über die Gewährleistung der Lehen-, Zins- und Zehntrechte.

Auch nach der persönlichen Seite des Erbrechtes hin ist das Gesetzbuch eine systematische Neuauflage der Gerichtssatzung. Es enthält das Jüngstenrecht in Satzung 545, aber ohne das Repräsentationsrecht der Töchter des jüngsten Sohnes. Die Pflicht zur Befriedigung der Geschwister in Geld wurde, wie das für das 19. Jahrhundert typisch ist, so ausgelegt, dass eine Benachteiligung der Miterben nur dann ausge-

¹⁾ Gesetz über den Loskauf der Zehnten und Bodenzinse vom 2. Juli 1803. Revidierte Sammlung der Gesetze und Dekrete, Band I, S. 33.

²⁾ Dekret über Loskauf der Primizen und Lehens-Gefälle vom 18. Mai 1804. Ebenda Band I, S. 142.

³⁾ Ebenda, Bd. II, S. 26.

⁴⁾ Siehe die „Urkundliche Erklärung des Grossen Rates“ vom 21. September 1815 in „Neue Sammlung der Gesetze und Dekrete des Gr. und Kl. Rates der Stadt und Republik Bern“. Bd. I.

schlossen sei, wenn das Gut zum *Marktpreis*¹⁾ angerechnet wurde. Der Jüngste verlor die Schatzungsvorteile.

Ausser dem Jüngstenrecht bestand weiter²⁾ die Vererbung der Mannlehen im Mannesstamm nach Titel XI, Satzung 2 und 17 der Gerichtssatzung von 1761. Es galt wiederum der Ausschluss der Frauen bezw. deren Pflicht zum doppelten Ehrschatz nach Titel XLVI und die Unteilbarkeit der Mannlehen nach II. Teil, Titel I, des Gesetzbuches von 1761.

Aehnlich erhielten sich diese Eigentums- und Erbrechtsverhältnisse nach der neuen Verfassung von 1831 in der Regenerationsperiode. Die Ablösung der Zehnten und Lehenpflichten wurde durch mehrfache gesetzgeberische Normierungen³⁾ und Herabsetzungen der Loskaufsummen zu fördern gesucht, bis am 20. Dezember 1845 das Gesetz über die Liquidation der Zehnten, Bodenzinse, Ehrschatze und Primizen (abgeändert 4. September 1846) eine Frist zum Abkauf auf das Ende des Jahres setzte. Im Hinblick auf diesen gesetzlichen Termin erfolgte bald nachher, am 23. Februar 1846 die „Publikation des Regierungsrates betr. die Verstückelung bisheriger Lehengüter“⁴⁾ wo auf die Ueberflüssigkeit lehenherrlicher Bewilligungen hingewiesen wird.

Endlich brachte die Staatsverfassung vom 13. Juli 1846 in Artikel 84 und 85 die *Aufhebung* aller Feudallasten. Die Pflichtigen brauchten nur die Hälfte der nach Gesetz vom 20. Dezember 1845 benötigten Summe zu zahlen, und der Staat leistete Subventionen daran.

Nach der liberalen Verfassungsrevision machten sich naturgemäß Bestrebungen zur vollständigen Erneuerung des Zivilrechts geltend. Zahlreiche örtliche auf das Erbrecht bezügliche Statutarrechte wurden zuerst in der Regenerationszeit der 30er und 40er Jahre und dann in den 50er Jahren vom Grossen Rat aufgehoben⁵⁾, so dass das Zivilgesetzbuch wenigstens im alten Kantonsteil überall gleichmässig galt.

Die für die Revision des *Erbrechts* 1864 eingesetzte Kommission war der Meinung, das Recht von 1827 habe die Neuerungen der französischen Gesetzgebung zu wenig beachtet, und schlug vor: 1. Gleichheit der Geschlechter im Erbrecht; 2. Vater und Mutter sollten gleiche Teilungspflicht gegenüber den Kindern haben; 3. Kein Minorat; 4. Revision des Repräsentationsrechts⁶⁾.

¹⁾ Diese Auffassung, als im Streitfall anzurufende gerichtliche Schatzung, findet sich bei *J. Kernen* in der Zeitschr. d. bern. Juristenvereins, Bd. 8, S. 5.

²⁾ *L. Schnell*, Civilgesetzbuch der Republik Bern und *J. R. Oswald*, Handbuch des Civilgesetzbuches, Bern 1840.

³⁾ Art. Ablösung der Reallasten v. *Dr. H. Türler* in Reichesbergs Handwörterb. der schweiz. Volkswirtschaft I, Bern 1903.

⁴⁾ Neue Offizielle Gesetzessammlung, Bd. IV, S. 119.

⁵⁾ Vgl. *Gesetz über Revision oder Aufhebung der Statutarrechte* vom 16. März 1853 mit Verzeichnis der bisherigen Aufhebungen in Anm. 2 zu § 4 (Neue Offizielle Gesetzessammlung, VII. Band).

⁶⁾ Bericht über die Grundlagen einer einheitlichen Civilgesetzgebung für den Kanton Bern, Bern 1868, Erbrecht S. 167 ff.

Die Auffassung, das Minorat am besten ganz verschwinden zu lassen und damit der geschlossenen Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes gleich jede gesetzliche Grundlage zu entziehen, war vielleicht niemals der Verwirklichung näher als in den radikalen 50er Jahren. Die Revision begegnete aber grossen Schwierigkeiten, weil das neue Gesetzbuch auch für den rechtlich ganz anders gearteten neuen Kantonsteil, den Jura, hätte passen müssen.

b. Im neuen Kantonsteil.

In der bernischen Gesetzgebung sollte schon mit Erneuerung des Zivilgesetzes der Restauration auch für den *Jura*¹⁾ neues Recht gegeben werden. Im Vereinigungs-, „Vertrag“ von 1815 versprach Bern, die Feudallasten nicht wieder herzustellen, und in § 14 die Ersetzung des französischen Zivilgesetzbuches. Als aber eine Kommission die Rechtslage prüfte, fand sie das französische Recht sehr eingewurzelt und die alten Statutarrechte vielfach vergessen²⁾. Ein neues Zivilgesetz statt des *Code Napoléon* wurde nicht überall gewünscht.

Die bernische Regierung begnügte sich deshalb mit kleinen, dringenden Änderungen. So sagte das Dekret vom 13. Juni 1817, dass die Lehens- und Erbzinsgefälle aufgehoben bleiben, soweit sie nicht an fromme und milde Stiftungen gehen. Bestehende Gefälle waren loskäuflich wie im alten Kantonsteil. Die Kantonsverfassung von 1846 musste dem neuen Kantonsteil in Artikel 85, 3 sein bisheriges französisches Zivilrecht dem Grundsatz nach garantieren. In dieser Lage war der Kanton Bern stark an der Schaffung eines schweizerischen Zivilgesetzbuches interessiert, um auf diese Weise alle seine Bürger unter gleiches Recht gestellt zu sehen.

2. Der verkehrswirtschaftliche Einfluss auf die Erbsitten.

a. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Der Dichter *J. R. Wyss der Jüngere* gibt uns ein ausführliches Bild der bäuerlichen Schichten vorab des Mittellandes und ihrer Erbsitten für das beginnende 19. Jahrhundert³⁾. Daraus geht hervor, dass das Minorat und der Grundsatz billiger Schatzung ins Wanken gekommen waren. Wyss schreibt:

„Freilich erzeugte sich auch die alte Teilungsweise, die namentlich im Emmentale hergebracht war, in einzelnen Fällen als hart, sogar als ungerecht, und darum wird sie jetzt häufiger, mit Erlaubnis der Regierung, bey Seite gesetzt. Es galt nämlich sonst ein Vorrecht des jüngsten Sohnes,

¹⁾ *M. Leuenberger und A. Juillerat*, Essai sur l'état de la législation dans le Jura bernois. Bern 1861.

²⁾ Vgl. Correspondance des baillis en 1816, au sujet du rétablissement des us et coutumes, Auszüge bei *A. Quiquerez*, Histoire des institutions politiques, constitutionnelles et juridiques de l'Évêché de Bâle. Delémont 1876, S. 7 ff.

³⁾ *R. Wyss*, Geographisch-statistische Beschreibung des Kantons Bern, 1819—1822, im Helvetischen Almanach, II. Band, S. 74 ff.

nach einer höchst geringen Schatzung, die väterlichen Güter dahinzunehmen, und alle Geschwister mit verhältnismässig geringen Geldsummen auszukaufen, da dann wenigstens einer von den Söhnen im Wohlstand blieb und die andern mit grosser Betriebsamkeit sich für ihr Fortkommen anderweitig umzusehen pflegten.“

Wyss unterscheidet, besonders für die Orte, die den „Armen“ noch viel Allmendnutzen gewährten, drei ländliche Schichten: Die Häusler oder Tauner, die Bauern (mittlere Grundbesitzer) und die Hofbauern oder grossen Grundbesitzer. Die Mittelklasse wurde von den wirtschaftlichen Umwälzungen hart betroffen und vermochte nicht mehr überall die Güter ungeteilt zu vererben:

„Leider indessen nimmt diese höchst ehrenwerte Mittelklasse des Landvolkes merklich ab, oder verschlimmert sich an vielen Orten ganz zusehends. Eine Hauptschuld davon ist die Uebervölkerung und eine dem Anschein nach billige, doch in der Wahrheit unheilbringende *Verteilung der Güter*. Nicht mehr nämlich geniesst der übernehmende, meist jüngste Sohn, die Schatzungsvorteile von ehemals. Das Gut wird entweder verstückelt und sinkt zu mehreren Taunergütchen herab, oder der auskaufende Uebernehmer *verschuldet* sich dermassen gegen seine Geschwister, dass er in der Länge nicht mehr bestehen kann“¹⁾.

Die obere Klasse der Hofbauern hält fester an der Unteilbarkeit der Güter:

„Die grossen Gutsbesitzer, die sog. Hofbauern, welche jedoch im Seeland, in Schwarzenburg und im grössern Teile des Oberlandes nicht vorkommen, sind höchst wichtig für den Staat. Obwohl sie besser... das Schatzungsrecht der Güter zugunsten eines einzigen Sohnes behaupten, so hat doch auch diese Klasse dasselbe verlassen und dadurch der Gesamtheit ungleich mehr Schaden gebracht“²⁾.

Endlich erzählt der Gewährsmann für die Zeit vor hundert Jahren Teilungsanekdoten aus dem Oberland:

„Im Oberlande hat man jezuweilen erlebt, dass vier Geschwister ein aus vier Stücken Land, vierzig Kirschbäumen und einem Hause bestehendes Erbe solcher Gestalt unter sich verteilten, dass sechszehn Landteilchen, hundertundsechzig Kirschrechte und vier Hausesteile herauskamen...“ „Nicht ganz selten auch begegnet, dass zu den Früchten eines einzigen Baumes sich allherbstlich fünfzig bis sechzig Anteilhaber einfinden, die manchmal nicht ohne Unkosten sich auf Ort und Stelle verfügen“³⁾.

In einer Umfrage des Statistischen Bureaus des Kt. Bern klagte man aus *Brienz* auch 1892 immer noch über die Hemmung durch die *Parzellierung*:

„Die Rentabilität ist kaum mehr als 3 %, was der grossen Güterzersplitterung und den Entfernungen zuzuschreiben ist. Alles will im Dorfe wohnen; viele Grundstücke sind vom Wohnhause entfernt und sehr zerstreut.“

Die angeführten Beobachtungen zeigen deutlich, wie die neu erkämpfte Freiheit im Bauernstand umstürzend, ja verheerend wirkte. Der erste Ansturm der Verkehrs- und Geldwirtschaft auf die Existenz der bäuerlichen Betriebe blieb nicht ohne Wirkung auf die Erbsitten: die Verkehrswirtschaft belastet den Auskauf und nötigt zur Realteilung.

¹⁾ J. R. Wyss, Helvetischer Almanach, B. II, S. 92.

²⁾ Ebenda, S. 93.

³⁾ Ebenda, S. 95.

b. Die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die Industrie des 19. Jahrhunderts leistete der Zerstückelung der Güter Vorschub. Die Industriearbeit bewirkte, dass jeder Sohn ein kleines Stück des väterlichen Gutes behalten wollte, um es neben der gewerblichen Arbeit zu bewirtschaften. Deshalb stiegen die Bodenpreise auch abgesehen vom Wert als Bauland. Weiter von den Fabriken entfernte Gegenden jedoch wurden wegen der Fabrikarbeit verlassen, ihre Grundstückspreise sanken, und die geschlossene Vererbung konnte sich halten und festigen.

Zur Grundbesitzstatistik von 1888, die über die Besitzverhältnisse, die Zahl der Grundstücke pro Betrieb und die Zahl der Verpachtungen, Aufschluss gibt, wurde vom Statistischen Bureau des Kantons Bern geschrieben¹⁾: Der Grundwert sinkt in den rein agrikolen Teilen des Jura und Seelandes wegen der Abwanderung zur Industrie.

„Daher erklärt sich denn auch die Tatsache, dass die landwirtschaftlichen Besitzungen in jenen Gegenden mehr und mehr feil werden und die Preise derselben sinken, während die Grundstücke in der Nähe von industriellen Ortschaften immer mehr gesucht sind und im Preise steigen; es entwickelt sich hier die *Parzellenwirtschaft* als häusliche Nebenbeschäftigung in Verbindung mit dem industriellen Erwerb.“

Die Verkehrswirtschaft brachte die Familiengemeinschaften aus der Mode. Man drängte zum Sondereigentum und Auskauf. Der besonders deutliche Einfluss der Verkehrswirtschaft auf die bäuerlichen Gewerbe besteht aber in der Nötigung, Erbgüter zum Verkehrswert zu übernehmen und in der daraus entstehenden Verschuldung. In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts waren die Wirkungen dieser Umwälzungen schon deutlich festzustellen. Im Jahre 1893 erstattete das Statistische Bureau des Kantons Bern auf Grund einer Umfrage Bericht über die Verschuldung des Grundbesitzes an die Bundesregierung. Aus den Materialien dieser Erhebung ist zu entnehmen, dass hauptsächlich Erbteilungen die Verschuldung hervorriefen. Die Gemeinde Lyss und der Präsident des Oekonomisch-gemeinnützigen Vereins des Oberaargaus liessen sich wie folgt vernehmen:

Gde. Lyss: „Bei Liegenschaftswechsel, Käufen und Erbteilungen ist der Uebernahmepreis stets ein hoher, weil hier zu wenig Land ist.“

Oekonomisch-gemeinnütziger Verein Oberaargau: „Erbteilung (gemeint ist Realteilung) kommt bei Liegenschaften nicht häufig vor, gewöhnlich übernimmt einer der Erben das Hauswesen, wobei allerdings durch Herausgabe der übrigen Erbanteile bedenkliche Verschuldung nicht selten ist.“

Aus *Saanen* wurde berichtet: „Die Erbteilung ist stark wie die Bevölkerungszunahme.... Die Jungmannschaft, die sich auswärts niederlässt und verheiratet, nimmt ihren Erbteil in Form von Gütten mit“²⁾.

Die bernische Grundbesitzstatistik von 1888 zeigt, dass das Gebiet der geschlossenen Vererbung, das Emmental vorweg, die grösste Ver-

¹⁾ Grundbesitzstatistik des Kt. Bern nach der Aufnahme von 1888 in „Mitteilungen des Kant. Statistischen Bureaus“, Jahrg. 1890, Lfg. II, S. 93.

²⁾ Mitteilungen des Kant. Statist. Bureaus 1893, Lfg. I, S. 72 und 85.

schuldung aufweist¹⁾. — Vor dem ZGB ergab sich aus der Ueberzahlung der Heimwesen im Erbgang eine Belastung mit zu hohen Leihzinsen, während die Rentabilität (besonders in den Krisenzeiten von 1865—1870 und den 1880er Jahren) tief unter die Schuldzinssätze sank. Die Wirtschaftspolitik musste deshalb auf die Herabsetzung des Anrechnungswertes für den Uebernehmer hinzielen, um es so einem Erben zu ermöglichen, den Betrieb weiterzuführen. Man dachte zuerst an die Erleichterung und Verbilligung des Kredites:

„Mit der Grundbesitzteilung im Erbfall sind allerdings auch bedeutende ökonomische Nachteile verbunden, und zwar bei der geschlossenen Vererbung sowohl wie bei der Realteilung; erstere führt zur Ueberschuldung und bei letzterer treten die ökonomischen Gefahren der Zerstückelung ein. Eine blosse Änderung im Erbrecht dürfte indes ebensowenig Erfolg haben, wie eine veränderte Besitzverteilung überhaupt, da das Grundübel, welches nachgewiesenermassen mehr in den Wert- und Kreditverhältnissen liegt, damit nicht beseitigt würde“²⁾.

Erst bei der Beratung des Zivilgesetzbuches wurde die gesetzliche Festlegung des Anrechts auf Zuweisung des ganzen Betriebes an einen Selbstbewirtschafter zum *Ertragswert* vorgeschlagen und durchgesetzt.

VII. Das bäuerliche Erbrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die dem Weltwirtschaftsverkehr sich öffnende Schweiz des 19. Jahrhunderts wies in Bezug auf die Zivilgesetze und auch für das bäuerliche Erbrecht die grössten Verschiedenheiten auf. Die Zentralschweiz besass urdeutsche Vererbungsvorschriften, der Sohnesvorteil beherrschte die Lage. Ringsum dagegen war die schweizerische Hochebene eingekreist vom römischen Recht. Römisches Recht galt im Westen, Süden und zeitweise im Osten. Ja, selbst in einzelnen kirchlichen Gebieten des Nordrandes der Schweiz hat das römische Recht zu Zeiten Geltung oder doch Einfluss gehabt.

Die Vorverhandlungen zum neuen Recht brachten zunächst die Gewissheit, dass ein Spezialgesetz zu Gunsten des Bauernstandes (wie es verschiedene neue deutsche Anerbenrechte seit 1850 und 1890 und die Systeme der Höferollen sind) nicht gewünscht wurde. Das Minorat endlich war von der Bewegung zur Freiheit und Gleichheit so stark angegriffen, dass es nur mehr in einzelnen Gegenden wirklich galt. Seine Einführung zum Schutze der ungeteilten Gutsübergabe kam für die ganze Schweiz nicht in Frage.

Eher hätte sich das Vorzugsrecht der Söhne auf die Liegenschaften verteidigen und einführen lassen. Elf Kantone mit mehr als der Hälfte der schweizerischen Wohnbevölkerung besassen die Bevorzugung der Söhne

¹⁾ Mitteilungen des Kant. statist. Bureaus Bern 1890, II, S. 98 und Tabellen S. 174—175.

²⁾ Mitteilungen des Kant. statist. Bureaus Bern 1890, II, S. 103.

für die Liegenschaften. Wenn man aber die Gleichberechtigung aller Kinder in der gesamten West- und Südschweiz sowie Graubünden bedenkt, und dass oft auch in Gegenden mit Sohnesvorteil Zerstückelung herrscht, so konnte eine zwingende Vorschrift der Privilegierung nicht zum Ziel führen.

Der Gesetzgeber musste so zum Schluss gelangen, dass für die Schweiz formell die Vorrechte abzulehnen und die prinzipielle Gleichstellung der Kinder zu stipulieren seien. Eine geschlossene Uebergabe des Bauerngutes sollte aber doch der gesetzliche Regelfall bilden. Einer der Erben, vorab einer der Söhne, sollte das Recht erhalten, sich den ganzen Betrieb ungeteilt bei erträglicher Schatzung zuweisen zu lassen.

Dies ist der Inhalt des Art. 620 des Zivilgesetzbuches geworden. Die Zuschatzung des ungeteilten Betriebes zum Ertragswert hat verschiedene Voraussetzungen¹⁾: Das Gewerbe muss für den wirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bilden (ganz abgelegene oder baureife Grundstücke gehören nicht zur Einheit), der Bewerber muss Erbe und zum Betrieb geeignet sein.

Man versprach sich von dieser Bestimmung einen Stillstand oder ein Zurückgehen der bäuerlichen Verschuldung. Würde überall zum Ertrags- anstatt zu dem meist unverhältnismässig höhern Verkehrswert übernommen, so könnten die Anwesen (starke Krisenrückgänge ausgenommen) regelmässig die Schuldzinsen der ausgekauften Erben aufbringen.

Die Zuschatzung zum Ertragswert als Anreiz zur Beanspruchung des ganzen Gutes durch den Selbstbebauer soll ausser der Verschuldung auch der Zerstückelung der Höfe Einhalt gebieten. Nachdem mit grossen Staats-, Bundes- und Gemeindekosten *Güterzusammenlegungen* stattgefunden haben, ist es wichtig, eine gesetzliche Handhabe zur Erhaltung der neu arrondierten Güter zu besitzen. So sind die heutigen Erbsitten von mannigfaltigem wirtschaftspolitischem Interesse. Volkswirtschafter und Staatsverwaltung fragen: Sind die tatsächlichen Erbsitten geeignet, Errungenschaften der Güterzusammenlegung und die Hebung der Bauernklasse auf die Dauer zu erhalten?

Die kantonalen Einführungsgesetze haben sich mehrfach mit näheren Bestimmungen zum Art. 620 befasst. Ganz in seiner Absicht und der Tradition entsprechend wird in Art. 72 des bernischen Einführungsgesetzes für den alten Kantonsteil insbesondere dem jüngsten Sohn das Recht gegeben, die Zuschatzung vor andern Erben zu verlangen, wenn nicht eine abweichende Uebung nachgewiesen ist, und wenn der Jüngste das Gut selber betreiben will und dazu geeignet ist.

¹⁾ Wir verweisen auf die juristische Literatur. Für das bäuerliche Erbrecht in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung besonders auf A. Borel, Das bäuerliche Erbrecht des ZGB, Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariates Nr. 79, Brugg 1925, und R. Baumann, Die Uebernahme landwirtschaftl. Gewerbe im Erbgang. Diss. jur. Bern 1924.

Die kantonalen Einführungsgesetze haben eine Instanz zu bestimmen, welche als „zuständige Behörde“ (ZGB 625) in strittigen Fällen den Ertragswert ermittelt und über Zuschatzung, Veräusserung oder Teilung des Betriebes entscheidet. Im Kanton Bern ist nach Art. 74 des Einführungsgesetzes von 1911 die Gültssatzungskommission (Einführungsgesetz Art. 113) für die amtliche Entscheidung solcher Erbfälle zuständig.

Einen weitern wichtigen Teil des bäuerlichen Erbrechtes erblickt man in Artikel 619, der eine Ergänzung zum eben besprochenen Artikel 620 ist und dessen Härten vermeiden soll. Die ausgekauften Erben können nämlich nach Artikel 619 im Grundbuch ein Anrecht auf Teilung des Gewinnes vormerken lassen für den Fall, dass der Uebernehmer das billig erworbene Gut oder Teile davon innerhalb zehn Jahren verkauft.

Der Auskauf wird im ZGB noch weiter begünstigt. Ein aus der Ertragsgemeinderschaft austretender Erbe darf eine durch das Gemeinschaftsgut dinglich sichergestellte Forderung herausverlangen. Wäre das Gut dadurch schon zu mehr als drei Vierteln des Anrechnungswertes belastet, so kann für den überschreitenden Betrag eine Erbengült gegeben werden (ZGB 624). Dies ist eine Gült (ZGB 847), eine Grundlast, die zu dem Gültzinsfuss zu verzinsen, jedoch mindestens 10 Jahre unkündbar ist. Die Belastungsgrenzen und die Haftung des Staates für gewöhnliche Gültten betreffen die Erbengültten nicht.

Wie die Uebernahme durch einen einzigen Erben, so bewirkt auch der Uebergang des Gutes an eine *Gemeinderschaft* eine ungeteilte Vererbung. Die Gemeinderschaft kommt häufig als faktische, nämlich als Fortsetzung der Erbengemeinschaft, seltener als vertragliche vor. Die Ertragsgemeinderschaft insbesondere (ZGB 347 und im Falle der Verschiebung der Erbteilung ZGB 622) weist als Merkmal die jährliche Verteilung des Reinertrages auf. Während im Code Napoléon jeder Erbe das Recht hat, die reale Teilung zu verlangen und so aus der „indivision“ herauszukommen, hat im ZGB nach Art. 622 der Gutsübernehmer das Recht, im Falle der Ueberschuldung die Verschiebung der Teilung zu verlangen.

Endlich hat das ZGB statt aller feudalen Familienfürsorge durch Fideikomisse und Geschlechterkisten den Kantonen gestattet, die *Heimstätte* (homestead) einzuführen (ZGB 349 ff). Die kantonalen Einführungsgesetze müssen jedoch beachten, dass das Wohnhaus oder der Hof die für eine Familie erforderliche Grösse nicht überschreiten und dass der Eigentümer oder dessen Familie von der Liegenschaft persönlich Gebrauch machen. ZGB 351 gibt die nötigen Formvorschriften.

Das Zivilgesetzbuch will aber noch weiter für die Erhaltung der Bauerngüter und gegen die Zerstückelung wirken. So dürfen die Kantone einschränkende Bestimmungen über den Liegenschaftshandel, also insbesondere gegen die Güterschlächterei (ZGB 702) erlassen. Es schreibt

das bernische Einführungsgesetz in Artikel 135 dem Erwerber eines Gutes die vierjährige Haltungspflicht vor. Weiter besitzen die Kantone die Befugnis, Teilungsminima der Bodenparzellen und der Kuhrechte vorzuschreiben. Der Artikel 73 des bernischen Einführungsgesetzes vom 28. Mai 1911 verbietet generell die Teilung in kleinere Parzellen als 18 Aren für offenes Land oder 36 Aren für Wald, Artikel 105 verbietet die Teilung der Kuhrechte in kleinere Anteile als $\frac{1}{4}$ (ein Fuss), die ins Seybuch des Grundbuchamtes nicht eingetragen werden dürften. Endlich kennt Art. 102 sogar ein Verbot der Teilung von Allmenden, wenn nämlich durch die Teilung ein sachgemässer Betrieb oder Gebrauch verunmöglich würde.

Im Jura hat das ZGB direkt das Erbrecht des Code Civil von 1804 abgelöst. Die Teilungsartikel französischen Vorbilds wurden plötzlich durch den fakultativen Anerbenartikel 620 ZGB ersetzt. Da dieser dispositiv ist, ist es eine Frage einzig der praktischen Einstellung und Uebung, wieweit das neue Recht benutzt worden ist.

II. Teil.

Die heutigen Erbsitten in der Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Bern.

I. Die bäuerlichen Erbsitten in den Nachbarländern und Plan der Darstellung der schweizerischen Verhältnisse.

1. Die Vererbung des Grundbesitzes in den Nachbarländern.

Die schweizerische Hochebene ist eine Insel geschlossener Vererbung der Bauerngüter. Fast ringsum finden sich Gebiete vorwiegender Realteilung des Grundbesitzes. Sie beginnen in den jurassischen und alpinen Teilen innerhalb der Landesgrenzen, so dass das schweizerische Mittelland erst recht als zusammenhängendes Gebiet geschlossener Uebergabe auffällt.

Im französischen Westen ist es die Freigrafschaft, die mit Burgund, Lothringen und der Champagne zusammen seit alters eine Gegend der Realteilung darstellt¹⁾. Der Berner Jura, Neuenburg und (wenigstens früher) die Waadt sind ausschliesslich Teilungsländer. Im Departement Doubs, das an die Schweiz grenzt, wird für Gebirgshöfe auch von einer geschlossenen Vererbung berichtet. Diese Einstreuung im Teilungsgebiet wiederholt sich auf Schweizerboden für die angrenzenden Jurahöhen.

Für Savoyen gilt, dass früher soweit geteilt wurde, dass heute eine Verkleinerung der Betriebe vermieden wird. Dazu wird das Testament benutzt, da nach sardinischem Recht Verfügungsfreiheit bis zur Hälfte des Vermögens bestand¹⁾. Wie Savoyen nicht mehr ein absolutes Freiteilungsgebiet genannt werden darf, so findet sich in den angrenzenden Kantonen unseres Landes derselbe Tatbestand: Genf, Waadt und vom Wallis das hofweise besiedelte Val d'Illiez an der savoyischen Grenze müssen heute zu den gemischt vererbenden Ländern gezählt werden.

Das südliche Nachbarland Italien ist Freiteilungsgebiet und dasselbe ist der Fall bei allen angrenzenden Kantonen der Schweiz, Wallis, Tessin und Graubünden. Die Sitte reicht in unserem Lande nordwärts hinüber nach dem Berner Oberland und Gruyère.

¹⁾ L. Drescher, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Frankreich (in „Die Vererbung des ländl. Grundbesitzes in der Nachkriegszeit“, Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik 178, Bd. II, 1930), S. 257.

Realteilung herrscht im östlichen Nachbarland Oesterreich ausgesprochen in den an das freiteilende Graubünden grenzenden Bezirk Ried im Oberinntal¹⁾. Naturalteilung herrscht ebenfalls im Vorarlberg²⁾. Die st. gallischen Bezirke Werdenberg, Ober- und Unterrheintal melden entsprechend ebenfalls Freiteilung, so dass auch hier der Anschluss an die Verhältnisse des Nachbarlandes vorhanden ist.

Der Nordrand der Schweiz ist im allgemeinen Teilungsgebiet: Der Kanton Schaffhausen (ohne Bezirk Stein a. Rh.), die Bezirke Zurzach, Laufenburg und Rheinfelden des Kantons Aargau, endlich die basellandschaftlichen Aemter Arlesheim und Binningen, die solothurnischen Thierstein und Dorneck, sowie das bernische Amt Laufen. Wie verhält es sich mit den Erbsitten des angrenzenden Süddeutschland? Das Gebiet geschlossener Vererbung der Schweiz (Thurgau) findet eine Fortsetzung jenseits des Bodensees. Der an den Bodensee angrenzende Teil Bayerns gehört zu dessen geschlossen vererbenden Teilen³⁾, ebenso die anstossenden Gebiete Württembergs⁴⁾. Die Freiteilung aber richtet sich im übrigen Süddeutschland ähnlich wie in Schaffhausen, Rheinfelden und Laufenburg wesentlich nach der Bodenbeschaffenheit. Der badische Schwarzwald eignet sich nur strichweise zur Teilung, so dass die Bezirke Säckingen, Waldshut, Griessen, Donaueschingen und Konstanz gemischte Erbsitten aufweisen. Schlatt am Randen, Sipplingen am Ueberlingersee, die Kreise Engen und Messkirch dagegen können als realteilende Gegenden genommen werden⁵⁾. Die von der Industriearbeit beeinflussten Teile von Konstanz, Stockach und besonders das soeben genannten Engen sind erklärte Teilungsgebiete. Immerhin gibt es auf dem deutschen Ufer des Rheins mehr geschlossene Vererbung als auf der schweizerischen Seite.

2. Plan der Darstellung der schweizerischen Verhältnisse,

Schon Chéron⁶⁾ kennt für die Schweiz zwei typische Regionen, die Hochebene und den Kranz von Alpen und Jura. In der Hochebene bestehe geschlossener Mittelbesitz, der als solcher erhalten und geschlossen vererbt werde. Die genauen Grenzen dieses Gebietes, der *pays de transmission intégrale*, waren Chéron nicht bekannt:

„Nous ne saurions fixer d'une façon précise les limites de ces deux groupes; nous trouverons de part et d'autre des exceptions qui déroutent singulièrement l'observateur.“

¹⁾ K. Schmidt, Die Vererbung des ländl. Grundbesitzes in d. Nachkriegszeit in Oesterreich (a. a. O. Verein f. Soz. pol.), S. 10.

²⁾ Ebenda, S. 7.

^{3), 4), 5)} Band 178 der Schriften d. Vereins für Sozialpolitik, I. Teil (Deutschland), München und Leipzig 1930; für Bayern (Dr. J. Baumgartner) insb. S. 397. Für Württemberg (Prof. D. C. J. Fuchs) a. a. O., insb. S. 417, 495 und Karte. Für Baden (Prof. C. Brinkmann) a. a. O., insb. S. 517 etc.

⁶⁾ A. Chéron, De la transmission intégrale des exploitations agricoles ou industrielles dans le droit suisse. Thèse de doctorat ès sciences économiques de l'Université de Paris, 1902, S. 47/48.

Diese Grenzen der Erbsitten genauer festzustellen und die Ausnahmen zu erklären, wird durch die Umfrage von 1930 erst möglich und soll im Folgenden durchgeführt werden. Dabei teilen wir die Realteilungsgebiete (Kapitel II—IV) ihrem Charakter entsprechend ein in romanische, alpine und alemannisch-dörfliche Realteilungsgebiete.

Die Striche geschlossener Hofübergabe (Kapitel V und VI) lassen wir zerfallen in das westliche, das mittlere und das östliche Drittel geschlossener Vererbung.

Hierauf gehen wir über zum Studium der *Modifikationen* der Vererbung. Zuerst erhebt sich die Frage nach der Person des Landübernehmers. Wer wird im Realteilungsgebiet der Landgüter teilhaftig (Kapitel VII)? Anschliessend ist die Frage nach der Verbreitung der Uebergabe bei Lebzeiten (Kapitel VIII) zu beantworten, welche überleitet zur Benützung der Gewinnbeteiligung der Miterben bei Wiederverkauf des Hofes (Kapitel IX). Zum Schluss ist das Vorkommen von drei besondern Einrichtungen des ZGB, der Gemeinderschaften, Heimstätten und Erbengülten, und der Einfluss der Nachkriegskrise abzuklären.

II. Die romanischen Realteilungsgebiete der Westschweiz.

1. Der Berner Jura.

a. Die Teilungssitten im allgemeinen.

Der ganze französischsprechende Berner Jura gehört dem westschweizerischen Realteilungsgebiet an. Von den Aemtern Porrentruy, Delémont, Moutier, Franches-Montagnes, Courtelary und Neuveville, weist nur Delémont zwei deutschsprechende Gemeinden, nämlich Ederswiler und Roggenburg, auf. Sie nehmen an der Sitte der Realteilung der romanischen Dörfer teil. Ederswiler antwortete auf unsere Frage 1 nach der Teilungssitte: „Teilung des Gutes an sämtliche Erben.“ Die meisten Berichte aus den Gemeinden des Jura stimmen darin überein, dass sie die Teilung als alte Gewohnheit bezeichnen.

Wie wird die Teilung im Jura durchgeführt? Die wenig wanderlustige Bevölkerung hängt am väterlichen Heimwesen und jedes Stückchen davon besitzt einen gewissen Affektionswert. Dabei kann die Einsetzung der folgenden Generationen so erfolgen, dass der erste sich verheiratende Sohn das Wohnhaus kauft und zusieht, dass er genügend Landstücke zusammenbringt — oder aber die ganze Familie bleibt beisammen ohne Verkäufe an die herangewachsenen Kinder. Erst beim Tode des Vaters erfolgt die Auseinandersetzung durch Käufe der einzelnen Nachkommen.

Neben diese Einstellung ist für die jurassische Teilung unter den bäuerlichen Nachkommen die *Versteigerung* des väterlichen Gutes typisch. Die Versteigerung ist entweder ein geschlossener Markt unter den Erbberech-

tigten oder eine öffentliche Steigerung, *enchère publique*. So kommt es, dass wir auf die Frage 4c, wem das Gut übergeben werde, wenn mehrere Söhne, Töchter, Tochtermänner oder Neffen in Betracht kommen, die bündige Antwort erhielten: „au plus offrant“. Die Bevölkerung ist also in diesen Dingen nicht sehr verwandtschaftlich gesinnt. Bietet ein Erbe unter Verrechnung seines Erbteils mehr, als öffentlich zu erwarten ist, so erhält er das Anwesen gern, sonst aber geht es an den Meistbietenden der öffentlichen Steigerung. Vom Gebrauch der öffentlichen Steigerung erhielten wir hauptsächlich aus den Freibergen Bestätigungen.

Wir müssen uns weiter fragen, ob diese Teilungssitten zur vollständigen *Aufteilung* der Güter führen, oder ob das Land um das väterliche Wohnhaus herum in einigen Fällen dem Hausbesitzer verbleibt. Denkt der dörfliche Berichterstatter an diese Fälle, so wird er die Frage 4d nach der vollständigen Aufteilung der Güter verneint haben. So schrieb der Berichterstatter von Boécourt (Amt Delémont), die vollständige Aufteilung sei sehr selten. Auch Orvin (Amt Courtelary) vererbt nicht durchwegs durch Teilung. Die radikale Teilung ist jedoch im Jura häufig. Sie entspricht der Tatsache, dass die ohnehin schon parzellierten Güter leichter und bedenkenloser aufgeteilt werden, die Sitte entspricht aber auch dem individualistischen Rechtsgefühl.

Es besitzen die besprochenen Aemter auch gelegentlich *geschlossene* Vererbung. Dies ist einmal dann der Fall, wenn Bauern des Mittellandes im Jura ausgedehnte Höfe kaufen, sei es als Ergänzung des Besitzes im Tiefland, als Weide, oder sei es zum Zwecke dauernder Ansiedlung. Anderseits bleiben Güter beieinander, wenn es sich um Pachtbetriebe oder um hochgelegene Einzelhöfe (Weidebetriebe) handelt. Zahlreiche Pachtgüter treffen wir im östlichen, dem Baselland zugekehrten Teil des Jura (Schelten) und in den Aemtern Pruntrut und Delsberg. So hat Montmelon (Porrentruy) Pachtbetriebe (*fermes*) und daher geschlossene Güter: „Notre commune étant composée presque exclusivement de fermes, celles-là ne se morcellent pas.“

Als Ergebnis ist eine gewisse Vergrösserung der Güter eingetreten, die sich vielleicht auch dann erhält, wenn die Höfe in das Eigentum des Bebauers übergehen:

«Depuis une trentaine d'années la propriété s'est plutôt augmentée que morcelée dans notre commune, surtout dans les hameaux des Ravines et Outremont» (Montmelon).

Die erwähnten Merkmale der jurassischen Realteilung lassen sich durch die nachfolgenden Zitate aus den eingegangenen Fragebogen belegen.

Amt Delémont, Gden. Courfaivre, Saulcy, Vermes, Bourrignon: «Le partage entre les divers héritiers était (avant 1912) le mode le plus usuel».

Amt Porrentruy, Gden. Bure, Boncourt, Grandfontaine, Lugnez berichten ähnlich wie Cornol: «Le partage entre les divers héritiers a toujours été de mode dans

notre commune ». Gde. Bure: « Chez nous les habitants sont à quelques exceptions tous paysans et chacun tient à avoir sa part du domaine surtout s'il provient de père et mère. »

Im Amt Moutier die Gdn. Court, Créminal, Saicourt, im Amt Courtelary Cortébert, im Amt Franches-Montagnes Le Noirmont, Les Pommerats, Les Breuleux, im Amt Neuveville Nods, berichten von der Freiteilung als alter Gewohnheit.

Amt Moutier, Gde. Créminal: « En général c'est le premier des fils qui se marie qui rachète la maison de ses parents, mais les terres sont toujours partagées entre les frères et sœurs ». Und: « En général, le propriétaire foncier sédentaire ne vend pas ses immeubles; à sa mort ils sont partagés entre ses enfants et ceux-ci rachètent les maisons et terres aux propriétaires fonciers qui meurent sans enfants. Ainsi se passent les générations ».

Amt Neuveville, Gde. Nods: « La transmission intégrale à un seul héritier n'avait lieu que lorsqu'il s'agissait d'un domaine arrondi qui ne pouvait être partagé. » Ebenfalls auf die hochgelegenen Höfe spielt der Bericht von Lamboing an: « Les domaines d'un seul mas étaient transmis à un seul héritier. »

b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB.

Alle Nachrichten aus dem Berner Jura zusammengehalten, geben das Bild des Realteilungsgebietes. Es erhebt sich nun die Frage, ob vollständige Aufteilungen und Versteigerungen noch vorkommen und ob das gesetzliche Anrecht auf ungeteilte Zuweisung des Gutes an einen einzigen Erben eine Veränderung in die Erbsitten hineingetragen hat. Es ist festzustellen, dass es vielerorts auch heute noch kaum verstanden wird, dass ein Erbe allen Grundbesitz beanspruchen kann. Aus dem Jura geht diese Einstellung aus vielen Antworten auf die Umfrage hervor und es wird bestätigt, dass nach dem Gesetzbuch berechtigte Erben die ungeteilte Zuweisung nicht verlangen, oder gewöhnlich nicht verlangen. Es ist häufig, dass auf Befragen hin gar kein Grund für diese Unterlassung angegeben werden kann. So melden:

a. Mitteilungen über Misserfolg des Art. 620 ZGB.

Amt Porrentruy, Gde. Bure: « La transmission intégrale des biens n'a lieu que très rarement, elle n'est pour ainsi dire jamais demandée ». Gde. Lugnez: « Un seul héritier ne réclame jamais tous les biens ». Bezeichnend ist auch die Erinnerung an ein gerichtliches Fiasko: « Depuis longtemps déjà il n'y a eu dans notre commune qu'un seul cas où un héritier a demandé la transmission intégrale du domaine et n'a pas eu gain de cause. »

Amt Delémont, alle sechs Berichterstatter bezeugen einmütig: die Berechtigten verlangen die Zuweisung nicht oder gewöhnlich nicht.

Amt Moutier, Gde. Saicourt: « Le mode de transmission intégrale n'est pas usuel chez nous. Est-ce par crainte de charges excessives, ou est-ce pour une autre raison, mais les héritiers qualifiés cherchent rarement une remise intégrale du domaine. » Créminal schreibt ebenfalls, dass eine Zuschätzung nicht verlangt werde.

Amt Franches-Montagnes, Gde. Les Pommerats und Les Breuleux, im Amt Courtelary, Gde. Cortébert, bestätigten alle, dass die ungeteilte Uebergabe nicht verlangt werde.

β. Vorkommen der vollständigen Aufteilung des Gutes nach 1912.

Amt Porrentruy, Gde. Bure: vollständige Aufteilung erfolgt: «Oui, presque toujours». Gde. Boncourt: «...chacun aime avoir sa part, les domaines étant très morcelés et ne formant presque jamais de grandes parcelles.» Cornol und Lugnez berichten in gleichem Sinn.

Amt Delémont, Gden. Ederswiler, Bourrignon, Courfaivre gleichlautend.

Amt Courtelary, Gde. Cortébert: «Il y a très peu de domaines ruraux dans notre commune. Les terres sont morcelées et les agriculteurs peuvent facilement agrandir ou diminuer leur exploitation agricole. — Il arrive que le domaine est vendu à un des héritiers».

Amt Neuveville, Gde. Nods: «Oui (le partage complet) c'est ordinairement la règle. Par peur des dettes et aussi à cause de la main-d'œuvre qui est rare et chère».

Amt Moutier, Gde. Saicourt: «De tels partages complets se font, quand plus d'un enfant se vouent à l'agriculture, et c'est par équité que les parents ou les héritiers se décident ainsi.»

γ. Vorkommen der Versteigerungen nach 1912.

Amt Franches-Montagnes, Gde. Les Breuleux: «Les biens se liquident par adjudications publiques». Le Noirmont: «Le partage se fait par vente privée ou publique au plus offrant, sans égards aux héritiers qui seraient éventuellement acquéreurs».

Amt Delémont, Gde. Courfaivre schreibt zur Frage der Auswahl unter mehreren Erben, dass das meist durch einen Verkauf gelöst werde.

Amt Courtelary, Gde. Cortébert: die Vererbung mache sich durch Verkäufe («par voie de vente»).

Wir haben indessen gesehen, dass im Berner Jura die hochgelegenen Höfe, aber auch gewisse Dorfschaften wie Sonvilier und Boécourt ungeteilt, oder doch meistens ungeteilt vererben. Es ist bezeichnend, dass hier von der Realteilung abgesehen wird ohne Anrufung von Artikel 620 ZGB, wie Boécourt (Amt Delémont) ausdrücklich bemerkte: „Les héritiers qualifiés ne réclament pas cette transmission de l'article 620, CCS.“

Immerhin weist der Jura bemerkenswerte Anfänge des Eindringens des neuen Rechtes auf. Im Ueberblick kann man, dem Amtsschreiber von Moutier zustimmend, sagen: „La transmission intégrale se fait actuellement plus souvent qu'avant 1912.“ Natürlich hat das bäuerliche Erbrecht vorweg in den Gebieten Fuss gefasst, welches die natürlichen Anlagen zur geschlossenen Uebergabe der Güter besass. Wir können aus den Aemtern mit hohen Lagen Mitteilungen über Einführung des bäuerlichen Erbrechts anführen. Belege:

δ. Erfolge des Art. 620 ZGB.

Amt Courtelary, Gde. Sonvilier: «Le principe du C. C. S. est observé d'une manière générale.» Orvin sagt, dass die Anwendung des Art. 620 ziemlich häufig, assez fréquemment, erfolge. Plagne, das seine Güter geschlossen vererbt, erinnert sich aber nur an einen Fall, wo das Recht des Artikels 620 reklamiert wurde.

Amt Franches-Montagnes, Gde. Epauvillers: «La transmission intégrale de la propriété se fait ordinairement.» Le Noirmont: dieses Prinzip werde hie und da beachtet.

Amt Neuveville, Gde. Lamboing und Nods bestätigen die ungeteilte Vererbung für die arrondierten Höfe.

Amt Delémont, Gde. Boécourt macht sich mit der ungeteilten Uebergabe bekannt: « Les deux cas arrivent autant un que l'autre ».

Amt Courtelary, Gde. Sonvilier vererbt geschlossen, sicher nicht nur wegen der Betriebsart oder wegen dem bestehenden rechtlichen Anspruch, sondern auch wegen der Abwanderung zur Uhrenindustrie.

2. Uebrig's westschweizerisches Realteilungsgebiet.

a. Die Teilungssitten im allgemeinen.

Die Kantone Neuenburg, Waadt, Genf und die Bezirke Gruyère, Veveyse und Broye des Kantons Freiburg bilden den übrigen Teil des romanischen Realteilungsgebiets der Westschweiz. Neben der Teilungssitte ist, insbesondere im Kanton Waadt, die geschlossene Uebergabe, wenn auch nur unregelmässig, festzustellen. Die Westschweiz ist und war insbesondere vor 1912 Realteilungsgebiet und die vollständige Aufteilung der Güter kann als sehr häufig bezeichnet werden. Wenn mehrere Kinder als Landwirte in der Umgebung des elterlichen Hofes angesiedelt sind, so ist mit Sicherheit zu erwarten, dass das fallende Erbe realiter aufgeteilt wird. Allerdings würden wohlarrondierte Betriebe kaum dieses Schicksal erleiden, aber derartige Höfe sind selten. Die bäuerlichen Anwesen sind zum grössten Teil sehr zerstückelt, bewirkt durch alteingewurzelte Teilungssitten. Das letztere trifft insbesondere für den freiburgischen Broye-Bezirk zu, welcher Feldgemüse und Handelspflanzen in umfangreicherem Masse anbaut. Die waadtländischen Bezirke Payerne und Avenches haben ähnlichen Charakter.

Die Teilungssitte ist in der Westschweiz eine radikale aus Gründen der Anhänglichkeit an den seit Generationen von der Familie bearbeiteten Boden; jedes Kind will ein Stück des elterlichen Gutes erben. Sobald die natürlichen Bedingungen gegeben sind und sobald insbesondere die vorhandenen Gebäulichkeiten zerstreut liegen, erfolgt die Teilung im Erbgang als vollständige Auflösung des elterlichen Besitzes.

Neben den radikalen Teilungssitten beobachtet man auch in diesem Teil des westschweizerischen Freiteilungsgebiete ähnlich wie im Berner Jura Striche, welche aus Gründen der wirtschaftlichen Eigenart die Güter geschlossen vererben. Es handelt sich hauptsächlich um die Höhenzüge gegen Le Locle, wo die Weidebetriebe eine Teilung nicht aushielten. Es ist hier aber keineswegs ein Sohn, etwa der jüngste oder der älteste, für die Uebernahme des Gutes vorbestimmt, sondern es tritt Versteigerung der Liegenschaft als Ganzheit ein.

Belege zur Teilung der Güter vor 1912.

Kt. Genf, Service du Registre foncier (Grundbuchamt): « Il n'y avait pas de règle fixe. Si un seul des héritiers (fils ou fille mariée) était qualifié, le domaine lui était en général attribué. Si plusieurs étaient déjà établis dans la même région

comme agriculteurs, le domaine était partagé et chaque héritier recevait une partie des terres, vignes etc. qui venait ainsi agrandir leur propre exploitation rurale. Il arrivait aussi que chaque héritier recevait une partie de chaque genre de culture. D'où morcellement excessif du sol.»

Kt. Waadt, Notariatskreis Payerne und Avenches: «Pour les domaines arrondis la transmission à un seul héritier était de règle (c'est d'ailleurs le petit nombre des domaines). Pour les domaines morcelés la règle était de procéder à un partage entre les divers héritiers.»

Kt. Neuenburg, alle Bezirke melden mit geringen Durchbrechungen die Teilungssitte. So der Bezirk Neuenburg: «Les deux modes se pratiquaient, mais on voyait plus souvent le partage.»

b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechtes des ZGB.

Das Recht auf Zuschatzung des ganzen Betriebes an einen einzigen Erben war für die Westschweiz ganz neues Recht. Viele der westlichen Kantone hatten die Artikel des „partage forcé“ des Code Napoléon in ihren Zivilrechten übernommen, wie etwa der Artikel 106 des alten freiburgischen Zivilrechts belegt. Die Landessitte entsprach bis zur Einführung des ZGB vollständig diesen gesetzlichen Bestimmungen. Seit dem vereinheitlichten schweizerischen Gesetzbuch beginnt die geschlossene Vererbungsweise Eingang zu finden. Dabei ist das Waadtland mit der neuen Uebergabeart voraus gegangen und Neuenburg in neuester Zeit nachgefolgt.

Der Berichterstatter von Genf sagt zu unserer Frage 2a nach der Bewährung des „Anerbenartikels“ ZGB 620, er wisse nicht, wie häufig die geschlossene Zuschatzung bloss verlangt aber nicht durchgehalten werde, immerhin sehe das Grundbuchamt den Akt der geschlossenen Uebergabe eintreten.

In Genf und Waadt ist somit ein Fortschritt oder ein Vordringen geschlossener Uebergabe festzustellen. Diese Tatsache erklärt sich einmal durch die Abwanderung in die benachbarten bedeutenden Städte, ausserdem ist der Geburtenrückgang an der Zunahme ungeteilter Uebergabe schuld; auch die Propaganda der landwirtschaftlichen Verbände zur geschlossenen Vererbung findet Beachtung.

Gruyère scheint die alte Teilungssitte beizubehalten. Aber in den freiburgischen Aemtern Broye und Veveyse beginnt das neue Erbrecht wirksam zu werden. Es fehlten die vollständigen Aufteilungen von Gütern nach den Berichten dieser Distrikte. Indessen ist ein schroffer Wechsel der Erbsitten nicht zu erwarten.

Das Schätzungsamt des Schweizerischen Bauernverbandes in Brugg, das Ertragswertschatzungen in Erbfällen übernimmt und durchführt, bestätigt aus seinen Erfahrungen dieses Ergebnis. Es schreibt:

„In der welschen Schweiz, wo früher die Realteilung allgemein üblich war, fanden die neuen Bestimmungen Eingang in der Waadt und in letzter Zeit auch

im Kanton Neuenburg. Immerhin verursacht die konsequente Anwendung der Gesetzesbestimmungen unter den älteren Leuten noch Aufsehen.“

a. Teilweise Erfolge des Art. 620 ZGB :

Die Enquête liefert ferner folgende Belege:

Kt. Genf, Grundbuchamt: «Nous ne voyons que l'acte par lequel cette attribution est faite moyennant paiement aux autres héritiers d'une soulte en espèces. Paiement immédiat fréquent. Soulte garantie par hypothèque en cas de non paiement immédiat».

Kt. Neuenburg, Grundbuchamt Neuenburg: Der Artikel 620 ZGB wird «presque jamais appliqué». Grundbuchamt Boudry: «Généralement la transmission n'est pas demandée, à quelques exceptions depuis 1912».

Kt. Waadt, Bezirke Payerne und Avenches: «Les héritiers qualifiés ne réclament ordinairement la transmission des biens ruraux que si le domaine n'est pas morcelé».

Die Landwirtschaftskammer in Lausanne berichtete: „Die ungeteilte Gutsübergabe nach Artikel 620 ZGB tritt immer mehr in Anwendung. Nach meinem Ermessen trifft sie zirka die Hälfte der landwirtschaftlichen Erbteilungen.“

Trotz diesem festgestellten Fortschritte der ungeteilten Gutsübergabe in der Westschweiz kamen vollständige Aufteilungen der Güter immer noch recht oft vor. Wir erhielten folgende Antworten:

β. Vorkommen der vollständigen Aufteilung der Güter nach 1912.

Kt. Genf, Grundbuchamt: Die Frage 4d unseres Schemas nach der vollständigen Aufteilung von Betrieben wird „für viele Fälle“ bejaht.

Kt. Waadt, Notariatskreis Aigle: «Les «domaines» au sens strict du mot ne sont pas nombreux dans cette région. Les biens constituant l'héritage sont le plus souvent dispersés et sont très généralement partagés par parts égales entre les ayants-droits, chacun d'eux voulant avoir son lopin de terre et pouvant ainsi continuer les travaux des champs auxquels il a été habitué dès son enfance.» Die Chambre d'Agriculture, Herr H. Blanc, berichtet, dass im Waadtland wohl früher die Teilung stets stattfand, heute sei sie nicht mehr so verbreitet. „Wenn mehrere Söhne Landwirte sind, dann gibt es häufig ein Testament mit Naturalteilung des Gutes.“ — Als häufig werden die Aufteilungen in den Bezirken Payerne und Avenches bezeichnet. — Bezirke Payerne und Avenches: «Dans notre région où la propriété est morcelée, l'attribution du domaine selon l'article 620 CCS n'est pas désirable. Le partage qui contribue à retenir à la terre le plus grand nombre d'enfants des campagnes est préférable».

Kt. Freiburg, der Bezirk Gruyère bezeichnet die vollständigen Aufteilungen als Regel, vom Bezirk der Veveyse schrieb man: «Le cas n'intervient que lorsque les bâtiments s'y prêtent». — Bezirk Broye: «La division des propriétés dans les régions où l'on s'adonne à la pluriculture est un facteur qui empêche l'appauvrissement des familles et attache les enfants au sol.»

Kt. Neuenburg, Grundbuchamt Le Locle: «Non, elle (la transmission intégrale) n'est pas réclamée. — La transmission des domaines est toujours réglée par un partage et les biens ruraux, soit bétail et matériel sont généralement vendus aux enchères publiques».

III. Die alpinen Realteilungsgebiete.

1. Das Berner Oberland.

a. Die Teilungssitten im allgemeinen.

Das Berner Oberland, zu welchem dem alpinen Charakter entsprechend vom Amte Thun auch die Gemeinde Sigriswil zu rechnen ist, ist seit Jahrhunderten als freiteilendes Gebiet bekannt. Weil eine starke Zerstückelung da ist, werden zu leicht die einzelnen Parzellen an *verschiedene* Erben weitergegeben und so die Güter der vollständigen Aufteilung entgegengeführt. Die Umfrage hat ergeben, dass auch jetzt noch meist Teilung eintritt, dass aber die geschlossene Vererbung Fortschritte macht und weiter machen wird. Festzustehen scheint für das Berner Oberland, dass eine Weiterteilung der einzelnen Parzellen kaum mehr vorkommt. Der Verzicht auf die Parzellenteilung dürfte der erste Schritt zur ungeteilten Uebergabe im Oberland darstellen. Arrondierte Güter werden im Oberland nicht weiter geteilt. Man hat den Eindruck, nach einer einmal zustande gebrachten Güterzusammenlegung würde der Vorteil der Geschlossenheit nicht so bald wieder aufgegeben. Während die östlichen Aemter Oberhasli und Interlaken heute noch die radikalen Teilungssitten aufweisen, beschränkt sich der Stillstand der Zerstückelung und insbesondere die Einstreuung geschlossener Gutsübergabe auf den westlichen Teil des Oberlandes. Hier hat die Vermeidung der Zerstückelung im Erbgang schon einen beachtenswerten Umfang angenommen. Die geschlossene Uebergabe wird zur Tradition (vgl. Gemeinde Krattigen unten). Geschlossene Vererbung wird unterstützt durch die Abwanderung aus den Viehzüchtertälern des Simmen- und Kientals und durch die Ergreifung anderer, meist mit dem Fremdenverkehr zusammenhangender Berufe. So kommt es, dass hier die Realteilung wenigstens nicht ausschliessliche Sitte ist.

Die wichtigsten Zuschriften über diese Vorgänge führen wir in drei Gruppen an:

a. *Teilung der Güter ist allgemeine Gewohnheit.*

Amt Interlaken, Gde. Bönigen: „Eigentliche Bauerngüter besitzen wir hier nicht. Die Grundstücke sind stark zerstückelt, im Halte von $\frac{1}{2}$ bis 3 Jucharten (18—108 Aren¹⁾. Es gibt Eigentümer von 6—8 solcher Grundstücke. Bei Austeilungen erfolgt Anweisung auf einzelne Grundstücke und bei Differenzen Ausgleich durch Aushergelder.“

Die Gemeinden Gsteigwiler, Brienz und Gemeinden aus dem *Amt Oberhasli*, Sigriswil (*Amt Thun*) und Spiez (*Amt Niedersimmental*) melden die Freiteilungssitte.

¹⁾ Teilungen von Grundstücken in kleinere Parzellen als 18 Aren für offenes Land mit Ausnahme der Haus- und Hofplätze, Gärten, Baumgärten und Weinberge, sind im Kanton unzulässig und dürfen nicht ins Grundbuch eingetragen werden (Art. 73 des bern. Einführungsgesetzes zum ZGB).

Die vollständige Aufteilung der Güter im Erbgang wird von Brienz, Meiringen, Gadmen, Reichenbach, Boltigen bestätigt mit: „Ja, weil uralter Ortsgebrauch und weil das Land vielfach zerstückelt ist“ (Brienz).

Amt Obersimmental, Gde. Boltigen: „Als Berggegend weist unsere Landwirtschaft eine grosse Zerstückelung der Güter auf. Es kommt selten vor, dass ein Landwirtschaftsbetrieb aus einem Grundstück besteht. Der eine Erbe nimmt dies Grundstückli und der andere ein anderes. Eine geschlossene Uebergabe kommt selten vor.“

β. Stillstand der Bodenzerstückelung.

Nun lassen wir einzelne Belege über die Vermeidung der Parzellenzertrennung und der Teilung geschlossener Güter folgen:

Amt Oberhasli, Gde. Meiringen: „Gewöhnlich bestehen die hiesigen Betriebe in verschiedenen Abschnitten und es werden die einzelnen Abschnitte den einzelnen Erben zugeteilt. Ein arrondiertes Heimwesen wird meistens nicht weiterverteilt.“

Amt Interlaken, Gde. Bönigen: „Zerstückelungen einzelner Grundstücke kommen sehr selten mehr vor. Die Erben einigen sich jeweilen auf Uebernahme dieses oder jenes Grundstückes. Will der einte Erbe kein Grundstück, so wird er anderswie ausgewiesen.“ — Gde. Lauterbrunnen: „Die Liegenschaften bestehen aus verschiedenen Grundstücken, diese werden gewöhnlich nicht mehr zerrissen.“

Amt Niedersimmental, Gde. Spiez: „Es kommt eine Verteilung vom Gesamtgrundbesitz, nicht eine Teilung von einzelnen Grundstücken unter die Erben vor.“

Amt Thun, Gde. Sigriswil: „Geschlossene Güter werden höchst selten aufgeteilt.“

γ. Einmischung geschlossener Vererbung.

Amt Frutigen, Gde. Krattigen am Thunersee: „Es war (schon vor dem ZGB) geschlossene Uebergabe der Bauerngüter üblich.“ Die Gde. Reichenbach berichtet, dass „nur zum Teil“ Zuweisung an alle Erben erfolgte.

Amt Niedersimmenthal, Gde. Diemtigen: „Uebergabe des Gesamtbesitzes war mehrheitlich Uebung. Immerhin kam bei dem stark parzellierten Grundbesitz auch ein grosser Prozentsatz von geteilten Zuweisungen vor.“

Amt Saanen, Gde. Saanen: weist auf die Ortsübung der Uebernahme wenigstens des Sässhauses mit Umschwung durch den Jüngsten hin: „Bei Weiden und Alpen dagegen erfolgt häufig Zuteilung von Weidrechten an sämtliche Erben.“

b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB.

Eine Zuwendung zur geschlossenen Vererbung nach in Kraft treten des ZGB ist mehr in den Gebieten festzustellen, die sowieso in gewissem Masse dieser Sitte huldigten: in der westlichen Hälfte, dem sogenannten äussern Oberland. Das ZGB hat im Berner Oberland vorläufig mehr festigend als erobernd für die ungeteilte Vererbungsweise gewirkt.

Die alpine Bauernwirtschaft kennt in der Tat Schwierigkeiten, welche die Einführung der geschlossenen Vererbung verzögern, im Unterland aber keine so grosse Rolle spielen. Der umfangreiche gemeinsame Besitz von Alpweiden und Wäldern stellt eine zuverlässige Reserve des Bauern dar, so dass er weniger auf einen abträglichen und arrondierten Besitz im Tale achtet. Der allgemeine Mangel an Bargeld ist ein weiterer Grund, statt des Auskaufes alle Geschwister in Naturalbezügen und Landstücken

abzufinden. Ein Auskauf würde die ohnehin durch die Aufnahme von Betriebskapital belasteten Heimwesen verschulden. Ein regelmässiger Absatz und eine entsprechende Bargeldeinnahme wie sie die Milchwirtschaften des Flach- und Hügellandes besitzen, fehlt meist im Oberland. Damit wird der Bewohner auf die naturalen Vermögensstücke verwiesen, was den Erbgängen die Realteilung aufdrängt. Endlich scheint ein Grund des geringen Einflusses des neuen Rechts einfach in der Unkenntnis des heutigen Zivilgesetzbuches und der Absicht des Gesetzgebers zu liegen. Es ist somit zu erwarten, dass beim weiteren Bekanntwerden der gesetzlichen Rechte eines zum Selbstbetrieb entschlossenen und geeigneten Uebernehmers, die Zuschätzungen der ungeteilten Betriebe, soweit die Verschuldung es gestattet, häufiger werden.

Belege über die Wirksamkeit des ZGB.

Amt Frutigen, Gde. Krattigen: „Es wird grösstenteils nach Artikel 620 ZGB gehandelt.“

Amt Niedersimmental, Amtsschreiberei in Wimmis: „Es ist schon mehrmals vorgekommen, dass Erben diesen Anspruch erhoben und das Gut durch die Gütschätzungskommission schätzen liessen. Das sind Ausnahmen. Im grossen und ganzen hat sich der Grundsatz der ungeteilten Gutsübergabe noch nicht durchzusetzen vermocht.“

Amt Interlaken, Gde. Brienz: „Bis dahin hat im Oberland die Ansicht geherrscht, Artikel 620 finde nur seine Anwendung auf die unteilbaren Heimwesen des Unterlandes, nicht aber auf den mehr oder weniger zerstückelten Grundbesitz in hier. Gegenwärtig wird nun das Bestreben konstatiert, den erwähnten Artikel auch auf hiesige Gegend anzuwenden. Solche Begehren sollen sogar durch das Bundesgericht geschützt worden sein.“

Amt Saanen, Gde. Saanen: „Das neue Zivilgesetzbuch hat im Erbgang sozusagen keine Änderungen gebracht.“

Aemter Ober- und Niedersimmental, Gden. Boltigen, Spiez und Diemtigen schreiben im gleichen Sinn. Diemtigen: „Die Bestimmungen des bäuerlichen Erbrechts nach ZGB sind in den meisten Fällen nur schwer durchzuführen wegen der Ueberschuldung der Liegenschaft“. Gde. Spiez: „Die Verhältnisse haben sich seither (seit 1912) nicht wesentlich verändert.“

Amt Interlaken: Neben der zitierten Antwort aus Brienz erhielten wir zahlreiche Zuschriften über die Einflusslosigkeit des gesetzlichen Anspruchs auf ungeteilte Vererbung. So aus den Gemeinden Lauterbrunnen, Bönigen und Gsteigwiler: „Die Erben verzichten in der Regel auf geschlossene Gutsübergabe“ (Gsteigwiler).

Amt Oberhasli, Gden. Meiringen und Gadmen kennen ebenfalls keine Veränderungen durch das ZGB.

Amt Thun, Gde. Sigriswil: „Dieser Anspruch wurde bis jetzt selten erhoben.“

c. Die Vererbung der Alpnutzungsberechtigung.

Die Vererbung der Nutzungsrechte an den Alpweiden richtet sich stark nach der Alpverfassung. Die Privatalpen werden wie die Talgüter vererbt. Von den Verfassungen des Kollektivbesitzes kommen noch heute die drei Haupttypen vor: Persönlicher Burgernutzen, Nutzung nach Umfang des Talgutes und Nutzung nach Besitz der frei negoziablen Kuhrechte

und der Anteile an Privatrechts-Genossenschaften. Die Alp selber ist fast in jedem Fall nach Kuhrechten geseyet.

In die Privatalpen teilen sich im Erbgang meist mehrere Erben, d. h. sie übernehmen die Alp zur gesamten Hand, die Zahl der Kuhrechte den Erbquoten entsprechend. Wo das Nutzrecht ein persönliches und burgerliches ist, wird es überhaupt nicht vererbt, sondern durch Akresenz erworben. Meist sind Bedingungen für den Antritt der Nutzung festgelegt, wie Anwesenheit im Dorf, zurückgelegtes 20. Altersjahr usw. Macht der Besitz an Talliegenschaften für das Mass des Alpnutzens Regel („gerandete Alpen“ im Oberhasli), so werden die im Erbgang befindlichen Kuhrechte zerteilt wie die Talmatten¹⁾). Auch die frei begebbaren Kuhrechte und Genossenschaftsanteile werden regelmässig unter den Erben verteilt.

Belege sind:

Amt Oberhasli, Gde. Meiringen: „In der Gemeinde Meiringen besteht keine sog. Randungsalp, die Alprechte sind selbständige Besitzerrechte und werden auf die Erben verteilt. In den Nachbargemeinden hat es aber sog. Randungsalpen, die zum Grundbesitz gehören und von diesem nicht losgetrennt werden können.“

Amt Interlaken, Gde. Bönigen: „Gemeinde- und Genossenschaftsalpen. Die Verteilung (unter die Erben) erfolgt im Verhältnis der Uebernahme von Grundstücken“. Gde. Gsteigwiler: „Im Berichtsbezirk befinden sich nur Gemeindealpen, die von den Burgern zu gleichen Teilen genutzt werden. Einzig ein Vorsass ist dem im Gemeindegebiet befindlichen Kulturland im Verhältnis des Flächeninhalts zugeteilt (gerandete Alp)“.

Amt Frutigen, Gde. Krattigen: „Die Alpnutzungsrechte werden meistens in Kuhrechte aufgeteilt und die Erben werden auf Kuhrechte angewiesen“ (Sigriswil berichtet gleich). Gde. Reichenbach: „An gemeinen Alpen werden die Anteile nach Kuhrechten verteilt und die reflektierenden Erben erhielten davon, event. wurden davon auch an Dritte verkauft. Andere Alpen (private, Verf.) werden durch einen oder mehrere Erben übernommen.“

Amt Niedersimmental, Gde. Diemtigen hat „hauptsächlich Privatalpen, daneben Korporationsalpen (Allmenden), die als Zugehör zur Talliegenschaft dienen, und die einzelnen Anteile werden mit der Talliegenschaft verwertet.“

2. Die übrigen alpinen Realteilungsgebiete.

a. Die Teilungssitten im allgemeinen.

Die alpine Südrampe der Schweiz ist seit Jahrhunderten ein grosses zusammenhängendes Freiteilungsgebiet. Diese Sitte ist eine entschiedene, kommen doch die vollständigen Aufteilungen der Güter unter den Erben oft vor und werden doch an einzelnen Orten noch heute die Parzellen einzeln geteilt. Für den Tatbestand der fortgesetzten Teilung stehen uns zahlreiche Belege zur Verfügung.

Die Erforschung der Ursachen der alpinen Realteilung fördert wiederum verschiedene Faktoren zu Tage. Die erste Ursache ist die vorge-

¹⁾ Der Artikel 105 des bernischen Einführungsgesetzes zum ZGB setzt der Teilung der Kuhrechte Schranken. Dem Parzellierungsminimum für Land entsprechend sind Teilungen von Kuhrechten unter einem Viertel Kuhrecht verboten und dürfen nicht ins amtliche Seybuch eingetragen werden.

fundene, alt überlieferte Parzellierung des Grundbesitzes. Es kommt der Mangel an Bargeld hinzu, der es verunmöglicht, jemand von den Miterben auszukaufen. Die Güter sind meist sowieso zu teuer, als dass sie noch Schulden für den Auskauf tragen könnten. Zu allen diesen Ursachen ist beizutragen, dass in entlegenen Tälern keine andern Verdienstmöglichkeiten als die Landarbeit bestehen, so dass jeder auf die Ererbung väterlicher Liegenschaften angewiesen ist. Diese werden um so lieber übernommen, als sie (wie schon für Aigle und den Berner Jura erwähnt wurde) einen gewissen Pietäts- und Affektionswert darstellen.

Kt. Wallis, Valais Central, Sion: «Le mode usuel (avant 1912) était le partage entre héritiers. Il n'y a d'ailleurs en Valais que peu d'exploitations agricoles d'un seul tenant (domaine agricole). Elles sont généralement composées de nombreuses parcelles que les héritiers se repartissent entre eux et qui souvent même sont divisées lors du partage».

Kt. Graubünden, Gde. Medels, Bündner Oberland: „Die Grundstücke messen im allgemeinen 200—800 m², die entfernten, meist wenig ertragreichen ausgenommen; sie sind also ganz zerstückelt. Anspruch auf geschlossene Uebergabe hat unseres Wissens noch niemand erhoben. Das Volk klebt an der Scholle und jeder will wenn möglich seine Parzellen haben.“ Gde. Laax: „Ja (es gibt vollständige Aufteilung), weil meistens jeder Erbe Anteil haben will am Grundbesitz des Erblassers aus einer gewissen Pietät.“ Gde. Mesocco: „Die Bodenzerstückelung lastet als ein Fluch auf unserer Landwirtschaft und hemmt jeden Fortschritt.“ Gde. Sils, Oberengadin: „Zerstückelten Gebieten kann die Verteilung unter alle Miterben auch nichts schaden.“ — „Vollständige Aufteilung an alle Erben, wenn etwa alle Bauersleute sein können, die schon eigenen Besitz haben und durch die Erbschaft ihre Güter vermehren können.“

b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB.

Die Einsicht, dass die Parzellierung nicht weiter gehen sollte, bricht sich im Alpenland auf verschiedenen Wegen Bahn. Wo jene seltenen geschlossenen Güter noch vorkommen, werden sie ganz erhalten. Ebenso ist den Bergbewohnern die ungeteilte Uebergabe möglich, wo einzelne Erben sich schon von der Landwirtschaft abgewendet haben, oder dann wird doch neuerdings darauf gesehen, dass die Landlose zweckmäßig abgegrenzt und verteilt werden. Bei jeder Realteilung ist es möglich, das Land so zu verteilen, dass die Parzellen den bisherigen Besitz der Erben abrunden, statt ihn zu verzetteln. Diese zweckmässige Auswahl ist die Hauptthese des walliser Ortskenners *de Riedmatten*¹⁾ und in der Tat hat die vorsichtige Bildung der Landlose, sowie die Durchsetzung von Auskäufen der Abgewanderten im Oberwallis schon ein Zusammenwachsen der Güter bewirkt. Der Grundbuchführer von Brig schrieb uns für seinen Kreis über die beginnende Integrierung: „Es ist ein grosser Fortschritt zu verzeichnen bezüglich der Güterzusammenlegung, resp. wenn immer möglich, wird die Güterzerstückelung vermieden“. Mittelwallis erwähnt

¹⁾ *L. de Riedmatten*, Du morcellement de la propriété dans le Canton de Valais et des moyens de le combattre. Diss. jur. Bern 1910.

seine wenigen arrondierten Güter, die sämtlich neueren Datums sind, „de constitution plutôt récente et n'ont pas encore donné lieu à la transmission par voie successorale.“

Bei diesem Bestreben, zur geschlossenen Uebergabe der Betriebe zu gelangen, hat, um es gleich vorweg zu nehmen, das Zivilgesetzbuch nur sehr geringen Anteil. Jene natürlichen Ursachen, welche zur Teilung oder gelegentlich zum Auskauf führen, sind stärker und wichtiger als der Rechtsanspruch. Der Anspruch auf geschlossene Zuweisung wird im Wallis, Tessin und in Graubünden nur selten erhoben. Es ist häufig, dass die Bevölkerung das neue Recht gar nicht kennt und aus den früheren kantonalen Zivilgesetzen sind eher Regeln der Realteilung dem Volk geäufig (z. B. Tessin Codice Civile 1837, Artikel 575 ff.).

a. Belege, die auf das ZGB Bezug nehmen.

Kt. Tessin, Bericht des Justizdepartements vom 6. Juni 1930: „Prima dell'entrata in vigore del CCS la trasmissione della proprietà agricola ad un solo coerede costituiva un'eccezione; mentre la divisione fra i coeredi costituiva la regola costante. Talvolta la divisione degli immobili avveniva tra i figli maschi, con la tacitazione in denaro delle femmine maritate. L'articolo 620 CCS ottenne una limitissima applicazione, essendo quasi ignorato dalla nostra popolazione agricola.“

β. Schlechte Vermögensverhältnisse und vollständige Aufteilung der Güter.

Kt. Tessin, Dipartimento di Giustizia, Bellinzona: Die vollständige Aufteilung komme im Kanton Tessin recht häufig, assai sovente, vor: «assai sovente e specie per il motivo che non esistono mezzi finanziari per tacitare in contanti gli aventi diritto all'eredità.»

Kt. Wallis, Grundbuchamt Valais-Central, Sion: «Nous ne connaissons pas de cas où il ait été fait usage des dispositions de l'art. 620.» Bas-Valais, Monthei: «Oui, il y a partage complet du domaine, parcequ'il n'y a pas assez d'argent pour faire les parts des autres héritiers et que le domaine est généralement grevé.»

Kt. Graubünden, Direktion der Landwirtschaftlichen Schule *Plantahof*, Landquart: „Die Vererbung findet nach bisherigem Modus statt, indem geteilt wird, was mit unsren Verhältnissen am besten im Einklang steht.“ Gde. Bergün, Albulatal: „Der Anspruch auf geschlossene Gutsübergabe wird selten erhoben.“ Gemeindepräsident von Bergün: „Haus und Güter sind meistens die einzigen Aktiva, die Vermögen sind klein und daher, wenn ein einziger Erbe Haus und Güter übernahme, wäre es sehr schwer, die Miterben zu befriedigen. Daher muss geteilt werden.“ Gde. Zuoz, Oberengadin: „Es kommt vor, dass hin und wieder ein Erbe Anspruch auf geschlossene Gutsübergabe erhebt, dies besonders vor der landwirtschaftlichen Krise.“ „Da bei uns keine eigentlichen arrondierten Güter existieren, wurden vor 1912 die einzelnen Parzellen meist bestmöglich den Erben zugeteilt.“ Gde. Poschiavo: „Die ungeteilte Gutsübergabe hat sich hier noch nicht recht eingelebt.“ Bericht des Podestà von Poschiavo: „Es ist (die Realteilung) geradezu Regel, da die Kopfzahl der Familien im Durchschnitt sehr gross ist, die Vermögensverhältnisse schlecht, die Verdienstverhältnisse noch schlechter sind. Die Existenzverhältnisse der Landwirte sind ungemein hart.“ Gemeindevorstand von Münster: „Seit alters her ist der Grundbesitz in Parzellen. Bei der Erbteilung werden dieselben vielfach noch geteilt. Geschlossene Bauerngüter, deren es hier nur etwa 6—7 gibt, an den Berglehnern, von Wald umgeben, werden nicht zer-

stückelt.“ Gde. Vals: „Die Güter sind hier viel zu teuer und stehen oft in keinem Verhältnis zur Rendite.“ — Allein aus Graubünden besitzen wir 14 weitere Bestätigungen der Realteilung.

γ. Stillstand der Parzellierung.

Kt. Wallis, Grundbuchamt Oberwallis: „Es kommen nicht selten Fälle vor, wenn der eine Erbe nicht im Kanton wohnt, dass die übrigen Erben ihn mit Geld abfinden.“

Kt. Graubünden, Gde. Obersaxen, im Oberland: „Ja (die vollständige Aufteilung kommt vor), weil die Leute Landwirtschaft betreiben wollen und nicht durch Uebernahme des ganzen Gutes verschuldet werden wollen. Bei der Teilung wird darauf geachtet, dass grosse Stücke beisammenbleiben und nicht verstückelt werden.“ Gde. Mesocco: „Ungeteilte Gutsübergabe kommt sehr selten vor. Es wird noch geteilt, aber weniger (Parzellen) zerstückelt.“ Gde. Andeer: „Teilung ist heute noch üblich, wobei ausgewanderte oder nicht Landwirtschaft treibende Familienglieder ihr Betreffnis weiter veräussern.“ Gde. Tinzen, Oberhalbstein: „Wo es sich ausführen lässt, pflegt man die geschlossene Gutsübergabe.“ Gde. Arosa: „Wir haben hier überhaupt nur zirka 14 landwirtschaftliche Betriebe. Ungeteilte Gutsübergabe ist in den bis jetzt vorgekommenen Fällen häufiger.“ (Hotelgewerbe nimmt Einfluss. Aehnlich Sils.) Gde. Münster, Münstertal: „Immer noch viele kleine Parzellen, welche unter die Erben nach Massgabe ihres Wertes verteilt werden. Die Teilung der Parzellen ist zurückgegangen, da Parzellen unter 12 Aren laut Gesetz nicht geteilt werden dürfen.“

e. Die Vererbung der Alpnutzungsberechtigung.

Wie im besprochenen bernischen Alpengebiet werden auch in den übrigen Kantonen die Alprechte wie die Talgüter vererbt. Es herrscht auch bezüglich der Alprechte die Realteilung vor, d. h. die Kuhrechte, welche sich in der Erbschaft finden, werden verteilt. Die Erben pflegen sie durch Kauf und Tausch zu ergänzen.

Kt. Waadt, Notariatskreis Aigle: «Les pâturages appartenant aux Communes sont affermés pour un certain nombre d'années. Ceux appartenant à des syndicats sont exploités par ceux-ci... Chacun des membres du syndicat... possède un certain nombre de «droits d'herbe» lui permettant de faire pâtre un nombre adéquat de pièces de bétail sur la montagne. Ces droits sont transmissibles par succession comme les autres biens. Toute-fois les héritiers doivent en faire l'attribution et la répartition à tels d'entre eux, la société ne reconnaissant qu'un seul propriétaire par droit ou part de droit.»

Kt. Wallis, Grundbuchamt *Oberwallis*, Brig: „Wir hier im Oberwallis haben meistens Genossenschaften für die Alpnutzungs- oder Kuhrechte. Diese werden wie andere dingliche Rechte veräusserst... Es sind Alprechte, die bis zu Fr. 500 und Fr. 1000.— pro Stück bezahlt werden in den bessern Alpen wie in Binn.“

Grundbuchamt *Valais-Central*, Sion: «Les hauts pâturages (alpages) sont presque tous dans le Valais Central la propriété de Consortages. Ils sont subdivisés en autant de droits de fonds ou de parage que l'alpage peut contenir de têtes de bétail. La transmission s'effectue par le partage entre les héritiers des droits que possédait le défunt.“

Grundbuchamt *Bas-Valais*, Monthei: «A Champéry et Illiez il y a «consortage», ailleurs, les terrains sont partie du domaine communal ou généralement bourgeois. Les bâtiments appartiennent à des Syndicats.»

IV. Das alemannisch-dörfliche Realteilungsgebiet.

1. Das bernische Seeland und Laufental.

a. Die Teilungssitten im allgemeinen.

In den bisher betrachteten Strichen waren es die romanische Ueberlieferung und das individualistische Rechtsgefühl, in den Alpen die Abgeschlossenheit und der ausgedehnte Kollektivbesitz, welche die naturale Teilung der Bauerngüter erklären. Unterstützt wird in den westlichen und alpinen Gebieten die Realteilungssitte durch ihr eigenes Alter und durch die vorgefundene Parzelliertheit der Böden, sowie gelegentlich durch die hervorragende Eignung auch kleiner und kleinster Landstücke zu ertragreicher Bebauung mit Reben, mit Gemüsen und Handelspflanzen. Alle diese letztgenannten Bedingungen finden sich im alemannisch-dörflichen Siedlungsgebiet wieder. Das alemannische Dorf stellt eine ursprüngliche Siedlungsweise dar. Die Böden sind meist schwerer Art und dienten mehr der Beackerung und den Gärten, erst in zweiter Linie dem Weidgang. Endlich kommt für das bernische Seeland die Nachbarschaft des französischen Beispiels und Rechtseinflusses in Betracht und andere dörfliche Gegenden wie die von Pieterlen-Meinisberg, das bernische Laufental, Teile des heutigen Kantons Baselland und das Fricktal mit Rheinfelden und Laufenburg haben direkt unter römischem, französischem und österreichischem Erbrecht gestanden. Dies alles mag genugsam erklären, dass wir auch alemannisches Gebiet kennen, welches reines Freiteilungsland darstellt.

Im bernischen Seeland unterscheiden wir zu unseren Zwecken eine südliche und eine nördliche Hälfte. Die südliche umfasst die Aemter Erlach, Aarberg und Nidau, letztere soweit sie links der alten Aare und südlich des Aareausflusses aus dem Bielersee liegen. Der nördliche Teil des Seelandes hat andern Charakter wegen der einsetzenden Industrialisierung und umfasst Nidau, Biel und Büren links des Aareausflusses.

Die Ebenen des südlichen Seelandes sind als Teilungsgebiete bekannt. Es ist jedoch festzustellen, dass die auswärts wohnenden Erben nicht Land erhalten, sondern ausgekauft werden (Bericht des Amtes Erlach). Auch werden heute die Parzellen nicht mehr geteilt; es wird eine Auswahl unter den vorhandenen Stücken getroffen (Amt Erlach). Trotz diesen Anzeichen zur Zusammenfassung kommt die vollständige Aufteilung von Heimwesen noch vor: die Gemeinde Siselen bestätigt diese Uebung als Regelfall und Ins als „öfters vorkommend“. Da fast alle befragten Gemeinden die Teilungssitte für die Zeit vor 1912 bestätigen, muss das Seeland als richtiges Freiteilungsgebiet bezeichnet werden.

Das bernische Laufental, als Land des Fürstbischofs von Basel, das zusammen mit dem Jura unter römischem und französischem Recht ge-

standen hat, ist wie das Seeland Realteilungsgebiet. Es ist Teilungsgebiet aus Tradition, besitzt eine unglaubliche Güterzersplitterung, die auch den Waldbesitz erfasst hat und kann das System nur beibehalten, weil die kleinen Landbesitzer in die zahlreichen Fabriken gehen. Nirgends wie im Laufental wurde uns die vollständige Aufteilung der Güter im Erbgang so allgemein bestätigt.

Der nördliche Teil des Seelandes ist ebenfalls Realteilungsgebiet. Nicht nur Pieterlen, Bözingen-Mett und Lengnau (Amt Büren), die starke Neubauzonen haben, sondern auch Gemeinden des flachen Landes, wie Safnern, bestätigen uns die Teilungssitte. Land und Leute zwischen Lengnau und Biel haben deutlich jurassisches Gepräge. Da alle diese Gemeinden ausser Safnern zum neuen Kantonsteil gehören, wirkt die Erinnerung an die Zugehörigkeit zum Jura nach. Das Land wird geteilt, ja vielerorts sind die Steigerungen nach welschem Muster noch üblich. Andererseits beginnt die Uhrmacherei der Landwirtschaft den Rang abzulaufen, so dass die vollständige Aufteilung der Güter an die in der Fabrik arbeitenden Söhne einfacher erscheint als die Mühlen und Lasten des Auskaufes.

a. Berichte aus der südlichen Hälfte des Seelandes.

Amt Erlach, Amtsschreiberei: „Es kam beides vor. Grosse Parzellierung im Amt Erlach. Es bestehen keine geschlossenen Güter, deshalb gewöhnlich Zuteilung der einzelnen Parzellen an die im Amte anwesenden Erben unter Auskauf der auswärts Wohnenden.“

Amt Aarberg, Gde. Kallnach: „In den meisten Fällen war die Verteilung der Bauerngüter, d. h. des Landes an alle Erben üblich.“

β. Aus der nördlichen Hälfte des Seelandes und aus dem Laufental.

Gde. Pieterlen: „Teilung von Grundbesitz war üblich (vor 1912), wenn nicht eine Steigerung erfolgte.“

Landwirtschaftliche Genossenschaft Bözingen-Mett: „In den meisten Fällen wurde Teilung vorgenommen.“

Gde. Safnern: „Vor 1912 war meistens die Teilung des Guts üblich, was die ohnehin schon auffällige Parzellierung noch verstärkte.“

Amt Laufen, Gde. Wahlen: „Eine geschlossene Uebergabe fand nie statt, d. h. jeder Erbberechtigte erhielt einige Parzellen.“

b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB.

Die besprochenen Realteilungsgebiete haben diese Sitten auch nach der Einführung des ZGB beibehalten. (Wo entschieden zum ungeteilten Vererben übergegangen wurde, rechnen wir die Gemeinden zum geschlossen vererbenden Dorfgebiet, das später zu besprechen ist).

Das linke Aareufer nach Biel, das Laufental und das Seeland, insbesondere Ins, Siselen und Kallnach, bestätigen die Beibehaltung der Teilungssitten; in diesem Teil des Seelandes berichtet einzig die Gemeinde

Erlach von Fällen der Benützung des Anerbenrechts. Man erinnerte sich hier des Vorzuges des Jüngsten, der nun wieder häufiger das ganze Gut erhält. Erfolg und Misserfolg des neuen Rechts seien an Beispielen belegt:

a. Beleg über Einführung der Gesamt-Zuschatzung.

Amt Erlach, Gde. Erlach: „Dem geeigneten Sohn wird (seit 1912) das Gut meistens geschlossen übergeben. Unter Mehreren dem Jüngsten.“

β. Beibehaltung der Realteilung, häufige Versteigerungen.

Amt Erlach, Amtsschaffnerei: „Der Besitz wird häufig parzellenweise übertragen, juristisch ist es keine Zerstückelung der Grundstücke, wohl aber wirtschaftliche Aufteilung des bäuerlichen Gewerbes. Grund: Tradition. — Folge: Erleichtert die Verselbständigung der jungen Leute auf Kosten der ökonomischen Bewirtschaftung.“ Gde. Siselen: „Der Anspruch auf geschlossene Gutsübergabe wurde bisher in keinem Falle geltend gemacht.“ „In der Regel Teilung unter sämtliche Erben.“

Amt Aarberg, Gde. Kallnach: „Die Gutsübergabe erfolgt meistens bei Lebzeiten der Eltern. Ansprüche geeigneter Erben um Zuweisung des ungeteilten Gewerbes nach Art. 620 ZGB wurden bis dato keine geltend gemacht.“ „Ja (die vollständige Aufteilung kommt vor) in einigen Fällen unter den ortsanwesenden Erben. Dabei wird etwa noch das Prinzip einer gleichmässigen, gerechten Erbteilung geltend gemacht. Die Uebernehmer erweitern dann später gelegentlich und je nach finanzieller Lage ihre Betriebe, was hier in Kallnach bei dem stark parzellierten und zerstreuten Land gut möglich ist. Steigerungen kommen oft vor.“

Amt Nidau, Gde. Safnern: „Noch immer ist die ungeteilte Gutsübergabe Ausnahme statt Regel. Ofters wird das ererbte Heimwesen zur Versteigerung gebracht, da die einzelnen Parzellen so mit mehr Gewinn veräußert werden können. Es kommt häufig vor, dass Anstösser diese Parzellen ersteigern, um ihre eigenen Grundstücke damit zu arrondieren.“ Die vollständige Aufteilung ereignete sich öfters, weil kein Erbe die volle „Belastung auf sich nehmen will und weil der Erlös bedeutender ist bei der öffentlichen Versteigerung, auch weil die Erben nicht mehr eigentlich als Landwirte bezeichnet werden können, sondern mehr Fabrikarbeiter usw. sind und doch auch gerne etwas vom väterlichen Heimwesen behalten möchten.“

Weil die an der Industrie interessierten Erwerbstätigen den Boden eher loslassen, so kaufen leicht andere die Gütchen zwecks Vergrösserung und Arrondierung eigener Betriebe auf:

„Begünstigt werden diese Vorkommnisse durch die starke Parzellierung des Kulturlandes. Der letztern wird andererseits entgegengewirkt durch die offensichtlichen Arrondierungsbestrebungen vieler Grundbesitzer, die sich auch in Tausch und Gegentausch angrenzender Parzellen und in Parzellenvereinigungen erzeigen“ (Safnern).

Amt Biel, Landwirtschaftliche Genossenschaft Bözingen-Mett: „Der Grundsatz der ungeteilten Gutsübergabe hat sich nicht überall durchzusetzen vermocht. Denn in den letzten Jahren fanden viele Versteigerungen statt.“

Amt Büren, Amtsschreiberei: „In Lengnau und Pieterlen geht der geschlossene Gutsbetrieb immer etwas zurück, da vielfach Grundstücke unter alle Erben verteilt werden, weil die einzelnen Erben in den zur Teilung gelangenden Grundstücken Bauland erblicken, soweit wenigstens das Terrain im und ums Dorf herum liegt.“ Gde. Pieterlen: „Das Land kommt meistens an Steigerungen auch wenn erb berechtigte Söhne oder Töchter vorhanden sind. Der Grundsatz der ungeteilten Gutsübergabe oder -Uebernahme hat sich wenig durchzusetzen vermocht.“

γ. Vorkommen der vollständigen Aufteilung der Güter.

Die vollständige Aufteilung der Güter statt der Belastung durch den Auskauf ist in Pieterlen häufig:

„Es ist wegen der Ueberschuldung. Das Leben eines Industriearbeiters ist halt doch viel weniger beschwerlich und viel mehr genussreicher.“ — „Noch einmal muss der Rückgang des bäuerlichen Betriebes erwähnt werden, da die Industrie hierorts stets zunimmt. Bauernkinder kehren dem väterlichen Betrieb den Rücken und werden Industriearbeiter, die weniger lang arbeiten müssen.“ (Pieterlen.)

Amt Laufen, Gde. Wahlen: „Immer noch die gleichen Erbsitten. Nie geschlossene Uebergabe.“ „Parzellen werden nie mehr aufgeteilt, aber wie erwähnt unter die Erben verteilt.“ Gde. Wahlen kommentiert: „Wenn in unserer Gegend keine Industrie wäre, könnte die Landwirtschaft nach gegenwärtiger Praxis kaum existieren, da unrationell und nach alten Methoden gearbeitet wird. Die Landwirte schicken ihre Kinder in die Fabriken und eine Bauerntochter will in der Regel keinen Bauern heiraten, weil die Arbeit zu hart ist und wenig verdient wird.“ Gde. Liesberg: „Seit dem Jahre 1912 sind zwei Fälle bekannt, wo ein Gut als Ganzes von einem Erben übernommen wurde. Gde. Blauen: „Es sind noch keine Fälle ungeteilter Gutsübergabe vorgekommen.“ — Auch die Gemeinden Duggingen und Burg melden „Keine Veränderungen seit 1912.““

Gde. Blauen: „Die Güter werden in der Regel unter den Kindern aufgeteilt, da die Güter aus mehreren Parzellen bestehen.“

Gde. Burg: „Infolge mangelndem Land zur Landwirtschaft werden oft die Aufteilungen gemacht.“

Gde. Duggingen: „Ja, vollständige Aufteilung, weil nur Kleinbetriebe.“

Gde. Liesberg: „Die Landwirtschaftsbetriebe sind allgemein parzelliert und es erfolgt bei Erbgang in der Regel Aufteilung oder Versteigerung. In ganz seltenen Fällen geht ein Gut als ganzes auf einen Nachkommen über.“

2. Uebrigues dörfliches Realteilungsgebiet.

a. Die Teilungssitten im allgemeinen.

Seeland und deutschsprachiger Jura des Kantons Bern sind nur ein Ausschnitt des dörflich-alemannischen Freiteilungsgebietes. Dieses selbst beginnt im Westen des bernischen Seelandes mit dem freiburgischen Bezirk See und findet seine östliche Fortsetzung im Jura der Kantone Baselland und Solothurn, in den aargauischen Aemtern Rheinfelden und Laufenburg, endlich im Aargau links der Aare, in Zurzach und im Kanton Schaffhausen. Das Freiteilungsgebiet bildet einen Kranz vom Westen her der nördlichen Landesgrenze entlang, findet sich noch spurweise im heute industriellen Thur- und Tösstal und endigt nach Osten im st. gallischen Rheintal.

In dieser Kette von Teilungsgebieten ist der freiburgische Bezirk See ohne weiteres dem bernischen Bezirk Seeland zu vergleichen. Es sind dieselben natürlichen Bedingungen des fruchtbaren Gartenbodens und der Nähe französischen Rechts und französischer Tradition, welche die Teilung der Güter im Erbgang fortbestehen lassen. Die Aemter Arlesheim (Kt. Baselland), Dorneck und Thierstein (Kt. Solothurn) besitzen dieselben typisch jurassischen Eigenschaften und Ueberlieferungen wie das besprochene Laufental. In Arlesheim und Binningen an der Grenze von Baselstadt kommt noch das Interesse an der Abgabe von *Bauland*

hinzu. Hier ist der landwirtschaftliche Boden Spekulationsobjekt. Bei Erbteilungen führt das zur Beanspruchung von Landstücken durch jeden Erben.

Es sei hier eine Schilderung dieser Verhältnisse wiedergegeben, wie sie das Justizdepartement von Basel-Stadt umschrieben hat:

„Bei dieser Sachlage (wenn der Landwirtschaftsboden Bauland wird) kann sich eine rein bäuerliche Bewirtschaftung auf die Dauer nicht erhalten. Für die Einführung der Institutionen, wie sie das ZGB zur Erhaltung gesunder bäuerlicher Verhältnisse aufgestellt hat, besteht naturgemäß wenig Interesse. Nach dem Grundsatz des Art. 620 ZGB wird sozusagen nie verfahren. Wie bei städtischen Grundstücken übernehmen entweder alle Miterben die Liegenschaften und behalten sie solange, bis ihnen der Verkauf gelingt. Oder es übernimmt sie einer der Miterben und die übrigen, namentlich die nicht Ortsansässigen, scheiden aus dem Eigentum aus. Unter Umständen wird ein Teil der Parzellen auch sofort veräußert und der Rest von einem der Miterben übernommen. Eine feste Uebung hinsichtlich der Art der Uebernahme lässt sich bei uns nicht feststellen.“

Die anschliessenden Bezirke Rheinfelden, das Fricktal, das aargauische Juragebiet südlich bis zur Aare, der nördliche Teil des Bezirkes Brugg und zum Teil der Bezirk Zurzach stellen ebenfalls jurassisches Land dar. Es handelt sich um flache Täler mit Rebbau an den Sonnhalde, der Boden ist längst zerstückelt und wird im Klein- und Gartenbetrieb bearbeitet. Die Teilungssitten sind radikale. Die Stimmen mehren sich, zwar, welche auf die dauernden Nachteile hinweisen. Nicht nur, dass die kleinen Landanteile der Erben zu viele Gebäude enthalten müssen und vom Gebäudekapital unverhältnismässig schwer belastet sind, die kleinen Landlose werden sehr begehrte zur Abrundung und erreichen übertriebene Preise. Die Steigerungen anlässlich der Erbauseinandersetzungen tragen das Ihre zur Erhöhung der Preise bei. Die Gegend erscheint zu einseitig landwirtschaftlich und industriearm, ist also relativ übervölkert, was besonders von den Aemtern Laufenburg und Zurzach gilt¹⁾.

Im Aaretal in der Gegend der Bezirke Aarau und Brugg tritt die Realteilung im Strich jurassischer Prägung, also links der Aare auf. Rechts der Aare war nur in früheren Zeiten die reale Teilung der Güter üblich. Heute hat sich dieser Teil des Kantons Aargau, mit teilweiser Ausnahme des Bezirkes Zurzach, der geschlossenen Vererbung zugewandt.

An Belegen über die Teilungssitten sind anzuführen:

Kt. Freiburg, Bezirk See, Grundbuchamt Murten: Die vollständige Aufteilung kommt vor: „Ja, bei der Bildung von Losen.“

Kt. Solothurn, Amtsschreiberei Dorneck: Es gibt vollständige Aufteilung.— „Es ist eine Uebung, die sich in der Bevölkerung eingesetzt hat. Es ist zu bedauern, dass die geschlossene Uebergabe von Bauerngütern nicht mehr in den Vordergrund tritt. Aus diesem Grunde haben wir in unserem Bezirk eine sehr starke Zersplitterung des Grundbesitzes.“

Kt. Baselland, Bezirksschreiberei Arlesheim: „In der Regel galt Zuteilung des Grundbesitzes an alle Erben.“

¹⁾ Im Bezirk Laufenburg waren 1920 52,5 % aller Erwerbenden in der Landwirtschaft tätig; im Bezirk Rheinfelden waren es 35,3 %, im Bezirk Zurzach 45,1 %.

Kt. Aargau, Grundbuchamt von Rheinfelden: „Leider fast durchwegs Zuteilung an alle Erben, sogar noch mit Zerstückelung einzelner Parzellen. Die geschlossene Uebergabe der Bauerngüter bei Vorhandensein mehrerer Kinder war (vor 1912) eine Seltenheit. Der Uebernehmer der Gebäulichkeiten bekam in der Regel viel zu wenig Land: zwischen Gebäude- und Landkapital ist in solchen Fällen ein arges Missverhältnis, das solche Betriebe immer unrentabel macht.“

Grundbuchamt Laufenburg (Fricktal): „Vorherrschend war (vor 1912) die Teilung des Gutes. Alt-österreichisches Erbrecht wirkte nach und das aargauische bürgerliche Gesetzbuch vermochte diesen Usus nicht zu beseitigen.“

Der Bezirk Aarau hat Juragebiet, das sich zum Unterland im Gegensatz befindet. „Im Flachland war (vor dem ZGB) geschlossene Uebergabe der Bauernhöfe und im Juragebiet war Zuteilung von Grundbesitz an alle Erben üblich.“

Bezirk Zurzach: „Es bestand keine bestimmt nachweisbare Uebung. Je nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Erben erfolgte ziemlich planlos Verkauf der Erbschaftsliegenschaften auf Steigerung und Teilung des Erlöses oder dann Teilung unter die Erben oder Gesamtzuweisung an einen oder mehrere Erben unter Auskauf der Miterben.“

Der schaffhausische Klettgau ist dem bernischen Laufental und dem aargauischen Jura-Bezirk ganz ähnlich geartet und an die Seite zu stellen. Sofern die Güterpreise nicht zu hoch sind, geniesst die Bevölkerung dieser Gegenden auch die Vorteile der Realteilungssitte, so das leichte Selbständigenwerden der jungen Generation und eine geringere Gefahr der Verschuldung am Anfang. Wo die Vererbung geschlossener Güter beginnt, wie im Bezirk Reiath, da macht sich eine grössere Verschuldung geltend. Immerhin ist beizufügen, dass im absoluten Realteilungsgebiet grosse Verschuldung schon aus dem Bedürfnis nach Betriebskredit, aber auch wegen des relativ zu hohen Gebäudekapitals entstehen kann. Diese Fragen beschäftigen gegenwärtig die schaffhausischen Bezirke, gehen doch heute im nördlichen Teil des Kantons Aargau und in Schaffhausen wichtige Veränderungen in den Erbsitten vor. Die Bewegung zur geschlossenen Vererbungsweise kündigt sich vielleicht an im gelegentlichen Uebergang vieler Kleinbetriebe in grössere. Kleinbetriebe werden wie im bernischen Seeland, gelegentlich aufgekauft, oft von ausserbäuerlichen Gesellschaften. Daneben erhält sich die Landwirtschaft als Nebenbetrieb der Fabrikarbeiter.

In den früher teilenden Gebiete des Thurtales und im Kanton Zürich handelt es sich um Verhältnisse, die sich bei Einsetzen der Industrialisierung verschieden entwickelten. Die Söhne hatten nach Zürcher Civilgesetz von 1855 ein Vorzugsrecht auf die Liegenschaften zu ermässigtem Schatzungswert, aber die Regel wirkte sich verschieden aus: In rein bäuerlichen Gegenden pflegte in Zürich einer allein den Betrieb zu übernehmen, in industriellen Gegenden erfolgte mehr Naturalteilung und Parzellenverkauf¹⁾), und eben diese industriellen Striche hat die En-

¹⁾ A. v. Miaskowski, Erbrecht und Grundeigentumsverteilung, 1882, welcher Seite 135 die Erbsitten des Kt. Zürich nach Krämer beschreibt und findet: das zürcherische Industriegebiet teilte, nur die rein bäuerlichen Gegenden vererbten geschlossen. — Unsere Umfrage ergab für das Industriegebiet, dass es vor 1900 teilte, heute aber geschlossen vererbt. Die Einwirkung der Industrie hat sich geändert.

quete von 1930 zutreffend als frühere Teilungsgebiete erkannt: es gehören dazu die Grundbuchkreise Illnau, Bülach, Wülflingen-Winterthur, Diessenhofen (Thurgau). Weniger auf die Nähe der Industrie, als auf die eine Teilung begünstigenden Bodenbedingungen¹⁾ und die Wirtschaftsweise ist es zurückzuführen, dass das Land von Eglisau, das Rafzerfeld, Uesslingen und Hüttwilen (Thurgau) früher der Teilung huldigten.

An der schweizerischen Ostgrenze endlich finden wir die st. gallischen Bezirke Ober- und Unterrheintal, sowie Werdenberg und ein Teil von Sargans als alte Freiteilungsgebiete. Auch hier ist der Grundbesitz stark zerstückelt und deshalb blieb es gemeinhin bis heute bei der realen Teilung der Böden. Die Umfrage ergab folgende Antworten:

Kt. Schaffhausen, Waisen- und Teilungsinspektorat Unter-Klettgau: „Es ist Zuteilung von Grundbesitz an alle Erben üblich. Es gibt Acker-, Wiesen-, Beeren- und Weinbau. Diese vielseitige Landwirtschaft wirkt sich betriebstechnisch ganz anders aus als Milchwirtschaft oder blosser Ackerbau.“

Bezirk Ober-Klettgau: „Namentlich bei zu kleinen Gewerben erfolgt vollständige Aufteilung. Uebergang der Zwergbetriebe in mittelgrosse Betriebe oder an Erwerber, welche die Landwirtschaft nur als Nebenerwerb betreiben (Fabrikarbeiter)“. Bezirk Reiat: „Die Zuteilung war von Fall zu Fall verschieden. Es haben Zuteilungen von Grundstücken an alle Beteiligten stattgefunden, weniger üblich waren die geschlossenen Uebergaben an einen Erben.“

Das zürcherische und thurgauische, nur noch gelegentlich teilende Gebiet ist lange vor der Wirksamkeit des ZGB zur geschlossenen Vererbung übergegangen und berichtet wie folgt:

Kt. Zürich, Grundbuchkreis Illnau: „Vor 1900 war, speziell in den Jahren 1850—1880 und auch früher schon die Teilung der Güter überwiegend.“

Grundbuchkreis Bülach: „Vor dem Jahre 1890 kam eine Teilung des Grundbesitzes unter den Erben öfters vor, später nicht mehr, die geschlossene Uebergabe des Gutes war vorherrschend.“

Kt. Thurgau, Verwaltung der Gutswirtschaft St. Katharinental für den Bezirk Diessenhofen: „Gewöhnlich (vor 1912) an alle Erben, die dann aber häufig ihre Grundstücke wieder an den Erben verkauften, der Haus und Stallung übernommen hatte. Sehr oft wurde die Zuteilung durch das Los entschieden.“

Grundbuchamt Uesslingen: „Bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts wurden Bauerngüter nicht selten geteilt, d. h. wenn zwei oder mehrere Söhne waren, wurde jedem die Hälfte, oder ein Drittel von jedem Grundstück zugewiesen, daher röhrt auch im Kt. Thurgau die sehr grosse Zerstückelung.“

b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB.

Wohl liegt das besprochene dörfliche Realteilungsgebiet nahe an Gegenden, die schon seit längerer Zeit zur geschlossenen Vererbung übergegangen sind. Trotz dieses Einflusses hat sich die Freiteilung gehalten. Die gesetzliche Verankerung eines Anspruchs auf ungeteilte Zuschatzung hat nur teilweisen Erfolg aufzuweisen. Das Volksleben verändert sich unter neuem Recht nur langsam.

¹⁾ Grosse Ungleichheit der Bodenarten und -Qualitäten.

Es können eine südwestliche Hälfte ohne Durchführung des neuen bäuerlichen Erbrechts und eine nordöstlicher Teil mit bedeutendem Erfolg des „Anerbenrechts“ festgestellt werden. Allerdings muss der grösste Teil von Schaffhausen dem westlichen, das neue Recht ablehnenden Teil zugezählt werden. Im Juraland von Thierstein-Dorneck-Arlesheim, aber auch in Rheinfelden und Laufenburg erhebt man selten den Anspruch auf ungeteilte Zuweisung der Gewerbe, trotzdem die Geltendmachung von den Behörden empfohlen wird. Die Ueberlieferung und die Berufs- und Arbeitsverhältnisse sind stärker als die Bemühung um die Schaffung rentabler und bedeutender Bauernwirtschaften. Im Klettgau und Rheintal ist ebenfalls Beibehalten der Freiteilung festzustellen. Aargau, vor allem Zürich und Thurgau, sowie Reiath (Schaffhausen) bilden den nordöstlichen, das ZGB annehmenden Strich.

Wo vor der Einführung des ZGB die Umkehr zur geschlossenen Vererbung eingesetzt hat, verstärkt heute das Recht diese Tendenzen und wir sehen die Zuschatzung sichtlich im Aufkommen begriffen in den aargauischen Aemtern Brugg, Aarau und Zurzach. Noch zu Zeiten der bernischen Enquête von 1764 war die Gegend südlich von Brugg Realteilungsland. Heute dringt die geschlossene Vererbung nordwärts und nimmt selbst in der Gegend von Zurzach einen breiten Raum ein. Die Industrie hat hier grosse Teile der Ueberschussbevölkerung aufgesogen. Heute wirkt die Industrie auch im Kanton Zürich und Thurgau in diesem Sinne. Denn der Abgang der Leute zur gewerblichen Arbeit ist ein entschiedener, schon in der Berufslehre einsetzender. Es bleibt meist nur mehr ein Nachkomme beim Bauerngewerbe zurück, die geschlossene Uebergabe der Güter wird Regel, die Landwirtschaft vereinsamt gewissermassen. In dieser Lage befinden sich die früher teilenden Striche von Egisau-Rafz, Bülach, Wülflingen-Winterthur.

Die Berichterstatter der Enquête des statistischen Bureaus des Kantons Bern äusserten sich gerade über den Einfluss des ZGB in anschaulicher Weise. Wir gruppieren unten Beispiele der Antworten nach ablehnenden und annehmenden Bezirken.

Man mag aus diesen Beispielen entnehmen, wie das ZGB, obwohl nicht als blosses Amtsrecht dem Volksleben entfremdet, keine allgemeine Verwendung findet. Die Differenz von Rechtssatz und geübter Sitte kommt aus der grossen Verschiedenheit des Landes, dessen einheitliches Gesetzbuch sich auf die Festlegung dispositiven Rechts beschränken musste. Aus den Beispielen ist zu sehen, wie *frei* die Landschaften sich zum gesetzten Recht einstellen, wie sehr die Vererbungsweise Sache eigener Entwicklung der örtlichen Sitte bleibt.

a. Südwestlicher Teil mit geringem Erfolg des ZGB.

Kt. Freiburg, Bezirk See in Murten: „Es kommen immer noch beide Arten von Teilung vor: Uebernahme durch einen einzigen Erben und Bildung von Losen.“

Kt. Solothurn, Bezirk Dorneck: „Der Grundsatz der ungeteilten Gutsübernahme hat sich in unserem Bezirk nur bis zu einem gewissen Grade durchzusetzen vermocht. Der Anspruch nach Artikel 620 ZGB auf geschlossene Gutsübergabe wird leider trotz unserer Befürwortung von den geeigneten Erben nicht erhoben.“ Und: „Bei jeder Gelegenheit machen wir auf den Anspruch nach Art. 620 ZGB aufmerksam. Die geeigneten Erben machen jedoch trotzdem sehr wenig Gebrauch davon, teils aus Furcht der Ueberlastung, teils wegen anderslautender Uebung. Sodann stösst man bei den Miterben auf sehr starke Opposition; sogar überlebende Ehegatten wollen oft davon nichts wissen. Es wird Realteilung oder Verkauf einzelner Liegenschaften vorgezogen. In unserem Bezirk hat der Artikel 620 ZGB nur kleine praktische Bedeutung.“

Kt. Baselland, Bezirk Arlesheim: „Der Anspruch auf geschlossene Gutsübergabe ist erst in drei Fällen erhoben worden.“ — „Es kommen hie und da solche Begehren von Miterben auf Uebernahme gemäss Artikel 620 ZGB vor, jedoch sind diese nicht sehr häufig, da in unserem Kreis bei solchen Liegenschaften gewöhnlich noch Spekulationsland, bezw. Bauland in Frage kommt.“ (Binningen.)

Kt. Aargau, Grundbuchkreis Rheinfelden: „Leider kommt es viel vor, dass ganze Gütchen, d. h. die einzelnen Parzellen an öffentlicher Steigerung verkauft werden und der Erlös einem Kreditinstitut abgetreten wird. In der Regel sind diese Steigerungskäufe viel zu hoch im Preis gewesen. So viele Gelegenheiten zu Preistreibereien sollten vermieden werden.“ Der Berichterstatter fährt fort: „Der Kampf für den wirtschaftlichen Fortschritt in dieser alt-österreichischen Gegend ist ein mühevoller; er muss schon in der Schule einsetzen und in der Volksbildung. Der rechtzeitigen *Berufserlernung* der schulentlassenen, in der Landwirtschaft überflüssig gewordenen Jugend muss offenbar noch vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden.“ „Vom Uebernahmsrecht gemäss Art. 620 wird nur selten Gebrauch gemacht, etwa von Absolventen landwirtschaftlicher Schulen. Gut $\frac{4}{5}$ der geeigneten Erben erheben den Anspruch auf geschlossene Uebergabe nicht. Sogar Erben, die in allen Gegenden zerstreut sind, bekommen noch Land. Dies drückt den Arrondierungsgrad bei Güterzusammenlegungen stark herab.“

Grundbuchkreis Laufenburg: „Auch das ZGB hat sich noch nicht durchzusetzen vermocht. Vorherrschend ist heute noch die Teilung des Gutes, wenn auch ein merklicher Fortschritt in der Richtung nach der Uebergabe des ganzen Gutes zu konstatieren ist.“

Kt. Schaffhausen, Bezirk Unter-Klettgau ablehnend: „Die alternden Eltern treten schon bei Lebzeiten Liegenschaften an ihre Kinder ab und beim Ableben der Eltern sind gewöhnlich nur noch einige Grundstücke vorhanden.“ — „Man glaubt, bis heute mit dieser Methode gut gefahren zu sein. Man kennt hier keine Güterhändler oder Güterschlächter. Die Liegenschaftspreise sind eher niedriger, als in Gebieten wo geschlossene Güter verkauft oder vererbt werden.“ — „Es erheben gewöhnlich keine Erben Anspruch auf geschlossene Gutsübergabe. Seit Einführung des ZGB ist uns *ein* Fall bekannt.“

Ober-Klettgau: „In ganz vereinzelten Fällen wird Anspruch erhoben.“ Fast wörtlich gleich äussern sich die Antortschreiber aus Schleitheim und Schaffhausen.

β. Nordöstlicher Teil mit gutem Erfolg des ZGB.

Kt. Aargau. Grundbuchamt Brugg: „Heute erfolgt in der Regel (80 %) die ungeteilte Gutsübergabe. Die Fälle, wo von Artikel 620 nicht Gebrauch gemacht wird, sind selten.“

Grundbuchamt Aarau: „Es besteht keine Regel. Schon früher fanden Handänderungen über Erbliegenschaften auf beide Arten statt.“

Grundbuchamt Zurzach: „Die Erfahrungen mit dem bäuerlichen Erbrecht sind gute. Wo immer es angeht erfolgt die Zuweisung des Gutes an einen oder mehrere Erben zusammen zum Ertragswert unter Auskauf der Miterben.“

Das Schätzungsamt des Schweizerischen Bauernverbandes in Brugg hatte im Jahre 1929 am meisten Ertragswertschätzungen und Expertisen im Kanton Aargau vorzunehmen und schrieb uns über die Wirksamkeit des neuen Rechts auf ungeteilte Uebernahme:

„Besonders im Kanton Aargau hat sich die ungeteilte Uebernahme in den letzten Jahren stark eingebürgert.“

Kt. Zürich, alle Grundbuchämter bezeugen im Norden ein Vordringen des „Anerbenrechts“, z. B. Kreis Eglisau-Rafz: „Die ungeteilte Gutsübergabe ist nunmehr Regel. Da Art. 620 dem Uebernehmer unbedingt grosse finanzielle Vorteile bietet, wird der Anspruch auf ungeteilte Uebergabe zum Ertragswert immer erhoben.“

Kt. Thurgau, Grundbuchverwaltung Uesslingen: „Seit Beginn dieses Jahrhunderts ist man von diesem wirtschaftlich total verfehlten System der Realteilung gänzlich abgekommen. Heute werden die Bauergüter meistens an eine Hand übertragen, oder an mehrere als Gesamteigentum, so dass die wirtschaftliche Einheit nicht gestört wird.“ — „Der Grundsatz der ungeteilten Gutsübergabe vermag sich je länger je mehr zu behaupten. Es ist mir kein Fall bekannt, wo ein geeigneter Erbe auf die ungeteilte Gutsübergabe verzichtet hätte.“

Kt. Schaffhausen: Waisen- und Teilungsinspektorat Reiath: Im Vorrücken ist das „Anerbenrecht“ begriffen. „Die Behörden bemühen sich, den Grundsatz der ungeteilten Gutsübergabe durchzuführen. Die in Betracht kommenden Erben wissen ziemlich gut, dass sie nach Artikel 620 ZGB einen gewissen Anspruch auf ungeteilte Zuweisung erheben können und verlangen dies auch.“

Kt. St. Gallen, Justizdepartement: „Im allgemeinen haben sich die früheren Erbsitten auch nach Einführung des ZGB erhalten. Einzig im Bezirk Sargans scheint sich eine Anpassung an die Rechtsinstitutionen des ZGB vollziehen zu wollen.“

V. Die westlichen Gebiete geschlossener Vererbung.

Wir kommen zur Betrachtung der Gebiete geschlossener Uebergabe der Bauergüter. Wir treffen auf eine ganz andere Oekonomie des Bodens und der Personen. Hier erhält das Gut für die Familie eine Art Eigenleben, der Hof wird als ganzer in die Berechnungen einbezogen und als ganzer respektiert.

Der Erklärungsgründe der Erbsitte sind mehrere, von Ort zu Ort haben die Ursachen — Arrondiertheit der Höfe, Kleegraswirtschaft, feste Tradition der geschlossenen Vererbung — verschiedene Bedeutung.

Geschlossene Betriebe werden in der Schweiz vererbt vor allem auf der Hochebene und in den Urkantonen, Glarus und St. Gallen. Im Westen beginnt die geschlossene Vererbungsweise in den freiburgischen Bezirken Glâne, Sense und Sarine, erstreckt sich über das bernische Mittelland und Teile des Seelandes, den Kanton Solothurn ohne die zwei teilenden jurassischen Aemter, und reicht endlich bis nach Baselland ohne den Bezirk Arlesheim. Dies alles nennen wir das westliche Land geschlossener Gutsübergabe. Das mittlere Gebiet der Sitte umschliesst die drei Urkantone, Zug, Luzern und den südlichen Aargau. Der östliche Teil des schweize-

rischen Gebiets ungeteilter Gütervererbung wird von Glarus, St. Gallen, den beiden Appenzell, sowie vom grössten Teil der Kantone Zürich und Thurgau gebildet. Wir führen zuerst die Verhältnisse im westlichen Teil vor.

1. Das bernische Mittelland und Seeland.

a. Die Teilungssitten im allgemeinen.

Zwischen Jura und Alpen des Kantons Bern gibt es deutlich abgegrenztes Gebiet der Hof-, der Dorf- und der gemischten Dorf- und Hof-siedlung¹⁾, die aber trotz dieser Verschiedenheit heute fast ohne Ausnahme geschlossen vererben.

Das Dorfgebiet insbesondere hat zwar, ähnlich wie für die Kantone Aargau und Zürich festzustellen sein wird, einige Schwankungen der Erbsitten hinter sich wegen den Umwälzungen der Feldbausysteme, der Industrialisierung und des verschieden starken Absatzes der überschüssigen Leute. Endlich stand in diesem Gebiet der Dreifelderwirtschaft die Geteiltheit der Aecker zum vornherein fest und wegen dieser überlieferten Parzellierung liegen auch heute noch alle teilenden oder gelegentlich teilenden Gemeinden im echten Dorfgebiet.

Dieses gelegentlich noch teilende Randgebiet des Kantons Bern schliesst an das seeländische freiteilende Gebiet an und umfasst die Gegend des Limpachtals, Oberwil und Leuzigen (Amt Büren), sowie den untersten Teil des Amtes Burgdorf (Koppigen-Hellsau).

Der übrige Teil des Dorfgebiets besass schon vor Einführung des Zivilgesetzbuches eine gefestigte Sitte der geschlossenen Gutsübergabe. Schon vor dem ZGB wurden auf dem Hügelzuge von Hagneck-Täuffelen-Nidau die Güter geschlossen vererbt. Man entsinnt sich nicht, dass es jemals anders gewesen wäre. Es gibt am rechten Ufer des Bielersees zwar Industrie, die aber nicht wie in Safnern und Pieterlen zur Zerstückelung führte. Der Wille zur Erhaltung der Güter war hier stärker: „Ziemlich Industrie und wenig landwirtschaftliche Kleinbetriebe“, schreibt uns die Gemeindebehörde Täuffelen, aber „üblich war (vor 1912) geschlossene Uebergabe.“

Wie auch die Gegend jenseits des Moosbodens, also Büren-Dotzigen-Wengi-Diessbach-Busswil, seit längerer Zeit ungeteilt die Höfe übergibt, zeigt die Mitteilung aus Diessbach bei Büren, dass schon vor 1912 die „geschlossene Uebergabe üblich war.“ Das Grosse Moos ist freiteilend, aber in der West- und Ostflanke von Strichen geschlossener Uebergabe begrenzt.

Das geschlossen vererbende Gebiet der dorfweisen Siedlung hat noch grössere Ausdehnung. Das Land links der untern Emme, also Teile

¹⁾ H. Walser, Dörfer u. Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen im Kt. Bern. Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern, Bern 1901 und vorn S. 11.

der Aemter Aarberg und das ganze Fraubrunnenamt gehören hierher. Es handelt sich um die eigentliche Kornkammer des alten Bern, die seit jeher viele grössere Betriebe aufwies. Man hielt darauf, die Güter geschlossen zu übergeben bis auf gelegentliche Verkleinerungen. Die Besitzer waren meist in der Lage, dem neuen Uebernehmer ein gutes Auskommen zu sichern. Er wurde auf verschiedene Weise entlastet und die Reserven von Generationen kommen im Notfall zum Vorschein, um das Gut in billiger Schatzung übergeben zu können. Bätterkinden, Fraubrunnen, Rapperswil, Grafenried, Büren zum Hof, Zauggenried, Urtenen-Schönbühl und (näher der Emme gelegen) Lyssach berichten ausnahmslos, dass schon vor 1912 die geschlossene Vererbung Brauch war.

Bei den Dörfern im Oberaargau bietet sich dasselbe Bild. Auch hier war die geschlossene Vererbung schon vor der Einführung des Zivilgesetzbuches nach alt-bernischem Gebrauch üblich. Dass es nicht immer so gewesen ist, dass zu Zeiten des Menschenüberschusses geteilt wurde, zeigt uns die Statistik der landwirtschaftlichen Betriebsgrössen im flacheren Teil des Amtes Wangen. Dieses Amt hatte nach der Betriebszählung von 1905 zehn bis zwanzig Parzellen je Betrieb.

Vom übrigen Mittelland durchgehen wir zuerst das Land gemischter Dorf- und Hofsiedlung. Das Gebiet in seiner ganzen Ausdehnung vererbt heute geschlossen, wenn auch in der Umfrage von 1764 und zu gewissen Zeiten des 19. Jahrhunderts Teilungen vorkamen. So war in den Niederungen des Gürbetal Zerstückelung im Erbgang in den 80er und 90er Jahren üblich¹⁾. Alle 1930 angefragten Gemeinden (Meikirch, Mühleberg, Münchenwiler, Kehrsatz, Vechigen, Münsingen, Heimberg, Mühlethurnen und Herbligen) bestätigen die geschlossene Uebergabe der Güter für die Zeit vor und nach 1912.

Damit kommen wir zum Lande ältester ungeteilter Uebergabe, dem Hofsiedlungsgebiet, von dem wir zunächst die westliche Hälfte, das Schwarzenburgerland, vornehmen. Das Hofgebiet schliesst Oberbalm, die Höfe auf dem Belpberg, sowie das flache Hügelland zwischen Wattenwil und Thierachern ein.

Wir finden auch hier jenes charakteristische bewusste Erhalten der ungeteilten Höfe; die Güter sind *arrondiert*, die Uebergabe erfolgt schon bei Lebzeiten unter billiger Anrechnung auf Konto des Erbes oder durch Verpachten an den zukünftigen Uebernehmer. Die Eltern ziehen sich, nachdem sie derart für die Zukunft der Kinder und des Hofes gesorgt haben, in die Alterswohnung (das „Stöckli“) zurück.

Das zweite Hofsiedlungsgebiet, das Emmental, weist dieselben Erbsitten auf. Die geschlossene Uebergabe leitet sich aus dem Wirtschafts-

¹⁾ Ueber frühere Realteilung in Mühlethurnen siehe in „Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus“, Jahrg. 1893, Lieferung I, Seite 84 und 75.

system her, welches heute eine intensive Kleegraswirtschaft ist. Das Hofgebiet hat von Anfang an Bauernwirtschaften mit Land an einem oder wenigen Stücken gehabt und wusste sich diesen Vorteil zu erhalten. Als Weg wurde die Sitte der Uebergabe an den Jüngsten gewählt.

So blieben im Hofgebiet gerade des Emmentals von den besten Kräften bei der Landwirtschaft, aber es zogen auch jene Scharen aus in die Gewerbe der Städte und in andere Gegenden der Schweiz als Landkäufer. Die Landsuchenden wanderten ab in den Jura, ins Waadtland (in die Freiteilungsgebiete), in den Thurgau, ins Ausland. Der wiedererweckte Getreidebau wird wegen des Vorteils der Arrondiertheit der Güter nicht dazu führen, dass Betriebe künftig häufiger geteilt würden.

Den Antwortbogen aus der Umfrage entnehmen wir folgende Mitteilungen über die Erbsitten des Dorf- und Hofsiedlungsgebietes:

a. Gelegentlich teilendes Randgebiet der Dorfsiedlung:

Amt Nidau, Gde. Bellmund, bemerkt, dass vor 1912 „beide Fälle“, Realteilung und geschlossene Uebergabe vorkamen.

Amt Büren, Gde. Leuzigen: 1912 „auf beide Arten, grösstenteils geschlossen.“ Gde. Oberwil: „Meistens wurden (vor dem ZGB) die Heimwesen aufgeteilt.“

Amt Fraubrunnen, Gde. Limpach: „Es kamen (vor 1912) geschlossene Uebergaben, wie Zuteilung an alle Erben vor.“

Amt Burgdorf, Kirchgemeinde Koppigen, Alchenstorf, Hellsau, Höchstetten, Koppigen und Willadingen umfassend: „Im allgemeinen Dorfsiedlung mit Aufteilung des Grundbesitzes an die Erben (vor 1912). Bei einzelnen Teilungen wurde jedes einzelne Grundstück in mehrere Teile zerlegt.“

β. Seit längerer Zeit geschlossen vererbendes Dorfgebiet:

Amt Nidau, Landwirtschaftliche Genossenschaft der Kirchgemeinde Nidau: „Die Güter werden immer geschlossen übergeben. In unserer Gegend sind die Güter selten über 20—25 Jucharten gross und können somit nicht noch zerrissen werden. Aber auch die grösseren werden nicht zerissen.“

Amt Aarberg, Gde. Rapperswil: „Die geschlossene Vererbung war üblich. Wenn keine Einigung unter den Erben möglich war, wurde das Heimwesen versteigert oder verkauft. Der Preis für den übernehmenden Erben war oft zu hoch.“

Amt Aarwangen, Gde. Bannwil, Thunstetten-Bützberg und Wynau bestätigen die geschlossene Gutsübergabe für die Zeit vor 1912.

Amt Wangen, Gde. Niederbipp: „Als Regel darf (vor 1912) die geschlossene Uebergabe der Bauerngüter betrachtet werden; es kam aber auch vor, dass Teilung des Gutes stattfand, dies jedoch nach unserem Wissen nur ausnahmsweise.“ Schon früher übliche ungeteilte Uebergabe bestätigen die Gemeinden Attiswil, Graben, Seeberg, Thörigen und Wangen a. A.

γ. Gebiet gemischter Dorf- und Hofsiedlung:

Amt Seftigen, Gde. Kehrsatz: „Auf der ganzen Linie war geschlossene Uebergabe üblich. Gelegentlich kam Halbierung eines grössern Gutes vor, indem der Vater ein zweites Bauernhaus erstellte und das Land zur Hälfte an zwei Söhne übergab.“ Gde. Mühlenthurnen: „Die geschlossene Uebergabe des Erbgutes an den geeigneten Erben ist hier Regel. Verstückelungen kommen vor, wenn Grundstücke zu weit entfernt liegen.“ — „Ein einziger Fall ist mir bekannt, wo ein kleines Heim-

wesen (nach dem Tode des Erblassers) noch für drei Jahre in Pacht gegeben wurde. Später erfolgte stückweiser Verkauf, wobei alle Erben gleichmässig beteiligt waren.“

Amt Thun, Gde. Heimberg: „Teilung des Gutes kam nicht vor. Es wurde meist dem jüngsten Sohne durch Abtretung überlassen und wenn andere Erben vorhanden waren, wurden sie mit Geld befriedigt.“ — „Hier hat es keine so grossen Güter, dass es eine Teilung erleidet, um noch mit Teilstücken auszukommen.“

δ. Hofsiedlungsgebiete Schwarzenburg und Emmental:

Amt Thun, Gde. Amsoldingen: „In den meisten Fällen übernahm ein Erbe das ganze Gut.“ Gde. Uebeschi: „Die Heimwesen sind hier klein bis mittel; viele davon sind arrondiert, deshalb wenig Teilungen. Gewöhnlich verkauft ein Vater das Heimwesen schon zu Lebzeiten einem Sohne.“ „Die Heimwesen wurden (vor 1912) gewöhnlich gesamthaft übernommen, d. h. an einen Erben verkauft von den Eltern oder deren Nacherben.“

Amt Seftigen, Gde. Rüeggisberg: „Die geschlossene Uebergabe des Gutes war üblich. Ganz selten kam es vor, dass ein stark zerstückeltes Heimwesen stückweise versteigert wurde, um einen höhern Preis zu erzielen, was dann sämtlichen Erben zu gut kam. Sofern die Verhältnisse es gestatteten war es Sitte, dass der jüngste Sohn das Gut übernahm.“ Gden. Englisberg und Wattenwil bestätigen die alte Uebung geschlossener Uebergabe.

Amt Schwarzenburg, Gde. Wahlern bezeichnet geschlossene Vererbung als altgewohnte Sitte.

Amt Signau, Gde. Signau: „In den weitaus meisten Fällen wird die Liegenschaft von einem Miterben übernommen. Die Aufteilung der Güter bei Erbschaften ist im Emmental nicht üblich und bräuchlich.“ Diese Aussage wird bestätigt aus allen angefragten Gemeinden, nämlich Auswil, Biglen, Eriswil, Eriz, Heimiswil, Innerbirrmoos, Melchnau, Rüegsau, Trub, Ursenbach und Walterswil.

b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB.

Das gelegentlich noch teilende Dorfgebiet des Kantons Bern hat seit der Einführung des ZGB wesentliche Fortschritte in der ungeteilten Gutsübergabe gemacht. Es schliesst sich immer mehr dem alten Lande geschlossener Vererbung an und nimmt auf diese Weise teil an der allgemein im alemannischen Dorfgebiet des Unterlandes festzustellenden Bewegung zur vollständig geschlossenen Gutsübergabe. Auch im Kanton Bern rückt die Grenze des freiteilenden Striches nach Norden weg.

Das Mittelland besitzt eine hochentwickelte, intensive Land- und Milchwirtschaft, aber in jedem grösseren Dorfe ist auch ein bedeutendes gewerbliches und industrielles Leben vorhanden. Die Bauernbetriebe erhalten so auch als Wohnfläche einen erhöhten Wert. Die geschlossene Uebergabe im Erbgang ist deshalb vor allem eine Frage der Wertberechnung, der Schatzung. Geschlossen kann heute nur übernommen werden, wenn eine Schatzung unter dem Verkehrswert erfolgt, da sonst (sobald einige Geschwister vorhanden sind) die Verschuldung in der Regel zu stark würde.

In der hochentwickelten Gegend dieser Dörfer hat das ZGB vor allem dadurch gewirkt, dass es dem Uebernehmer ein Anrecht darauf gab, den Hof zum Ertragswert zu übernehmen (vgl. Bericht aus Rapperswil

unten). Heute sucht man sich meist mit Erfolg über den Ertragswert zu verständigen. Erst wenn dieser Weg, oft unter Zuziehung eines Vertrauensmannes, nicht zum Ziele führt, muss die amtliche Gültsschatzungskommission eingreifen. Jedenfalls hat der Rechtssatz vom Ertragswert als Anrechnungspreis sehr wohltätig gewirkt und die Gesetzesbestimmung wird von unseren Berichterstattern mehrfach gelobt.

Zur Vereinbarung des Uebernahmepreises ist die Uebertragung des Heimwesens zu Lebzeiten des Vaters sehr geeignet, obwohl der Uebernehmer bei Lebzeiten der Eltern einen Rechtsanspruch auf Berechnung zum Ertragswert nicht hat. Die preiswürdige Uebergabe des Familien sitzes kann durch die ältere Generation selber am besten verteidigt werden.

Aus allen Gemeinden wird die Wirksamkeit des Anerbenrechts bestätigt und beigefügt, dass mit diesem Grundsatz nichts Neues in die gewohnte Vererbungsweise gekommen sei. Es wird weiter häufig wiederholt, dass der Artikel 620 nicht eigentlich angewendet werde, weil der Vater meist zu Lebzeiten einem Sohne oder zweien zusammen das Gut zu übertragen pflege.

Wir führen hier aus den verschiedenen Regionen (α bis γ) Mitteilungen über die Auswirkung des bäuerlichen Erbrechts des ZGB im Wortlaut an:

a. Randgebiet der geschlossenen Vererbung:

Amt Büren, Gde. Oberwil: „Wird nur noch selten aufgeteilt. Meistens von einem einzigen Erben gesamhaft übernommen.“ Gde. Leuzigen stellt auch geschlossene Uebergabe als heute üblich fest.

Amt Nidau, in der Gde. Bellmund ist die geschlossene Vererbung durch das ZGB gut eingeführt.

Amt Fraubrunnen, Gde. Limpach: „Es kamen schon mehrere Jahre keine vollständigen Aufteilungen im Erbgang mehr vor.“ „Zuweisungen nach Ertragswert sind nach 1912 auch vorgekommen und es scheint, man sei mit dieser Art zufrieden.“ „Im allgemeinen haben sich die Bestimmungen des ZGB gut eingeführt.“

Amt Burgdorf, Kirchgemeinde Koppigen: „Gegenüber der Zeit vor Einführung des ZGB ist eine Festigung der ungeteilten Uebernahme zu konstatieren. In der Regel hat sich der Grundsatz (der ungeteilten Zuschatzung) durchzusetzen vermocht.“

„Der vom Gesetzgeber aufgestellte Grundsatz der ungeteilten Uebernahme ist unbedingt erforderlich. Trotzdem relativ selten eine Zuschatzung (amtliche Wertberechnung in Streitfällen) stattfindet, so kommt die Höfübernahme im Wege gütlicher Vereinbarung vielfach doch nur zu stande, weil die Möglichkeit der Zuschatzung im Hintergrunde steht und dem Höfübernehmer den Rücken stärkt.“

b. Seit längerer Zeit geschlossen vererbendes Dorfgebiet:

Amt Nidau, Amtsschreiberei: „Die geschlossene Uebergabe erfolgt in der Regel.“ Gde. Täuffelen im gleichen Sinn.

Amt Büren, Gde. Diessbach: „Bis auf einen einzigen Fall hat sich der Grundsatz der ungeteilten Uebergabe durchzusetzen vermocht; in diesem Fall haben die geeigneten Erben den Anspruch auf geschlossene Uebergabe nicht erhoben.“

Amt Fraubrunnen, Gden. Fraubrunnen und Urtenen-Schönbühl bestätigen den festigenden Einfluss des ZGB. Gde. Bätterkinden: „Dieser Grundsatz (der ge-

schlossenen Uebergabe) hat sich gut durchgesetzt. Der übernehmende Erbe stützt sich auf Artikel 620 ZGB. Eine Einigung kommt meistens ohne amtliche Zuschatzung zustande.“ — „Die Uebernahme des bäuerlichen Grundbesitzes geht meistens auf dem Wege der Verständigung unter den Erben vor sich. In der Regel wird ein Vertrauensmann beigezogen, der die Schatzung besorgt.“

Amt Aarberg, Gde. Rapperswil: Eine Veränderung ist durch das ZGB nicht eingetreten. Hier und da wird vom Uebernehmer behufs Festsetzung des Uebernahmepreises die Gütschatzungskommission in Anspruch genommen.“ — „Einen sehr wohltätigen Einfluss übt das ZGB in dem Sinne aus, dass der qualifizierte Erbe berechtigt ist, ein Heimwesen zum Ertragswert übernehmen zu können.“ Gde. Meikirch: „Die geeigneten Erben erheben regelmässig Anspruch auf ungeteilte Zuweisung der landwirtschaftlichen Heimwesen: über den Anrechnungswert hat meistens die Gütschatzungskommission zu entscheiden.“ — „Das im ZGB vorgesehene bäuerliche Erbrecht hat sich tatsächlich gut eingelebt und bewährt. Es bildet ein Bollwerk gegen die Zerstückelung und allzugrosse Ueberschuldung von in die Erbteilung fallenden Liegenschaften, was.... sehr zu begrüssen ist.“

Amt Seftigen, Gde. Rüeggisberg: „Der am besten geeignete Erbe übernimmt das Gut ungeteilt, heisst das, wenn er finanziell kräftig genug ist. Bei den derzeitigen hohen Liegenschaftspreisen ist es eben schwierig, ein Gut zum Ertragswerte zu übernehmen, wenn mehrere Erben vorhanden sind.“ „Es ist immer noch ein wunder Punkt, dass sich Eltern nicht entschliessen können, das Gewerbe bei Lebzeiten einem Erben abzutreten. Beim Erbfall muss meistens der Uebernehmer viel teurer kaufen.“ Gde. Englisberg: „Der alte Grundsatz der geschlossenen Uebergabe ist noch heute (nach dem ZGB) üblich. Zuschatzungen durch die Gütschatzungskommission sind bis heute nicht vorgekommen.“

Amt Aarwangen, Gde. Auswil: „Die geschlossene Gutsübergabe wird in der Regel (seit 1912) weiter gepflegt.“

Amt Wangen, Gden. Attiswil, Graben, Thunstetten-Bützberg, Seeberg und Wynau äussern, dass das neue Recht die geschlossene Vererbung gefestigt habe. Gde. Thörigen: „Die ungeteilte Gutsübergabe nach Artikel 620 ZGB erfolgt fast ausnahmslos. Die geschlossene Uebergabe wird vom geeigneten Erben vielfach verlangt, wenn nicht schon der Vater zu Lebzeiten das Gut dem geeigneten Sohn abgetreten hat.“ Gde. Wangen a. A.: „Der im ZGB festgesetzte Grundsatz der ungeteilten Gutsübergabe wurde durchwegs anerkannt, wo geeignete Erben zur Uebernahme des Betriebes vorhanden waren und zwar auf freiwilliger Basis. Einzig in einem Falle wurde Zuschatzung nach Artikel 620 ZGB verlangt.“

γ. Geschlossen vererbendes Hofsiedlungsgebiet:

Amt Schwarzenburg, Gde. Wahlern: „Fraglicher Grundsatz des ZGB hat keine wesentlichen Änderungen gebracht.“

Amt Signau, Gde. Trub: nach wie vor dem ZGB geschlossene Uebergabe der Heimwesen.

Amt Trachselwald, Gde. Rüegsau: es besteht auch nach Inkrafttreten des ZGB „geschlossene Uebergabe, meist in gütlichem Anspruch“. Gde. Eriswil: „Die neue Gesetzgebung hat in hiesiger Gegend keine Änderungen gebracht, indem die ungeteilte Gutsübergabe bereits Brauch war.“ Gde. Walterswil: „Die Heimwesen werden immer ungeteilt dem geeignetsten Erben abgetreten, ausnahmsweise übernehmen auch 2—3 Erben zusammen den elterlichen Grundbesitz zu gemeinsamer Bewirtschaftung.“

c. Die Vererbung der Alpnutzungsrechte.

Die Viehzucht- und Milchwirtschaftsbetriebe im Schwarzenburgerland und im Emmental pflegen sich zur Sömmierung besonders des Jungviehs, Alpweiden zu sichern. Ofters kaufen mehrere Hofbesitzer gemein-

sam eine Alp etwa in der Stockhornkette oder im entfernteren Oberland. Viele Bauern aber erwerben einfach Anteilsrechte (Kuhrechte) an oberländischen Genossenschaftsalpen.

Natürlich haben diese Kuhrechte für die Höfe der mittelländischen Hügelzüge eine ganz andere Bedeutung als im Oberland. Im Unterland werden die Kuhrechte meist gesamthaft mit dem Hof übergeben, oder sie werden veräussert, jedenfalls nie geteilt, weil ein zersplitterter Besitz an Berechtigungen gar nicht mehr genutzt werden könnte.

Trub hat, abgesehen von den privaten, zwei genossenschaftliche Alpen. Weidrecht haben die Genossenschafter, die Stammanteile zeichnen. Eriswil besitzt, ebenfalls im Napfgebiet, drei kleinere Alpen, von denen die Ahornalp eine Genossenschaft nach Obligationenrecht ist. Die Anteile dieser und der zwei andern Alpen gehen als Zugaben mit den Talgütern über, werden also praktisch schon fast als zu den Gütern gehörig angesehen.

Amt Seftigen, Gde. Englisberg: „Anteilsrechte an Korporationsalpen werden gewöhnlich ungeteilt mit dem Gut übernommen.“ Gde. Rüeggisberg: „Alprechte gehen meistens mit dem Gut an den Uebernehmer über.“

Amt Trachselwald, Gde. Eriswil: „Die ‚Ahornrechte‘ gehen in der Regel bei Liegenschaftsverkäufen und Abtretungen als Zugaben an den neuen Eigentümer.“

2. Das übrige westliche Gebiet geschlossener Vererbung.

a. Die Teilungssitten im allgemeinen.

Das bernische, die Höfe geschlossen übergebende Mittelland, ist nach Westen hin gleichsam verlängert durch das freiburgische „Uechtland“. Die Teilung war in dem französischsprechenden Bezirk Glâne vor und nach dem ZGB eher selten. Auch der Bezirk Sarine, ebenfalls heute welscher Zunge, teilte die Güter kaum. Wir haben hier die westlichen Ausläufer des Gebietes geschlossener Gutsübergabe wie sie nach der französischen Schweiz hinüberreichen. Der deutschsprachige Sensebezirk des Kantons Freiburg ist schon ursprüngliches Land geschlossener Vererbung so gut wie das benachbarte Schwarzenburg.

Wie im Kanton Bern, so hatte auch der östlich anschliessende Kanton Solothurn seit alters ein Vorrecht des jüngsten Sohnes, wenigstens auf das Sässhaus und auf eine Jucharte Hofstatt, stipuliert. Der Kanton ist denn auch heute noch ein Land geschlossener Gutsübergabe, so vorweg der Bucheggberg, die Bezirke Lebern und Gäu. Die Dorfgebiete, wie das Wasseramt, Lebern, Gäu und Balstal, weisen trotz der heute geschlossenen Vererbungsweise eine ziemlich starke Zerstückelung auf. Dies, weil ähnlich wie im Norden des Kantons Zürich die Dörfer seit alters geteilte Zelgen hatten und zu Zeiten mangelnden Bevölkerungsabflusses oder einsetzender Industrialisierung vorübergehend die Realteilung vermehrt haben. Für das Land talabwärts Olten-Gösgen und Grenchen-Bettlach sind ähnliche

Bauernsiedlungen festzustellen, wo aber ebenfalls seit längerer Zeit geschlossene Vererbung besteht.

Endlich gehören zum westlichen geschlossenen Gebiet auch die drei basellandschaftlichen Bezirke Waldenburg, Sissach und Liestal. Auch sie sind *junges*, geschlossenes Gebiet. Denn noch heute kommen die Versteigerungen und gelegentlichen Teilungen vor. Dieses zeigt, dass man sich an die jurassischen Erbsitten noch erinnert. Weiter gibt *Miaskowski*¹⁾ an, dass im Sisgau im 17. und 18. Jahrhundert die Teilungssitte eingerissen hatte. → Zu den Erbsitten vor Einführung des Zivilgesetzbuches äusserten sich:

Kt. Freiburg, Grundbuchamt des Bezirks Sarine: «Le mode usuel de transmission des domaines ruraux avant l'introduction du Code Civil Suisse était que le domaine passait à un seul héritier.» Bezirk Glâne: «La transmission intégrale des domaines ruraux à un seul héritier avait souvent lieu au partage de l'indivision. Le partage des propriétés était (avant 1912) plutôt rare.»

Kt. Solothurn, Amtsschreiberei Kriegstetten: „Vor dem Inkrafttreten des ZGB wurden die Bauerngüter in den meisten Fällen von einem Erben einzig übernommen. Eine Zuteilung des Gutes an alle Erben war nicht üblich. In vereinzelten Fällen wurden die Güter zwischen zwei Erben geteilt. Dem jüngsten Sohne stand für die Uebernahme des väterlichen Hauses samt Nebengebäuden und Haushofstatt bis auf 36 Aren (= 1 Juchart) ein gesetzliches Vorrecht zu.“

Kt. Baselland, Bezirksschreiberei Waldenburg: „Geschlossene Uebergabe von Grundbesitz an alle Erben war üblich. Die geschlossene Uebergabe erfolgte in der Regel zu hohem Preise, ansonst die übrigen Erben öffentliche Steigerung verlangten. Der Uebernehmer genoss damals gar keinen Rechtsschutz für eine preiswürdige Uebernahme.“ Bezirksschreiberei Sissach: „Die geschlossene Uebergabe war die Regel, die Zuteilung von Grundbesitz an alle Erben die Ausnahme. Bei Uneinigkeit unter den Erben wurde das Gut öffentlich versteigert.“

b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB.

Der Anspruch auf ungeteilte Zuweisung des Hofes hat sich mit dem ZGB gut eingelebt, besonders weil das neue Recht einen Anspruch auf blosse Ertragswertschatzung gab. Für altes, geschlossen vererbendes Gebiet (abgesehen von der Zentralschweiz) ist es besonders typisch, dass nicht zum vollen Marktwert, sondern zu einem reduzierten Vorzugspreis das Gut übergeben wird. Der Preisvorzug ist das eigentliche ökonomische Kriterium der familiengebundenen Vererbung und des Familiensinnes. Da Baselland zu den jüngeren Ländern geschlossener Uebergabe zählt, ist es verständlich, dass hier die Güter *über* dem Ertragswert angerechnet werden (Versteigerungen). So bestände heute der grösste Fortschritt zur geschlossenen Vererbung in der Uebergabe zum Ertragswert. Der Verzicht auf die Teilung der Güter ist in Baselland allgemeiner als die Anrechnung zum Ertragswert.

¹⁾ A. v. *Miaskowski*, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft in der deutschen Schweiz, Basel 1878, Seite 21—22.

Auch in Glâne und Sarine (Kt. Freiburg) ist das neue Recht wirksam:

Kt. Freiburg, Grundbuchamt des Bezirkes Sarine: «Le principe de la transmission intégrale des biens ruraux est observé d'une manière générale.» Grundbuchamt des Sensebezirkes in Tafers: „Es bleibt heute noch bei der geschlossenen Uebergabe wie vor 1912.“ Grundbuchamt Bezirk Glâne: «La transmission intégrale des biens ruraux prévue à l'article 620 CCS est fréquemment pratiquée.»

Kt. Solothurn, Amtsschreiberei Bucheggberg: „Das bäuerliche Erbrecht hat sich bei uns gut und zur Zufriedenheit der Bevölkerung eingelebt.“ Amtsschreiberei Lebern: „Gewöhnlich wird vom geeigneten Erben geschlossene Zuteilung des Bauernhofes verlangt. Nur ausnahmsweise wird bei grösseren landwirtschaftlichen Betrieben zur rationellen Bewirtschaftung unter zwei geeigneten Nachkommen geteilt.“

Kt. Baselland, Bezirksschreiberei Waldenburg: „Der Grundsatz der ungeteilten Gutsübergabe hat sich hier durchzusetzen vermocht. Die geeigneten Erben pflegen den Anspruch auf geschlossene Uebergabe zu erheben.“ Bezirksschreiberei Liestal: „Die Zuweisung im Sinne von Art. 620 ZGB bildet die Ausnahme. Die Erben einigen sich meistens aus naheliegenden Gründen auf eine Uebernahmssumme, die zwischen dem Ertrags- und dem Verkehrswert liegt.“

VI. Die mittleren und östlichen Gebiete geschlossener Vererbung.

1. Das mittlere Gebiet geschlossener Vererbung.

a. Die Teilungssitten im allgemeinen.

In den Urkantonen, in Zug und dem südlichen Teil des Kantons Luzern (Hofsiedlungsgebiet) bestehen seit alters Weidebetriebe, die zur geschlossenen Vererbung nötigen. Dass in den alpinen Gegenden der Urkantone die Freiteilung nicht Eingang gefunden hat, ist der strengen Familienbindung der innerschweizerischen Zivilrechte zuzuschreiben. Die Urkantone, Luzern und Zug sind die Länder der altdeutschen Verfügungsbeschränkung des Einzelnen über den Familiengrundbesitz.

Zum zentralen Gebiet geschlossener Vererbung gehört endlich der südliche Teil des Kantons Aargau. Diese Aemter standen zum Teil unter bernischer Herrschaft und wir hörten von ihnen, dass sie 1764 sich einer weitgehenden Zerstückelung der Güter hingegeben hatten. Die heutige geschlossene Vererbungsweise ist also keine sehr alte; im Suhrtal gibt es, wie ein Ueberrest anmutend, noch heute Freiteilung. Diese Sitte hat hier durchgehalten in der Zeit des aargauischen Erbrechts, das den Söhnen ein Vorrecht auf die Liegenschaften gab, bis zur Einführung des Zivilgesetzbuches.

Das ehemalige Freiteilungsgebiet ging jedoch vor 1912 zur geschlossenen Vererbung über, was nochmals zeigt, dass das bäuerliche „Anerbenrecht“ zu einer Zeit eingeführt wurde, als die Integrierung schon begonnen hatte. Der Aargau rechts der Aare, die nördlichen Teile Luzerns, aber auch der Kanton Zürich und der Thurgau sind die Länder der grössten Veränderungen der Erbsitten. Hier begannen die Eisenbahnen zuerst den Verkehr zu beleben und den Markt zu beeinflussen. Hier trat die

Industrie auf und zog landwirtschaftliche Arbeitskräfte ab, die Aenderung der Feldbausysteme prägte die Oekonomie der Dörfer vollends um. War früher der Ackerbau die Hauptsgorge gewesen, hatten die drei Zelgen zum vornherein einer Teilung des Landes im Erbgang gerufen, so änderte sich das mit dem Uebergang zum intensiven Futterbau und zur Stallfütterung am Ende des 18. und im 19. Jahrhundert. Die Kunstwiesen durften nicht zu weit geteilt und nicht zu weit vom Stall wegliegen, müssen sie doch zum Teil täglich zwecks Einholen des Grases und später periodisch zum Ausbringen des Düngers aufgesucht werden. Für die Viehweide sind fast nur beträchtlich grosse Stücke benützbar. Somit war die Arrondierung wichtiger geworden und im Werte gestiegen. Dieser Umstand rief dem Zusammenhalten und Zusammenfassen der Liegenschaften. Die Betriebe kamen in eine ähnliche Lage wie sie für die Einzelhöfe auf den Hügeln schon lange bestand: der Futterbau ist rationell für abgerundete Betriebe mit Haus und Stall in gut erreichbarer Nähe. Die Einzelhöfe waren schon längst ungeteilt vererbt worden und diese Sitte führte sich nun im Dorfgebiet fester ein.

Der futterbauende Betrieb braucht aber auch weniger Arbeitskräfte. Das Dorfgebiet, welches sich auf den Futterbau und auf die Stallfütterung umgestellt hatte, schickte seine überflüssigen Arbeitskräfte in die Fabriken. Dieser Abfluss erleichterte den Auskauf und die ungeteilte Vererbung.

Es ist in der Tat für das jetzt untersuchte Gebiet eine Verschiebung der Freiteilungsgrenze nach Norden — zum Lande hinaus — zu beobachten. Die Freiteilung nahm früher einen breitern Strich der nördlichen Schweiz ein. Teile alemannisch-dörflichen Freiteilungsgebiets sind heute Land geschlossener Uebergabe.

An Belegen über die geschlossene Vererbung in der Zentralschweiz führen wir an:

Kt. Uri, Justizdirektion: „Ueblich war die geschlossene Uebergabe mehr als die Teilung. Die Teilung ist auch vielfach vorgekommen, aber nicht an alle Erben, nur etwa an zwei Erben.“

Kt. Zug und Obwalden, Justizdirektionen: „Die geschlossene Uebergabe war von jeher üblich.“

Kt. Luzern, Gemeinden Rain und Römerswil (Bezirk Hochdorf): „In der Regel geschlossene Uebergabe an die sämtlichen Kinder oder an sämtliche Söhne, die dann einander wieder auskaufen; nur ausnahmsweise wurden Liegenschaften unter die Nachkommen zerstückelt.“ Gde. Escholzmatt (Entlebuch): „In alter Zeit war im Lande Entlebuch gemäss Landrecht von 1491 der jüngste Sohn zur Uebernahme des Grundbesitzes bevorzugt. Später (18. Jahrhundert) erfolgte öfters die Teilung der Güter unter die Söhne.“

Kt. Aargau, Grundbuchamt Zofingen: „Schon vor 1912 bildete im Bezirk Zofingen die geschlossene Uebernahme der Bauergüter die Regel. Ausnahmen kamen vor in einzelnen Gemeinden des Suhrentales.“ — Grundbuchamt Lenzburg: „Die geschlossene Uebergabe war schon vor dem ZGB die Regel.“ Fast wörtlich gleich berichten die Aemter Kulm, Bremgarten, Baden und Muri.

b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB.

Das neue Recht konnte in den besprochenen Kantonen ohne weiteres die früheren kantonalen Gesetze ablösen. Die kantonalen Erbrechte kannten einen Sohnesvorteil bei der Vererbung von Grundbesitz. Auch die Uebung der ungeteilten Zuschatzung bestand, wie sich aus den Berichten bestätigt hat, schon zu Zeiten der kantonalen Zivilgesetze. Schwierigkeiten ergeben sich heute der ungeteilten Uebergabe nur dort, wo Teile der Betriebe als Bauland in Betracht kommen. Dies ist nicht nur um die Stadt Luzern, sondern auch im Kurgebiet des Vierwaldstättersees überhaupt öfters der Fall. An diesen Orten sind die Liegenschaften einer starken Preissteigerung ausgesetzt und die geschlossene Uebergabe an nur einen Erben würde zu Ungerechtigkeiten führen. Das Bundesgericht hat denn auch schon baureife Parzellen von der Mitgabe in die Zuschatzung an den Uebernehmer ausgeschlossen. (Entscheid vom 9. Oktober 1924, Amtl. Sammlung, Zivilrecht, Bd. 50, Nr. 50.) Einer der unten angeführten Berichterstatter nimmt auf diese Rechtsverhältnisse Bezug.

Kt. Uri, Justizdirektion: „Durchweg ungeteilte Gutsübergabe üblich. Ausnahmen sind selten. Anspruch auf geschlossene Uebergabe nach ZGB 620 kommt auch mitunter vor.“

Kt. Obwalden, Justizdirektion: „Sehr gut bewährt. Das Institut nach Art. 620 ff wird fast regelmässig benützt, sofern nicht bereits durch letztwillige Verfügung oder Verkauf zu Lebzeiten ein gleicher Zweck erreicht wurde.“

Kt. Zug, Grundbuchamt: „Ungeteilte Gutsübergabe.“

Kt. Luzern, Gden. Rain und Römerswil: „Die frühere Sitte, die Liegenschaften ungeteilt wieder an die Söhne abzugeben, hat sich gut erhalten.... In zahlreichen Fällen, namentlich wenn der Vater frühzeitig wegsterbt, gehen die Liegenschaften als Ganzes an die Familie über, deren Glieder einander später wieder auskaufen. In der Regel bleibt einer oder auch zwei Söhne im Gesamtbesitz.“ — Gde. Reiden: „Da schon unter dem alten luzernischen bürgerlichen Gesetzbuche die geschlossene Uebergabe Regel war, gestaltete sich die Durchführung des im ZGB festgesetzten Grundsatzes der ungeteilten Gutsübergabe um so leichter.“ — Gde. Grosswangen: „Es kommt selten vor, dass ein Erbe von der Berechtigung nach Art. 620 ZGB Gebrauch macht. Meist treffen die Erben ein gütliches Abkommen.“ — Gde. Entlebuch: „... Die ungeteilte Gutsübergabe hat sich ziemlich durchgehend durchgesetzt.“ — Gde. Meggen: Im allgemeinen erfolgt hier stets ungeteilte Zuweisung, namentlich bei rein landwirtschaftlichen Gütern. Wir haben hier nicht Liegenschaften, die eine Zersplitterung der wirtschaftlichen Einheit vertragen könnten.“ — „In Meggen stehen wir in bezug auf die Uebernahme von landwirtschaftlichen Gewerben vor sehr schwierigen Verhältnissen, da... viele Liegenschaften tatsächlich für die (Bau-) Spekulation geeignetes Terrain aufweisen, teilweise bis zu $\frac{2}{3}$ ihres Bestandes. Dass in solchen Fällen auch der B. G.-Entscheid vom 9. Oktober 1924 zur Anwendung kommt, ist eine klare Selbstverständlichkeit. So trat schon der Fall ein, dass ein eigener Sohn für die väterliche Liegenschaft von zirka 20 Hektaren ein Angebot des Mehrfachen des landwirtschaftlichen Ertragswertes machte. Dabei hätte dieser noch ein sehr schönes Geschäft machen können.“

Kt. Aargau, Grundbuchamt Muri: „Nach wie vor der Einführung des Zivilgesetzbuches ist im Berichtsbezirk Muri fast durchwegs die ungeteilte Gutsübergabe unter Auskauf der übrigen Erben üblich.“ — Alle übrigen südlichen Aemter des Aargaus bestätigen diesen Befund.

2. Das östliche Gebiet geschlossener Vererbung.

a. Die Teilungssitten im allgemeinen.

Der Kanton Zürich ist einer der ostschweizerischen Kantone, die den alten Sohnesvorzug auf die Liegenschaften schon vor dem ZGB besassen. Wie in den übrigen Kantonen, so hat auch hier von einem gewissen Zeitpunkt an das Interesse an der geschlossenen Uebergabe das Realteilungsinteresse überwogen. Die gleichberechtigten Söhne teilten dann nicht das Gut unter sich, sondern einer kaufte die übrigen aus. Dieser Punkt scheint für den grössten Teil des Kantons früh erreicht worden zu sein.

Die Talböden des Kantons Glarus sind stark parzelliert und heute mit Kleinbetrieben versehen, die sich in der Nähe von industriellen Unternehmungen befinden. Dennoch ist kurz vor 1912 und heute fast durchwegs die geschlossene Vererbung festgestellt.

Von festbleibender Tradition sind in der Ostschweiz die beiden Appenzell, die zu den geschlossen vererbenden Ländern gehören. Der Kanton St. Gallen schliesst sich an, vielleicht nicht durchwegs aus denselben Bedingungen heraus. Vielfach ist in diesen voralpinen Gegenden die Siedlungsweise für die ungeteilte Vererbung günstig. Das Toggenburg z. B. ist typisches Hofsiedlungsgebiet und in mancher Beziehung dem Emmental des Kantons Bern zu vergleichen. — Wir lassen Aeusserungen der Berichterstatter aus der Ostschweiz folgen.

Kt. Zürich, Grundbuchamt Affoltern a. A.: „Schon vor dem Jahre 1912 war hierorts die geschlossene Uebernahme von landwirtschaftlichen Gewerben üblich. Betreffend Teilung von landwirtschaftlichen Grundstücken bestanden gesetzliche Beschränkungen. Die Söhne waren in erster Linie berechtigt, die väterlichen Liegenschaften bei der Erbteilung zu übernehmen.“ — Grundbuchamt Niederglatt: „In den meisten Fällen war die geschlossene Uebergabe üblich. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind nicht übermäßig gross, um aufgeteilt werden zu können.“ — Grundbuchamt Pfäffikon: „Geschlossene Uebergabe war Regel. Die Teilung des Gutes kam vereinzelt dagegen auch vor, wenn es sich um grössere Heimwesen handelte.“ — Im gleichen Sinn antworteten auf die Umfrage 20 weitere zürcherische Grundbuchämter. Grundbuchamt Wiedikon: „Es kam früher schon beides vor“ (geschlossene Uebergabe und Teilung). Grundbuchamt Höngg: meist geschlossene Uebergabe, vereinzelt Teilungen. — Grundbuchamt Stammheim: „Seit ungefähr 1900 ist die geschlossene Uebergabe die Regel, wobei allerdings vereinzelte Grundstücke hie und da an Miterben geschlagen werden, speziell an im Dorfe verheiratete Töchter. Teilungen des Gutes unter mehrere Erben sind seit 1900 seltene Ausnahmen.“

Kt. Thurgau, Grundbuchamt Diessenhofen: „Das Gewerbe ging gewöhnlich ungeteilt an einen Miterben über.“ Grundbuchamt Uesslingen: „Bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts wurden Bauerngüter nicht selten geteilt, d. h. wenn zwei oder mehrere Söhne waren, wurde jedem die Hälfte, oder ein Drittel von jedem Grundstück zugewiesen. Daher röhrt auch im Kanton Thurgau die sehr grosse Zerstückelung. Seit Beginn dieses Jahrhunderts ist man von diesem wirtschaftlich total verfehlten System gänzlich abgekommen. Heute werden die Bauerngüter meistens an eine Hand übertragen, oder dann an mehrere als Gesamteigentum, so dass die wirtschaftliche Einheit nicht gestört wird.“ — Grundbuchamt Diessenhofen, Lommis, Bürglen und Notariatskreise Zihlschlacht und Kreuzlingen berichten ähnlich. — Notariatskreis Steckborn: „Zu früheren Zeiten, als der Haupterwerb

noch im Rebbau bestand, war die Teilung der Rebgelände an die verschiedenen Erben fast die Regel.“

Kt. Schaffhausen, Waiseninspektorat des Bezirkes Stein a. Rh.: „Die geschlossene Uebergabe war schon vor Einführung des ZGB üblich.“

Kt. Glarus, Grundbuchamt: „Die geschlossene Uebergabe war (vor 1912) Regel. Teilung einzelner hierfür geeigneter Grundstücke erfolgte in Ausnahmefällen.“

Kt. St. Gallen, Justizdepartement: „Vor Einführung des ZGB war in Erbfällen in der Regel die geschlossene Uebergabe des Gewerbes üblich. Einzig im Rheintal und Werdenberg, wo sehr parzellierte Grundeigentumsverhältnisse bestehen, war Zuteilung des Grundbesitzes an alle Erben üblich.“

b. Die Teilungssitten nach 1912 und die Wirksamkeit des bäuerlichen Erbrechts des ZGB.

Es entspricht der Rechtstradition der Zentral- und Ostschweiz, sowie dem Umstand, dass die Vorbilder zum ZGB aus der Ostschweiz stammen, dass hier der „Anerbenartikel“ des neuen Rechts gut aufgenommen wurde. Die Annahme ist keine Frage, weil die gesetzliche Erbfolge von heute schon Volkstradition war und da in den Erbfällen ohne Kenntnis der Bestimmungen des ZGB ein Uebernehmer bestimmt und der Auskauf zum Ertragswert eingeleitet wird. Höchstens, dass ein etwas erhöhter Ertragswert („ein mässig berechneter Verkehrswert“ in Appenzell A.-Rh.) in Anschlag kommt.

Einige Bezirke des Kantons Zürich scheinen heute der Realteilung noch näher zu stehen. Wir erwähnten im Zusammenhang mit der Besprechung des dörflichen Realteilungsgebietes den Bezirk Rafz und die ebenfalls erst in neuerer Zeit zur geschlossenen Vererbung übergegangenen industriellen Aemter wie Bülach und Winterthur. Nun kommen die stadt- und industrienahen Aemter, wie Wiedikon und Zürich-Enge hinzu; ferner gibt es noch gelegentliche Teilung im Land der Seeufer, wo neben Bau-land auch Rebländ der realen Teilung ruft.

Auch für die Ostschweiz hat das ZGB vielerorts besonders durch die Zusatzung zum blossen *Ertragswert* neuernd gewirkt. Die ungeteilte Uebernahme war schon vorher üblich, aber sie hatte die Gefahr der Ueberschuldung durch einen zu hohen Preis in sich getragen. Einige der ortsansässigen Berichterstatter (insbesondere Eglisau) nehmen auf diese Seite der Frage Bezug:

Kt. Zürich, Grundbuchamt Bassersdorf: „Wo geeignete Erben vorhanden, wird der Anspruch auf geschlossene Gutsübergabe nach Art. 620 stets geltend gemacht. Wo keine geeigneten Erben vorhanden, erfolgt in der Regel noch Verkauf oder stückweise Liquidation durch den Erblasser selbst.“ — Grundbuchkreis Schlieren: „In der Regel erheben die geeigneten Erben den Anspruch auf geschlossene Gutsübergabe. Der Grundsatz der ungeteilten Gutsübergabe hat sich somit durchzusetzen vermocht und bewährt.“ — Grundbuchkreis Andelfingen: „Es kommt bei uns nicht vor, dass sich mehrere Erben (Söhne) um die Uebernahme des Gewerbes streiten; wir haben noch keine Losbildung vornehmen müssen. Bei Fehlen von Söhnen tritt oft eine Tochter mit Ehemann als Uebernehmerin auf.“

Grundbuchamt Eglisau: „Das bäuerliche Erbrecht hat sich bei uns sehr gut entwickelt. Es bietet dem Uebernehmer gewaltige Vorteile, indem er eben doch zu einem Preise übernehmen darf, bei dem er bestehen kann. Die Berechnung des Uebernahms- oder Ertragswertes macht in der Regel keine Schwierigkeiten und wo das noch der Fall ist, leisten die Bezirksschatzungskommissionen und das landwirtschaftliche Schätzungsamt des schweizerischen Bauernverbandes Brugg gute Dienste.“ Von den wenigen Orten, wo man im Kanton Zürich der realen Teilung noch näher steht, gibt es folgende Nachrichten:

Grundbuchamt Männedorf: „In der Regel erfolgte geschlossene Uebergabe. Ausnahmsweise kamen auch Zuteilungen an nicht mehr als zwei Erben vor.“ — Grundbuchamt Stäfa: „Vorwiegend Zuteilung an einen Erben, gelegentlich auch Teilung unter zwei Brüder.“ Aehnlich schrieben Wiedikon und Höngg.

Kt. Thurgau, Direktion der Thurg. Landwirtschafts- und Haushaltungsschule Arenenberg: „Heute ist Regel, dass ein einziger Erbe das Gut ungeteilt übernimmt und die andern Geschwister auslöst. Der Grundsatz der ungeteilten Gutsübergabe vermochte sich im Kt. Thurgau gut durchzusetzen.“ — Verwaltung der Staatsdomäne Münsterlingen: „Die Güter gehen in der Regel ungeteilt und ganz an einen Erben über. Die Uebernahme zum Ertragswerte begegnet bei dem hohen Verkehrswert oft der Einsprache der Miterben; das führt leider dann und wann zum Verkaufe der Liegenschaft an Güterhändler. Diese Feststellung wird hauptsächlich bei zerstückeltem Grundbesitz gemacht.“ — Die Grundbuchkreise Uesslingen, Diessendorf, Lommis, Steckborn, Bürglen, Kreuzlingen und Zihlschlacht bestätigen die Festigung der geschlossenen Uebergabe durch das ZGB.

Kt. Schaffhausen, Waiseninspektorat Stein a. Rhein: „Von jeher war es üblich, die ungeteilte Gutsübergabe dem dazu meist geeigneten Sohne zu überlassen.“

Kt. Glarus, Grundbuchamt: „Die ungeteilte Gutsübergabe ist häufig. Von Art. 620 wird oft Gebrauch gemacht.“

Kt. Appenzell A.-Rh., Direktion des Gemeindewesens: „Die ungeteilte Gutsübergabe bildet die Regel; im übrigen werden die Bestimmungen über das bäuerliche Erbrecht und namentlich die Zuteilung zum Ertragswert äusserst selten angewendet. In der Regel verständigen sich die Erben auf Zuteilung zu einem mässig berechneten Verkehrswert.“ — „Geschlossene Uebergabe bildet die Regel; eine Teilung des Gutes kommt äusserst selten vor.“ — Appenzell I.-Rh. brachte aus beiden Landesteilen die Bestätigung geschlossener Vererbung bei.

Kt. St. Gallen, Justizdepartement: „Im allgemeinen haben sich die früheren Erbsitten auch nach Einführung des ZGB erhalten. Einzig im Bezirk Sargans scheint sich eine Anpassung an die Rechtsinstitutionen des ZGB vollziehen zu wollen.“

VII. Die Bevorzugung zur Landübernahme.

1. Allgemeine Regeln.

Die Frage 4c des Fragebogens von 1930 lautete: „Wer pflegt berücksichtigt zu werden, wenn mehrere Söhne, wenn Töchter, Tochtermänner oder Neffen gleichzeitig für die Uebernahme in Betracht kommen?“

Die historisch belegten Sitten des Vorzugs der Söhne auf die liegenden Güter, ja eines einzigen Sohnes (Minorat) auf den Betrieb, sind immer noch lebendig. Ferner ist auch heute noch die Tendenz vorhanden, Töchter nicht mit Land, sondern mit Geld auszustatten. Endlich macht sich der Einfluss der Industrie bemerkbar, Die Industrie verunmöglicht eine feste

Sitte der Vorbestimmung des Uebernehmers. Wo nämlich Industriearbeit nahe ist, wird die Neigung zur Landwirtschaft unter den Söhnen nur vereinzelt vorkommen und die Uebernahme des Gütchens richtet sich ganz nach den Arbeitsgelegenheiten der Familienglieder. Es wird derjenige Uebernehmer, der im Augenblick des Erbganges wenig oder keine Arbeit in der Industrie besitzt. — Endlich hat die Frage nach dem Landübernehmer eine ganz andere Bedeutung im Realteilungsgebiet.

Meist ist in den Antworten unserer Fragebogen von „den Söhnen“ die Rede, vielfach an zweiter Stelle auch von Töchtern oder mehr noch von Tochtermännern. Die meisten Antworten beziehen sich auf die Diskussion der persönlichen „Eignung“ — einige sagen, die Entscheidung falle nach Gutdünken des Vaters.

a. Uebernehmer ist, wer am längsten zu Hause arbeitete.

Am häufigsten macht sich die Vererbung des Betriebes im Gebiet geschlossener Vererbung so, dass nur eines oder zwei der Kinder „zu Hause bleiben“ und wer am längsten zu Hause mitgearbeitet hat, erhält dann den Hof. Dieser scheinbar organische Vorgang versteht sich jedoch nicht ganz aus sich selbst. Denn im Freiteilungsgebiet bleiben zuviele Kinder zu Hause, so dass nicht Uebergabe an einen einzigen Erben, sondern Teilung eintritt. Im Gebiet geschlossener Uebergabe wird, wie in einzelnen der unten angeführten Berichten zu ersehen ist, von vornherein die Erziehung der Kinder so eingestellt, dass nur einer oder dann zwei gemeinsam den Hof übernehmen.

a. Belege aus dem Kanton Bern.

Amt Aarwangen, Gde. Melchnau: „In der Regel wird von den Eltern selbst dafür gesorgt, dass diejenigen Söhne, welche sich nicht für die Landwirtschaft eignen oder keine Lust hierzu haben, geeignete Berufe erlernen.“

Amt Thun, Gde. Amsoldingen: „Das Gut wird immer demjenigen übergeben, der Lust hat, auf dem elterlichen Gute weiterzuwirtschaften. In den meisten Fällen ist nur einer von den Erben so eingestellt, weil meistens auch nur einer zu Hause bleibt, wie man sagt, und die andern gehen hinaus in alle Welt und suchen dort ihr Brot zu verdienen.“

Amt Bern: „Der Jüngste oder derjenige, welcher am längsten zu Hause gearbeitet hat.“

Amt Aarberg: „Die Söhne, von den Söhnen derjenige, welcher am längsten zu Hause gearbeitet hat. Auch der Jüngste.“

Amt Erlach: „Geschlecht spielt keine Rolle, hingegen ist von Bedeutung die im Betriebe geleistete Arbeit; gerechte Berücksichtigung der Lidlöhne.“

Amt Burgdorf, Gemeinde Lyssach: „Der jüngste Sohn oder derjenige, welcher am längsten zu Hause gearbeitet hat.“

„Wer am längsten zu Hause gearbeitet hat“ erhält den Hof auch nach den Berichten aus der Amtschrifberei Wangen und aus den Gemeinden Attiswil, Niederbipp (Amt Wangen), Mühleberg (Amt Laupen), Rüeggisberg (Amt Seftigen) und Rüegsau (Amt Trachselwald). Auch aus dem jurassischen Freiteilungsgebiet

kommen Belege, dass, wer am längsten den Eltern arbeitend geholfen hat, in Land entschädigt und bevorzugt wird:

Amt Delémont, Gde. Ederswiler: „Die am längsten bei den Eltern bleiben, werden in der Regel angemessen entschädigt.“

Amt Courteulary, Gde. Plagne: «au fils qui est resté le dernier avec ses parents».

Amt Neuveville: «au fils qui ordinairement exploitait le domaine du vivant des parents».

β. Belege aus der Zentralschweiz:

Kt. Solothurn, Bezirksschreiberei Lebern: „Meistens die bis zum Ableben des Erblassers auf dem väterlichen Gut arbeitenden Söhne.“

Kt. Baselland, Bezirksschreiberei Waldenburg: „Der Sohn, welcher zu Hause bleibt und den Betrieb leitet.“

Kt. Luzern, Gde. Reiden: „Die Söhne und zwar in der Regel die ältern Söhne oder dann diejenigen, welche die längste Zeit, das väterliche Heimwesen bewirtschaftet haben.“

Kt. Aargau, Grundbuchamt Zofingen: „In der Regel diejenigen, welche selbst auf dem Gute tätig waren. Es ist keine Seltenheit, dass zwei Söhne das Gut zu Miteigentum übernehmen.“ — Grundbuchamt Muri: „In der Regel derjenige unter den mehreren in Betracht fallenden Söhnen, der am längsten mit den Eltern das Bauerngut bewirtschaften und bebauen geholfen hat.“ Die Bezirke Bremgarten, Brugg und Lenzburg berichten ähnlich.

γ. Belege aus der Ostschweiz:

Kt. Glarus, Grundbuchamt: „In erster Linie geeignete Söhne oder Töchter, die schon bisher in der Bewirtschaftung tätig waren.“

Kt. Zürich, Grundbuchamt Affoltern a. A.: „Die ältern Söhne oder solche, welche am längsten im elterlichen Haushalte mitarbeiteten“. — Grundbuchamt Andelfingen (Weinamt): „Meistens der im Gewerb mitarbeitende Sohn.“ — Grundbuchamt Bülach: „Der fähigere Sohn mit Familie, der am längsten zu Hause arbeitete. Es kommt auch vor, dass zwei Söhne das Gut übernehmen...“ — In ähnlicher Weise aussern sich die zürcherischen Grundbuchämter Eglisau, Höngg, Küsnacht, Männedorf, Pfäffikon, Oberstammheim, Wädenswil und Winterthur.

Kt. Thurgau ähnliche Antwort von der Landw. Schule Arenenberg, Grundbuchamt Bürglen, Diessenhofen, Steckborn, Uesslingen und Zihlschlacht.

b. Uebernehmer ist der älteste Sohn.

Wer am längsten zu Hause gearbeitet hat, ist vielfach, wenn auch nicht notwendigerweise, der älteste Sohn. In den angeführten Ausserungen trat schon vielfach diese Regel zu Tage. Auch dieser Modus kann nicht als feste Sitte bezeichnet werden. Die Erwerbsmöglichkeiten sind heute zu mannigfach auch in ziemlich abgelegenen Gegenden, so dass die persönlichen Neigungen und die örtlichen Gelegenheiten mithelfen, den Landübernehmer zu bestimmen. Immerhin ist der grosse Unterschied zwischen den Ländern geschlossener Uebergabe und den Freiteilungsgebieten auffallend. Die Sitte — entweder geschlossene Uebergabe oder Aufteilung des Bodens — ist fester als die Bestimmung der Person des Uebernehmers. Der Hof bleibt beisammen — wer ihn weiterbewirtschaftet, entscheidet man von zu Fall nach den Neigungen. Allerdings wird diese Neigung im Gebiet geschlossener Vererbung schon früh bestimmt

und der ausgewählte künftige Bauer wird in seinem Beruf vom Vater erzogen. Es begibt sich dann leicht, dass diese Wahl auf den ersten männlichen Nachkommen fällt, wovon wir Beispiele geben:

a. Belege aus dem Kanton Bern:

Amt Moutier, Gde. Schelten: „In der Regel übernimmt der ältere Sohn das Pachtgut des Vaters“.

Amt Delémont, Gde. Boécourt: «A l'aîné des fils ou quelquefois au plus qualifié en la matière». Gde. Saulcy: «Au plus âgé des fils ou au cadet».

Amt Freibergen, Gde. Epauvillers: «aux aînés».

Amt Laufen, Gde. Liesberg: „dem älteren Sohn“.

Amt Nidau, Gde. Täuffelen: „Gewöhnlich der älteste oder der jüngste Sohn.“ Die Bevorzugung des Aeltesten findet sich im Minoratskanton Bern nur im Jura!

β. Belege aus der Zentralschweiz:

Kt. Uri, Justizdirektion: „In der Regel die älteren Söhne“.

Kt. Luzern, Gde. Meggen: „Der älteste Sohn, eventuell zwei“. — Gde. Reiden: „Die Söhne, und zwar in der Regel die älteren Söhne oder dann diejenigen, welche die längste Zeit das väterliche Heimwesen bewirtschaftet haben“.

γ. Belege aus der Ostschweiz:

Kt. Zürich, Grundbuchamt Bassersdorf: „In der Regel der älteste Sohn, sofern dieser in der Bewirtschaftung stets mitgeholfen hat, hie und da auch zwei Söhne, wenn beide mitgeholfen haben, an Töchter oder Tochtermänner ausnahmsweise und nur wenn die beruflichen Verhältnisse den übrigen Erben entsprechend sind“. — Grundbuchamt Illnau: „Meistens wird der älteste Sohn berücksichtigt, sofern er sich zur Uebernahme eignet“.

Kt. St. Gallen, Justizdepartement: „In der Regel werden die Söhne berücksichtigt. Oft ist der älteste, oft der jüngste der Uebernehmer“.

Kt. Appenzell I.-Rh., Landeskanzlei: „Der älteste Sohn“.

c. Uebernehmer ist der jüngste Sohn.

Es ist interessant wo, wie oft und mit welcher Betonung die Gewohnheit der Vererbung nach Minorat heute noch auftritt. Diese Sitte ist fast ausschliesslich auf den Kanton Bern beschränkt.

Gerade bei dem heutigen Zustande der Landwirtschaft ist es wichtig, dass die Erinnerung an das Jüngstenvorrecht sich erhält, dass die Söhne das Bewusstsein haben, nicht alle auf dem Gut als selbständige Wirtschafter Platz zu finden. Wo das Minorat noch gilt, wandern die übrigen Erben ab und der Hof erhält sich ganz, wohl aber gerät er in die Gefahr der Verschuldung und es besteht die Möglichkeit, dass Miterben benachteiligt werden¹⁾.

Meist erfolgte das Bekenntnis zum Minorat in einer etwas bedingten Form. Bestimmter und sicherer sind die Aeusserungen über das Jüngsten-

¹⁾ Ueber Vor- und Nachteile des Minorats nach modernen Verhältnissen, s. W. Pauli, Die Vererbung etc. a. a. O., Seite 221, Anm. 21.

vorrecht, z. B. aus den Gemeinden Meikirch, Thunstetten, Leuzigen, Signau, Trub. Die Gemeindeschreiber von *Bätterkinden* und *Biglen* geben an, dass das Jüngstenvorrecht nicht mehr oft und regelmässig beachtet werde.

Das Jüngstenrecht wird zwischen Jura und Alpen noch sehr häufig beachtet. Wir erhielten Mitteilungen darüber aus vier Amtsschreibereien und nicht weniger als 28 Gemeinden des Mittellandes, sowie aus drei Gemeinden des Oberlandes und aus dem jurassischen Orte *Orvin* (Amt Courtelary).

Im ganzen machen die Gemeinden, die das Minorat erwähnen, 54 % aller überhaupt im Mittelland zwischen Jura und Alpen befragten Ortschaften aus. Von 57 antwortenden Gemeinden sprachen die 31 Berichte von der Beachtung des Jüngstenvorrechts. (Wir zählen im „Mittelland“, d. h. zwischen Jura und Alpen, 303 Gemeinden. Davon wurden 61 angefragt und von 57 erhielten wir die gewünschten Auskünfte).

a. Belege aus dem Kanton Bern:

1. Seeland:

Amt Aarberg, Amtsschreiberei: „Wer am längsten zu Hause gearbeitet hat; auch der Jüngste.“ — Gde. Meikirch: „Das im alten Zivilrecht vorgesehene Vorrecht des jüngsten Sohnes wird auch unter der Herrschaft des ZGB meistens beachtet.“

Amt Erlach, Gde. Erlach: „Der jüngste Sohn“ (wird bevorzugt). — Gde. Siselen: „Der jüngste Sohn, event. derjenige, der sich am besten eignet.“

Amt Nidau, Amtsschreiberei und Grundbuchverwaltung: „Es ist die Tendenz feststellbar, den jüngeren dem ältern vorzuziehen.“ — Gde. Täuffelen: „Gewöhnlich der älteste oder jüngste Sohn.“

Amt Büren, Gde. Diessbach b. B.: „Gewöhnlich der jüngste Sohn.“ — Gde. Oberwil b. B.: „Wenn geeignet der jüngste Sohn.“ — Gde. Leuzigen: „Der Jüngste, wenn er geeignet.“

2. Oberaargau:

Amt Aarwangen, Gde. Auswil: „In der Regel ein Sohn, zuweilen der jüngste.“ Thunstetten und Wynau: „Der jüngste Sohn.“ — Gde. Ursenbach: „Der jüngste Sohn, manchmal auch zwei Söhne (oder Sohn und Tochter).“

Amt Wangen, Gde. Graben: „Der jüngste Sohn.“ — Gde. Seeberg: „Gewöhnlich der jüngste Sohn, sofern geeignet.“ — Gde. Thörigen: „Söhne haben gegenüber den Tochtermännern den Vorzug. Ofters der jüngste Sohn. Es erfolgt in der Regel gütliche Uebereinkunft.“

3. Mittelland:

Amt Bern, Grundbuchverwaltung: „Der jüngste Sohn, oder dann derjenige, welcher auf dem Gut gearbeitet hat.“

Amt Burgdorf, Gde. Heimiswil: „Der jüngste Sohn (wenn er geeignet ist)“. — Gde. Koppigen: „Einer der Söhne und zwar meistens der jüngste Sohn.“ — Gde. Lyssach: „Der jüngste Sohn oder der, welcher am längsten zu Hause gearbeitet hat.“

Amt Fraubrunnen, Gde. Limpach: „Der jüngste Sohn oder die älteste Tochter.“ Gde. Urtenen: „Der jüngste Sohn.“

Amt Konolfingen, Gde. Biglen: „Die für das bernische Recht kodifizierte Uebung des Jüngstenvorrechts wird immer weniger zur Anwendung gebracht.“ Gde. Herbligen: „Der jüngste Sohn.“

Amt Schwarzenburg, Grundbuchverwalter: „Meist der jüngste oder dann der geeignete Sohn.“ — Gde. Wohlern: „Der jüngste Sohn.“

Amt Seftigen, Gde. Englisberg: „Vorzugsweise der für die Uebernahme geeignetste Sohn. Hin und wieder herrscht noch die Zuweisung an den Jüngstgeborenen.“ — Gde. Mühleturnen: „Wer sich am besten eignet, zuerst natürlich die Söhne und wenn mehrere sind, der jüngste, erst nachher die Töchter.“ — Gde. Wattenwil: „Der jüngste Sohn.“

Amt Thun, Gde. Uebeschi: „Einer der Söhne, gewöhnlich der jüngste Sohn.“

4. Emmental:

Amt Signau, Gde. Signau: „In der Regel kommt der jüngste Sohn in Frage.“ Gde. Trub: „In der Regel der jüngste Sohn, wenn er geeignet ist, sonst ein anderer Sohn oder Tochtermann.“

Amt Trachselwald, Gde. Rüegsau: „Wer am meisten auf dem Hofe arbeitete oder der jüngste Sohn.“

5. Oberland:

Amt Frutigen, Gde. Krattigen: „Der jüngste Sohn oder dann derjenige, welcher zuhause geblieben ist.“ — Gde. Reichenbach: „Der jüngste Sohn, insofern geeignet.“

Amt Saanen, Gde. Saanen: „Der jüngste Sohn gewöhnlich.“

6. Jura:

Amt Courtelary, Gde. Orvin: «Fréquemment au plus jeune».

(Die zuletzt erwähnten vier Gemeinden liegen im Freiteilungsgebiet. Die Ortschaften selber haben jedoch geschlossene oder doch gemischte Vererbung angegeben. Das Minorat hat die Realteilung hintangehalten.)

β. Belege aus dem Kanton Solothurn:

(Einiger ausserbernischer Bericht über Minorat): „Berücksichtigt wird oft der jüngste, oft der älteste oder sonst geeignete Sohn...“ (Amtschreiberei Kriegstetten).

**2. Die Uebernehmer im ausgesprochenen
Realteilungsgebiet.**

Im echten Freiteilungsgebiet wurde die Frage nach dem Uebernehmer oft nicht beantwortet in der Meinung, sie beziehe sich nur auf die geschlossene Uebergabe. „Uebergabe“ und geschlossene Uebergabe wurde in Eins gesetzt.

Daneben kommen noch eine Anzahl Berichte vor, die für das Freiteilungsgebiet betonen, dass vorweg die Söhne das Land übernehmen, während die Töchter möglichst ausgekauft werden. Tochtermänner werden berücksichtigt bei Mangel an Söhnen, wenn sie im gleichen Dorf angesessen sind und ebenfalls Landwirtschaft treiben. Gebräuchlich ist auch im Teilungsgebiet, dass man zuerst diejenigen Nachkommen mit Land ausstattet, welche mit den Eltern bis zuletzt zusammengewohnt haben.

a. Belege der gleichmässigen Aufteilung ohne Vorzug:

1. Kt. Bern:

Jura, Amt Franches-Montagnes, Gde. Le Noirmont: als Antwort auf die Frage, wem bei einer Mehrzahl von Erben das Land zugeteilt werde, heisst es:

«Au plus offrant». — Gde. Bure (Amt Porrentruy): «Celui qui en offre le plus» ist Uebernehmer. Ebenso bestimmt eine Bevorzugung der Person ablehnend und die Realteilung betonen lauten die Antworten aus Les Breuleux (Amt Franches-Montagnes), Grandfontaine, Lugnez (Amt Porrentruy), Court, Créminal, Saicourt (Amt Moutier), Courfaivre, Vermes (Amt Delémont) und Cortébert (Amt Courtelary).

Oberland, Amt Interlaken, Gde. Bönigen: „Bevorzugung trifft nicht zu, alle erhalten Land.“ — Gde. Lauterbrunnen: die Söhne, Töchter, Tochtermänner „werden in der Regel alle gleich behandelt.“ — Amt Frutigen, Grundbuchverwalter: „Gewöhnlich die Söhne oder aber es erfolgt eine gleichmässige Uebernahme durch die Kinder.“

2. Realteilungsgebiete der Westschweiz:

Kt. Waadt, Notariatskreis Aigle: «En général la transmission est faite en faveur de tous les enfants en communauté, les donateurs laissant à ceux-ci le soin de se répartir à leur convenance les biens donnés».

Kt. Wallis, Grundbuchamt Bas-Valais, Monthey: «A tous par établissement de plusieurs lots, tirés au sort». — Valais Central, Sion: «Les biens sont généralement partagés».

Kt. Solothurn, Bezirk Dorneck: „In diesen Fällen wird das Gut meistens aufgeteilt.“

3. Realteilungsgebiete der Nord- und Südschweiz:

Kt. Schaffhausen, Bezirk Unter-Klettgau: „Alle Erben werden gleich berücksichtigt.“

Kt. Graubünden mehrere Hinweise auf die vollständige Aufteilung der Güter im Erbgang.

β. Belege über Bevorzugung der Söhne vor den Töchtern:

1. Bernisches Realteilungsgebiet:

Jura, Amtsschreiberei Moutier: «Aux fils». — Amtsschreiberei Courtelary: «Aux fils». — Gde. Epauvillers (Amt Franches-Montagnes): «Aux aînés». — Gde. Burg (Amt Laufen): „Die Söhne.“

Oberland: Amtsschreiberei Ober-Simmental: „Die Söhne“. Amtsschreiberei Nieder-Simmental: „Die Söhne werden in der Regel vor den Töchtern berücksichtigt.“ — Amtsschreiberei Frutigen: „Gewöhnlich die Söhne oder aber es erfolgt eine gleichmässige Uebernahme durch die Kinder.“

2. Uebriges Realteilungsgebiet:

Kt. Genf, Grundbuchamt: «En général aux fils, mais l'attribution totale ou partielle est souvent faite aux filles qui sont mariées et donc les maris sont déjà à la tête d'une exploitation rurale qui s'agrandit par le fait d'un partage».

Kt. Freiburg, Grundbuchamt Veveyse: «A celui ou à ceux qui font ménage commun avec les parents au moment de la passation de l'acte». — Bezirk See: „Eher Söhne, in der Regel derjenige, dem die Uebergabe am gelegensten kommt.“ Bezirk Glâne gleichlautend.

Kt. Tessin, Justizdepartement: „Abitualmente viene divisa fra tutti i coeredi, talvolta solo tra i figli maschi, specie se le figlie sono maritate.“

Kt. Solothurn, Amtsschreiberei Thierstein: „Die Söhne ohne Rücksicht auf das Alter.“

Kt. Aargau, Grundbuchamt Rheinfelden: „Die Söhne oder ein Sohn.“

VIII. Die Uebergabe des Gutes bei Lebzeiten der Eltern.

1. Die Landesteile des Kantons Bern.

Die unter 4b des Schemas gestellte Frage nach der Uebertragung bei Lebzeiten ergab: Im Berner Oberland ist diese Uebergabe nur eine „gelegentlich“ festzustellende oder eine „noch öfters“ vorkommende Erscheinung. Die Eltern behalten sich Wohnrecht, oft auch weitere Nutzungen vor.

Es scheint, dass im Niedersimmental um Wimmis herum, sowie in Saanen der Hof häufiger von den Eltern vertraglich an die Nachkommen geht.

Das Land zwischen Jura und Alpen dagegen übergibt regelmässig unter Lebenden. Die Berichte der Aemter bestätigen das durchweg. Aus den Gemeinden des Mittellandes kamen gelegentliche negative Mitteilungen, wahrscheinlich, weil dem Ausfüller ein zeitlich ausgedehnter Ueberblick hier und da fehlt. Eine Eigentümlichkeit berichtet *Meikirch*: Die Uebergabe bei Lebzeiten ist heute seltener, als vor dem ZGB. Dies beweist, dass wohl der Grundsatz der Uebergabe an einen einzigen Erben feststeht, dass aber die Miterben suchen, die Uebergabe bei Lebzeiten zu einem höheren Preis zu erreichen. Denn das ZGB gab dem Interessenten ein Anrecht auf die billige Ertragswertschatzung nur im Erbfall und nicht für die Uebergabe bei Lebzeiten.

Es ist zwar festzustellen, dass an sehr vielen Orten die Uebergabe bei Lebzeiten gerade umgekehrt den Sinn hat, dem Uebernehmer einen billigen Preis zu machen. Seit der Wirksamkeit des ZGB ist jedenfalls nicht allgemein ein Zurückgehen der lebzeitigen Teilung eingetreten.

Wo zwischen Ertrags- und Verkehrswert ein grosser Unterschied besteht, also besonders in der Nähe der gewerbereichen Ortschaften, wird häufig zum Verkauf an einen Sohn bei Lebzeiten gedrängt und der künftige Uebernehmer sucht umgekehrt das Geschäft bis zum Erbgang hinauszuschieben. Es setzt nun ein Spiel der Kräfte ein, von dem wir nur die Ergebnisse, die tatsächliche Häufigkeit der Uebergabeverträge, feststellen können.

Im Jura sind die Ansichten von der Uebergabe bei Lebzeiten ganz andere. In diesem Realteilungsgebiet, wo jedes der Kinder Land erwartet, ist es nicht üblich, dass die Eltern ihr Gut stückweise verteilen. In andern Realteilungsgebieten, im Wallis, Fricktal, in Schaffhausen, kommt die Aufteilung zu Lebzeiten vor. Es ist zwar möglich, dass dieses stückweise Abtreten bei Lebzeiten im Berner Jura häufiger ist, als sich aus unserer Umfrage ergibt, weil vielleicht die Frage des Schemas als nur auf die Fälle geschlossener Uebergabe bezüglich angesehen wurde. Die Mitteilung, dass „cession des domaines du vivant des parents“ nur gelegentlich vor-

komme, würde sich dann einzig auf die wenigen geschlossen vererbten Höfe beziehen.

Da im Jura die Versteigerung beim Ableben der Erblasser üblich ist und überhaupt wenig Neigung zur geschlossenen Vererbung besteht, wird es nicht verwundern, wenn die Frage nach der lebzeitigen Uebergabe 12mal mit Nein und 17mal mit «occasionallement» beantwortet wurde.

Die Uebergabe bei Lebzeiten pflegt zunächst nur eine rechtliche zu sein. Das Gut wird dem Nachfolger „verschrieben.“ Faktisch ist es nicht immer eine Uebergabe, weil der ganze Nutzens- und Schadensanfang erst auf den Tod des einen elterlichen Gatten angesetzt wird, oder weil die Eltern sich das Nutzungsrecht vorbehalten. Es wird aber mit dem Geschäft erreicht, dass das Eigentum dem einmal bestimmten Nachfolger sicher ist.

Der „Uebergabevertrag“ ist ein Kaufvertrag. Die Preis- und Zahlungsbedingungen, sowie die Verrechnung der Erbquote des Hofübernehmers werden darin geregelt. Der Uebernehmer hat den Lohn für seine im vormals väterlichen Betrieb geleistete Arbeit (den Lidlohn) gegenzu-rechnen. Zugleich wissen dann auch alle Miterben „wieviel sie zu erwarten haben“. Die Uebergabe zu Lebzeiten wird deswegen oft als Abtretung auf Rechnung der Erbschaft bezeichnet. Geht das Eigentum durch den Uebergabevertrag sogleich an den Nachfolger, so behält sich der Vater die Nutzniessung des Ganzen oder eines Teiles vor.

Nicht eben selten ist im alten Kantonsteil das *Verpachten* des Gutes durch die Eltern an den zukünftigen Uebernehmer.

a. Belege aus dem Oberland.

Amt Interlaken, Amtsschreiberei: „Sie (die Uebergabe bei Lebzeiten) kommt öfters vor, wobei sich die Eltern gewöhnlich ein Wohn- und Mitwohnrecht und bisweilen auch die Benützung der Grundstücke auf Lebenszeit vorbehalten.“

Amt Niedersimmental, Amtsschreiberei: „Man kann ganz gut behaupten, dass diese Uebergabe zu Lebzeiten hier von allen Uebergabearten am meisten vorkommt. Nutzniessung wird vorbehalten.“

Amt Saanen, Amtsschreiberei: „Ja, dies ist die häufigste Form. Die Eltern behalten sich entweder von jedem Kind eine Rente von Fr. 200—500 vor oder aber ein festes Kapital mit Grundpfandrecht von mehreren tausend Franken, die den Erben nach dem Verhältnis der übernommenen Liegenschaften zugeteilt werden.“

β. Belege aus dem Mittelland.

Amt Aarberg, Gde. Meikirch: „Vor dem Inkrafttreten des ZGB war dies (die Uebergabe bei Lebzeiten) in unserer Gegend regelmässig der Fall, seither aber selten, indem der Uebernehmer lieber abwartet, bis er das bäuerliche Erbrecht (Ertrags-wertschatzung) geltend machen kann.“

Amt Aarwangen, Gde. Melchnau: „Fast ausschliesslich zu Lebzeiten mit Nutzungs- und Schadensanfang auf den Todestag.“ Gde. Ursenbach: „Verschreibung oft bei Lebzeiten, meist mit Nutzens- und Schadensanfang auf Ableben.“ Gde. Thunstetten teilt mit, die Uebergabe bei Lebzeiten komme „gelegentlich vor, dem „spätern Uebernehmer wird verpachtet, solang die Eltern leben.“

Amt Burgdorf, Gde. Koppigen: „Kommt oft vor, wobei zum Schutze des Abtreters demselben das lebenslängliche Nutzniessungsrecht vorbehalten wird. Dadurch wird erreicht, dass dem Erben das Eigentum gesichert wird, ohne dass ihm der Abtreter ausgeliefert wäre.“

Amt Fraubrunnen: „Bei Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft wird die vom Uebernehmer im Betrieb geleistete Arbeit angerechnet und der Abtretungspreis festgesetzt.“

Amt Konolfingen, Gde. Biglen: „Es wird sehr oft (man könnte sagen in der Regel) das bäuerliche Gewerbe durch sog. Abtretungsvertrag unverteilt einem oder einzelnen Kindern veräussert (abgetreten), sehr oft mit Beginn der Wirkungen auf den Todestag des Abtreters.“

Amt Laupen, Gde. Mühleberg: „Häufig, öfters belastet mit dem lebenslänglichen Nutzniessungsrecht der Eltern“ (ähnlich Gde. Münchenwiler).

Amt Seftigen, Gde. Mühlethurnen: „Regel ist, dass das Heimwesen zu Lebzeiten des Vaters oder der Mutter an einen Erben verschrieben wird, aber dass sich der Erblässer bis zu seinem Absterben Nutzniessung vorbehält“ (ähnlich berichtet Gde. Englisberg).

Amt Nidau, Amtsschreiberei: Die Abtretung bei Lebzeiten kommt vor in Nidau gelegentlich „je nach den Verhältnissen. Dagegen wird das Gut dem mutmasslichen Nachfolger in *Pacht* gegeben.“

Amt Trachselwald, Gden. Eriswil und Walterswil berichten, dass es Regel sei, die Heimwesen auf Ableben hin zu „verschreiben“.

Amt Thun, Gde. Amsoldingen: „In den meisten Fällen wird das Gut einem Sohne in Pacht gegeben bis zum Tode der Eltern. In den andern Fällen kommt es vor, dass das Gut noch bei Lebzeiten der Eltern übergeben wird.“

γ. Belege aus dem Jura.

Amt Courtelary, Amtsschreiberei berichtet positiv: die Zession zu Lebzeiten sei «assez fréquente». Gde. Cortébert ebenfalls: «Oui, il arrive que les parents vendent leur domaine à un de leurs enfants».

Amt Delémont, Gde. Boécourt: «Souvent quand les parents deviennent vieux et incapables d'assurer l'exploitation».

Amt Franches-Montagnes, Gde. Le Noirmont im gleichen Sinn wie Boécourt.

2. Die übrigen Kantone.

In der Westschweiz ist die Uebergabe bei Lebzeiten nicht sehr verbreitet. Sie kommt nur gelegentlich vor, insbesondere natürlich dann, wenn Eltern den Anstrengungen der Bewirtschaftung nicht mehr gewachsen sind. Die Uebergabe ist mehr eine Aushilfe, die nicht allgemein vorgesehen und nicht durchgehend gebraucht wird. — Es können allerdings zahlreiche Motive zur Uebergabe zu Lebzeiten führen, ohne dass aus diesen Vorkommen auf eine verbreitete Sitte geschlossen werden dürfte. Eines dieser Motive, das in der Westschweiz sicher eine Rolle spielt, besteht in dem Wunsche, trotz des neuen Rechts auf ungeteilte Uebernahme des Gutes durch einen Erben, die gleichmässige Aufteilung des Betriebes noch mitzumachen und zu leiten. Im Wallis wird die lebzeitige Teilung geschätzt, da sie dazu angetan sei, Prozesse zu verhüten.

Der Kanton Solothurn ist, ähnlich wie das bernische Mittelland, sehr reich an Uebergabeverträgen zu Lebzeiten. Bucheggberg, Olten-Gösgen und Lebern heben die Häufigkeit der „lebzeitigen Teilung“ hervor, wie überhaupt im geschlossen vererbenden Gebiet diese Uebergabe häufiger hervortritt und im Kanton Aargau wiederum als Regel angesehen werden kann.

Was den Kanton Zürich betrifft, so ist direkt eine *Zunahme* der Uebergabe bei Lebzeiten der Eltern festzustellen. Die gefestigte, geschlossene Vererbung erlaubt den Eltern, die Hingabe an den Sohn noch selbst mitzumachen und dem Nachfolger in der Wirtschaft auszuhelfen. Aus Eglisau kommt die Meldung, dass auch in diesem Fall bloss der Ertragswert angerechnet wird — sicher ein Zeichen eingewurzelter, geschlossener Vererbung und guter Einführung des ZGB. Auch im früher freiteilenden untern Thurgau ist die geschlossene Uebergabe bei Lebzeiten häufig geworden.

a. Belege aus der Westschweiz.

Kt. Genf, Grundbuchamt: «Oui (Uebergabe bei Lebzeiten ist üblich) occasionnellement pour faciliter le partage du domaine ou l'établissement d'un héritier qualifié».

Kt. Waadt, Landwirtschaftskammer und Notariatskreis la Côte bezeichnen die lebzeitige Uebergabe als „gelegentlich“ vorkommend. Notariatskreis Aigle: «Les donations entre viifs ne sont pas fréquentes; ce ne sont guère que les personnes âgées qui usent de ce moyen pour se libérer de travaux qu'elles ne peuvent plus faire aisément». — Notariatskreis Payerne und Avenches: «Cette cession est occasionnelle. Lorsqu'elle a lieu c'est le plus souvent pour partager les biens ruraux entre les héritiers».

Kt. Neuenburg, alle Grundbuchbezirke nennen die Uebergabe bei Lebzeiten «Occasionnelle» oder «assez fréquente» (Val-de-Ruz).

Kt. Wallis, Grundbuchamt Oberwallis, Brig: „Kommt ziemlich oft vor bei älteren Leuten. Die Erben, resp. Kinder zahlen in diesem Falle den Eltern eine jährliche Rente.“ — Grundbuchamt Valais-Central, Sion: «La cession des propriétés rurales en avancement d'hoirie, sans être usuelle se produit assez fréquemment». — Grundbuchamt Bas-Valais, Monthey: «Occasionnellement, ça tend à devenir fréquent pour éviter discussions et procès».

Kt. Freiburg, Grundbuchamt Gruyère, Veveyse und Broye: «Occasionnellement». — Grundbuchamt Glâne: «assez fréquente», Grundbuchamt Sarine: «Du vivant des parents la cession des domaines est rare».

Kt. Solothurn, Amtsschreiberei Kriegstetten: „Solche Uebergaben kommen ziemlich häufig vor. Der Kt. Solothurn hatte vor dem ZGB für solche Fälle ein eigenes Institut, die lebzeitige Teilung, das sich gut bewährt hat und heute schwer vermisst wird.“ — Amtsschreiberei Lebern: „Ja, sehr oft.“ — Amtsschreiberei Olten-Gösgen: „Ja, sehr oft durch lebzeitige Teilung und Abtretung, wobei sich die Eltern eine jährliche Rente vorbehalten. Auch durch Kauf.“ (Die übrigen Aemter nennen die Uebergabe zu Lebzeiten „Gelegentlich vorkommend“ u. dgl.)

Kt. Baselland, Bezirksschreibereien Waldenburg, Sissach, Liestal: die lebzeitige Uebergabe komme „gelegentlich“ oder oft vor, nach den Berichten von Arlesheim und Binningen (Freiteilungsgebiet) dagegen selten oder nicht.

β. Belege aus der Zentralschweiz.

Kt. Uri, Justizdirektion: „Oft, durch Verkauf.“

Kt. Obwalden, Justizdirektion: „Kommt vor in Verbindung mit der Verpfändung, der Eltern ist aber nicht Regel.“

Kt. Zug, Grundbuchamt: „Gelegentlich ja. Sie erfolgt dann aber durch einen regelrechten Kaufvertrag.“

Kt. Luzern, Gde. Escholzmatt: „Wenn der Besitzer älter und die Söhne erwachsen, so erfolgt die Uebergabe fast in allen Fällen zu Lebzeiten.“ Ebenso positiv äussern sich die Gemeinden Meggen, Rain und Römerswil.

Kt. Aargau, Grundbuchverwaltung Kulm: „Die Uebergabe der Heimwesen bei Lebzeiten der Eltern, vielfach mit Nutzungsvorbehalt, kommt recht oft vor.“ Im gleichen Sinne betonen die Häufigkeit oder Regelmässigkeit dieser Uebergabeart die Grundbuchverwaltungen Zofingen, Muri, Bremgarten, Lenzburg, Aarau, Brugg, Baden und Zurzach („Sohnskäufe“). Der realteilende Bezirk Rheinfelden: „Das wechselt je nach Ort und Verhältnissen. Leider kommen sehr viel Teilabtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbteile vor, vorwiegend da, wo man die Kinder zur rechten Zeit nichts anderes hat lernen lassen.“

γ. Belege aus der Ostschweiz.

Kt. Zürich, Notariat Eglisau: „Ja, sehr oft. Es wird aber auch bei Abtretung unter Lebenden bei uns so gehalten, wie wenn die Grundstücke durch Erbfolge übergegangen wären, d. h. es wird zum Ertragswert abgetreten.“ — Grundbuchamt Grüningen: „Es wird immer mehr Regel, dass bei Lebzeiten der Eltern der Gewerb an einen der geeignetsten Söhne zu Eigentum zugefertigt wird.“ — Grundbuchamt Küsnacht: „Je länger je mehr kommt es bei uns vor, dass die Uebergabe schon bei Lebzeiten der Eltern erfolgt.“ — Grundbuchamt Oberwinterthur: „Es ist anzunehmen, dass sich die Uebertragung der Güter zu Lebzeiten immer mehr durchsetzen wird. Nachteilige Wirkungen sind uns keine bekannt.“ — Die Grundbuchämter der übrigen, schon länger zur geschlossenen Uebergabe gekommenen Kreise, bezeugen ein eher noch häufigeres Vorkommen der Abtretung zu Lebzeiten der Eltern.

Kt. Thurgau, Notariat Diessenhofen: „Die Uebergabe findet grösstenteils zu Lebzeiten der Eltern statt.“ — Verwaltung der Anstalt St. Katharinental: „Ja, der Kaufpreis wird dann auf dem Grundbuchamt bereits vorgemerkt.“ — Grundbuchamt Uesslingen: „In der Regel bei Lebzeiten.“ — Grundbuchamt Diessenhofen: „Ja, die Hälfte der Liegenschaften werden zu Lebzeiten der Eltern abgetreten (ja sogar bis zu $\frac{2}{3}$).“ — Grundbuchamt Bürglen: „Gelegentlich erfolgt die Uebergabe bei Lebzeiten, mit Wohnrecht oder Verpfändung; diese Fälle mehren sich...“ Auch die übrigen Antworten aus dem Thurgau bestätigen die Häufigkeit dieser Abtretungsart.

Kt. Glarus, Grundbuchamt: „Diese Uebergabe kommt ziemlich häufig vor.“

Kt. St. Gallen, Justizdepartement: „Ja, es ist dies eine ziemlich häufige Erscheinung.“

Kt. Appenzell (beide), Landeskanzlei, bezw. Direktion des Gemeindewesens: „Gelegentlich“, „Ziemlich oft.“

Kt. Schaffhausen, Waiseninspektorat Stein a. Rh.: „Ja, dies geschieht in gewissen Gemeinden durch regelrechten Kaufvertrag, in andern durch sog. erbsweise Ueberlassung zu Lebzeiten der Eltern.“ — Auch die 5 realteilenden Bezirke Schaffhausens sehen diese Transaktion „oft“ oder „Ziemlich oft.“ Waisen- und Teilungsinspektorat Unterklettgau: „Oft. Zur Entlastung der Eltern finden häufig Abgaben von Liegenschaften an die Kinder statt.“

Kt. Graubünden, Die angefragten Gemeinden sowohl des Rhein-, wie des Po- und Inngebiets berichten übereinstimmend, dass die lebzeitige Teilung eher

selten, jedenfalls nirgends Regel ist. Safien (geschlossen vererbend) allein sagt: „Die Uebergabe findet oft bei Lebzeiten der Eltern statt.“ — Wie im Wallis mehrhen sich aber die Fälle und so berichtet Scharans: „Gewöhnlich nicht; ist in den letzten Jahren vorgekommen.“ — Gde. und Grundbuchkreis Arosa: „In letzter Zeit ist es in drei Fällen vorgekommen.“

IX. Die Grundbuchvormerkung auf Gewinnbeteilung der Miterben nach ZGB 619 und die Vorkaufsrechte der Miterben.

Die grundbuchliche Vormerkung der Beteiligung der Miterben am Gewinn beim Verkauf einer ererbten Liegenschaft durch deren Uebernehmer binnen 10 Jahren nach dem Erbübergang, ist möglich nach ZGB 619. Dadurch sollen Gewinne, welche dank der Begünstigung nach ZGB 620 und wegen der Anrechnung zum blossem Ertragswert beim Verkauf gemacht werden können, zur gerechten Verteilung kommen.

Die Enquête (Punkt 2e der Fragekarte) zeigt, dass im Freiteilungsgebiet diese grundbuchliche Vormerkung recht selten ist. Die welschen Aemter des Kantons Bern, Porrentruy, Delémont, Franches-Montagnes und Neuveville berichten negativ. Die Amtsberichte von Moutier und Courtelary aber teilen mit, dass der Vermerk ausnahmsweise vorkomme. Die grössere Zahl der jurassischen Gemeinden verneint die Anwendung von Artikel 619 ZGB. Somit hat im neuen Kantonsteil, weil meist jeder Erbe Land erhält, eine Sicherung des Gewinnes bei baldigem Verkauf wenig Interesse. Bei Bauland und besondern Umständen wird aber auch hier die Berechtigung zum Gewinnanteil wichtig, wie die vereinzelten Mitteilungen zeigen.

Vom dörflichen Freiteilungsgebiet meldet nur das bernische Amt Büren, dass die Gewinnbeteiligung vielfach vorkomme. Von den Gemeinden schreibt zwar Erlach von häufigem Auftreten, sonst aber wird das Vorkommen der Eintragung im Seeland und im freiteilenden Laufental auch als nur ausnahmsweise oder „ganz vereinzelt“ bezeichnet. Burg, Duggingen und Wahlen im Laufental teilen mit, dass der Vorbehalt nicht gemacht werde, worin die Orte mit dem ganzen Jura in Uebereinstimmung stehen.

Im bernischen Mittelland kommt wegen der regelmässigen geschlossenen Vererbung zum niedrigen Ertragswert der Vorbehalt der Gewinnbeteiligung häufiger vor. Wenn man also fragte, ob der Artikel 619 ZGB eine gute Bestimmung sei und praktische Bedeutung erlangt habe, so müsste man mit Ja antworten.

Als häufig bezeichnen den Gewinnvorbehalt folgende zehn Aemter des Mittellandes: Aarberg, Aarwangen, Büren, Burgdorf („häufig, ja in der Regel“), Fraubrunnen, Nidau, Schwarzenburg, Seftigen, Trachselwald und Wangen. Zahlreiche Gemeinden bestätigen die Häufigkeit der Ein-

tragung des Beteiligungsrechts. Zur Begründung werden verschiedene Umstände angeführt (siehe folgende Zitate).

Die Mitteilungen sind zahlreich, dass es sich nur um ein gelegentliches Verwenden dieses Rechtes handle und zwar 1. wenn es sich um wertvolles Bauland handelt; 2. wenn sehr billig übergeben wird; 3. wenn der Uebernehmer sowieso Verkaufsgelüste zeigt und 4. wenn allgemein der Erbgang von Misstrauen unter den Erben belastet ist.

Ohne den Artikel 619 ZGB könnte oft die amtliche Zuschatzung nicht verantwortet werden. Die Gültsschatzungskommission wird im Falle der Uneinigkeit der Erben häufig als letztes Hilfsmittel verwendet.

Merkwürdig ist, dass im *Berner Oberland* dicht nebeneinander der Vormerk häufig und andererseits direkt unbekannt ist. Von den Amtsberichten heisst es aus Saanen und Frutigen, der Vormerk sei häufig. Bei allen andern Grundbuchämtern gibt es die Eintragung nur „ausnahmsweise“ oder „hie und da“, „nur in ganz seltenen Fällen“. Dieses Ergebnis wird von der Umfrage bei den Gemeinden bestätigt. —

Allgemein erfolgt im Realteilungsgebiet, weil ja jeder Land, aber nicht jeder in gleicher Lage erhalten hat, Grundbuchvormerkung der Miterben auf Beteiligung am Gewinn im Verkaufsfalle nur beim Vorhandensein von Bauland. Im Uebrigen wird die Gewinnbeteiligung noch in jenen Niederungen benutzt, wo das hochwertige Land sehr gesucht und auch kleine Stücke rationell verwendbar sind. Es sind dies die Gegenden der Broye und des Seebezirkes (Freiburg), das Fricktal und Schaffhausen.

Im Gebiet ungeteilter Uebergabe der Ländereien an die folgende Generation ist der Gewinnbeteiligungsvorbehalt häufiger. Er erscheint zunächst in den geschlossen vererbenden freiburgischen Bezirken Glâne, Sense und Sarine, dann aber auch in solothurnischen Aemtern wie Bucheggberg (es wird angegeben in 50 % aller Fälle!), Grenchen-Bettlach, Olten-Gösgen.

Zu diesem westlichen Gebiet gelegentlicher oder häufiger Vormerkung, zu dem noch der Bezirk Liestal gehört, kommt die Zentralschweiz, wo die grosse Nachfrage nach Heimwesen die Preise sehr hoch treibt, so dass eine grosse Differenz zum Ertragswert entsteht. Die Justizdirektion von Obwalden, das Grundbuchamt Zug und alle befragten luzernischen Gemeinden und viele aargauische Aemter bezeichnen die Vormerkung der Gewinnbeteiligung als häufig oder gar als Regel.

Auch im östlichen Gebiet geschlossener Vererbung weist die Vormerkung der Gewinnbeteiligung eine ziemlich umfangreiche Verbreitung auf. Im Kanton Glarus ist die Vormerkung häufig, in einer grossen Zahl der zürcherischen Grundbuchämter und im Thurgau kommt sie vor. In St. Gallen wird die Wichtigkeit des Instituts und sein häufiger Gebrauch in Vormundschaftsfällen belegt.

In diesem Zusammenhange mag erwähnt sein, dass die verwandten Miterben sich den „Blutzug“ sichern, indem sie auf Grund freier Vereinbarung ein *Vorkaufsrecht* auf die Liegenschaften des Uebernehmers im Grundbuch eintragen lassen. Die Gemeindeschreiberei von Trub (Amt Signau, Kt. Bern) berichtet, dass die Vormerkung auf Gewinnbeteiligung der verwandten Miterben in der Regel nicht gemacht werde, hie und da seien aber Vorkaufsrechte eingetragen worden. Der Amtsschreiber von Burgdorf erwähnt vom Zugrecht, dass es sich nie auf Stücke, sondern auf das ganze Gut beziehe:

„Auch das Zugrecht wurde kaum jemals anders als gegen das ganze Gut (wo es Gegenstand einer Veräusserung war) geltend gemacht.“

Es ist bemerkenswert, dass im Oberwallis, wie im benachbarten Bern gelegentlich ein Vorkaufsrecht der Verwandten (Blutzug) auftritt, deren Gewinnbeteiligungsrecht ins Grundbuch vermerkt wird: „Bei Verteilungen unter Kindern wird nicht selten ein Vorkaufsrecht stipuliert“ (Grundbuchamt Brig).

Auch von St. Gallen berichtet man (die Enquête selber fragte nicht nach den Vorkaufsrechten), dass einzelnen Erben gelegentlich Vorkaufsrechte eingeräumt werden.

Die Fragebogen der Umfrage geben über die Vormerkung der Gewinnbeteiligung ein reiches Belegmaterial. Wir ordnen die Zuschriften in drei Gruppen: Die Vormerkung bei Einschluss von Bauland, die Belege des Realteilungsgebiets und die des Landes geschlossener Vererbung.

a. Belege: Vorbehalt der Gewinnbeteiligung an Bauland.

Kt. Waadt, Notariatskreis Aigle: „C'est très exceptionnel... Le cas se présente surtout lorsqu'il s'agit d'un terrain à bâtir ... faisant prévoir une augmentation de sa valeur vénale.“

Kt. Solothurn, Amtsschreiberei Balsthal: „Das Gewinnanteilsrecht wird da geltend gemacht, wo die Zuteilung der Liegenschaften unter dem wahren Wert erfolgt und vermutet wird, der Uebernehmer könnte namentlich zu Bauland geeignetes Areal veräussern. Viel kommt es nicht vor.“

Kt. Basel-Stadt, Justizdepartement: Es „wird verhältnismässig oft zu Gunsten von ausscheidenden Miterben auf den übernommenen Parzellen eine Erbengewinnvormerkung eingetragen, was sich aus den gegebenen Verhältnissen (rege Bautätigkeit) ohne weiteres erklärt.“

Kt. Luzern, Gde. Meggen: „In der Regel wird davon Gebrauch gemacht“ (über die bauliche Entwicklung zum Kurort s. vorn S. 85).

Kt. Schaffhausen, Waisen- und Teilungsinspektorat Reiath: „Diese Vormerkung wird öfters verlangt, namentlich bei einzelnen Grundstücken, welche in einer gewissen Wertzone (Bauland) liegen.“

Kt. Zürich, Grundbuchamt Meilen: „Im Baugebiet in der Regel.“

β. Belege: Der Vorbehalt im Realteilungsgebiet.

Kt. Bern, Jura, Amt Porrentruy; Gde. Boncourt: „Exceptionnellement oui, nous connaissons un cas.“ Als „Exceptionnel“ wird der Vormerk weiter bezeichnet von der Gemeinde Courfaivre (Amt Delémont), Créminal (Amt Moutier) und Orvin

(Amt Courtelary). Die übrigen Antortschreiber verneinen den Gebrauch dieses Rechtes aus Art. 619 ZGB.

Amt Oberhasli, Gde. Meiringen: „Gewinnbeteiligung und Vorkaufsrecht werden in der Regel geltend gemacht“. Die benachbarte Gemeinde Gadmen schreibt dagegen: „Nein, hier wurde kein Gebrauch gemacht“.

Amt Interlaken, Gde. Brienz: „Ausnahmsweise“.

Amt Frutigen, Amtsschreiberei: „Häufig.“ — Gde. Reichenbach: „Artikel 619 ZGB wird bei Zuschatzungen (durch die amtliche Gültssatzungskommission) immer zur Anwendung gebracht, aber mit negativem Erfolg, da meistens ein Zwischenkäufer vorhanden ist“.

Amt Obersimmental, Amtsschreiberei und Gde. Boltigen: „Hie und da“.

Amt Niedersimmental, Amtsschreiberei: „Kommt hie und da vor“. — Gden. Diemtigen und Spiez: „Ausnahmsweise“.

Amt Saanen, Amtsschreiberei: „Von diesem Recht wird recht häufig Gebrauch gemacht.“ — Gde. Saanen: „Häufig“.

Kt. Genf, Grundbuchamt: «Oui, mais exceptionnellement».

Kt. Waadt, Notariatskreis Payerne und Avenches: «Les cohéritiers réclament ordinairement l'annotation au registre foncier de leur droit au bénéfice».

Kt. Freiburg, Grundbuchamt des Bezirkes Broye: «Fréquemment oui, dans beaucoup de cas».

Kt. Neuenburg, Grundbuchamt Boudry: «Un seul cas depuis 1912». — Grundbuchamt Le Locle: «Il y a un ou deux cas».

Kt. Wallis und *Tessin* melden: keine Vormerkungen.

Kt. Aargau, Grundbuchamt Laufenburg: „Nicht regelmässig aber doch häufig wird bei Gutsübergabe den Miterben durch Vormerkung eine Beteiligung am Gewinn vorbehalten“.

Kt. Schaffhausen, Waisen- und Teilungsinspektorat Schleitheim: „Ziemlich oft.“ — Waisen- und Teilungsinspektorat Reiath: s. oben a).

Kt. Graubünden, Gde. Medels (Oberland): „Gewöhnlich bekommt jeder seine Parzellen oder sonst zahlen die Uebernehmer der Güter die andern Erben in Geld aus. Beteiligung am Gewinn kommt hier nicht vor.“ — Gde. Laax: „Ausnahmsweise, aber selten“.

γ. Belege zur Anwendung des Vorbehaltes im Gebiet geschlossener Vererbung.

Kt. Bern, Amt Aarberg, Gde. Rapperswil: „Ja, dieser Vorbehalt wird meistens auch mit vollem Recht gemacht. Wird es unterlassen, so geschieht es aus Unkenntnis. Der stipulierende Notar sollte es niemals unterlassen, die Erben auf diese Gesetzesbestimmung aufmerksam zu machen.“ Gde. Meikirch: „Diese Vormerkung wird regelmässig verlangt und zwar kommen Fälle vor, wo sich die Liegenschaftsübernehmer verpflichten, nach Ablauf von 10 Jahren für eine neue Vormerkung Hand zu bieten“. (Hier belegt sich, dass die Frist von 10 Jahren auch zu kurz sein kann.)

Amt Aarwangen, Gde. Melchnau: „Eintragung kommt vor, besonders da, wo der Uebernahmepreis verhältnismässig billig berechnet wird“. Gde. Ursenbach: „Ausnahmsweise, wenn ein Erbe die Liegenschaft erwirbt um sie nach Ansicht der Miterben möglichst bald weiter zu verkaufen.“ Gde. Wynau: „In zwei Fällen bekannt“.

Amt Burgdorf: Amtsschreiberei: „Häufig, ja in der Regel.“ — Gde. Lyssach: „Ja, häufig“. — Kirchgde. Koppigen: „In der Mehrzahl der Fälle geschieht die Uebernahme durch den Einzelnen auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zwischen den Erben, in welchem Falle in der Regel vom Gewinnbeteiligungsrecht nicht

Gebrauch gemacht wird. Dagegen wird regelmässig davon Gebrauch gemacht im Falle der (amtlichen) Zuschatzung". (Die amtliche Durchsetzung des Anspruches auf ungeteilte Uebernahme pflegt auf diesem Wege Härten gegenüber den andern Erben zu vermeiden).

Amt Büren, Amtsschreiberei: „Vielfach“.

Amt Fraubrunnen, Amtsschreiberei: „In der Regel“. — Bestätigt von den Gemeindebehörden Bätterkinden, Fraubrunnen-Grafenried und Urtenen-Schönbühl.

Amt Konolfingen, Gden. Biglen und Münsingen: „Ja, ausnahmsweise.“

Amt Nidau, Amtsschreiberei: „Häufig“.

Aemter Schwarzenburg, Seftigen, Wangen: „Häufig“.

Kt. Solothurn, Amtsschreiberei Bucheggberg (schliesst an das bernische Amt Fraubrunnen mit seinen häufigen Vormerkungen an): „Ja, ungefähr in 50 % aller Fälle.“ Amtsschreiberei Grenchen-Bettlach: „Häufig“. — Amtsschreiberei Olten-Gösgen: „Häufig“.

Kt. Freiburg, Grundbuchamt des Bezirkes Glâne: «Oui, fréquemment», Sarine und Sense gleichlautend.

Kt. Baselland, Bezirksschreiberei Liestal: „In der Regel“.

Kt. Obwalden, Justizdirektion: „Ja, und zwar ziemlich häufig“.

Kt. Zug, Grundbuchamt: „Häufig“.

Kt. Luzern, Gde. Escholzmatt: „Der Anspruch wird bei Zuweisung zum Ertragswert immer geltend gemacht und bei den grundbuchlichen Eintragungen vorgemerkt“. — Gemeindeschreiberei Rain und Römerswil: „Meinen Beobachtungen nach kommt das ziemlich häufig vor“. — Gde. Reiden: „In der Regel“.

Kt. Aargau, Grundbuchverwaltung Zofingen, Muri, Lenzburg, Brugg, Baden („In der Hälfte der Erbteilungsfälle“) nennen das Vorkommen „Häufig“ oder „Regel“.

Kt. Schaffhausen, Bezirk Stein a. Rh.: „In der Regel wird dies vorbehalten“.

Kt. Zürich, häufiges Vorkommen der Gewinnbeteiligung melden die Grundbuchverwaltungen von Affoltern a. A., Andelfingen, Bassersdorf, Bauma, Bülach, Eglisau, Elgg (s. Zitat unten), Grüningen, Höngg (s. Zitate unten), Illnau, Küssnacht, Männedorf, Meilen, Niederglatt, Pfäffikon, Schlieren, Stäfa, Turbenthal, Uster, Wädenswil, Wiedikon-Albisrieden und Oberwinterthur. Hier drei davon wörtlich: Grundbuchamt Elgg: „Das System des Gewinnanteilsrechtes der Miterben hat sich seit den letzten Jahren sehr stark eingelebt. In der Regel wird dasselbe von den austretenden Miterben verlangt“. Grundbuchamt Höngg erwähnt, dass der Uebernehmer, wie im Bernbiet, gern etwas mehr zahlt, um dann freie Hand zu haben: „Hin und wieder, doch nicht allzu häufig. Der Uebernehmer zahlt manchmal viel eher eine höhere Ankaufssumme, um diese Klausel wegzuhaben“. Grundbuchamt Illnau: „in zirka ¾ aller Fälle wird vom Gewinnanteilsrecht gemäss Art. 619 ZGB Gebrauch gemacht und dasselbe im Grundbuch vorgemerkt“.

Kt. Glarus, Grundbuchamt: „Die Vormerkung vom Gewinnanteil wird häufig verlangt“.

Kt. Thurgau, Notariatsbezirk Diessenhofen: „Häufig, zirka 60—70 %.“ — Landwirtschaftliche Schule Arenenberg: „In der Regel“. — Verwaltung der Gutswirtschaft des Kranken- und Greissenasyls St. Katharinental: „Regel ist, dass bei Verkauf innert 10 Jahren der Mehrerlös geteilt wird“. — Verwaltung der Staatsdomäne Münsterlingen: „Die Miterben machen immer Anspruch auf Gewinnbeteiligung bei vorzeitigem Verkauf“. — Grundbuchkreis Uesslingen: „Seit Kriegsende wird in den meisten Fällen von Art. 619 Gebrauch gemacht, als Folge der landwirtschaftlichen Krisis“. — „Der Uebernahmepreis ist wegen der niedern Produktenpreise reduziert, dafür soll aber der Erwerber auf der Liegenschaft bleiben, oder dann den Mehrerlös mit den Miterben teilen.“ — Weiter bezeichnen die Vormerkung als

häufig: Grundbuchamt Diessenhofen, Notariatskreis Lommis, Grundbuchamt Bürglen, Notariatskreis Zihlschlacht. Notariatskreis Steckborn: „Hin- und wieder“.

St. Gallen, Justizdepartement: „Die Vormerkung des Gewinnanteils der Miterben kommt hier und da vor, hauptsächlich in Vormundschaftsfällen. Gelegentlich tritt auch die Vormerkung von Vorkaufsrechten zu Gunsten einzelner Miterben in Erscheinung“.

Kt. Appenzell (beide): „Ausnahmsweise“.

X. Die Regelung des Erbganges durch Testamente.

Die Frage 4a des Enqueteschemas lautete: „Sind Testamente üblich? Wenn ja, bezwecken sie in der Regel, die ungeteilte Uebergabe oder die Teilung der Güter in natura herbeizuführen?“ — Die Erhebung über die Verwendung der Testamente ist gerechtfertigt, da sie an unmittelbare Willensäusserungen der Bevölkerung zur Gutsvererbung heranführt. Die Testamente sind geeignet, die gesetzliche Erbfolge des ZGB im bisherigen Freiteilungsgebiet entweder einzuführen oder zu verhindern, im Lande geschlossener Vererbung die Uebernahmebedingungen in wohltätiger Bestimmtheit festzusetzen und der Diskussion zu entziehen¹⁾. Testamente vermöchten die Auswahl des geeigneten Uebernehmers beim Tode des Erblassers zu erleichtern, den Uebernahmepreis den Umständen entsprechend festzusetzen und voraussehbare Härten gegenüber den Miterben zu vermeiden.

Die Uebergabe zu Lebzeiten schaltet zwar die testamentarische Verfügung über den Boden aus — eine Lage, wie sie sich im Bernischen Mittellande und anderwärts häufig einstellt. Der Abtretungsvertrag hat hier den Vorzug vor dem Testament.

Aber nicht nur in Konkurrenz zur Abtretung bei Lebzeiten, sondern auch an und für sich sind die Testamente heute, wie unsere Umfrage zeigt, in der bäuerlichen Bevölkerung nicht allgemein eingeführt.

1. Die Verbreitung der Testamente.

a. Die Testamente im Kanton Bern.

Die Testamente, soweit sie überhaupt die Vererbung der bäuerlichen Betriebe betreffen, sind in den welschen Landesteilen, der Rechtstradition entsprechend, häufiger als in den alemannischen. Die häufigere Vertretung im Berner Jura ist jedoch keine durchgehende und auffallende. In der südlichen Hälfte (Aemter Courtelary und Neuveville) scheinen sie fast ganz zu fehlen. Im Laufental werden sie gebraucht, um dem Ehegatten die Nutzniessung am Gut nach dem Tode des einen Teiles zu sichern. Diese Vorsicht ist im radikalen Realteilungsgebiet notwendig, da bei eintretender vollständiger Aufteilung ein überlebender Ehegatte leicht ent-

¹⁾ A. Borel, Das bäuerliche Erbrecht des ZGB, Mitteilungen des Schweizerischen Bauernsekretariats Nr. 79, Brugg 1925, Seite 95 usw.

rechtfertigt werden könnte. Im obern Birstal des Berner Jurä, in der Ajoie und in den Freibergen gibt es häufiger Testamente. Es betrifft dies vor allem die Aemter Delémont und Moutier, dann aber auch Franches-Montagnes und Porrentruy.

Im deutschen Kantonsteil sind die Testamente bis auf wenige Ausnahmen selten. Regel ist, dass sie nur von kinderlosen Erblassern ohne nähere Verwandte erstellt werden, jedenfalls sind hier Testamente in der bäuerlichen Bevölkerung „nicht gerade üblich“ oder „ganz selten“ wie viele Berichte aus der Umfrage sagen. An einzelnen Punkten des Seelands (Erlach, Aarberg), dann aber vor allem im Amt Burgdorf kommen die letztwilligen Verfügungen häufiger vor. Im letzteren Bezirk ist es auffallend, dass die Gemeinden Lyssach, Heimiswil und Koppigen den Gebrauch der letztwilligen Verfügungen bestätigen, Koppigen sogar für „die Hälfte der Fälle“.

b. Die Testamente in der übrigen Westschweiz.

In der welschen Schweiz gibt es, mit grossen Lücken allerdings, noch häufig Testamente: Das Grundbuchamt Genf bestätigt diese Häufigkeit, die Chambre d'Agriculture äussert sich im gleichen Sinne für die ganze Waadt, das Grundbuchamt des Seebezirkes für Teile Freiburgs. Payerne sagt, dass etwa das Wohnhaus testamentarisch einem bestimmten Erben vermachte werde, seltener komme in diesen Schriftstücken die Anordnung der Landteilung vor. In Neuenburg zeigt sich eine fast durchgehende Ablehnung der Testamente, während sie im Wallis wieder mehr in Gebrauch sind. Im Tessin machen die testamentarischen Erbfolgen nur ungefähr 5 % der Fälle aus, wobei die meisten Schriftstücke nicht einmal die Landübernahme betreffen.

Beim Uebergang zu den deutschsprachigen Teilen der westlichen Hälfte der Schweiz tritt wieder eine Abnahme der Testamente in Erscheinung und zwar um so stärker, je weiter vom römischrechtlichen Einfluss der Beobachtungsort entfernt ist. Der deutschsprechende freiburgische Bezirk See und der solothurnische Bezirk Dorneck im Jura weisen häufig Testamente auf, während die Realteilungsgebiete des Kantons Aargau sie nur noch als wenig häufige Erscheinungen bezeichnen. Im geschlossen vererbenden Lande sind die letztwilligen Verfügungen seltener. Nur die Aemter Lebern und Liestal berichten von öfterem Gebrauch.

c. Die Testamente in der Zentralschweiz.

In der Zentralschweiz sind die Verhältnisse denjenigen des bernischen Mittellandes nicht unähnlich. Die letztwilligen Verfügungen sind nicht allgemein im Gebrauch; einige Orte, wo sie gemeldet werden, können einzeln genannt werden: im Kanton Zug sind sie „ziemlich zahlreich“, im Grundbuchbezirk Bremgarten (Aargau) kommen sie oft vor.

d. Die Testamente in der Ostschweiz.

Wenn man die Aufzählung der „Inseln“ des Gebrauches der Testamente in der Ostschweiz fortsetzt, so müsste vor allem der Bezirk Stein a. Rhein (Kanton Schaffhausen) genannt werden, wo ähnlich wie in Koppigen (Kanton Bern) gegen 50 % der Erbübergänge von Testamenten begleitet seien. Im Kanton Zürich erscheinen mehrfach letztwillige Verfügungen im Grundbuchbezirk Affoltern a. A., Eglisau, Embrach, Elgg, Höngg, Illnau, Niederglatt, Uster, Wädenswil. Die Striche mit häufigem Testieren befinden sich mehrheitlich in der südwestlichen Hälfte des Kantons. Daneben gibt es viele Gegenden, wo auch im Kanton Zürich die Niederschrift des letzten Willens zu den Seltenheiten gehört. Das Vordringen der Uebergabe zu Lebzeiten im Nordosten des Kantons macht die Testamente stellenweise überflüssig. Dem entspricht, dass auch im anschliessenden Teil des Kantons Thurgau wenig oder keine Testamente gemacht werden. Auch *Erbverträge* werden aus dem Kanton Zürich (Kreise Riesbach und Schlieren) gemeldet.

Ausser in Tinzen (Oberhalbstein) und Klosters war im Rheingebiet des Kantons Graubünden keine allgemeine Verbreitung des Testierens festzustellen. Somit ist allgemein anzugeben, dass in der deutschen Schweiz die Niederschrift des letzten Willens nur in einzelnen Strichen oder Orten, wie eine isolierte Mode anmutend, auftaucht.

Aus dem Inn- und Pogebiet Graubündens, die teilweise romanisch sind, erhielten wir nur aus Sils und Poschiavo bejahende Mitteilungen über das öftere Vorkommen der Testamente.

2. Zweck und Inhalt der bäuerlichen Testamente.

Wir müssen uns zunächst fragen, warum die Testamente nicht häufiger vorkommen, und da stellt sich heraus, dass auf die letztwillige Verfügung verzichtet wird, sobald Kinder vorhanden sind. In diesem Fall wird dem gesetzlichen Erbgang der Vortritt gelassen und man übersieht, dass auch innerhalb der gesetzlichen Erbfolge, gerade wenn ein Bauernbetrieb in der Erbmasse sich befindet, ein Testament manche Frage der Teilung vorbestimmen könnte. Die Auffassung ist noch sehr verbreitet, dass ein Testament Sache der anhangslosen Junggesellen sei.

Die Testamente der bäuerlichen Bevölkerung betreffen, wie ebenfalls aus der vorliegenden Umfrage zu belegen ist, wo sie vorkommen, häufig nicht den landwirtschaftlichen Grundbesitz. Sie werden errichtet, oft nur um kleinere Legate, bewegliche Sachen und ähnliches an einen besondern Erben oder an einen Aussenstehenden zu vergaben. Es wird der Erbgang bezüglich des Gutsbetriebes dem Gesetz und der Ortssitte überlassen. Häufiger erscheint, besonders im Realteilungsgebiet, die Bestellung eines lebenslänglichen Nutzniessungsrechts des überlebenden Ehegatten am Hofe durch Testament geordnet.

Die letztwilligen Verfügungen beziehen sich im allgemeinen im Realteilungsgebiet auf die reale Teilung der Höfe und im Gebiet geschlossener Uebergabe auf die Zuschatzung des ganzen Betriebes. Im Teilungsgebiet enthalten die Urkunden auch etwa Verfügungen über die Uebernahme der schwer teilbaren Vermögensstücke, wie insbesondere des Wohnhauses. Im Gebiet geschlossener Vererbung ist es nicht selten, dass im Testament der Uebernahmepreis festgesetzt ist. Der Erblasser bestimmt (vorbehältlich die Pflichtteile) je nach den Umständen den ihm gerecht erscheinenden Preis, der in Rücksicht auf die heutige Krisenzeit gelegentlich unter den Vorkriegsschatzungen steht.

Was nun die Möglichkeit betrifft, dass durch Testamente die geschlossene Vererbung im Realteilungsgebiet eingeführt würde, so lässt sich diese Funktion aus der Umfrage kaum belegen. Einzig in Spiez und Erlach hiess es, die gelegentlich vorkommenden Testamente bezweckten dort die ungeteilte Gutsübergabe. Es ist in der Tat nicht wahrscheinlich, dass die alte Generation des Realteilungsgebietes selber (durch Testamente) auf die „modernere“ geschlossene Zuschatzung drängte. Das Gegenteil ist wahrscheinlicher und in Wirklichkeit häufiger. Mit Testament wird etwa in der Waadt die Realteilung verfügt und fixiert, wodurch dem dispositiven Recht des ZGB die Auswirkung genommen ist. Die verschiedene Ordnung der Verhältnisse wird durch folgende Zusammenstellung der Antworten charakterisiert:

a. Testamente kommen vor, aber betreffen nicht den Grundbesitz.

Kt. Bern, Amt Aarberg, Gde. Kallnach: „Die Testamente beziehen sich hier meistens nicht auf die Liegenschaftsübergabe.“ *Amt Porrentruy*, Gde. Bure: «Les testaments sont assez fréquents, mais ils n'ont jamais pour objet la transmission intégrale des domaines ni leur partage en nature. Ils ont plutôt pour objet de déterminer la part de chaque héritier.»

Kt. Solothurn, Amtsschreiberei Olten-Gösgen: „Testamente sind üblich, selten für bäuerliche Verhältnisse.“

Kt. Schaffhausen, Bezirk Schleitheim: „Die errichteten Testamente beziehen sich nicht auf die Liegenschaftenteilung.“

Kt. Zürich, Grundbuchamt Grüningen: „Die Testamente sind selten, die hinsichtlich der Teilung der Güter Bestimmungen enthalten.“

Kt. Tessin, Justizdepartement: «Poco più del 5 % delle successioni sono regolate da disposizioni testamentarie e tali disposizioni sono dettate più che altro al solo scopo di evitare possibili litigi divisionali. Rarissimi sono i casi in cui il testatore ebbe a disporre dell'azienda agricola a favore di un solo coerede.»

β. Testamente sichern dem überlebenden Gatten Nutzniessungsrecht:

Kt. Bern, Amt Laufen, Gde. Duggingen (Teilungsgebiet): „Testamente sind nur üblich, wo die Ehegatten einander bei Lebzeiten die Nutzniessung des Gutes verschreiben.“ — Gde. Liesberg: „Testamente werden in der Regel vereinbart zwischen Ehegatten zur lebenslänglichen Nutzniessung der Erbschaft.“ — Gde. Wahlen: „Bei vorkommenden Testamenten, welche allerdings selten sind, wird gewöhnlich die lebenslängliche Nutzniessung eines der Ehegatten bezweckt.“ *Amt*

Seftigen, Gde. Rüeggisberg (geschlossen vererbend!): „Bei bäuerlichem Grundbesitz kommen Testamente ganz selten vor. Hier und da werden sonst etwa Bestimmungen getroffen, namentlich in Bezug auf Schleissrechte zu Gunsten von Miterben.“

Kt. Zürich, Grundbuchamt Andelfingen: „Testament in der Mehrzahl zu Gunsten der Witwe (Wohnrecht usw.) und nicht auf detaillierte Liquidation gerichtete Verfügung.“ — Grundbuchamt Eglisau: „Ja, Testamente sind häufig. Sie bezwecken aber nur die Vorteile des Art. 473 ZGB (Nutzeniessung des den Nachkommen zufallenden Erbteils) unter den Ehegatten oder sie setzen die Uebernahmsbewertung der Betriebsgrundstücke fest, damit die Erben sich darüber nicht streiten.“

Auch die Grundbuchverwalter von Thalwil und Uster erwähnen die Sicherung des überlebenden Gatten durch Testament.

St. Gallen, Justizdepartement: „Testamentarische Verfügungen kommen hin und wieder vor, und haben in der Regel die ungeteilte Uebergabe des Gutes oder die Zuwendung der Nutzeniessung an den überlebenden Ehegatten zum Zwecke.“

γ. Auf Testamente wird verzichtet, wenn Kinder vorhanden sind:

Kt. Bern, Amt Oberhasli, Gde. Gadmen: „Wo Kinder sind, sind Testamente selten.“

Amt Erlach, Amtsschreiberei: „Testamente üblich, wenn weder Nachkommen, noch nähere Verwandte vorhanden.“

Amt Seftigen, Amtsschreiberei: „Soviel uns bekannt, wurden gelegentlich Testamente auf ungeteilte Uebergabe an einen Uebernehmer errichtet, wenn keine direkten Erben da sind.“

δ. Den Testamenten wird die Uebergabe bei Lebzeiten vorgezogen:

Kt. Bern, Amt Aarberg: „Die Abtretung unter Lebenden ist üblich; wo diese nicht stattfindet treffen wir öfters Testamente an, welche die gesamte, ungeteilte Zuweisung zu einem bestimmten Preis bezwecken (Prälegat).“ *Amt Büren*, Gde. Diessbach b. Büren: „Ausnahmsweise wird ein Testament gemacht. In der Regel wird die Uebertragung der Güter schon vor dem Absterben des Grundbesitzers geordnet.“ *Amt Fraubrunnen*, Gde. Urtenen: „Testamente sind höchst selten, viel weniger als vor 1912. Grund: die Sache wird gewöhnlich vor Ableben eines Erblassers unter den Erben abgemacht.“ *Amt Trachselwald*, Gde. Rüegsau: „Meist Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft an einen einzelnen oder an zwei Söhne, selten durch Testament, da dieses widerrufflich ist. Der Abtretungsvertrag ist meist auch wegen den Lidlohnansprüchen und deren Berücksichtigung gegeben.“

Kt. Solothurn, Amtsschreiberei Grenchen-Bettlach: „Der Landwirt zieht bei uns die lebzeitige Teilung vor.“ — Amtsschreiberei Balsthal: „Testamente kommen selten vor. Da wo die Eltern Uneinigkeit oder Aufteilung des Gutes befürchten, wird meist zu Lebzeiten mit Nutzungsvorbehalt der Eltern das Gut kaufsweise abgetreten, was viel vorkommt.“

Kt. Luzern, Gde. Reiden: „Testamente über ungeteilte Uebergabe der Güter kommen hin und wieder vor; zahlreicher sind dagegen die Fälle, wo der ungeteilte Uebergang an einen oder mehrere Söhne durch vorherigen Erbauskauf der übrigen Interessenten gesichert wird.“

Kt. Zürich, Grundbuchamt Riesbach: „Testamente werden nur ausnahmsweise gemacht, dagegen werden Erbauskaufsverträge oft abgeschlossen.“ — Grundbuchamt Schlieren: „Testamente sind nur da üblich, wo zu Lebzeiten des Erblassers kein Erbauskaufsvertrag abgeschlossen werden kann.“ — Grundbuchamt Wiedikon: „Nein, die Vereinbarungen werden oft bei Lebzeiten des Erblassers getroffen.“ — Grundbuchamt Winterthur: „Letztwillige Verfügungen sind selten, dagegen hat sich seit einigen Jahren stark die Sitte eingebürgert, dass die Zuweisung der Liegenschaften noch bei Lebzeiten des Vaters nach Gutfinden an einen Sohn erfolgt. Diese Lösung wirkt sich in verschiedenen Hinsichten sehr vorteilhaft aus.“

Kt. Thurgau, Grundbuchamt Uesslingen: „Testamente sind sehr selten; die Abtretung erfolgt meistens bei Lebzeiten des Vaters oder durch Erbteilung. Auslösung erfolgt in Geld.“

ε. Testamente des Teilungsgebietes verhindern die Einführung geschlossener Vererbung des Hofes:

Kt. Bern, Amt Franches-Montagnes. Gde. Les Pommerats: «Les testaments sont usuels et plutôt pour assurer le partage en nature.»

Kt. Waadt, Notariatskreis Aigle: «Les testaments sont plus en usage maintenant qu'avant l'entrée en vigueur du CCS; je n'ai pas vu le cas où le testateur aurait attribué l'intégralité de ses immeubles à l'un seul de ses héritiers, mais il arrive assez souvent qu'il les attribue à certains d'entre eux à titre de règle de partage.»

Kt. Schaffhausen, Waiseninspektorat Schaffhausen: „Seit dem Inkrafttreten des ZGB hat sich die Errichtung letztwilliger Verfügungen gegenüber früher weit mehr eingebürgert, indes keineswegs nach der Richtung, dass über die Zuteilung des Grundbesitzes verfügt würde.“

Dagegen kann man die Aeusserungen der bernischen Gemeinden Spiez und Erlach über ihre Testamente so auslegen, als ob diese Instrumente hier zur Einführung geschlossener Vererbung benutzt würden.

Gde. Spiez: „In vereinzelten Fällen (gibt es Testamente). Bezwecken eine ungeteilte Uebergabe.“

Gde. Erlach: „Testamente sind häufig. Sie bezwecken in der Regel die ungeteilte Uebergabe.“

ζ. Testamente des Teilungsgebietes regeln die Teilung, event. Zuweisung der unteilbaren Stücke, wie des Wohnhauses:

Kt. Bern, Amt Obersimmental: „Ueblich sind Testamente nicht. Wenn solche vorkommen, so werden nur Teilungsvorschriften bezweckt.“

Amt Interlaken, Gde. Brienz: „Hin und wieder, bis dato mehr Teilung der Güter bezweckend.“

Amt Moutier, Gde. Court: «Oui, avec partage en nature.» — Gde. Créminal: «Ils existent passablement de testaments, mais toujours établis pour le partage de la propriété.» — Gde. Saicourt: «Sans être rares les testaments n'ont pas, dans notre commune, pour objet d'assurer la transmission intégrale du domaine.»

Amt Delémont, Gde. Bourrignon: «Les testaments font le partage en nature au moins le plus souvent.» — Gde. Courfaivre: «Les testaments sont assez usuels et n'assurent pas la transmission intégrale des domaines mais plutôt leur partage en nature.»

Kt. Solothurn, Amtsschreiberei Dorneck: „Ja, sie bezwecken aber meistens nur die Festsetzung des Uebernahmepreises für Gebäude (Wohnhäuser) oder einzelne Grundstücke; seltener die ungeteilte Uebergabe eines Gutes.“

Kt. Fribourg, Grundbuchamt des Bezirkes See: „Testamente sind üblich, jedoch sehr verschiedenen Inhalts. Beide Arten (ungeteilte Uebergabe als blosse Teilungsvorschrift und Teilung der Güter) kommen so ziemlich gleich häufig vor.“ — Grundbuchamt der Veveyse: «Oui, les testaments sont usuels. Mais les deux modes de transmission sont utilisés dans la Veveyse.»

Kt. Waadt, Landwirtschaftskammer: „Testamente sind häufig. Sie bezwecken je nachdem ungeteilte Uebergabe oder die Teilung zirka in gleichem Verhältnis.“ Notariatskreis La Côte: «Les testaments sont assez fréquents et ont en général pour but d'assurer la transmission intégrale.» — Notariatskreis Payerne und Avenches: «... Il en existe parfois pour assurer la transmission de tout ou partie du domaine (particulièrement les bâtiments) à l'un des héritiers. Le partage en nature des immeubles (terres) par testament est des plus rares.»

Kt. Genf, Grundbuchamt: «Les testaments sont usuels. Ils contiennent ordinairement des indications pour le partage ou l'attribution des biens ruraux, en fonction du nombre des héritiers qualifiés.»

Kt. Wallis, Grundbuchamt Bas-Valais, Monthei: «Oui, les testaments sont usuels. Ils récompensent l'un ou l'autre héritier.» — Grundbuchamt Oberwallis, Brig: „Nicht selten kommen Testamente vor, worin der Erblasser einen Erben begünstigt, z. B. ihm sein Haus oder seine Wohnung vermachts — oder gewisse Grundgüter.“

Kt. Graubünden, Gde. Tinzen, Oberhalbstein: „Testamente sind üblich. Sie richten sich mehr nach der Person als nach bestimmten Zwecken.“ — Gde. Klosters-Serneus: „Oefters; sie bezwecken aber in seltenen Fällen die ungeteilte Uebergabe des Hofes an einen einzigen Erben.“ — Gde. Sils i. E.: „Testamente kommen vor, bezwecken aber selten die Erhaltung der Einheit der landwirtschaftlichen Gewerbe.“ Gde. Poschiavo: „Testamente sind hier üblich. Sozusagen nie ist in Testamenten die Rede von ungeteilter Gutsübergabe.“

η. Testamente des geschlossen vererbenden Gebietes ordnen die geschlossene Uebergabe und bestimmen den Uebernahmspreis:

Kt. Bern, Amt Burgdorf, Amtsschreiberei: „...meist bestimmt das Testament die Anrechnungssumme für den übernehmenden Erben und zwar für das Ganze.“ Gde. Koppigen: „Ungefähr in der Hälfte der Fälle werden letztwillige Verfügungen errichtet, welche fast regelmässig auf ungeteilte Uebergabe hinzielen.“ — Gden. Heimiswil und Lyssach bestätigen das Vorkommen der Testamente: „Ja, sie bezwecken ungeteilte Uebergabe.“ *Amt Bern*: „Testamente sind nicht gerade üblich, kommen aber vor und zwar im Sinne der ungeteilten Uebergabe und unter Festsetzung eines niedrigen Preises.“ *Amt Aarberg*, Gde. Meikirch: „Letztwillige Verfügungen, die auf eine ungeteilte Zuweisung der Güter tendieren, sind ziemlich selten geworden. Die Vorschriften des ZGB haben sich derart eingelebt, dass selten ein Erblasser über den Anrechnungswert Verfügungen trifft, indem das Gesetz den Uebernehmer weiter begünstigt, als der Erblasser sich erlaubt hätte.“ *Amt Aarwangen*, Gde. Thunstetten: „Letzte Willensverordnungen kommen in den letzten Jahren häufiger vor als früher, bezwecken die ungeteilte Uebergabe zum Ertragswert, welcher in der Regel tiefer ist als die Grundsteuerschätzung.“ Gde. Ursenbach: „Testamente werden hie und da errichtet, meist um die ungeteilte Uebergabe zu ermöglichen.“ *Amt Franches-Montagnes*, Gde. Epauvillers: «Oui, ordinairement la transmission intégrale.»

Kt. Solothurn, Amtsschreiberei Bucheggberg: „Wenn Testamente (sog. Teilungsvorschriften) aufgestellt werden, so bezwecken sie in der Regel die ungeteilte Uebergabe.“ — Amtsschreiberei Lebern: „Ja, solche Testamente sind üblich.“

Kt. Baselland, Bezirksschreiberei Liestal: „Ja, sie bezwecken in der Regel die Uebergabe der Güter an einen vom Erblasser bevorzugten Erben.“

Kt. Luzern, Gde. Meggen: „Testamente bezwecken unter allen Umständen ungeteilte Zuweisung.“ — Gde. Escholzmatt: „Teilung der Güter in natura ist bisher nicht beobachtet worden; dagegen letztwillige Verfügungen, die lediglich den ungeteilten Uebergang der Grundstücke bezweckt haben.“

Kt. Aargau, Grundbuchbezirk Kulm: „Testamente sind nicht sehr häufig, wo sie noch vorkommen, bezwecken sie in der Regel die ungeteilte Uebergabe.“ — Grundbuchamt Muri und Bremgarten gleichlautend, weitere aargauische Aemter ähnlich.

Kt. Zug, Grundbuchamt: „Testamente sind ziemlich zahlreich, aber bei weitem nicht vorherrschend.“

Kt. Zürich, Grundbuchamt Affoltern a. A.: „Testamente sind üblich, mit der Bedingung, dass ein Sohn das landwirtschaftliche Heimwesen nach dem Tode des Vaters zu einem bestimmten Anrechnungswert übernehmen könne.“ — Grandbuchamt Horgen: „Meistens mit dem Zwecke, das Heimwesen zu einem bestimmten

Uebernahmspreis einem der Erben zuzuschreiben.“ — Grundbuchamt Wädenswil: „Auf alle Fälle sehr häufig. Sie bezwecken wohl beinahe ausnahmslos die Verpflichtung zur ungeteilten Ueberlassung des Gutes an einen Miterben zu bestimmtem Preise.“

Kt. Glarus, Grundbuchamt: „Durch Testamente werden in Ausnahmefällen einzelne Grundstücke an Erben oder andere Bedachte zugewendet.“

Appenzell A.-Rh., Direktion des Gemeindewesens: „Testamente sind nicht häufig, wenn solche vorkommen bezwecken dieselben in der Regel ungeteilte Uebergabe.“

XI. Das Vorkommen der Gemeinderschaften und die Verpachtung des ungeteilten Gutes an einen Miterben.

Auf unsere Frage 2b nach der Ertragsgemeinderschaft des Artikels 622 ZGB erhielten wir Auskunft über das Vorkommen verschiedener Arten von Gemeinderschaften. So können sich die Gemeinderschaften zu einem ungeteilten landwirtschaftlichen Gewerbe aus der blossen Fortsetzung der Erbengemeinschaft nach ZGB 602 ergeben. Die Teilung wird hinausgeschoben, ohne dass eine vertragliche Gemeinderschaft errichtet und ohne dass diese als Eigentümerin der Liegenschaften im Grundbuch eingetragen wird.

Solche unausgeteilten Erbschaften kommen recht häufig vor, sei es unter Kindern allein, sei es unter einem überlebenden Gatten und den Kindern. Allerdings pflegen diese Gesamthandverhältnisse nicht allen von uns erreichten Berichterstattern bekannt zu werden und ausserdem sind derartige Gemeinderschaften ein Provisorium. Sie dauern bis eines der Kinder sich verheiraten oder sonst wegziehen will.

Das Provisorium hat, wo es absichtlich und nicht einfaches Gehenslassen ist, entweder einen finanziellen oder einen persönlichen Grund. Die Erbengemeinschaft wird erhalten, weil man sich über die Person des späteren Uebernehmers noch nicht im klaren ist. Die Kinder sind vielleicht noch nicht mehrjährig und der Betrieb wird unverändert fortgeführt u. dgl.

Die fortgesetzte Erbengemeinschaft hat nach der finanziellen Seite hin den Vorteil, dass auf diese Weise der Auskauf verschoben werden kann. Der Beweggrund zur Gemeinderschaft besteht dann darin, dass der zukünftige Uebernehmer oder dass das Gut sich im Augenblick die Schulden der Auskaufssummen nicht aufladen konnten.

Würde durch die Leihe der Auskaufssummen und die schon vorhandenen Pfandrechte eine Liegenschaft bis über $\frac{3}{4}$ des Anrechnungswertes belastet, so kann der Uebernehmer *verlangen*, dass die Teilung verschoben wird. „In diesem Falle bilden die Miterben zusammen eine Ertragsgemeinderschaft“ (ZGB 622, Ertragsgemeinderschaft selber in ZGB 347), doch bedarf es hiezu der öffentlichen Beurkundung. Der zu-

künftige Uebernehmer wird zum „Verwalter“ des Gutes und hat den Miterben ihre Anteile jährlich nach Ertrag auszurichten. Ist keine Abrede getroffen, so ist der Anteil nach dem Durchschnittsertrage des Gutes für eine längere Periode festzusetzen unter Berücksichtigung der Leistungen des Wirtschafters und es erhält das Verhältnis den Charakter einer Gewährsverwaltung.

Diese Komplikationen scheut die Praxis. Wo einer allein leitet und das Gut bearbeitet, hätte er das Gefühl, „für die andern zu arbeiten“, was wiederum ganz unpopulär ist. So sind der Ertragsgemeinderschaft nicht eben grosse praktische Aussichten vorauszusagen. Man klärt das Verhältnis, wenn nicht durch Teilung, so doch durch *Verpachtung* des Hofes an einen Miterben oder an einen Dritten.

Die Umfrage bei den Grundbuchführern und den Gemeindebehörden hat bestätigt, dass Ertrags- und andere vertragliche Gemeinderschaften sehr selten sind.

Der Familiensinn betätigt sich nicht dadurch, dass *Vermögen* in Form von vertraglichen Gemeinderschäften oder Heimstätten gebunden wird. Im Gegenteil wird allgemein darauf gehalten, dass Gesamthandsverhältnisse leicht lösbar bleiben. Deshalb erfolgen keine Grundbucheintragungen und eher wird verpachtet (Frage 2c der Enquête), wenn die Gelegenheit zur Teilung auf sich warten lässt. Die Vorkommen und die Arten der Gemeinderschaften sind aus folgender Zusammenstellung der Antworten ersichtlich.

a. „*Sind Fälle der Bildung von Ertragsgemeinderschaften (ZGB 622) bekannt und hat sich dieses Institut bewährt?*“ (Frage 2b.)

1. *Kt. Bern, Amt Aarberg*, Gde. Kallnach: „Keine Fälle von Ertragsgemeinderschaften nach Art. 622 ZGB, jedoch in einigen Fällen Erbengemeinschaften nach Art. 602 ZGB.“ — Gde. Meikirch: „In hiesiger Gemeinde ist kein einziger Fall bekannt, wo eine Ertragsgemeinderschaft gebildet worden wäre und wir dürfen ruhig behaupten, dass sich dieses Institut nur schwer in die Praxis einführen lassen wird.“

Amt Aarwangen, Gde. Melchnau: „Es ist nur ein Fall bekannt, wobei besondere Familienverhältnisse mitspielten. Dabei hat sich dieses Institut (der Ertragsgemeinderschaft) bewährt.“

Amt Burgdorf, Gde. Koppigen: „Kommt sehr selten vor und ist zu kompliziert.“

Amt Erlach: „Kommt vor, wenn Ehefrau mit Kindern nach ZGB erbt. Der Betrieb bleibt in der Hand der Witwe, ohne dass Vertrag (Pacht) geschlossen wird.“

Amt Fraubrunnen, Gden. Fraubrunnen-Grafenried: „Ein einziger Fall von Ertragsgemeinderschaft.“

Amt Interlaken, Gde. Bönigen: „Nein (es besteht keine Ertragsgemeinderschaft), dagegen kommt es öfters vor, dass die Erbschaft nicht rasch liquidiert wird. Die Erbengemeinschaft verwaltet jeweilen.“

Amt Konolfingen, Amtsrecherei: „Es sind zwei oder drei eingetragen worden. Ueber die Zweckmässigkeit ist hierseits nichts bekannt.“ — Gde. Biglen: „Keine. Da wo sich Personen, die einander verstehen, vertragen, kommt man mit dem

Miteigentumsverhältnisse aus. Dies ist einfacher und gewährt auch eine bessere Liquidation des Verhältnisses, die ja doch immer möglich sein muss.“

Amt Signau: „Es ist hier eine einzige Gemeinderschaft als Eigentümerin von Grundstücken eingetragen.“

2. *Kt. Solothurn*, Amtsschreiberei Kriegstetten: „Das Institut der Gemeinderschaft hat sich nicht einzuführen vermocht. Wir bezweifeln, ob die Gemeinderschaften bei unsren Verhältnissen je einmal festen Fuss zu fassen vermögen.“ — Amtsschreiberei Grenchen-Bettlach hat „einen einzigen Fall“ von Ertragsgemeinderschaft zu verzeichnen.

3. *Kt. Freiburg*, Grundbuchamt des Bezirkes See: „Ob tatsächlich solche Gemeinderschaften bestehen, ist mir nicht bekannt. Im Grundbuch ist jedenfalls keine als solche eingetragen.“

4. *Kt. Wallis*, Grundbuchamt Oberwallis Brig: „Was bei uns noch öfters vorkommt, ist, dass die Erben zu keiner Teilung schreiten, speziell in den Fällen, wo die Kinder unverheiratet sind. Sie bleiben dann in der Erbgemeinschaft zusammen.“

5. *Kt. Neuenburg*, Grundbuchamt Le Locle: «Non, nous n'avons jamais enregistré des indivisions en participation.»

6. *Kt. Baselland*, Bezirksschreiberei Arlesheim: „Ein einziger Fall ist vorgekommen, aber nur für kurze Dauer.“

7. *Kt. Uri*, Justizdirektion: „Nur vereinzelte Fälle.“

8. *Kt. Luzern*, Gde. Meggen: „Ertragsgemeinderschaften nach Art. 622 ZGB existieren hier nicht, es ist zum mindesten fraglich, ob dieselben eine praktische Bedeutung gewonnen haben.“ — Gden. Rain und Römerswil: „Die Bildung von Gemeinderschaften im Sinne von Art. 337 ff. ZGB kommt selten vor, man bleibt bei der einfachen Gesellschaft im Sinne von Art. 602 ZGB bis zur Teilung, die in der Regel dann in Form von Auskäufen erfolgt.“ — Gde. Grosswangen berichtet ähnlich: „Die Gemeinderschaft wird nie vertraglich begründet. Es wird ohne Vertrag weitergewirtschaftet und dann gütlich ausgekauft.“ Gde. Escholzmatt: „In allen jenen Fällen, wo eine Witwe mit unerzogenen Kindern hinterlassen sind. Dann wird gemeinsam weitergewirtschaftet und die Teilung verschoben.“

9. *Kt. Aargau*, Grundbuchamt Rheinfelden: „Besondere Bildungen von solchen Gemeinderschaften werden nicht vorgenommen. Die Erbgemeinderschaften bleiben oft lange bestehen, bis sich einer zur Uebernahme entschliesst.“ Grundbuchamt Laufenburg: „Die formelle Bildung von Ertragsgemeinderschaften ist ganz selten. Dagegen kommt sehr wohl vor, dass Erben und Gut in unliquidierter Erbschaft längere Zeit beieinander bleiben.“ — Grundbuchamt Kulm: „Die Bildung von Ertragsgemeinderschaften im Sinne des Art. 622 ZGB hat sich bei uns noch nicht eingelebt. Fälle solcher Art konnten anhand eingegangener Verträge noch nicht festgestellt werden.“

10. *Kt. Zürich*, Grundbuchamt Pfäffikon: „Meines Wissens besteht eine einzige Ertragsgemeinderschaft in den genannten Gemeinden (Pfäffikon, Russikon, Hittnau, Fehrlitorf). Es wird in allen Fällen immer auf Teilung des Nachlasses gedrungen und der Gewerb einem Erben als Ganzes zugewiesen.“

11. *Kt. Thurgau*, Grundbuchamt Bürglen: „Fälle der Bildung von Ertragsgemeinderschaften sind hier nicht bekannt, es hat sich bis heute auch kein Bedürfnis danach gezeigt.“

12. *Kt. Schaffhausen*, Bezirk Unter-Klettgau: „Ertragsgemeinderschaften bilden sich öfters für kurze Uebergangszeiten, z. B. bis volljährige Kinder da sind.“

β. „Kommen Fälle der unabgeteilten Erbschaft mit Verpachtung der Liegenschaft an einen Miterben vor?“ (Frage 2c).

1. *Kt. Bern*, Amt Aarwangen, Gde. Ursenbach: „Ausnahmsweise, z. B. um die Mündigkeit aller Erben abzuwarten.“

Amt Aarberg, Gde. Rapperswil: „Solche Fälle sind hier nicht bekannt. Doch kommt es vor, dass zwei oder mehr Kinder das elterliche Gut gemeinsam übernehmen.“

Amt Fraubrunnen, Gde. Fraubrunnen: „Ganz ausnahmsweise wenn die Frage, welcher Erbe das Heimwesen übernehmen soll, noch nicht abgeklärt ist und Aenderungen ohnehin bevorstehen.“

Amt Seftigen, Gde. Rüeggisberg: „Es kommt schon vor, dass eine Zeitlang eine Gemeinderschaft besteht, dies hauptsächlich aus finanziellen Gründen. Das Gut wird dann (im Falle von Gemeinderschaft) meistens an einen oder an mehrere Mit-erben in *Pacht* gegeben.“

Amt Signau: „Oefters kam vor die ungeteilte Uebernahme durch eine Erbschaft und die Verpachtung an einen oder mehrere Miterben.“

2. *Kt. Solothurn*, Amtsschreiberei Kriegstetten: „Verpachtungen der gemeinsam übernommenen Güter an einen Miterben kommen nur ganz vereinzelt vor.“

3. *Kt. Genf*, Grundbuchamt Genève: «Oui, parfois en attendant le partage ou l'attribution à un seul héritier.»

4. *Kt. Neuenburg*, Grundbuchamt Neuchâtel: «Exceptionnellement, à titre provisoire.»

5. *Kt. Baselland*, Bezirksschreiberei Arlesheim: „Ausnahmsweise, erst zwei Fälle.“ — Bezirksschreiberei Binningen: „Kommt häufig vor.“

6. *Kt. Uri*, Justizdirektion: „Nur ganz ausnahmsweise.“

7. *Kt. Luzern*, Gde. Meggen: „Wir halten hier immer auf Ordnung der Liegenschaftsübergabe zu Lebzeiten, sei es mittelst letztwilliger Verfügung oder Verkauf.“

8. *Kt. Aargau*, Grundbuchverwaltung Lenzburg: „Nur ausnahmsweise wo noch Nutzniessungsrechte bestehen.“ — Grundbuchamt Brugg: „Nur ausnahmsweise, wo noch eine Nutzniessung besteht.“

9. *Kt. Zürich*, Grundbuchamt Uster, Zürich: Verpachtung erfolgt „Nur ausnahmsweise, wo noch Nutzniessungsrechte bestehen.“ „Ausnahmsweise ja, jedoch selten und nur für kurze Zeit. Häufiger führt der zukünftige Uebernehmer einfach die Geschäfte weiter bis zur Teilung. Ein formrichtiger Pachtabschluss ist mir nicht bekannt.“

10. *Kt. Thurgau*, Grundbuchamt Bürglen: „Die Verpachtung der Liegenschaft an einen Erben kommt ausnahmsweise vor, wenn die Erben über die Uebernahme, den Preis usw. noch nicht schlüssig sind.“

XII. Sind Heimstätten nach ZGB 349 ff. errichtet worden?

Die schweizerische Rechtsauffassung ist der fideikommissarischen Bindung von Gütern, weil als undemokratisches Gebilde erscheinend, nicht günstig gesinnt. Daher hat das ZGB die Bildung von Fideikommissgütern nicht mehr vorgesehen, jedoch als teilweiser Ersatz hierfür die Schaffung von Heimstätten ermöglicht. Die Ordnung des Instituts der Heimstätten ist der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten. Das ZGB ermächtigt die Kantone, die Begründung von Familienheimstätten zu gestatten unter Beachtung einiger Minimalbedingungen. Als Heimstätte kann ein landwirtschaftliches oder ein einem anderen Gewerbe dienendes Gut oder ein Wohnhaus samt Zubehör erklärt werden. Das Gut oder Haus darf jedoch nicht grösser sein, als erforderlich ist, um einer Familie ohne Rücksicht auf die Grundpfandbelastung oder auf das sonstige Vermögen

des Eigentümers einen ordentlichen Unterhalt zu gewähren oder ihr als Wohnung zu dienen. Der Eigentümer oder dessen Familie muss selbst das Gut bewirtschaften (landwirtschaftliche Heimstätte), das Gewerbe betreiben (Handwerkerheimstätte) oder das Haus bewohnen (Wohnheimstätte), sofern nicht aus wichtigen Gründen die zuständige Behörde vorübergehend eine Ausnahme gestattet.

Der Errichtung muss eine amtliche Auskündigung vorausgehen, durch die die Gläubiger sowie Personen, die sich durch die Gründung der Heimstätte in ihren Rechten verletzt erachten, zur Anmeldung ihres Einspruches aufgefordert werden. Den Grundpfandgläubigern ist von der Auskündigung besonders Mitteilung zu machen. Entspricht das Gut oder Haus den Erfordernissen der Heimstätten und werden durch die Errichtung keine Rechte Dritter verletzt, so genehmigt die Behörde die Errichtung. Hat ein Gläubiger Einspruch erhoben, so darf die Heimstätte nicht errichtet werden. Der Schuldner ist jedoch befugt, nicht zustimmende Gläubiger durch Zahlung zu befriedigen, ohne an eine Kündigungsfrist gebunden zu sein.

Rechtsgültig wird die Errichtung einer Heimstätte durch Eintragung in das Grundbuch, die von Amtes wegen zu veröffentlichen ist. Auf ein Haus oder Gut, das zur Heimstätte geworden ist, dürfen keine neuen Grundpfänder errichtet werden. Der Eigentümer darf es weder veräussern noch vermieten oder verpachten. Die Zwangsvollstreckung gegen die Heimstätte und ihre Zugehör ist unter Vorbehalt der Zwangsverwaltung ausgeschlossen.

Die Heimstätte war gedacht als ein Mittel zur Stärkung des Familien sinnes. Daher wird die zuständige Behörde ermächtigt, dem Eigentümer die Pflicht aufzuerlegen, seine Blutsverwandten in aufsteigender und absteigender Linie und seine Geschwister in die Heimstätte aufzunehmen, sofern sie der Aufnahme dringend bedürfen und ihrer nicht unwürdig sind.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Eigentümers erhält das Gut oder Haus einen besonderen Verwalter, der unter Aufrechterhaltung des Zweckes der Heimstätte die Interessen der Gläubiger zu wahren hat.

Stirbt der Eigentümer, so soll die Heimstätte wieder aufgehoben werden, es sei denn, dass für deren Uebernahme seitens der Erben durch Verfügung von Todes wegen eine bindende Ordnung geschaffen worden ist. Liegt eine solche Ordnung nicht vor, so wird der Eintrag im Grundbuch nach dem Tode des Eigentümers gelöscht. Der Eigentümer kann aber auch die Heimstätte bei seinen Lebzeiten aufheben. Er hat zu diesem Zwecke bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Löschung des Eintrages im Grundbuch einzureichen, das zu veröffentlichen ist. Wird kein berechtigter Einspruch erhoben, so ist die Löschung zu bewilligen.

Das Institut der Heimstätte findet in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sein Vorbild. Es bezweckt, dem Eigentümer mitsamt seiner Familie den Besitz eines Gutes gegenüber den wirtschaftlichen Gefahren

des Lebens und vor Verlust zu schützen. Trotz der seit Inkrafttreten des ZGB verstrichenen Zeit von 18 Jahren hat sich die Heimstätte in der Schweiz nicht eingelebt. Die Kantone sind befugt, die Errichtung in ihren Einführungsgesetzen zu gestatten unter gleichzeitig näherer Ordnung der Dinge. Einige Kantone haben in ihren Gesetzen die Schaffung von Heimstätten überhaupt nicht vorgesehen, andere haben zwar die Errichtung der Heimstätten grundsätzlich bewilligt, jedoch unterlassen, die notwendige Sonderordnung zu treffen, offenbar, weil sich gar kein Bedürfnis zeigte. Nur Schwyz und Nidwalden haben in ihren Einführungsgesetzen die Sache in mehreren Artikeln etwas eingehender behandelt. Aber auch dort kam es zu keiner Heimstättengründung.

Im Kanton Bern sind zur Einführung der Heimstätten keine besondern Reglemente erlassen worden. Artikel 55 des Einführungsgesetzes zum ZGB gestattet die im eidgenössischen Zivilrecht vorgezeichneten Heimstätten; weitere Vorschriften sind aber bis heute nicht herausgekommen — aus Mangel an Bedürfnis. Unser Berichterstatter für das Amt Saanen erwähnt einen Versuch zur Errichtung einer Heimstätte, der aber nicht zum Ziele führte. Nach seiner Mitteilung unterblieb die Gründung, weil keine regierungsrätslichen Vorschriften bestanden.

In der übrigen Schweiz besteht ebensowenig Aussicht auf Anwendung des Heimstättenrechts. Wohl haben einige Kantone in ihren Einführungsgesetzen die Heimstätte erlaubt, aber nirgends bestehen Ausführungsbestimmungen. Aus dem Kanton Nidwalden wurde berichtet, dass im Jahre 1929 ein Gesuch um Errichtung einer Heimstätte vorgelegen habe; die Regierung hätte jedoch die Bewilligung nicht ausgesprochen mit der Begründung, das Institut sei zu wenig bekannt; der Gesuchsteller soll veranlasst worden sein, den beabsichtigten Zweck auf andere Weise zu verfolgen.

Im Volke ist der Begriff nicht bekannt oder dann in einem ganz andern Sinn. Es gibt eine Sitte, die besonders in Gegenden geschlossener Vererbung, insbesondere im Emmental vorkommt, nach der Geschwister jederzeit auf den väterlichen Hof zurückkehren können. Dieser Brauch hat etwa Anlass gegeben, von der „Heimstätte“ zu sprechen.

Die Heimstätte des ZGB ist so wenig bekannt, dass selbst offizielle Kreise sie mit andern Instituten verwechselten. So hat die Umfrage zuerst vier positive Antworten auf die Frage 2 f des im Anhang abgedruckten Fragebogens ergeben. Alle vier Fälle wurden aber nachträglich als irrtümlich und nicht richtige Heimstätten betreffend erkannt. Selbst die als „Heimstätte des deutschen Hilfsvereins“ in Pieterlen (Kt. Bern) eingetragene Liegenschaft erwies sich bei näherer Prüfung nicht als Heimstätte im Sinne des ZGB.

Die leichte Aufhebungsmöglichkeit der Heimstätte und das Dahinfallen im Todesfall des Eigentümers bildet ohnedies ein grosses Hindernis

für die dauernde Einbürgerung der Heimstätte in der Schweiz, und weil die Heimstätte keine weitgehende Kreditgrundlage bietet, ist sie in einem Land mit stark entwickeltem Geld- und Kreditverkehr nicht volkstümlich und schwer einbürgerungsfähig. Das Institut wird denn für die Schweiz keine grosse Bedeutung erlangen.

Der Grundgedanke der Heimstätte findet sich übrigens im schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz bereits verankert. Nach diesem sind die sogenannten Kompetenzstücke dem Zugriff des betreibenden Gläubigers entzogen. Die nötigen Kleider und Hausgeräte, die für den Beruf nötigen Werkzeuge, eine Milchkuh oder drei Ziegen und das Futter für einen Monat sind unpfändbar. Auch besteht für das Frauen- und Kindergut im Konkurse eine bevorrechtete Stellung. Ein Bedürfnis zu weiterer Ausdehnung der Vorrechte des Familiengutes scheint nicht vorzuliegen oder muss gegenüber den Rücksichten auf Erhaltung einer gewissen Kreditfähigkeit zurücktreten.

XIII. Einfluss der Krise auf die Vererbung in der Nachkriegszeit.

In der Krise der Nachkriegszeit musste sich erweisen, ob die Bauernwirtschaft noch in der Lage sei, den Vermögenswert der bessern Zeiten zu behaupten. Im Erbgang findet eine Inventarisation und Bewertung der Betriebe statt, so dass wir die heutige Einschätzung der landwirtschaftlichen Gutswerte ermessen können.

Es gibt Gegenden, wo die Liegenschaftspreise infolge der Kriseneinwirkung gesunken sind und Striche, wo sich dieser Einfluss nicht geltend macht, wo die Güterpreise immer noch sehr hoch stehen. In den ersten Teilen zeigt sich zunächst eine Stagnation im Güterhandel. Der Ertragswert ist dann oft erheblich tiefer als die Grundsteuerschätzung. Die Finanzierung der Uebernahme kann (wenigstens im Kanton Bern), wenn nicht schon überschuldet ist, noch gut gelingen. Denn die staatliche Hypothekarkasse gibt bis zu $\frac{2}{3}$, eventuell bis zu $\frac{3}{4}$ des Grundsteuerschätzungswertes Darlehen¹⁾. Die Gemeinden haften ihr für die Schatzung. Somit sind es heute die Gemeinden, welche vielfach schwere Risiken tragen (vgl. den Bericht aus Lamboing, Kt. Bern, unten).

Die Schwierigkeiten insbesondere der ungeteilten Uebergabe bei Verschuldung und während der Zeit landwirtschaftlicher Krise werden in vielen Berichten der Umfrage bestätigt. Die Schwierigkeiten zeigen sich im Verzicht der berechtigten Erben auf die geschlossene Uebergabe (Beispiele im Kt. Bern: Gde. Krattigen, Kehrsatz, Walterswil), oder in der Hinausschiebung der Teilung, sowie in der Abtretung einzelner Grund-

¹⁾ Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875, §§ 3, 6, 7, 19 und 20 usw.

stücke an verschiedene Erben im Gebiet geschlossener Vererbung, um die Schuldenlast nicht zu vergrössern.

Weiter ist festzustellen, dass da und dort Bauerngewerbe nicht nur sich in Schwierigkeiten befinden, sondern Gefahr laufen, von der Familie verlassen zu werden, um eine Pacht oder Arbeit in der Industrie zu suchen (Beispiele im Bericht der Amtsschreiberei Moutier).

Die Krise hat nicht immer einen erschwerenden Einfluss auf die geschlossene Gutsübergabe gehabt; die Anrechnungswerte passen sich mehr oder weniger der Wirtschaftslage an und es haben die abziehenden Geschwister in der Feststellung der Auskaufssummen die Krisenwirkung mitzuspüren. Der Uebernehmer trägt seinerseits das Risiko, den Ertragswert durch das Absinken der Produktenpreise noch mehr schwinden zu sehen. Die bessere Einsicht und die kleineren Reinergebnisse rufen dem Begehr nach Anrechnung der Liegenschaften zum Ertragswert. Die Krise verhilft den Grundsätzen des ZGB zum Durchbruch (vgl. Berichte von Mühlenthurnen, Oberklettgau usw.).

Aus dem bernischen Mittelland sind die Symptome und die Nachrichten über leidliches und im Fall geringer Verschuldung sogar gutes Durchhalten der bisherigen Vererbungsweise nicht selten.

Die Krisenwirkung auf das Erbgeschäft ist eine mannigfaltige, stösst sie doch auch auf die verschiedensten Vermögensverfassungen. Es waren aus dieser Mannigfaltigkeit nur die zwei Hauptfälle, Herabsetzung des Anrechnungswertes und Hinausschiebung der Gutsübergabe, klar herausstellbar. Die einzelnen Aeusserungen der Berichterstatter unserer Umfrage lassen wir nachstehend in zwei Gruppen folgen.

a. Berichte über gesunkene Güterpreise, Einwirkungen der Krise auf die Wertberechnungen:

Kt. Bern, Amt Aarberg, Gde. Meikirch: „Die Ertragswertschatzungen erreichen in der Regel nicht einmal die Höhe der gegenwärtigen Grundsteuerschatzungen der bäuerlichen Heimwesen, so dass für die Liegenschaftsübernehmer gewöhnlich die Finanzierung auf keine grossen Schwierigkeiten stösst.“ — (Vgl. die angeführten Bestimmungen des bernischen Hypothekargesetzes.)

Amt Aarwangen, Gde. Melchnau: „Eine gewisse Krise macht sich bemerkbar, hauptsächlich in der Weise, dass Bauernhöfe billiger als vor einigen Jahren an Miterben abgegeben werden, wobei dann Vorbehälte nach Art. 619 gemacht werden.“

Amt Erlach, Gde. Erlach: „Ein Einfluss der Krise besteht einzig in der Senkung des Preises.“

Amt Burgdorf, Kirchgde. Koppigen: „Im allgemeinen ist eine Einwirkung (der Krise) auf den Entschluss zur Uebernahme nicht wahrzunehmen. Wohl aber haben heute verschiedene Hofübernehmer Mühe, sich über Wasser zu halten, namentlich in Fällen, wo der Uebernehmer auf dem Wege gütlicher Vereinbarung den Hof übernommen hat und dabei im Entgegenkommen gegenüber den Miterben zu weit gegangen ist.“

Amt Fraubrunnen, Gde. Bätterkinden (gute Lagen besitzen immer noch hohen Verkehrswert): „Die Nachkriegsverhältnisse haben bis jetzt keinen Einfluss auf die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes gehabt. Im Gegenteil ist der Ueber-

nehmer froh, das Heimwesen zum Ertragswert übernehmen zu können, weil der Verkehrswert zu hoch ist.“

Amt Laufen, Gde. Wahlen: „Der Einfluss der Nachkriegszeit macht sich hier in der Ueberzahlung der Liegenschaften sowohl, als auch in der allzu grossen Zerplitterung, welch letztere allerdings immer bestanden hat, am meisten bemerkbar. Die Güter, resp. die einzelnen Parzellen werden meistens aus dem Grunde unter die Erben verteilt, weil bei Uebernahme eines Einzelnen die Belastung zu gross würde, d. h. die Zinsen sind zu hoch.“

Amt Neuenstadt, Gde. Lamboing, schreibt von Fällen, wo die Gemeinde Güter übernehmen musste und übernehmen wird, offenbar weil die Höfe bei Pfandverwertungen nicht jene Preise erzielten, für welche die Gemeinde auf Grund der Steuerschatzungen der ersten Nachkriegszeit haftete: «Plusieurs propriétés acquises après-guerre, vu la crise agraire, tomberont à la charge communale. Trois le sont actuellement.»

Amt Seftigen, Gde. Mühlethurnen: „Die Agrarkrisis macht sich bemerkbar in der Weise, dass der Liegenschaftsübernehmer mehr als früher das Heimwesen nach dem Ertrag schätzen lässt und alsdann nur den Ertragswert bezahlt“. (Die Krise verhilft dem ZGB zum Durchbruch.)

Amt Obersimmental: „Oefters werden auch unter den Erben die Liegenschaften zu hoch veranschlagt. Die Misere besteht hier oft darin, dass die Liegenschaften viel zu teuer gehandelt werden.“

Amt Wangen, Gde. Wangen a. A.: „Bei der Uebernahme von Gutsbetrieben nach Art. 620 ZGB ist ein gewisser Vorteil vorhanden. In diesem Fall ist eine Ueberlastung der Liegenschaft in der Regel nicht anzunehmen.“ — Gde. Attiswil: „... Landpreise sind zurückgegangen.“

Kt. Solothurn, Amtsschreiberei Kriegstetten: „Wie wohl überall, so haben die Nachkriegsverhältnisse auch bei uns ein Sinken der Uebernahmepreise bewirkt, eine Erscheinung, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt nur zu begrüssen ist.“

Kt. Waadt, Notariatskreis la Côte: «Ces conditions influent sur le prix, mais non sur le mode de transmission.»

Kt. Freiburg, Grundbuchbezirk Broye: «1. Les domaines sont évalués trop haut; 2. l'héritier qualifié, plutôt que de renoncer, prend le domaine avec des charges excessives et malgré lui; 3. pas d'ajournement; pas d'indivision et pas d'affermage.»

Kt. Aargau, Grundbuchbezirk Kulm: „... Die vom Bauernsekretariat ausgehenden Ertragswert-Berechnungen, auf denen die Uebernahmen vielfach basieren, nehmen auf die Krisenlage Rücksicht, so dass die Uebernahmepreise für die Erwerber tragbar sind.“

Kt. Zürich, Notariatskreis Niederglatt: „Die Nachkriegsverhältnisse haben sich insoweit bemerkbar gemacht, dass die Güterpreise gesunken sind und deshalb bei der Uebernahme der Verkehrswert niedriger angesetzt wird. Der Rückgang der Produktenpreise und die vielfache Schwierigkeit im Absatz mussten naturgemäß auf die Verkehrswertschatzung drücken. Wegen der Ueberbelastung werden wenige Betriebe veräussert oder verkleinert. Die Beschaffung des nötigen Geldes für die Auskaufssummen kann in den meisten Fällen ohne Schwierigkeiten geschehen. Der Abzug des Viertels vom Verkehrswert zur Errechnung des Ertragswerts, der eigene Erbteil des Uebernehmers und allfälliger Lohn drücken den eigenen Anrechnungswert hinunter.“

β. Berichte über Hinausschiebung der Teilung und Verzicht auf Uebernahme der Liegenschaften:

Kt. Bern, Amt Aarberg, Gde. Rapperswil: „Bisher ist es nicht vorgekommen, dass ein Erbe aus dem Grund zu grosser Ueberschuldung des Heimwesens auf dessen Uebernahme verzichtet hat... Eine Hinausschiebung der Teilung kommt selten oder beinahe nie vor“.

Amt Fraubrunnen, Gemeindeschreiberei Fraubrunnen-Grafenried: „Ein einziger Fall der Hinausschiebung der Teilung ist mir bekannt. Der Vater hatte in der Nachkriegszeit das Gut teuer gekauft und wenn der zu Hause bleibende Sohn das Gut ungeteilt zum Ertragswert übernehmen wollte, bliebe den übrigen Geschwistern nichts mehr, weil das Gut bis zur Höhe des Ertragswertes (eher noch höher) mit Grundpfand belastet ist. Die Teilung wird verschoben, um eventuell einen günstigen Verkauf an Dritte abzuwarten.“

Amt Frutigen, Gde. Krattigen: „Es kommt vor, dass berechtigte Erben auf geschlossene Uebergabe der Liegenschaften verzichten, teilweise aus Furcht vor Ueberlastung und Furcht, dass die Liegenschaften zu wenig rentieren und verhältnismässig zu teuer übernommen werden müssen.“

Amt Moutier: «La crise agraire et le développement de l'industrie semblent engager les héritiers à aliéner la propriété à des tiers et, en conséquence, à contribuer dans une forte mesure au morcellement du domaine, car l'aliénation a toujours lieu sous forme de vente publique.»

Amt Neuveville, Gde. Nods: «La peur de charges excessives empêche souvent un des héritiers de demander l'attribution du domaine.»

Amt Seftigen, Gde. Kehrsatz: „Gegenwärtig liegt ein solcher Fall des Verzichts (des Uebernahmeberechtigten) vor. Häufiger kamen die Fälle vor, da der Vater die Unmöglichkeit einer geschlossenen Uebergabe einsah, das Gut verkaufte und eine Pacht übernahm.“

Amt Thun, Gde. Amsoldingen: „Diese (kritischen) Verhältnisse machen sich in letzter Zeit bemerkbar. Der Verkauf des Gutes an einen Erben wird in vielen Fällen sehr verzögert, weil es keiner wagt, die Lasten zu übernehmen.“

Amt Trachselwald, Gde. Walterswil: „Bis heute ist nur ein Fall bekannt, da ein Erbe aus Furcht vor Ueberschuldung auf geschlossene Uebergabe der Liegenschaft verzichtet hat.“

Kt. Wallis, Grundbuchamt Bas-Valais in Monthey: «Oui, influence résultant de crise agraire. Ajournement du partage et aliénation de certaines portions pour dégrever, et en prévision de la diminution de valeur.»

Kt. Luzern, Gde. Rain und Römerswil: „... Es kommt hie und da ein Fall vor, dass ein Sohn oder Söhne aus Furcht vor der Ueberlastung die Uebernahme von väterlichen Liegenschaften hinausschieben oder hinauszuschieben wünschen.“ Gde. Reiden: „Verkauf einzelner Liegenschaftsteile zur Verhinderung der Ueberlastung ist in einem einzigen Fall bekannt. Sonst macht sich ein Einfluss der Nachkriegsverhältnisse auf die Art der Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes nicht bemerkbar.“

Kt. Aargau, Grundbuchamt Rheinfelden: „Die Folgen der Nachkriegszeit führen zu Verzicht auf geschlossene Uebergabe und zu Hinausschiebung der Teilung. Ein allgemeiner Missmut in der Uebernahme von landwirtschaftlichen Gütern besteht“. Grundbuchamt Zurzach: „Vereinzelt kommt es etwa vor, dass infolge starker hypothekarischer Belastung kein Erbe sich zur Uebernahme bereit erklärt. Folge: Verkauf und Ablösung der Schulden und Teilung eines eventuellen Ueberschusses“. Grundbuchamt Laufenburg: „Besonderer Einfluss der Nachkriegszeit wurde nicht konstatiert, dagegen wird die Teilung sehr oft hinausgeschoben. Die Erben bleiben einfach beieinander und bewirtschaften das Gut gemeinsam.“

Kt. Schaffhausen, Waisen- und Teilungsinspektorat Oberklettgau: „Die Krise bewirkt eher eine weniger intensive Teilung des landwirtschaftlichen Gewerbes gegenüber früher. Es müssen sich mehr Miterben andern Erwerbsmöglichkeiten zuwenden und dadurch wird das Interesse am Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken auf nur einen oder wenige Erben beschränkt.“ (Die Krise schafft dem Art. 620 ZGB Nachachtung !)

Kt. Zürich, Grundbuchamt Elgg: „Eine Agrarkrisis macht sich auch bei uns bemerkbar. Vereinzelt kommt es vor, dass Heimwesen nach wenigen Jahren seit

der Uebernahme durch einen einzelnen Erben wieder verkauft werden, meistens jedoch erst dann, wenn die Frist des Gewinnanteilsrechtes abgelaufen ist. In vielen Fällen wird bei uns das Gewinnanteilsrecht nur für 5—6 Jahre vorgemerkt.“ — Notariatskreis Männedorf: „Es kommen mitunter Fälle vor, wo die Erben es vorziehen, die Liegenschaft an einen Dritten zu verkaufen, um eine Ueberbelastung zu verhindern.“ Notariat Thalwil: „... Es gibt Fälle, wo die Teilung hinausgeschoben wird und der Betrieb für Rechnung der Erbengemeinschaft weitergeht.“

Kt. Thurgau, Grundbuchamt Uesslingen: „Die Tatsache ist mir schon oft begegnet, dass ein Bauernsohn auf die Uebernahme der väterlichen Liegenschaft in dieser Krisenzeit verzichtet, mit der Begründung, er könne seine Geschwister nicht auslösen, oder dann sei er ein geplagter Mann, er warte bessere Zeiten ab. Schliesslich muss er dann zufolge eigener Heirat oder infolge Heirat eines Geschwisters die Liegenschaft doch übernehmen unter gegenseitigem Entgegenkommen.“

Kt. St. Gallen, Justizdepartement: „Die Wirtschaftskrisis der Nachkriegszeit macht sich in einzelnen Gegenden mit ausgesprochenen Kleinbauernbetrieben dadurch bemerkbar, dass in Fällen wo ein Erbe das ganze Gewerbe übernimmt, dieser den nötigen Kredit zur Auslösung der übrigen Erben oft nicht auf bringt. Im Bezirk Neutoggenburg soll es vorgekommen sein, dass aus dem gleichen Grunde die Erbteilung verschoben werden musste.“

XIV. Sind Erbgüten (ZGB 624) ausgegeben worden?

Das im ZGB festgesetzte Sicherungsinstitut, die Ertragsgemeinderschaft, welche zur Verhinderung der Ueberschuldung zum Zwecke der Hinausschiebung der Gutsübernahme geschaffen ist, kann aber andererseits den Miterben in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit stark hinderlich im Wege stehen. Oft ist ein Selbständigenwerden der nicht auf dem Gute verbleibenden Erben von der Hingabe von Erbschaftsquoten abhängig. Die Verschiebung der Teilung erschwert jedoch die Liquidierung ihrer Erbschaftsansprüche. Um diesen Nachteilen zu begegnen, sieht denn auch das ZGB vor, dass dann, wenn der Uebernehmer vom Rechte auf Verschiebung der Teilung Gebrauch macht, jeder Miterbe befugt ist, anstatt in der Ertragsgemeinderschaft zu verbleiben, seinen Anteil in Gestalt eines durch das Gemeinschaftsgut sichergestellten Forderungstitels herauszuverlangen. Diese Abfindung hat der Uebernehmer jedoch für denjenigen Teil, um den das Gemeinschaftsgut über drei Viertel des Anrechnungswertes belastet würde, nur in Gestalt einer *Erbgült* zu leisten. Diese ist auf mindestens zehn Jahre unkündbar, es haftet für sie nur das Grundstück, und sie ist höchstens mit dem für die übrigen Güten herrschenden Fuss zu verzinsen. Die *Erbgült* steht aber in bezug auf Sicherheit jenen erheblich nach. Für sie besteht keine Belastungsgrenze, und sie steht im Range nach den bisherigen Grundpfandschulden und bekleidet überhaupt eine Rangstelle, die nach der durch die Dreiviertelsgrenze des Anrechnungswertes gezogenen Linie liegt. In der Praxis hat sich die *Erbgült* nicht einzuleben vermocht. Die *Erbgült* ist wegen ihrer schlechten Rangstellung, obwohl negotiabel, jedoch ein Papier, das wegen der verhältnismässig bescheidenen Sicherheit nur beschränkt kreditfähig ist. Durch den Um-

stand, dass sie noch während zehn Jahren unkündbar ist, wird deren Marktwert und damit auch die Belehnungs- und Begebungsfähigkeit herabgemindert. Die Miterben ziehen die blosse Abfindung mit den gewöhnlichen Schuldbriefen vor, auch wenn sie dabei etwelche Konzessionen auf dem Anrechnungswerte machen müssen, und man behilft sich durch Aufnahme von Darlehen unter gegenseitiger Verbürgung. Es besteht überhaupt das Bestreben, wenn die Erben nicht beieinander bleiben, die Verhältnisse glatt zu lösen.

Im Kanton Bern sind die Gütlen sowieso nicht gebräuchlich und die neu geschaffene Erbengült hat deshalb hier kaum grosse Verwendung. In der Tat hat unsere Umfrage einzig im Amt Aarwangen die positive Antwort erbracht, dass dort ein solcher Titel ausgestellt worden sei. Obwohl die Erbengült Fälle der ratlosen Hinausschiebung der Teilung oder der schwierigen Finanzierung der Auskäufe retten könnte, wird das Institut nur sehr spärlich verwendet.

Es gibt selbst in der Zentralschweiz, in den Kantonen der Gütlen also, so gut wie keine Erbengütlen. Es trifft zu, was für das ganze Land richtig ist: Die Ausgekauften begnügen sich mit Schuldbriefen und Schuldverschreibungen in den letzten Rängen. Zu der gestellten Frage äusserten sich:

Kt. Bern, Amt Aarwangen, Amtsschreiberei: „Seit 1912 wurde in unserem Amte eine einzige Erbengült ausgestellt.“

Aus Biglen (Amt Konolfingen) erhalten wir eine Begründung der Abneigung gegen diese und andere Gütlen, die für den ganzen Kanton gilt: „Illiuide Verhältnisse finden keinen Anklang. Die Erbengütlen sind nicht negoziabel. Dieses Institut wird kaum jemals populär werden. Man zieht klare und liquide Verhältnisse vor.“

Kt. Wallis, Grundbuchamt Bas-Valais, Monthey: «Oui, mais rarement.»

Kt. Obwalden, Justizdirektion: „Ja, aber nur vereinzelt. Die Miterben begnügen sich mit laufenden Forderungen.“

Kt. Luzern, Gde. Rain und Römerswil: „Mir sind keine solchen Fälle bekannt; ich habe schon in Erbschaftsfällen ohne Erfolg solche Anträge gestellt. Diese Art der Erbenabfindung bürgert sich offenbar sehr schwer ein.“ — (Ueber einen Fall der Erbengültausgabe in Udligenschwil, Kt. Luzern, s. W. Pauli, Die Vererbung usw., a. a. O., Seite 229).

Kt. Zürich, Grundbuchamt Uster: „Die Miterben erhalten Schuldbriefe in den letzten Rängen, auf 5—10 Jahre unkündbar, womöglich werden sie mit Wertschriften ausgekauft oder durch Darlehensaufnahmen bei Dritten.“ — Aehnlich berichtet über die Ersatze der Erbengütlen das Grundbuchamt Thalwil: „In der Regel wird ein Heimwesen ungeteilt einem der Söhne übergeben und die übrigen Miterben werden ausgerichtet, meistens mittelst Sicherstellung durch *Inhaberschuldbriefe*.“

Zusammenfassung.

Die Untersuchung über die Erbsitzen im Kanton Bern und in der Schweiz hat ergeben:

1. Die geschlossene Uebergabe der Bauerngüter ist seit der Jahrhundertwende häufiger geworden. Diese Bewegung hat also vor der Einführung des rechtlichen Anspruches auf ungeteilte Zuschatzung im Zivilgesetzbuche begonnen und wurde durch das neue Recht *verstärkt*.

Die Grenzlinie des geschlossen vererbenden Gebietes hat sich gegen den Nordrand der Schweiz verschoben. Früher teilende Gegenden Basellands, des Aargaus rechts der Aare, Zürichs und des Thurgaus sind heute zur ungeteilten Vererbung übergegangen.

Auch im romanischen und alpinen Realteilungsgebiet hat die geschlossene Vererbung Fortschritte gemacht. Im Kanton Waadt hält die geschlossene Gutsübergabe der Realteilung der Liegenschaften im Ganzen gesehen schon fast die Wage. Auch für den Kanton Genf wird von der Einkehr ungeteilter Vererbung berichtet. Im Oberwallis und in Graubünden nimmt die Häufigkeit der Zuteilung von Land an die ausser dem Kanton wohnenden Erben ab und gelegentlich kommt es wegen der Abwanderung oder dem Eintritt der Erben in die Fremdenverkehrs-gewerbe zu ungeteilter Uebergabe der Bergbauerngüter. Im ausgesprochenen Teilungsgebiet des Berner Oberlandes werden die einzelnen Parzellen nicht mehr geteilt.

Der Fortschritt der ungeteilten Vererbung ist ausser dem schwindenden Interesse der zur Industrie und zum Fremdenverkehr abwandern den Erben der bessern Einsicht jener auf der Scholle verbleibenden Leute und der rechtlichen Fundierung des Zuschatzungsanspruches zuzuschreiben.

2. Die Hochkonjunktur und die Währungsunsicherheit in den letzten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren haben zwar den Begehren der Miterben nach wertbeständigen Vermögensobjekten (Boden) Nachdruck verliehen und eine Abschwächung der Tendenz zu geschlossener Gutsübergabe ausgelöst ohne jedoch — im Gegensatz zu den Erscheinungen in den Ländern mit starker Währungszerrüttung — zu einer Vermehrung der Realteilung zu führen. Die nachfolgende Deflation hat die Intensität der herrschenden Neigung zur Ueberlassung der landwirtschaftlichen Grundstücke an einen einzigen Erben wieder erhöht.

3. Die Agrarkrise der Nachkriegszeit hat dem rechtlichen Anspruch auf Zuschatzung zum Ertragswert auch wirtschaftliche Notwendigkeit verliehen. Die Krise veränderte nicht die Vererbungsweise, sondern hat die Anrechnungspreise gesenkt. Die Miterben müssen an den Krisenfolgen mittragen, die Landübernehmer tragen die zukünftigen Risiken des Landbaus. Ausserdem bewirkte die Krise oft die Hinausschiebung der Teilung;

selten haben berechtigte Uebernehmer im Gebiet geschlossener Vererbung auf den Hof verzichtet.

4. Die Vormerkung auf Beteiligung am Gewinn im Falle des Verkaufes der Liegenschaft innerhalb zehn Jahren durch den Uebernehmer (ZGB 619) ist in Strichen geschlossener Uebergabe häufig. Ohne diesen Artikel des ZGB könnte insbesondere die amtliche Zuschatzung nicht immer verantwortet werden. In der Bauzone ist die Vormerkung der Gewinnbeteiligung der Miterben Regel und zwar auch im Freiteilungsgebiet. Gelegentlich wird die 10jährige Berechtigung der Miterben als zu kurz erachtet und der Uebernehmer muss sich obligationenrechtlich verpflichten, nach dieser Zeit zu einer neuen Eintragung der Gewinnbeteiligung im Grundbuch Hand zu bieten.

5. Die Gemeinderschaften werden praktisch nur als Provisorien und Auswege in finanziellen Schwierigkeiten angesehen. Die vertraglichen Gesamthandverhältnisse und die Verwaltung als Ertragsgemeinderschaften (ZGB 622) sind sehr selten.

Die Verpachtung an einen Miterben oder an einen Dritten durch die Erbengemeinschaft wird in Fällen der Unsicherheit der Person des Uebernehmers oder der finanziellen Ueberlastung dem Gemeinderschaftsbetrieb vorgezogen.

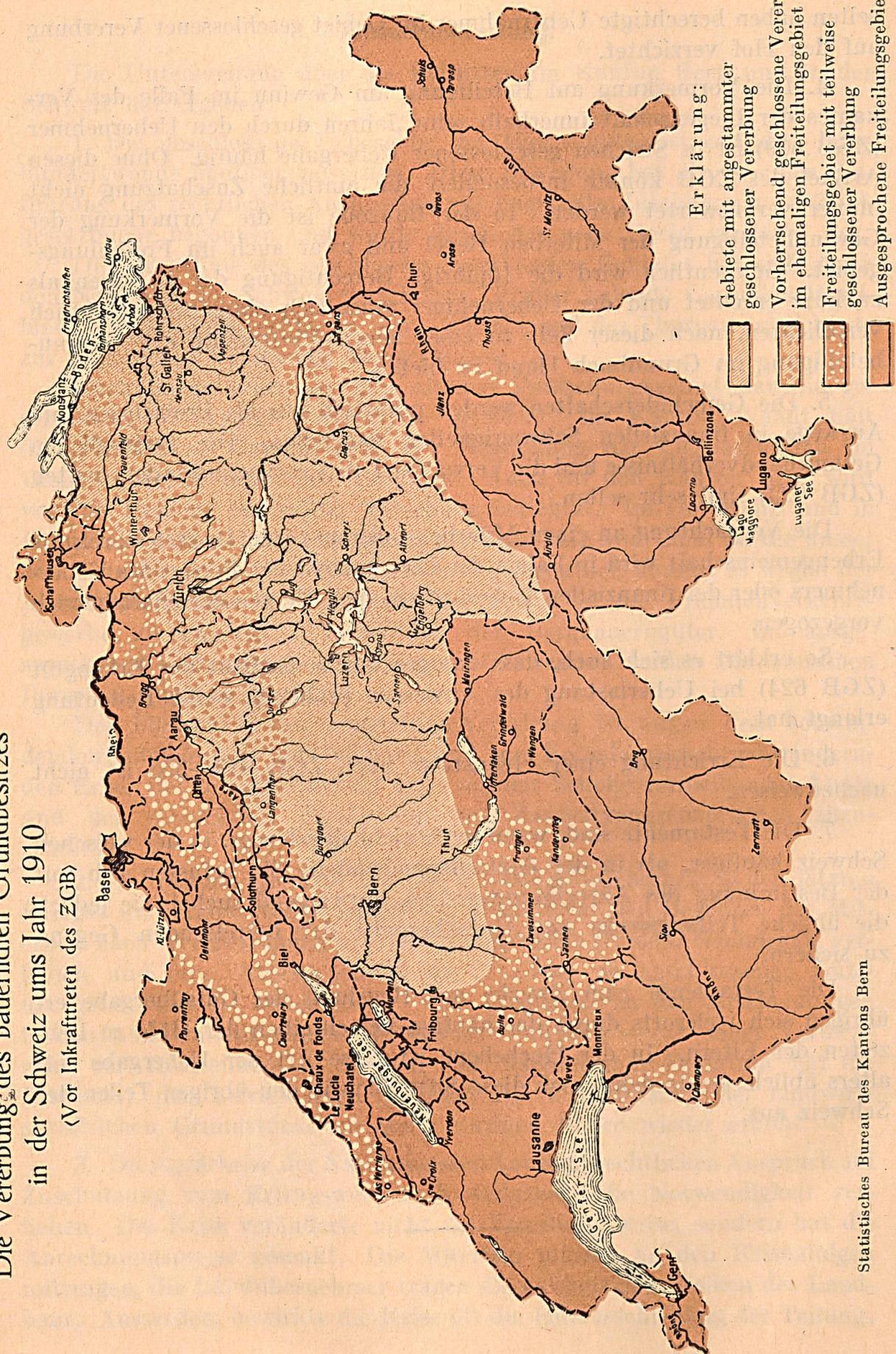
So erklärt es sich auch, dass das gesetzliche Institut der Erbgült (ZGB 624) bei Ueberlastung des Anwesens praktisch keine Bedeutung erlangt hat.

6. Die Errichtung einer Heimstätte nach ZGB 349—358 ist nicht nachzuweisen.

7. Die Testamente sind, wenn auch nicht durchwegs, in der welschen Schweiz häufiger, als in der deutschsprechenden. Sie befassen sich mit der Bestimmung des Anrechnungspreises, vorwiegend suchen sie jedoch die übliche Teilungsweise und Gutsübergabe der betreffenden Gegend zu sichern.

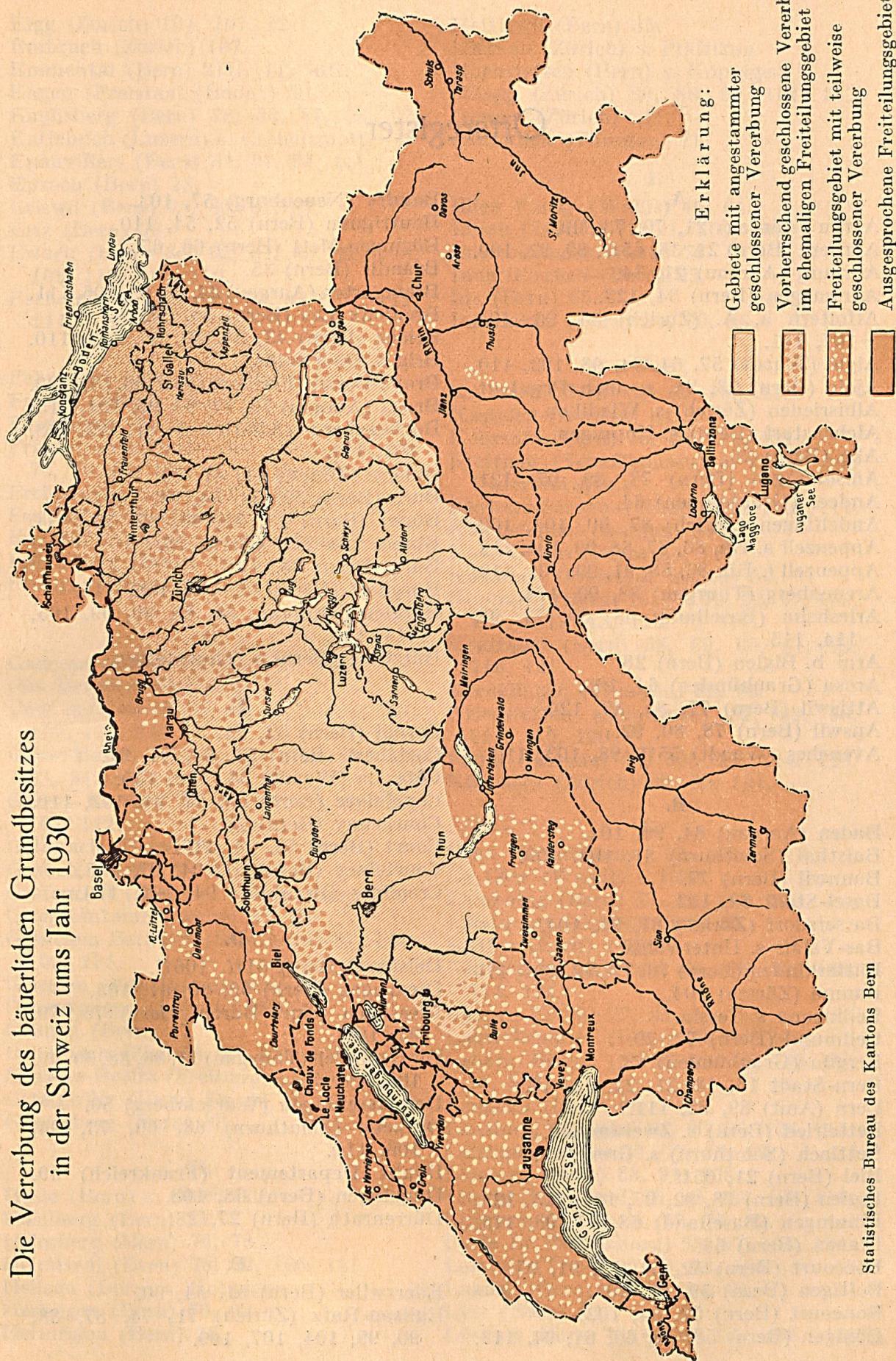
Die Testamente zum Zwecke der Regelung der Gutsübergabe erübrigen sich vielerorts durch das häufige Verschreiben der Höfe zu Lebzeiten der Eltern. In der Hochebene ist diese Art der Uebergabe seit alters üblich; heute dehnt sich diese Sitte auch in den übrigen Teilen der Schweiz aus.

Die Vererbung des bauerlichen Grundbesitzes
in der Schweiz ums Jahr 1910
(Vor Inkrafttreten des ZGB)



Statistisches Bureau des Kantons Bern

Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Schweiz ums Jahr 1930



Statistisches Bureau des Kantons Bern

Ortsregister

A.

Aarau (Aargau) 21, 70, 73, 99.
Aarberg (Bern) 21, 35, 65ff, 89, 92, 109.
Aarburg (Aargau) 21, 34.
Aarwangen (Bern) 34, 123.
Affoltern a. A. (Zürich) 86, 90, 104, 107, 111.
Aigle (Waadt) 57, 64, 94, 98, 102, 110.
Ajoie (Bern) 23, 38, s. auch Pruntrut.
Albisrieden (Zürich) s. Wiedikon.
Alchenstorf (Bern) s. Koppigen.
Alle (Bern) 26.
Amsoldingen (Bern) 78, 89, 97, 121.
Andeer (Graubünden) 64.
Andelfingen (Zürich) 87, 90, 104, 109.
Appenzell a. Rh. 86, 87, 88, 99, 105, 112.
Appenzell i. Rh. 86, 88, 91, 99, 105, 112.
Arenenberg (Thurgau) 88, 90, 104.
Arlesheim (Baselland) 68, 69, 73, 98, 114, 115.
Arni b. Biglen (Bern) 28.
Arosa (Graubünden) 64, 100.
Attiswil (Bern) 77, 80, 89, 120.
Auswil (Bern) 78, 80, 92.
Avenches (Waadt) 55ff, 98, 103, 110.

B.

Baden (Aargau) 84, 99, 104.
Balsthal (Solothurn) 81, 102, 109.
Bannwil (Bern) 77.
Basel-Stadt 69, 102.
Bassersdorf (Zürich) 87, 91, 104.
Bas-Valais s. Unterwallis.
Bätterkinden (Bern) 76, 79, 92, 104, 119
Bauma (Zürich) 104.
Bellinzona s. Tessin.
Bellmund (Bern) 77, 79.
Bergün (Graubünden) 63.
Bern-Stadt 16, 18, 21, 22, 31, 40.
Bern (Amt) 89, 92, 111.
Bettelried (Bern) s. Zweisimmen.
Bettlach (Solothurn) s. Grenchen.
Biel (Bern) 21, 65ff.
Biglen (Bern) 78, 92, 97, 104, 113, 123.
Binningen (Baselland) 68, 73, 98, 115.
Blauen (Bern) 68.
Boécourt (Bern) 52, 54, 55, 91, 97.
Boltigen (Bern) 59, 60, 103.
Boncourt (Bern) 52, 54, 102.
Bönigen (Bern) 58, 59, 60, 61, 94, 113.

Boudry (Neuenburg) 57, 103.
Bourrignon (Bern) 52, 54, 110.
Bözingen-Mett (Bern) 66, 67.
Brandis (Bern) 35.
Bremgarten (Aargau) 84, 90, 99, 106, 111.
Breuleux Les (Bern) 53, 54, 94.
Brienz (Bern) 43, 58, 59, 60, 103, 110.
Brig s. Oberwallis.
Broye-Bezirk (Freiburg) 55ff, 98, 103, 120.
Brugg (Aargau) 73, 74, 90, 99, 104, 115.
Bucheggberg (Solothurn) 81, 83, 98, 104, 111.
Bülach (Zürich) 71, 87, 90, 104.
Bure (Bern) 52, 53, 54, 94, 108.
Büren (Bern) 27, 35, 65, 67, 75, 104.
Büren zum Hof (Bern) 76.
Burg (Bern) 68, 94.
Burgdorf (Bern) 35, 103, 106, 111.
Bürglen (Thurgau) 86, 88, 90, 99, 105, 114, 115.
Bützberg (Bern) s. Thunstetten.

C.

Cornol (Bern) 52, 54.
Cortébert (Bern) 53, 54, 94, 97.
Côte La (Waadt) 98, 110, 120.
Courfaivre (Bern) 52, 54, 94, 102, 110.
Courgenay (Bern) 26.
Court (Bern) 53, 94, 110.
Courtelary (Bern) 51, 94, 97, 105.
Crémines (Bern) 53, 94, 102, 110.

D.

Delsberg (Bern) 51ff, 106ff.
Diemtigen (Bern) 59, 60, 61, 103.
Diessbach (Amt Büren, Bern) 75, 79, 92, 109.
Diessenhofen (Thurgau) 71, 86, 88, 90, 99, 104, 105.
Donaueschingen (Württemberg) 50.
Dorneck (Solothurn) 68, 69, 73, 94, 106, 110.
Doubs Departement (Frankreich) 49.
Duggingen (Bern) 68, 108.
Dürrenroth (Bern) 27, 28.

E.

Ederswiler (Bern) 51, 54, 90.
Eglisau-Rafz (Zürich) 71, 74, 87, 88, 90, 99, 104, 107, 109.

Elgg (Zürich) 104, 107, 121.
Embrach (Zürich) 107.
Emmental (Bern) 21ff, 44, 76ff.
Engen (Freistaat Baden) 50.
Englisberg (Bern) 78, 80, 81, 93, 97.
Entlebuch (Luzern) s. Escholzmatt.
Epauvillers (Bern) 54, 91, 94, 111.
Epsach (Bern) 28.
Eriswil (Bern) 78, 80, 81, 97.
Eriz (Bern) 78.
Erlach (Bern) 35, 65, 67, 89, 92, 108, 109, 110, 113, 119.
Escholzmatt (Luzern) 84, 85, 104, 111, 114.

F.

Fehraltorf (Zürich) s. Pfäffikon.
Ferette (Pfirt), Elsass 23.
Fischingen (Thurgau) 20.
Fraubrunnen-Grafenried (Bern) 34, 35, 76, 79, 97, 104, 113, 115, 121.
Freibergen (Bern) 51ff, 106ff.
Freigrafschaft (Burgund) 49.
Fricktal (Aargau) s. Laufenburg.
Frienisberg (Bern) 36.
Frutigen (Bern) 20, 94, 103.

G.

Gadmen (Bern) 59, 60, 103, 109.
Gäu-Bezirk (Solothurn) 81.
Genf Kanton 49, 55, 56, 57, 94, 98, 103, 106, 111, 115.
Glâne-Bezirk (Freiburg) 74, 81, 82, 83, 94, 98, 104.
Glarus Kanton 74, 86, 87, 88, 90, 99, 104, 112.
Goldbach (Bern) 27.
Graben (Bern) 77, 80, 92.
Grafenried (Bern) s. Fraubrunnen.
Grandfontaine (Berne) 52, 94.
Grenchen-Bettlach (Solothurn) 81, 104, 109, 114.
Griessen (Freistaat Baden) 50.
Grosswangen (Luzern) 85, 114.
Grünen (Bern) 27.
Grüningen (Zürich) 99, 104, 108.
Gruyère-Bezirk (Freiburg) 49, 56, 57, 98.
Gsteigwiler (Bern) 58, 60, 61.
Guggisberg (Bern) 33.

H.

Hasle (Bern) s. Oberhasli.
Hasliberg (Bern) 25.
Heimberg (Bern) 76, 78.
Heimiswil (Bern) 78, 92, 106, 111.
Hellsau (Bern) s. Koppigen.
Herbligen (Bern) 76, 92.
Hermrigen (Bern) 28.

Hettiswil (Bern) 35.
Hittnau (Zürich) s. Pfäffikon.
Höchstetten (Bern) s. Koppigen.
Höngg (Zürich) 86, 88, 90, 104, 107.
Horgen (Zürich) 111.
Hüttwilen (Thurgau) 71.

I.

Illiez Val d' (Wallis) 49, 64.
Iltnau (Zürich) 71, 91, 104, 107.
Innerbirrmoos (Bern) 78.
Innertkirchen (Bern) 25.
Ins (Bern) 65.
Interlaken (Bern) 33, 60, 96.

K.

Kallnach (Bern) 66, 67, 108, 113.
Kastelen (Aargau) 34.
Kehrsatz (Bern) 76, 77, 118, 121.
Klettgau (Schaffhausen) s. Ober- und Unterklettgau.
Klosters-Serneus (Graubünden) 107, 111.
Königsfelden (Aargau) 34.
Konolfingen (Bern) 34, 113.
Konstanz (Freistaat Baden) 50.
Koppigen (Bern) 75, 77, 79, 92, 97, 103, 106, 111, 113, 119.
Krattigen (Bern) 58, 59, 60, 61, 93, 118, 121.
Kreuzlingen (Thurgau) 86, 88.
Kriegstetten (Solothurn) 82, 93, 98, 114, 115, 120.
Kulm (Aargau) 84, 99, 111, 114, 120.
Küschnacht (Zürich) 90, 99, 104.

L.

Laax (Graubünden) 62, 103.
La Côte (Waadt) s. Côte.
Lamboing (Bern) 53, 55, 118, 120.
Landquart (Graubünden) 63.
Laufen (Bern) 105.
Laufenburg (Aargau) 65, 68, 73, 103, 114, 121.
Laupen (Bern) 27, 33, 34.
Lauterbrunnen (Bern) 59, 60, 94.
Lebern Bezirk (Solothurn) 81, 83, 90, 98, 106, 111.
Lengnau (Bern) 66.
Lenzburg (Aargau) 84, 90, 99, 104, 115.
Leuzigen (Bern) 75, 77, 79, 92.
Liesberg (Bern) 68, 91, 108.
Liestal (Baselland) 83, 98, 104, 106, 111.
Limpach (Bern) 75, 77, 79, 92.
Locle Le (Neuenburg) 55, 57, 103, 114.
Lommis (Thurgau) 86, 88, 105.
Lugnez (Bern) 52, 53, 54, 94.
Lyss (Bern) 44.
Lyssach (Bern) 76, 89, 92, 103, 106, 111.

M.

Männedorf (Zürich) 88, 90, 104, 122.
Medels (Graubünden) 62, 103.
Meggen (Luzern) 85, 91, 99, 102, 111, 114, 115.
Meikirch (Bern) 76, 80, 92, 95, 96, 103, 111, 113, 119.
Meilen (Zürich) 102, 104.
Meiringen (Bern) 59, 60, 61, 103.
Meinisberg (Bern) 65.
Melchnau (Bern) 78, 89, 96, 103, 113, 119.
Messkirch (Freistaat Baden) 50.
Mesocco (Graubünden) 62, 64.
Mett (Bern) s. Bözingen.
Mittelwallis (Sitten) 62, 63, 64, 94, 98.
Monthey s. Unterwallis.
Montmelon (Bern) 52.
Moutier (Bern) 51, 54, 94, 106, 119, 121.
Mühleberg (Bern) 89, 97.
Mühlethurnen (Bern) 76, 77, 93, 97, 119, 120.
Münchenwiler (Bern) 76, 97.
Münsingen (Bern) 76, 104.
Münster (Graubünden) 63, 64.
Münsterlingen (Thurgau) 88, 104.
Muri (Aargau) 84, 85, 90, 99, 104, 111.
Murten (Freiburg) s. See-Bezirk.

N.

Neuenburg Bezirk 56, 57, 98, 106, 115.
Neuveville (Bern) 51, 90, 105.
Niederbipp (Bern) 77, 89.
Niederglatt (Zürich) 86, 104, 107, 120.
Niedersimmental (Bern) 22, 94, 95, 96, 103.
Nidau (Bern) 32, 35, 65ff, 75, 77, 79, 92, 97, 104.
Nods (Bern) 53, 54, 55, 121.
Noirmont Le (Bern) 53, 54, 93, 97.

O.

Oberaargau (Bern) 35, 44.
Oberbalm (Bern) 76.
Oberhasli (Bern) 25, 58ff, 61ff..
Oberinntal (Oesterreich) 50.
Oberklettgau (Schaffhausen) 71, 73, 119, 121.
Oberrheintal (St. Gallen) 50.
Obersaxen (Graubünden) 64.
Obersimmental (Bern) 19, 22, 24, 29, 94, 110, 120.
Oberstammheim (Zürich) 90.
Oberwallis (Brig) 62, 64, 98, 111, 114.
Oberwil (Amt Büren, Bern) 75, 77, 79, 92.
Oberwinterthur (Zürich) 99, 104.
Obwalden 84, 85, 99, 104, 123.

Olten-Gösgen Bezirk (Solothurn) 81, 98, 104, 108,
Orvin (Bern) 52, 54, 92, 93, 102.

P.

Payerne-Avenches (Waadt) 55, 57, 98, 103, 106, 110.
Pfäffikon (Zürich) 86, 90, 104, 114.
Pfirt (Elsass) s. Ferette.
Pieterlen (Bern) 65, 66, 67, 68, 117.
Plagne (Bern) 54, 90.
Plantahof s. Landquart.
Pommerats Les (Bern) 53, 110.
Poschiavo (Graubünden) 63, 107, 111.
Pruntrut (Bern) 23, 39, 51.

R.

Rafz (Zürich) s. Eglisau.
Rain-Römerswil (Luzern) 84, 85, 99, 104, 114, 121, 123.
Rapperswil (Bern) 76, 77, 80, 103, 115, 120.
Réclère (Bern) 18.
Reiath (Schaffhausen) 71, 74, 102.
Reichenbach (Bern) 59, 61, 93, 103.
Reiden (Luzern) 85, 90, 91, 104, 109, 121.
Rheinfelden (Aargau) 65, 68ff, 73, 94, 99, 114, 121.
Ried-Oberinntal (Oesterreich) 50.
Riesbach (Zürich) 107, 109.
Ringgenberg (Bern) 33.
Rocourt (Bern) 18.
Roggensburg (Bern) 51.
Römerswil (Luzern) s. Rain.
Rüderswil (Bern) 27.
Rüeggisberg (Bern) 78, 80, 81, 89, 109, 115.
Rüegsau (Bern) 78, 80, 89, 93, 109.
Russikon (Zürich) s. Pfäffikon.
Ruz Val-de- (Neuenburg) 98.

S.

Saanen (Bern) 44, 59, 60, 93, 95, 96, 103.
Safien (Graubünden) 62ff, 100.
Safnern (Bern) 66, 67.
Saicourt (Bern) 53, 54, 94, 110.
Säckingen (Freistaat Baden) 50.
Sarine Bezirk (Freiburg) 74ff, 81, 82, 83, 98, 104.
Sargans (St. Gallen) 71, 74, 88.
Saulcy (Bern) 52, 91.
Savoyen 49.
See-Bezirk (Freiburg) 69, 73, 94, 106, 110, 114.
Seeberg (Bern) 77, 80, 92.
Seedorf (Bern) 36.
Seftigen (Bern) 34, 104, 109.
Sense Bezirk (Freiburg) 74ff, 81, 83, 104.

Serneus (Graubünden) s. Klosters.
Signau (Bern) 28, 78, 92, 93, 114, 115.
Sigriswil (Bern) 58, 59, 60, 61.
Sils i. E. (Graubünden) 62, 64, 107, 111.
Sion s. Mittelwallis.
Sipplingen (Freistaat Baden) 50.
Siselen (Bern) 28, 65, 67, 92.
Sissach (Baselland) 82, 98.
Sonvilier (Bern) 54, 55.
Spiez (Bern) 58, 59, 60, 103, 108, 110.

Seh.

Schaffhausen Bezirk 50, 73, 110.
Scharans (Graubünden) 62ff, 100.
Schelten (Bern) 52, 91.
Schenkenberg (Aargau) 21, 34.
Schlatt (Freistaat Baden) 50.
Schleitheim (Schaffhausen) 73, 103, 108.
Schlieren (Zürich) 87, 104, 107, 109.
Schönbühl (Bern) s. Urtenen.
Schwarzenburg (Bern) 81, 93, 104.

St.

Stäfa (Zürich) 88, 104.
Stammheim (Zürich) 86.
Steckborn (Thurgau) 86, 88, 90, 105.
Stein a. Rh. (Schaffhausen) 87, 88, 99, 104, 106.
Stockach (Freistaat Baden) 50.
St. Gallen Kanton 74, 86, 87, 88, 91, 99, 105, 109, 122.
St. Katharinental (Thurgau) s. Diessenhofen.

T.

Tafers (Freiburg) s. Sense-Bezirk.
Tannegg (Thurgau) 20.
Täuffelen (Bern) 75, 79, 91, 92.
Tessin Kanton 49, 63, 94, 103, 106, 108.
Thalwil (Zürich) 109, 122, 123.
Thierachern (Bern) 76.
Thierstein Bezirk (Solothurn) 68, 94.
Thorberg (Bern) 35.
Thörigen (Bern) 77, 80, 92.
Thunstetten-Bützberg (Bern) 77, 80, 92, 96, 111.
Tinzen (Graubünden) 64, 107, 111.
Toggenburg (St. Gallen) 86.
Trub (Bern) 78, 80, 92, 93.
Turbental (Zürich) 104.

U.

Udligenschwil (Luzern) 123.
Uebeschi (Bern) 78, 93.
Uesslingen (Thurgau) 71, 74, 86, 88, 90, 99, 104, 110, 122.
Unterklettgau (Schaffhausen) 71, 73, 94, 99, 114.

Unterrheintal (St. Gallen) 50.
Unterwallis (Monthey) 63, 64, 94, 98, 111, 121, 123.
Uri 84, 85, 91, 99, 114, 115.
Ursenbach (Bern) 78, 92, 96, 103, 111, 114.
Urtenen-Schönbühl (Bern) 76, 79, 92, 104, 109.
Uster (Zürich) 104, 107, 109, 115, 123.

V.

Valais s. Unter-, Mittel- und Oberwallis.
Val-de-Ruz s. Ruz.
Vals (Graubünden) 64.
Vechigen (Bern) 76.
Vermes (Bern) 52, 94.
Veveyse Bezirk (Freiburg) 56, 57, 94, 98, 110.
Vorarlberg (Oesterreich) 50.
Vaud s. Waadt.

W.

Waadt 30, 34, 49, 55ff, 98, 106, 108, 110.
Wädenswil (Zürich) 90, 104, 107, 112.
Wahlen (Bern) 66, 68, 108, 120.
Wahlern (Bern) 78, 80, 93.
Waldenburg (Baselland) 82, 83, 90, 98.
Waldshut (Freistaat Baden) 50.
Wallis s. Unter-, Mittel- und Oberwallis.
Walperswil (Bern) 28.
Walterswil (Bern) 78, 80, 97, 118, 121.
Wangen, Amt und Gemeinde (Bern) 77, 80, 89, 104, 120.
Wasen (Bern) 27.
Wasseramt (Solothurn) 81.
Wattenwil (Bern) 76, 78, 93.
Weinamt (Zürich) s. Andelfingen.
Werdenberg (St. Gallen) 50, 71.
Wiedikon-Albisrieden (Zürich) 86, 87, 88, 104, 109.
Willadingen (Bern) s. Koppigen.
Wimmis (Bern) 60, 95.
Winterthur-Wülflingen (Zürich) 71, 87, 90, 109.
Wynau (Bern) 77, 80, 92, 103.

Z.

Zauggenried (Bern) 76.
Zihlschlacht (Thurgau) 86, 88, 90, 105.
Zofingen (Aargau) 84, 90, 99, 104.
Zollikofen (Bern) 34.
Zug Kanton 74, 83, 84, 85, 99, 104, 106, 111.
Zuoz (Graubünden) 63.
Zürich-Enge 87.
Zurzach (Aargau) 50, 68ff, 74, 99, 121.
Zweisimmen (Bern) 26.

Quellenverzeichnis.

1. Enquete-Material.

a. Ausgefüllte Fragebogen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern:

Kanton Bern	29	Fragebogen der Grundbuchverwalter (Amtsschreibereien),
	98	„ der Gemeindebehörden,
	2	„ von landwirtschaftl. Genossenschaften.
Total	129	Fragebogen aus dem Kanton Bern.
Kanton Zürich	34	„ der ländlichen Grundbuchämter und Notariate.
Kanton Luzern	5	„ von Gemeinden.
Kanton Uri	1	„ der Justizdirektion.
Kanton Obwalden	1	„ der Justizdirektion.
Kanton Glarus	1	„ der Grundbuchverwaltung.
Kanton Zug	1	„ der Grundbuchverwaltung.
Kanton Freiburg	7	„ der Grundbuchämter.
Kanton Solothurn	8	„ der ländlichen Grundbuchämter (Amtsschreibereien).
Kanton Baselland	5	„ der Bezirksschreibereien (Erbschaftsämter).
Kanton Schaffhausen	6	„ der Waisen- und Teilungsinspektorate.
Kanton Appenzell A.-Rh.	1	„ der Direktion des Gemeindewesens.
Kanton Appenzell I.-Rh.	2	„ der Landeskanzlei.
Kanton St. Gallen	1	„ des Justizdepartements (Auszug aus 51 Fragebogen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern).
Kanton Graubünden	20	„ verschiedener Gemeinden.
Kanton Aargau	11	„ der Grundbuchämter.
Kanton Tessin	1	„ des Dipartimento di Giustizia (Auszug aus Berichten der wichtigsten Grundbuchämter),
Kanton Thurgau	8	„ von Notariatskreisen und Grundbuchverwaltern,
	4	„ von Guts- oder Domänenverwaltern und von der Landw. Schule Arenenberg.
Kanton Waadt	4	„ (drei aus Notariatskreisen und einer von der Chambre d'Agriculture).
Kanton Wallis	3	„ der Grundbuchämter.
Kanton Neuenburg	6	„ der Grundbuchämter.
Kanton Genf	1	„ des Grundbuchamtes.
Total	<u>260</u>	Fragebogen aus 21 Kantonen.

b. Briefliche Mitteilungen:

Kanton Basel-Stadt	Brief des Justizdepartements.
Kanton Graubünden	Brief der Landw. Schule Plantahof in Landquart.
Schweiz im allgemeinen	Brief des Schätzungsamts des Schweiz. Bauernverbandes Brugg.
Kanton Thurgau	2 Briefe von Notaren.

2. Quellenwerke.

- Gesetzessammlungen* der Republik Bern seit 1803 und heutige Texte.
Grimm J., Weisthümer, I. Teil, Göttingen 1840.
Haller B., Bern in seinen Ratsmanualen, Bern 1902.
Mandatenbuch 4 und 8, *Responsa prudentum XIII etc.* im Staatsarchiv Bern.
v. Tscharner L. S., Das Statutarrecht des Obersimmentals, Aarau 1912. (In „Die Rechtsquellen des Kantons Bern“, II. Teil: Die Rechte der Landschaft, 1. Band: Das Statutarrecht des Simmentals.)
Welti E., Das Stadtrecht von Bern (In „Die Rechtsquellen des Kantons Bern“, I. Teil, 1. Band), Aarau 1902.
Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. IX, Abdrücke des Stadtrechts von Aarberg und des Landrechts von Emmental.

3. Uebrige Literatur.

- Baumann R.*, Die Uebernahme landwirtschaftlicher Gewerbe im Erbgang. Diss. iur., Bern 1924.
Bericht über die Grundlagen einer einheitlichen Civilgesetzgebung für den Kanton Bern, Bern 1868.
Borel A., Das bäuerliche Erbrecht des ZGB, Mitteilungen des Schweiz. Bauernsekretariats Nr. 79, Brugg 1925.
Bretschneider-Grütter H., Umrisse einer Wirtschafts- und Siedlungsgeographie des Berner Jura. Diss. phil. I, Bern 1914.
Chéron A., De la transmission intégrale des exploitations agricoles ou industrielles dans le droit suisse. Thèse de doctorat ès sciences économiques, Université de Paris 1902.
Drescher L., Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Frankreich (in „Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit“, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 178. Band, II. Teil), München und Leipzig 1930.
Fehr H., Deutsche Rechtsgeschichte (Grundrisse der Rechtswissenschaft, 10. Band), 2. Aufl., 1925.
Feller R., Der Staat Bern in der Reformation. Gedenkschrift zur Vierjahrhundertfeier der bernischen Kirchenreformation, Bern 1928.
Geiser K., Studien über die bernische Landwirtschaft im 18. Jahrhundert, Landw. Jahrbuch IX, Bern 1895.
Geiser K., Artikel „Allmenden“ in Reichesbergs Hdwb. der Schweiz. Volkswirtschaft I, Bern 1903.
Huber E., System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts, Basel 1893.
Huber E., Die schweizerischen Erbrechte, Diss. iur., Zürich 1872.
Jahresbericht des Schweiz. Bauernverbandes pro 1929, Brugg 1930.
Jansing P., Erbrecht und Erbfolge des Jüngsten an Haus und Hof nach deutschen Rechten. Diss. iur. Münster i. W., Auszug gedruckt in Dortmund 1925.
Kernen J. (J. K.), Ueber das Vorrecht des jüngsten Sohnes, in Zeitschrift des bern. Juristenvereins, Bd. 8.
Krüsi C., Die Vererbung des Grundeigentums in der Schweiz. Diss. iur. Erlangen 1903.
Leuenberger J., Studien zur bernischen Rechtsgeschichte, Bern 1873.
Leuenberger M., Bernisches Privatrecht, Bern 1850 ff.
Leuenberger M. — *Juillerat A.*, Essai sur l'état de la législation dans le Jura bernois. Bern 1861.
Messmer B. L., Ueber die Bauerngüter und Grundgerechtigkeiten im Canton Bern, Baden 1816.
v. Miaskowski A., Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reiche (Schriften des Vereins für Sozialpolitik XX), Leipzig 1882.
v. Miaskowski A., Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft in der deutschen Schweiz, Basel 1878.

- Mitteilungen* des kantonalen Statistischen Bureaus 1890 Lfg. II: „Grundbesitzstatistik des Kantons Bern nach der Aufnahme von 1888“.
- Mitteilungen* des kantonalen Statistischen Bureaus 1893 Lfg. I: „Bericht über die Verschuldung des Grundbesitzes und deren Ursachen“.
- Oswald J. R.*, Handbuch des Civilgesetzbuches, Bern 1840.
- Pauli W.*, Die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Schweiz (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 178. Band), München und Leipzig 1930.
- Quiquerez A.*, Histoire des institutions politiques, constitutionnelles et juridiques de l'Evêché de Bâle, Delémont 1876.
- Rennefahrt H.*, Die Allmend im Berner Jura (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 74. Heft), Breslau 1905.
- Rennefahrt H.*, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, I. Teil, Bern 1928.
- de Riedmatten L.*, Du morcellement de la propriété dans le Canton du Valais et des moyens de le combattre. Diss. iur. Bern 1910.
- Rossel J.*, La législation civile de la partie française de l'ancien Evêché de Bâle, Diss. iur. Bern 1913.
- Schatzmann R.*, Schweizerische Alpenwirtschaft, 1. Heft, Aarau 1859.
- Schmidt K.*, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit in Oesterreich (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 178. Bd.), München und Leipzig 1930.
- Sering M.* und *von Dietze C.*, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, 3 Bände, München-Leipzig 1930 (178. Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik).
- v. *Tscharner L. S.*, Zur Geschichte des Minorates und der Majorate im alten Bern. Zeitschr. des bern. Juristenvereins, 44 Bd., 1908.
- Türler H.*, Artikel „Ablösung der Feudallasten“ in Reichesbergs Hdwb. der schweiz. Volkswirtschaft I, Bern 1903.
- Volkart A.*, Dreifelder- und Egertenwirtschaft in der Schweiz. Kraemer-Festschrift, Frauenfeld 1902.
- Walser H.*, Dörfer und Einzelhöfe zwischen Jura und Alpen im Kanton Bern. Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern, Bern 1901.
- v. *Wyss Fr.*, Die letztwilligen Verfügungen nach den schweizerischen Rechten der früheren Zeit. Zeitschr. f. schweizer. Recht, 19. Bd., 1876.
- Wyss J. R.*, der Jüngere, Geographisch-statistische Beschreibung des Kantons Bern, 1819—22, im Helvetischen Almanach, II. Band.

Statistisches Bureau
des Kantons Bern.

Fragebogen

der

Erhebung über die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes.

Beobachtungsgebiete:.....

1. War im Berichtsbezirk vor Einführung des Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 die geschlossene Uebergabe der Bauerngüter oder war Zuteilung von Grundbesitz an alle Erben (Teilung des Gutes) üblich ?
.....
.....

2. Gegenwärtige Erbsitten in Bezug auf die Gutsübergabe:

a. Wieweit hat sich der im schweizerischen Zivilgesetzbuche festgesetzte Grundsatz der ungeteilten Gutsübergabe durchzusetzen vermocht ? Oder pflegen geeignete Erben den Anspruch auf geschlossene Gutsübergabe (nach Z. G. B. 620) nicht zu erheben ?
.....
.....

b. Sind Fälle der Bildung von Ertragsgemeinschaften bekannt und hat sich dieses Institut bewährt ? (Z. G. B. 622).
.....

c. Kommen Fälle der unabgeteilten Erbschaft mit Verpachtung der Liegenschaft an einen Miterben vor ? (nicht ?, ausnahmsweise ?, häufig ?, in der Regel ?).
.....

d. Sind Fälle bekannt, in denen Erbgülten ausgegeben wurden ? (Z. G. B. 624).
.....

e. Machen bei der Gutsübergabe die Miterben von der Vormerkung auf Beteiligung am Gewinn beim Weiterverkauf der Liegenschaft Gebrauch ? (Z. G. B. 619) (nicht ?, ausnahmsweise ?, häufig ?, in der Regel ?).
.....

f. Ist in Ihrem Kanton eine Heimstätte (Z. G. B. 349 ff.) gegründet worden ?
.....

3. Besondere Verhältnisse in der Nachkriegszeit: Macht sich ein Einfluss der Nachkriegsverhältnisse (Agrarkrisis) auf die Art der Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes bemerkbar ? (z. B. Verzicht eines nach Z. G. B. 620 berechtigten Erben auf geschlossene Uebergabe der Liegenschaft aus Furcht der Ueberbelastung; Realteilung der Liegenschaft oder Verkauf einzelner Liegenschaftsteile zur Verhinderung der Ueberbelastung, obwohl eine Gesamtvererbung der Liegenschaft vorgesehen war oder in der Gegend üblich ist; Hinausschiebung der

Teilung und Anwendung des Systems der ungeteilten Erbschaft mit Verpachtung des Gutes an einen Miterben etc.)

4. Modalitäten der Vererbung und Erbsitten:

- a. Sind Testamente üblich? Wenn ja, bezwecken sie in der Regel die ungeteilte Uebergabe oder die Teilung der Güter in natura herbeizuführen?
 - b. Ist die Uebergabe des Gutes bei Lebzeiten der Eltern üblich? (nein?, gelegentlich?, oft?, in der Regel?)
 - c. Wer pflegt berücksichtigt zu werden, wenn mehrere Söhne, wenn Töchter, Tochtermänner oder Neffen gleichzeitig für die Uebergabe in Betracht kommen?
 - d. Gibt es heute noch oft Fälle der vollständigen Aufteilung eines Gutes im Erbgang? Wenn ja, weshalb?
-

5. Im Alpgebiet und Jura: Welches ist die Verfassung der Alpen (Gemeinde-, Genossenschafts- und Korporationsalpen) im Berichtsgebiet? Wie macht sich die Vererbung der Alpnutzungsrechte?

Bemerkungen:

Ort und Datum:

Unterschrift:

(N.B. Derselbe Bogen wurde auch in französischer Sprache verwendet.)
